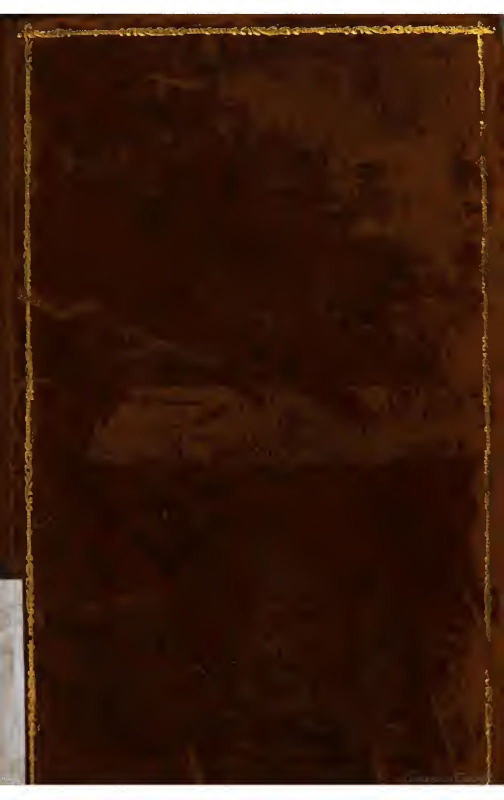
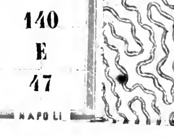
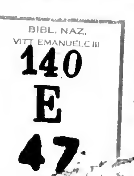
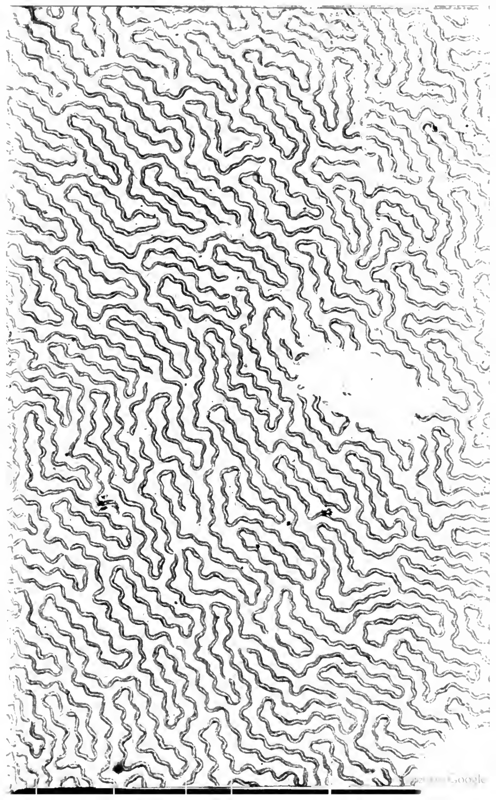



BIBLIOTECA NAZ.
140
E
47
NAPOLI

BIBL. NAZ.
VITT. EMANUELE III
140
E
47





Joseph Maria Galanti's

neue

historische und geographische Beschreibung

beider Sicilien,

aus dem Italienischen übersetzt

von

C. J. Jagemann.

Salve magna parens frugum, Saturnia tellus,
Magna virum: tibi res antiquae laudis et artis
Ingredior . . . . .

VIRGIL. GEORG.





Erster Band.

Leipzig, 1790.
bey Siegfried Lebrecht Crusius.

Zueignungsschrift des Verfassers

an den

König beider Sicilien.

Sire!

Die Erfindung der Buchdruckerkunst ist die größte Wohlthat der Vorsehung Gottes, wenn sie benutzt wird, den Zustand der Nationen vollkommen, blühend und glücklich zu machen, und das Andenken der Fürsten, die sich die Verbesserung des Schicksals der Völker angelegen seyn lassen, auf die Nachwelt zu bringen. Das gegenwärtige Werk, welches sich auf die Materialien gründet, die Ew. Königliche Majestät mir mitzutheilen geruhet haben, ist vielleicht das wahrhafteste Denk-

mal der väterlichen Liebe, womit Höchstdieselben Ihre Unterthanen beglücken, und der beste Dienst, den ich meinem Vaterlande beweisen konnte.

Dieses von der Natur so vorzüglich begünstigte Land, welches vor der Herrschaft der Römer, und unter der Regierung der Normännischen und Schwäbischen Könige einen mächtigen Staat ausmachte, war durch einen Zeitraum von vierhundert Jahren ein immerwährendes Spiel des ungünstigen Glückes, wodurch es in einen ohnmächtigen und elenden Zustand gerieth.

Der Hochselige Vater Ew. Majestät zog es aus der Armuth, Unwissenheit und Sclaverey, und verbesserte seinen Zustand. Ew. Majestät sind zu unserm Glücke unter uns gebohren, und haben alle Ihre Sorgfalt dahin gerichtet, das große Werk zu vollenden, und die Mängel der Staatsverfassung zu verbessern. Das für mich so ehrenvolle Zutrauen, womit man mir die Beschreibung dieser Königreiche aufgetragen hat, machet es mir zur Pflicht, nützlich und wahrhaft zu seyn. Meine Wünsche haben nichts anders,

als das Wohl meines Vaterlandes, und was recht ist, zum Gegenstande. Diese Gesinnung wird, hoffe ich, die Mängel meines schwachen Talents ersetzen. Ich bin mit der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Majestät

Neapel. 1788.

treu-ergebenster Unterthan

Joseph Maria Galanti.

Vorrede des Verfassers.

Seitdem man über das wahre Weltsystem so viele wunderbare Entdeckungen gemacht, und die Geschichte der Schiffahrt, und die Erdbeschreibung hierdurch vervollkommnet hat; seitdem der Geschmack in den schönen Künsten, und in den Sprachen der Völker verfeinert, und das Ungeheuer des Aberglaubens durch die Kenntnisse der auf dem Wesen des Menschen gegründeten Rechte und Sittenlehre zu Boden gestürzt

worden ist, haben sich die fähigen Köpfe aller Nationen den leeren Untersuchungen entzogen, und der Vervollkommnung der Staatswirthschaft und der Regierungskunst gewidmet. Schon längst hätte dieses, worauf die Wohlfahrt unsers Lebens beruhet, das Ziel aller menschlichen Kenntnisse seyn sollen.

Aber die Theorie allein ist nicht hinreichend, eine Nation so blühend zu machen, als es ihre Kräfte und Beschaffenheit erlauben. Man muß diejenigen, die am Staatsruder sitzen, durch Thatsachen aufklären, damit sie die Unordnungen und Mißbräuche, die sie auszurotten haben, erkennen. Wer eine richtige Idee von dem Zustande eines Staats erlangen will, muß die Verfassung, die natürlichen Produkte, den Kunstfleiß, und die Fortschritte desselben in den Wissenschaften, und vornehmlich den Zustand der Provinzen untersuchen. Er muß die Felder und Wohnungen der Bauern besuchen, und sehen, wie er den Acker bestellt, was er einärndtet, was er entrichten und dulden muß. Durch diesen Weg entdeckt man die Quellen und

den

den ganzen Inbegriff der Uebel, die eine Nation unglücklich machen, und man ist im Stande, einer wohlthätigen und menschenfreundlichen Regierung die schicklichsten Hülfsmittel an die Hand zu geben.

Die Hauptgegenstände der Gesetzgebung sind die Staatsverwaltung und die Sitten. Hierüber hat man vieles in unserm Jahrhundert, das so fruchtbar an Büchern, und so arm an nützlichen Werken ist, geschrieben. Wo es an Localkenntnissen fehlt, bauet man mit der besten Theorie und Absicht Schlösser in die Luft, und richtet oft neue Uebel an, statt den alten abzuhelfen. So lang man die wahren Ursachen der Hindernisse nicht einsiehet, sind sie unüberwindlich. Die politische Verfassung der europäischen Völker ist kein Werk eines Gesetzgebers, sondern hat in den Jahrhunderten der Unwissenheit und Barbarey von Irrthümern und Leidenschaften ihre Form erhalten. Sie ist ein seltsames Gewirr von geistlichen und weltlichen Gesetzen, die in einem Verlauf von vielen Jahrhunderten, je nachdem es der Wechsel der sich immer entgegengesetzten Umstände

stände mit sich brachte, ohne alle Rücksicht auf die Würde des Menschen gemacht worden sind. Dieses ist bey uns eine Hauptquelle vieler Mängel, die uns den Weg zu unserer Wohlfahrt erschweren. Die Theorien, die wir entweder aus eigener Vernunft, oder aus Büchern schöpfen können, sind nicht hinreichend, einen Staat groß und glücklich zu machen, wenn nicht vorher die Mängel seiner Grundverfassung geheilt worden sind, und nicht sowohl die Größe der Hauptstadt, als der Wohlstand der Provinzen, zum Maaßstab einer blühenden Nation angenommen wird.

Seitdem die Feudalregierung, welche die Menschen wie das Vieh auf einem Landgute nach ihrem Eigennutz schätzt, in die Stelle der alten republikanischen Verfassung trat, welche alle Bürger durch die Liebe der Freyheit und des Vaterlandes vereinte, haben die Völker in Europa keine Zuflucht wider die Tyranney gefunden, als in den Wissenschaften, und in dem Handel, wodurch sie aufgeklärt und bereichert wurden. Diese haben uns zwar die Tugenden der ältesten

Vor=

Vorfahren nicht wieder gegeben, doch haben wir Europäer ihnen das festgesetzte System, und die Mildheit der Sitten und Gebräuche, wodurch wir uns von allen andern Nationen der Erde unterscheiden, zu verdanken. Von der Beschreibung eines europäischen Landes erwartet man schon zum voraus einen Entwurf der Ordnung, die es in der Verwaltung der Staatsgeschäfte beobachtet, und eine geographische Abbildung desselben, die seiner politischen Verfassung angemessen sey. Mich bewog im Jahre 1781 die Vaterlandsliebe, eine Beschreibung der Grafschaft Molise herauszugeben. Da ich einen Theil des Königreichs untersuchte, fand ich mich genöthiget, mich in die allgemeine Staatsverfassung einzulassen. Dieses Buch war ein Versuch von einem größern und schwerern Werke, welches die allgemeine Beschreibung des Königreichs enthielte *). Ein solches verlangte man von mir, und Seine Majestät geruheten, mir die dazu nöthigen Materialien mitzutheilen. Aber in der Bearbeitung dieses ungeheuern Werks fand ich so viele Hindernisse,

*) Die Beschreibung des Contado di Molise ist in gegenwärtiges Werk verwebt worden.

dernisse, daß ich fast alle Hoffnung aufgab, es meinem Versprechen gemäß zu beendigen. Unter denen, die mir Beystand geleistet haben, muß ich den Herrn Pecorari, obersten Mauthverwalter des Königreichs, vorzüglich rühmen, der mich, auf Befehl des Königs, aus wahrem patriotischem Eifer, mit den berechneten Uebersichten unsers Handels unterstützt hat. Viele andere haben mich zwar meines Unternehmens wegen mit Lobsprüchen überhäuft, aber zugleich auch oft Schwierigkeiten gemacht, mir beyzustehen.

Die Beschreibung unsers Königreichs werde ich, so gut als es meine Kräfte erlauben, in vier Bände einschließen. Der erste wird die politische Verfassung, der zweyte die Staatswirthschaft, der dritte und vierte die Provinzen Terra di Lavoro, die zween Principati, Contado di Molise, die drey Provinzen in Abruzzo, die drey andern in Puglia, Basilicata und Calabrien chorographisch beschreiben. Der Insel Sicilien werde ich den fünften Band widmen.

Der

Der erste Band, den ich jetzt dem geehrten Publico vorlege, zeigt den Stoff des ganzen Werks, und die Art, wie ich denselben behandele. In der Beschreibung der Provinzen werde ich die Bevölkerung eines jeden Orts anmerken. Gerne hätte ich auch jedesmal die Anzahl der Müßigen, der Künstler, und Bauern, auch des Viehes von jeder Art, und die Einkünfte der Welt- und Klostergeistlichen, und der Gemeinden beygefügt; aber meine schwachen Kräfte erstreckten sich nicht so weit. Doch habe ich in diesen Fächern gethan, was mir möglich war, und vergönnt worden ist. In der Chorographie einer jeden Provinz werde ich von ihren Produkten und Ackerbau, von ihren Seltenheiten, Künsten und Handel, von den Sitten und Gebräuchen ihrer Bewohner handeln. Kurz, ich werde keinen Gegenstand übergehen, der die politische Gesellschaft interessiren kann. Ich habe auch nicht unterlassen, alle die Ideen beyzufügen, die auf die allgemeine Wohlfahrt einen Einfluß haben, oder zur Vervollkommnung des politischen Regiments etwas beytragen können. Diese Art von Betrachtungen werden, wie ich hoffe, nützlicher

seyn,

seyn, als die leeren metaphysischen Untersuchunchen, die meistens zu nichts anders dienen, als die gesunde Vernunft zu verkehren.

Wir besitzen viele allgemeine und besondere Beschreibungen unseres Königreichs; da ich aber einige derselben zu Rathe zog, hielt ich es für besser, die Zeit nicht weiter mit ihnen zu verlieren. Weil die Verfasser derselben sich ein ganz verschiedenes Ziel vorgesetzt haben, so konnte ich keine Hülfe von ihren Werken erwarten. Den außer Acht gesetzten Allegationen der Advokaten, welche zum Behuf ihrer Rechtshändel gedient haben, habe ich mehr Hülfe zu verdanken, als den Werken berühmter Geschichtschreiber.

Zu Neapel hat man vielleicht mehr Kenntniß von der Insel Otaiti, als von unsern Provinzen. Dieses kommt daher, weil die Vaterlandsliebe bisher ein unbekanntes Gefühl unter uns gewesen ist. Seit dem Jahre 1266, da unser Vaterland seine eingebohrnen Fürsten verlohr, ist es ein immerwährendes Spiel des Glücks gewesen. Wenn man einige wenige sehr kurze

Zeit-

Zeitperioden ausnimmt, so stellt uns unsere Geschichte seit vier hundert Jahren nichts anderes vor, als eine raubsüchtige und grausame Regierung, und eine Reihe schrecklicher Drangsale, die man als nothwendige Folgen des Verlusts eigener Fürsten betrachten muß. Seitdem wir aber unsere eigenen Monarchen wieder erlangt haben, ist bey unserer Regierung die Sorgfalt für das allgemeine Wohl wieder aufgewacht, und hat bey allen noch vorhandenen Spuren der vergangenen Bedrängnisse so viel bewirkt, daß andere Nationen Ursache haben, uns zu beneiden.

Die vornehmste Absicht meines Werks ist, die vielen Ursachen bekannt zu machen, die uns verbinden, der gegenwärtigen Regierung, und unserm Monarchen, deren einzige Sorge ist, uns aus der Verwirrung und Ohnmacht zu ziehen, in welche uns ein so langwieriges Elend versetzt hat, unsere ganze Liebe zu widmen. Da die Uebel durch die Länge der Zeit sehr tief eingewurzelt sind, so können wir keine schleunige Heilung erwarten. Wenn man durch eine gewaltthätige Erschütterung das Getriebe dieser Maschine

auf einmal auflösen wollte, um es zu verbessern, so würde sie gänzlich einstürzen. Wir haben die offenbarsten Beweise vor Augen, wie eifrig man sich bestrebt, unsern Zustand nicht nur zu verbessern, sondern auf die höchste Stufe der Wohlfahrt zu erheben, und wie sorgfältig man auf Mittel bedacht ist, dieses zu bewirken. Es ist zu bedauern, daß denen, die das Staatsruder führen, die Sachen nicht immer so vorgestellt werden, wie sie sind, wodurch oft geschiehet, daß die Uebel, troz aller Sorgfalt ihnen vorzubeugen oder sie auszurotten, den höchsten Grad erreichen. Die Stimme des Philosophen ist jederzeit aufrichtig; sie ist die Sprache der Wahrheit, und der Liebe des allgemeinen Wohls. Wie glücklich würde ich mich schätzen, wenn ich in meinem niedrigen Stande etwas zur Vermehrung dieser Liebe beytragen könnte.

Da wir die Geschäftigkeit unserer Regierung, die Gesetze und Mißbräuche zu verbessern, und unser Vaterland wieder aufzurichten, täglich vor Augen haben, so erwacht in mir der Muth, die Wahrheit frey vorzutragen. Dieser mit

Wohl-

Wohlstand begleiteten Freyheit, welche die Fähigkeiten guter Köpfe entwickelt, und das Wohl der Staaten befördert, genießt man nur unter guten Fürsten. Da Tacitus von Trajans Regierung spricht, bricht er in die edeln Worte aus: Glückliches Jahrhundert, in welchem es erlaubt ist, zu denken, was man will, und zu reden, was man denkt! Da wir ein gleiches von unserer Regierung sagen können, so ist dieses ein neuer Beweggrund, unsern Monarchen zu lieben. Der Völker, die sich solcher Fürsten rühmen können, sind sehr wenige.

Sollte es mir nicht gelungen seyn, ein gutes Buch hervorzubringen, so schmeichele ich mir doch wenigstens, nützliche Sachen auf die einfachste Art gesagt zu haben, ohne mich um die Vorurtheile und Leidenschaften des größern Haufens zu bekümmern. Nur die Art Menschen, die von den Mißbräuchen und Unordnungen Nutzen ziehen, kann ich beleidiget haben. Diese sind die wahren Feinde der bürgerlichen Gesellschaft, und nothwendiger Weise auch die meinigen. Tadeln sie mein Werk, so werde ich durch

den Beyfall der wenigen edeldenkenden, recht-schaffenen und tugendhaften Personen, denen daran gelegen ist, die menschliche Vernunft auf-zuklären, und das Gefühl der Vaterlandsliebe und der allgemeinen Wohlfahrt zu erwecken, schadlos gehalten.

Vorrede des Uebersetzers.

Der Verfasser erklärt in seiner Zueignungsschrift und Vorrede die Absicht seines Werks, und versichert uns der Zuverläßigkeit der Quellen, woraus er die Materialien dazu geschöpft

 hat.

hat. Kenner sehen ohne meine Empfehlung selbst wohl ein, wie viel die geographische und politische Kenntniß von Europa durch ein solches Werk gewinnt, welches uns von zweyen der schönsten Königreiche, von denen wir einen sehr mangelhaften Begriff haben, alles in vollem Maaße vor Augen legt, worauf sich eine vollkommene politische Kenntniß gründen muß. Bücher solcher Art sind äußerst selten, besonders wenn man die Aufrichtigkeit und Unerschrockenheit betrachtet, womit der Verfasser die ihm von seinem Monarchen mitgetheilten Materialien benutzt hat. Er entwickelt nicht nur die Mängel der Grundverfassung, sondern schildert auch die Mißbräuche aller Stände, Regierungscollegien und Tribunäle so treu und lebhaft, als nur in Ländern, wo

wahr-

wahrhaft große und gute Fürsten herrschen, geschehen kann.

Das im Jahr 1788 zu Neapel in 8. gedruckte Original, wovon bisher 2 Bände erschienen sind, hat den Titel: Nuova descrizione storica e geografica delle Sicilie. Die Anmerkungen sind vom Verfasser selbst, außer denen, welche Münzen, Maaß und Gewicht, und andere dergleichen Dinge betreffen, die dem deutschen Leser unentbehrlich, und leicht zu unterscheiden sind. Der Verfasser hat sich noch durch andere nützliche Schriften um seine Nation verdient gemacht, welche sind: Nuova descrizione d'Italia; Saggio sull' antica storia de' primi abitatori dell' Italia; Spirito delle Religione Christiana; Osservazioni intorno ai Ro-

Romanzi alla morale, e ai diversi generi di sentimento, wovon die zwey letztern in wenigen Jahren dreymal aufgelegt worden sind.

Wenn die Uebersetzung eines so wichtigen als schweren Werks so günstig aufgenommen wird, als ich sie wohlmeinend zur Vermehrung nützlicher Kenntnisse unternommen habe, und als der Inhalt des Originals es verdient, so werde ich mich glücklich schätzen.

Inhalt des ersten Bandes.

Erstes Buch.

Staatsverfassung des Königreichs Apulien.

Viertes Kapitel.

IV. Lo-

Fünftes Kapitel.

III. Von

Sechstes Kapitel.

§. 3.

Siebentes Kapitel.

Achtes Kapitel.

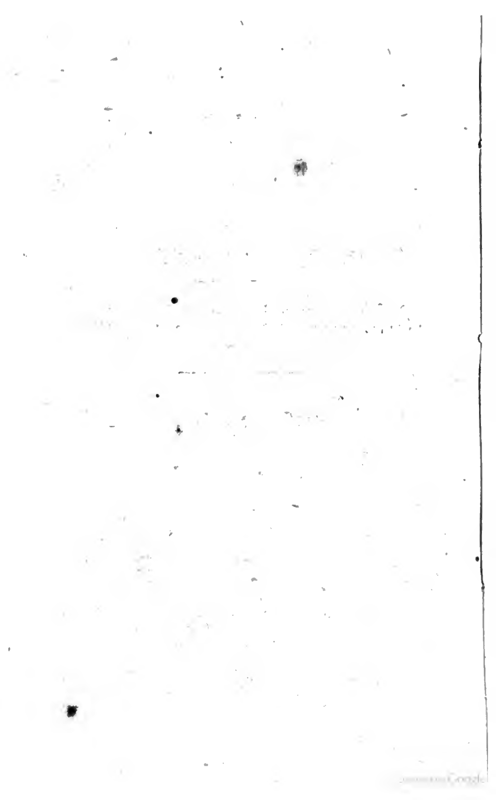
§. 2.

Erstes

Geographische und politische

Beschreibung beyder Sicilien.

Erster Band.



Erstes Buch.

Staatsverfassung des Königreichs Apulien.

Erstes Kapitel.

Geographische Beschreibung des Königreichs.

Das Königreich Apulien, welches heut zu Tage unschicklicher Weise *) von Neapel benannt wird, liegt in der südlichsten Gegend Italiens, zwischen dem 37° 40′, und dem 43° 10′ der nördlichen Breite. Nach dem Pariser Mittagszirkel zu rechnen, erstreckt sich seine östliche Länge von 10° 25′ bis zum 16° 20′. Gegen

Nord-

*) Es wäre unschicklich, wenn man die Königreiche Portugal, Spanien, Frankreich, von Lissabon, Madrit und Paris benennen wollte. Dennoch ist dieser Fehler seit dem Anfange des XVI. Jahrhunderts unserer Muttersprache in Ansehung unseres Königreiches so eigen geworden, daß man unter die vielen Unglücksfälle desselben auch diesen rechnen muß, sogar seinen National-Namen verloren zu haben. Neapel, wovon es jezt benannt wird, wurde erst nach der Eroberung Königs Carl I. von Anjou, welche im Jahre 1266 geschah, zur Hauptstadt des Königreichs, und es behielt nach wie vor die Benennung von Apulien, bis

Alphons

Nordwest gränzt es an den Kirchenstaat, und gegen West und Süden das Tyrrhenische Meer. Auf der östlichen Seite ist es vom jonischen, und gegen Nordost und Norden vom adriatischen Meere umschlossen.

Der Karte gemäß, welche im Jahr 1769 zu Paris gestochen wurde, beträgt die größte Länge des Königreichs, vom Flusse Tronto bis ans Vorgebirge Spartivento, an der äußersten Spitze Calabriens, 420 Meilen *). Seine größte Breite, von der Spitze della Cam-

Alphons von Aragon von der Königinn Johanna II. an Kindesstatt angenommen, und zum Reichsverweser bestellt wurde. Seine Spanier, die der Sache nicht kundig waren, fiengen in den Akten der Kriegskasse an, sich der Benennung eines Königreichs von Neapel zu bedienen, indeß daß die Kanzelley es das Königreich Sicilien betitelte.

Im Jahr 1501 theilten sich der Katholische König Ferdinand, und Ludwig XII. König von Frankreich, in das Königreich. Der erste erhielt die eigentlich so genannten Provinzen Apulien, Basilicata und Calabrien, und der zweyte Terra di Lavoro und Abruzzo. Damals hörte man zum ersten Male den Namen eines Königreichs Neapel in der päpstlichen Belehnungsbulle, und den Titel: Rex Francorum regnique Neapolitani, welchen Ludwig annahm. Die Könige aus dem Hause der Erzherzoge von Oestreich, Ferdinands Nachfolger, bedienten sich zwar manches Mal dieses Titels, doch nannten sie sich am öftersten Könige von Sicilien, oder beyder Sicilien. Diesen letzten Titel haben unsere Könige des jetzigen Jahrhunderts beständig beybehalten, ohne sich des andern je zu bedienen. Wir haben viel lieber den National-Namen wählen, als dem unschicklichen Sprachgebrauche folgen wollen.

*) Durch das ganze Werk ist die Rede von italiänischen Meilen, deren 60 auf einen Grad gehen.

Campanella bis ans Vorgebirge Gargano, beläuft sich auf 131, und die kleinste, zwischen dem Flusse Corace und der gegenüber gelegenen Spitze des jenseitigen Calabriens, auf 18 Meilen. Der ganze Umfang enthält 1528 Meilen, und die ganze Oberfläche gegen 30,000 Quadratmeilen. Alle diese Angaben werden genauer bestimmt werden, wenn die Karte, womit sich der Herr Zannoni seit verschiednen Jahren, auf Befehl des Königs und unter der Direktion des Herrn Raths Galiani, beschäftiget, zu Stande kommen wird *).

*) Ein Mittagscirkel von einem Ende des Königreichs bis zum andern, und eine Kette von mehr als 3000 Triangeln, die sich längs der Seeküste, und ins Innere der Provinzen erstreckt, sind der Grund zu diesem großen Werke. Auf dem verjüngten Maaßstabe der Karte hat man der neapolitanischen Meile eine Länge von $6\frac{2}{3}$ Linien des französischen Fußes verstattet, weil ein kleineres Maaß nicht hinreichend seyn würde, für die Grundriße der Städte, Berge, Wälder, Flüsse, Landstraßen, Brücken, Wirthshäuser und kleiner Oerter Raum zu gewinnen. Eine so beschaffene Karte soll innerhalb zwey Jahren am Licht erscheinen.

Seit dem Jahre 1781 ist an dieser Karte gearbeitet worden. Durch das Betreiben des Herrn Abbe' Galiani, und des Hrn. Generals und Kriegssekretärs Acton, wurden Feldmesser, Astronomen, Zeichner und Steuermänner in alle Provinzen und durch die ganze Strecke des Seeufers gesandt, die Lage und Entfernungen der Oerter zu messen; woraus Zannoni unter der Direktion des Herrn Galiani nicht nur eine Landkarte von 32 Blättern, worauf alles, was sich auf die Staatsökonomie bezieht, abgezeichnet wäre, sondern auch eine Seekarte von 25 Blättern verfertigen sollte. Im Jahr 1787, da Galiani starb, waren nur 5 Blätter der Landkarte gestochen. Jezt wird das Werk unter der Aufsicht des Herrn Ant. Spinelli,

Das Königreich ist eine überall zugängliche und an Seehäfen sehr reiche Halbinsel. Das Apenninische Gebirge läuft durch die ganze Länge desselben, und bedeckt nicht nur den nördlichen und westlichen Theil desselben, welcher Abruzzo heißt, sondern verbreitet auch seine Zweige auf beyden Seiten seiner ganzen Strecke, die sich an der Sicilianischen Meerenge endiget. Die mittlere Gegend erhebt sich zu einem hohen Rücken, der sich auf beyden Seiten gegen das Meer hinabneiget, und angenehme Hügel, fruchtbare und schöne Ebenen bildet.

Die Apenninen sind einem großen Theil nach Kalkberge, die mit Granit bedeckt sind. Gegen das Ende des Octobers bekleiden sich ihre höchsten Gipfel mit Schnee. Doch ist es etwas seltenes, daß sie, außer einem guten Theil von Abruzzo, wo acht Monate im Jahr das Klima rauh ist, im Winter unzugänglich werden. Der Theil, welcher ans Tyrrhenische Meer stößt, ist des Winters vielem Regen unterworfen *); desto trockener

nelli, Präsidenten des Commercienraths, mit Sorgfalt und Betriebsamkeit fortgesetzt, und wird nach der Aussage unsers Verfassers im Jahr 1790 beendiget werden. J...

*) Nach den zehnjährigen Beobachtungen des berühmten Herrn Nik. Cirillo beträgt die mittlere Höhe des Regenwassers im District von Neapel etwas weniger als drey Palmi oder 29 Pariser Zoll. Serao, *Storia dell' incendio del Vesuvio, accaduto nel mese di Maggio 1737. c. 7.* Herr de la Lande versichert uns hingegen, daß die mittlere Höhe des Regenwassers zu Paris nicht über 19 Zoll steige. *Voyage d'Italie, Tom. VII. c. 4.* In Italien giebt es Gegenden, wo es noch häufiger regnet, als zu Neapel. Dominicus Corradi, ein Oestreicher, ehemaliger

trockener aber ist der gegenüber gelegene Theil am Adriatischen Meere.

Diese natürliche Lage, und die Verschiedenheit der Luft und des Himmels verursachen in allen Provinzen einen großen Unterschied in Ansehung des Erdreichs, der Gewächse und Thiere, wie Strabo *) schon zu seinen Zeiten beobachtet hat. Doch sind überhaupt alle Jahrszeiten gemäßigt und angenehm. In der Nachbarschaft des Meers, und in allen ebenen Gegenden währt der Winter nicht länger als zween Monate, und ist kaum merklich. Auch in der kältesten Jahrszeit wird in keiner Provinz das Wachsthum der ihr eigenen Pflanzen, Blumen und Früchte unterbrochen. Die Seewinde mäßigen die Hitze des Sommers. Die Reisenden, welche aus der Lombardie, aus Toskana, und aus dem Kirchenstaate hierher kommen, treffen bey ihrem ersten Eintritt ein ganz verschiedenes Land und Clima an. Sie finden hier den angenehmsten Frühling, wenn in andern Ländern der rauhe Winter herrscht, und eine Mannichfaltigkeit natürlicher Produkte, die ihres gleichen in Europa nicht hat. Je mehr sie sich der

ehemaliger Mathematicus des Herzogs von Modena, schreibt in einem Briefe an den berühmten Valisnieri, er habe vom Jahr 1715 bis 1724 beobachtet, daß die mittlere Höhe des Regens zu Modena 47 Zoll 9 Linien betrage; und einer zweyjährigen Beobachtung gemäß, die er zu Forno Volastro in Garfagnana angestellt, belaufe sich dieselbe in dieser Provinz auf 92 Zoll, 2 Linien, fast viermal so hoch, als zu Paris. *Opere di Valisnieri, Tom. 3. p. 64.*

*) Geographia Lib. I.

Hauptstadt nähern, je reichern Stoff finden sie, über die Fruchtbarkeit und Annehmlichkeit des Landes zu erstaunen.

Wie gesund unser Clima sey, läßt sich aus dem Verhältniß der Sterblichkeit, in welchem wir gegen Frankreich und England stehen, deutlich wahrnehmen. Der Ritter Petty *) rechnete einen Todten gegen 30 Lebende zu London; der Graf von Büffon **) aber setzte die erwähnte Zahl der Lebenden in England auf 31 in der Hauptstadt, und auf 33 auf dem Lande. In Frankreich sollen sich seiner Meynung nach die Lebenden gegen die Verstorbenen wie 35 gegen 1 verhalten. Die Sterbelisten und Verzeichnisse der Bevölkerung unseres Königreichs, die wir vom Hofe erhalten, beweisen, daß seit zehen Jahren, von 1773 bis 1782, die jährliche Anzahl der Todten sich auf 114,639, und der Lebenden auf 4,122,064 belaufen habe; folglich ist hier unter 36 Lebenden nur ein Todter ***).

Die

*) Versuche über die arithmetische Politik.

**) *Histoire naturelle*, im Artikel *Comparaison de la mortalité en France et en Angleterre*.

***) Ich habe die zwey Jahre 1783 und 1784 von der Rechnung ausgeschlossen, wegen der außerordentlichen Vermehrung der Todten durch das Erdbeben im jenseitigen Calabrien. In der Hauptstadt läßt sich kein Verhältniß zwischen den Lebenden und Todten angeben; denn nach den Sterbelisten des nemlichen Zeitraums von zehen Jahren würde die mittlere Zahl der Lebenden für jedes Jahr 366,368, und der Todten 8680 betragen, und unter 42½ Menschen nur ein Todter

Die Flüsse sind zahlreich, aber nicht beträchtlich. Die vornehmsten sind der Garigliano, Volturno, Sele, Ofanto, Sangro, Pescara, und Tronto. Heut zu Tage ist nur der Garigliano schiffbar. Zu des Strabo Zeiten gewährten unserm Vaterlande auch der Volturno, der Sarno, Sinno, Acri, Ofanto und Cervaro, diesen Vortheil, wie wir in einem andern Werke angemerkt haben *). Der Seen sind zwölf, worunter der Fucino, oder auch Celano genannte, der in Abruzzo ist, die übrigen an Größe übertrift. Nach diesem folgen die mehr berühmten als großen Seen von Patria, Agnano, Averno, Lucrino, in Terra di Lavoro, Lesina, Salpi, Varano in der Provinz Capitanata. Das Königreich ist mit den kleinen Inseln Ponza, Vendutena, Ischia, Procida, Nisida, Capri und Tremiti umgeben, welche entweder durch das Meer vom festen Lande getrennt worden, oder vulkanische Produkte sind.

Die Alten glaubten, dieses Land wäre ehedem mit Sicilien vereint gewesen, und durch die Gewalt des Meers oder eines Erdbebens davon abgerissen worden **). Ihre

 Mey-

Todter seyn, welches ganz unwahrscheinlich ist. Dieser Abstand entsteht ohne Zweifel daher, weil in den besagten Sterbelisten diejenigen, welche in den Hospitälern sterben, nicht mitgerechnet sind.

*) Saggio sull' antica storia de' primi abitatori dell' Italia, gedruckt im Jahr 1781; und im Jahr 1783 mit beträchtlichen Zusätzen und Verbesserungen wieder aufgelegt.

**) Man lese den Strabo, Plinius und Seneka. Die Muthmaßungen dieser Schriftsteller gründen sich auf einer uralten Sage.

Meynung begünstigt der Lauf des Apenninischen Gebirges. Er endiget sich zwar am Vorgebirge dell' Armi, welches auf der Spitze Italiens der Sicilianischen Stadt Taormina gegen über liegt; man kann aber das Nettunische Gebirge, welches bey Taormina seinen Anfang nimmt, als eine Fortsetzung des Apenninischen betrachten, weil es von der nämlichen Natur und Richtung ist *). Der ganze äußerste Theil Calabriens zwischen den Vorgebirgen dell' Armi und Cenide, und die lange Ebene Piana, die am Tyrrhenischen Meer hin läuft, scheinen nichts anders zu seyn, als ein Bodensatz des Meers, und Apenninischer Wasserströme. Das Erdreich ist hier nirgends fest, und scheint aus Sand, und andern von oben herabgeschwemmten Bergarten zu bestehen.

Die Beobachtungen, welche die Königliche Akademie zu Neapel im Jahr 1783, bey Gelegenheit des Erdbebens im jenseitigen Calabrien, machte, haben an den Tag gelegt, daß die zwo entgegengesetzten Seeküsten in Calabrien und Sicilien, diese von Messina bis zu Capo Peloro, und jene von Reggio bis Capo Cenide, das Bild einer alten Trennung an sich tragen, weil beyde von gleicher Natur sind, gleiche Stein- und Erdarten enthalten, und gleiche Gewächse hervorbringen **). Die vorspringenden Winkel des einen Ufers, welche in die

*) *Memoria sopra i tremuoti della Calabria nell' anno 1783.* des Herrn Dolemieu.

**) *Storia de' fenomeni del tremuoto avvenuto nelle Calabrie, e nel Valdemone nel 1783. della Reale Academia. Napoli 1784.*

die Einschnitte des andern gewisser Maßen passen, bestätigen diese Muthmaßung.

Die natürliche Beschaffenheit dieses Landes beweiset augenscheinlich, daß ganz außerordentliche und schreckliche Veränderungen sich darin ereignet haben. Es ist sehr wahrscheinlich, daß nicht nur die ebenen Gegenden des jenseitigen Calabriens, sondern auch die weit ausgebreiteten Flächen Apuliens ehedem vom Meer bedeckt waren. Die ganze Strecke von Neapel nach Capua ist ein Werk des Wassers und des Feuers. Dieses sollen, nach Diodor's und Strabo's Zeugniß *), einige der Alten für die Ursache gehalten haben, warum diese Gegend campi flegrei **) genannt wird. Die Hügel, welche sich von Posilipo, S. Elmo, Camaldoli, Capodimonte, Capodichino um ganz Neapel verbreiten, sind vulkanisch; von gleichem Ursprung sind die Berge um den See Agnano, bey Astroni, und Solfatara. Die Inseln Ischia und Nisida sind alte erloschene Vulkane. Unter diesen Gegenden glimmen noch unterirrdische Feuer. Der gelbliche Tof, dessen man sich zu Neapel zum Bauen bedient, ist nichts anders, als versteinte Asche. Man

*) Diodor. Historiae Lib. IV. Strab. Lib. V.

**) Der Verfasser von *Fenici primi abitanti di Napoli*, P. I. §. 18. giebt dem Worte *phlegraeus* einen orientalischen Ursprung, und glaubt, es bedeute einen Streit der Götter um die Fruchtbarkeit der Felder. Wir wollen uns hier mit etymologischen Untersuchungen nicht abgeben. Die Ableitung von flagrare scheint uns natürlicher zu seyn, besonders weil die Bewohner dieser Gegend noch bis auf den heutigen Tag gewohnt sind, das a wie e auszusprechen.

Man gräbt ihn aus allen Hügeln, welche die Stadt umzingeln, worin man oft Lagen von Lava antrift. Unser Gestein Piperno ist Lava, und unser Stadtgebiete ist reich an Pozzolanerde, die eine noch nicht in Tof verwandelte Asche ist. Die Anhöhen um Portici sind vulkanisch, und in den Provinzen überhaupt finden sich oft vulkanische Produkte bey Kalkbergen.

Dieses Königreich ist noch immer das Land der Vulkane, woher es auch kommt, daß es öftern Erderschütterungen unterworfen ist. Demungeachtet ist die Natur hier sehr wohlthätig, und hat es zum schönsten Lande von Europa gebildet. Es hat in endloser Mannigfaltigkeit Ueberfluß an nüzlichen, und zum menschlichen Leben nothwendigen Produkten, die dem Kunstfleiß und Handel ein weites Feld öfnen. Es verdient allerdings die Aufmerksamkeit eines Philosophen nicht so wohl wegen seiner Lage unter dem glücklichsten Himmelsstriche der Welt, und wegen der Seltenheiten der Natur, wodurch es sich auszeichnet, als wegen der großen Veränderungen, welche hier die Menschen angestiftet haben. Eben die Annehmlichkeit seines Himmels, und die Fruchtbarkeit seines Erdreichs sind die Ursachen der vielen feindlichen Einfälle gewesen, die ihm einen unzähligen Glückswechsel, und vielfältige Staatsveränderungen zugezogen haben. Die schönsten Städte, die fruchtbarsten Fluren und schönsten Gegenden sind in Wüsteneyen verwandelt worden. Die Einwohner, welche ehedem unter allen Völkern hervorleuchteten, wurden zu Sclaven, die durch eine Reihe von Jahrhunderten von einem Herrn zum andern

dern übergiengen. Die übergebliebenen Städte, die einzige Hauptstadt ausgenommen, sind von ihrer alten Wohlfahrt so tief herabgesunken, daß sich nichts mehr davon erhalten hat, als das bloße Andenken. Ehe wir uns in die Beschreibung derselben einlassen, wollen wir die Veränderungen, welche die Wuth der Menschen in diesem schönen Lande verursacht hat, und den Grund seiner gegenwärtigen politischen Verfassung mit einem flüchtigen Blick übersehen.

Zweytes Kapitel.

Versuch über die Geschichte des Königreichs Apulien.

In meinem Versuche über die alte Geschichte der ersten Bewohner Italiens wird bewiesen, daß unsere Provinzen, besonders Campanien und Samnitien, ehe sie von den Römern verwüstet wurden, wegen ihrer Fruchtbarkeit und mächtigen Völkerschaften berühmt waren. Sie wurden von Zeit zu Zeit durch Griechische Pflanzvölker vermehrt, die zu einem blühenden Zustande gelangten. Ihre Wohlfahrt und Bevölkerung stiegen zu einer Höhe, die in den folgenden Zeiten nie wieder erreicht wurde.

In dem erwähnten Werke werden die politischen Ursachen einer so großen Wohlfahrt und Macht erklärt. Die Römer bemächtigten sich allmählig dieser schönen Provinzen, und verwüsteten die Städte, und Einwohner,

ner. Einige wurden Freystädte, andere Colonien, Präfekturen, oder Bundsgenossen der Römer. Die Bewohner der griechischen Städte (Strabo nimmt Neapel, Taranto und Reggio davon aus) wurden für Ausländer (barbari) erklärt. Ob sie gleich großentheils nach ihren eigenen Gesetzen, und unter eigenen Magistraten lebten, so mußte doch überhaupt alles den Gesetzen und Gebräuchen des herrschenden Volks gehorchen. Die Römer überließen ihnen den Schein der Freyheit, den Nationalgeist nicht zu beleidigen; da aber auch dieser ausgeartet, und sclavisch geworden war, wurde den barbarischen Völkern alles zur Beute.

Im fünften Jahrhundert wurde Italien von verschiednen barbarischen Abkömmlingen der Ost- und Westgothen, Hunnen und Vandalen von einem Ende zum andern durchstreift und verheeret. Im Jahr 476 ließen sich die Heruler, Turcilinger und Scythen in Italien nieder, und ihr Oberhaupt Odoacer regierte mit dem Titel eines Königs von Italien, nachdem er Augustulus, den letzten abendländischen Kaiser, geschlagen und gefangen genommen hatte, einen Jüngling, den er beym Leben ließ, weil er ihn nicht achtete. Die bürgerlichen Kriege, die fehlerhafte Regierung, und das Verderbniß der Sitten, hatten unter den letzten Kaisern eine erschreckliche Verwirrung in Italien hervorgebracht. Unter dem neuen Italischen Reiche kehrten Friede und Sicherheit zurück. Die Heruler genossen aber ihrer Herrschaft nur bis gegen das Jahr 490, da sie von den Gothen unter der Anführung des großen Theodorichs ver-

vertrieben wurden. Diese würden Italien zu einer beträchtlichen Höhe der Wohlfahrt erhoben haben, wenn ihnen nicht gegen das Jahr 536. durch Belisarius, General des orientalischen Kaisers Justinian, das Schicksal der Heruler zu Theil geworden wäre. Dieser Kaiser war nach den Römern die zweyte Geißel Italiens. Den Befehlen der Konstantinopolitanischen Exarchen, welche im Jahr 567 zu Ravenna ihren Sitz nahmen, war ganz Italien unterworfen.

Da Narses nach Italien kam, das Ansehen des Konstantinopolitanischen Kaisers wieder herzustellen, führte er ein Heer Longobarden, ein wildes und kriegerisches Volk aus Pannonien, unter seiner Armee, schickte sie aber im Jahr 552 wegen verübter Grausamkeiten in ihr Land zurück. Diese kamen im Jahr 568 wieder, und errichteten unter ihrem Heerführer Alboin in kurzer Zeit ein mächtiges Reich, welches das Italische Reich, oder das Reich der Lombardie genannt wurde. Alboin ihr König befestigte seinen Sitz zu Pavia, welche die Hauptstadt von ganz Italien würde. Die Longobardischen Könige waren nichts anders, als die Häupter ihrer Nation, und jeder Longobarde kämpfte, sein eigenes Glück zu machen. Diese Nation bestand aus verschiednen freyen verbündeten Völkern, welche Nationalversammlungen hielten. Durch das Beyspiel der Longobarden angelockt kamen noch andere Barbaren nach Italien, Theil an ihrer Beute zu haben. Diese waren die Gepiden, Pannonier, Bulgaren, Sarmatier, Sueven, Noriker und andere nördliche Völker, die sich daselbst niederließen.

Diese

Diese Völker betrugen sich auf die gewöhnliche Art der Eroberer, und verwüsteten Städte und Land. Was von den alten Bewohnern Italiens übrig blieb, wurde den müssigen Barbaren unterthan, welche die Bearbeitung ihrer ausgebreiteten Landgüter entweder den Knechten überließen, oder von den Besitzern ein oder zwey Drittel der Früchte forderten. Alles wurde in Italien umgekehrt. Die Einwohner hörten auf, Bürger zu seyn. Ein großer Theil derselben wurde in Pächter, und Zinsleute der neuen Herrn verwandelt. Die nicht schon Christen waren, nahmen das Christenthum an, und ihre Frömmigkeit bestand in der Freygebigkeit gegen Kirchen und Mönche, mit denen sie ihren Raub theilten *). Doch gereichte dieses gewisser Maßen zum allgemeinen Wohl, weil die Mönche damals das Land baueten.

Man glaubt, die Longobarden haben sich gegen das Jahr 571 des Landes der Samniten, und vieler Oerter

*) In den mittlern Zeiten war es die Gewohnheit aller neu bekehrten Christen in Europa, Kirchen, Abteyen und Klöster zu stiften, und sie mit herrlichen Gütern zu bereichern, um hierdurch die Vergebung der Sünden zu erlangen. Einen solchen Ursprung hatten, die sehr reiche, mächtige und berühmte Abtey in Monte Casino, das Kloster S. Vincenzo zu Volturno, S. Trinita' zu Cava, das Casauriensische zu Pescara, S. Lorenzo zu Aversa, und andere, welche von Longobardischen Fürsten gestiftet, und bereichert worden sind. Die Normannischen Fürsten hatten die nemliche Gewohnheit. Ihnen haben wir die Klöster S. Maria zu Banzi, S. Michele Arcangelo zu Montescaglioso, S. Maria zu Altilia in Calabrien, S. Niceto in der Provinz Lecce, die Abteyen zu Mileto, zu Bagnara rc. zu verdanken.

ter in Calabrien, wo die tyrannische Regierung der Griechen wegen ihrer Raubsucht und Grausamkeit verabscheut wurde, bemeistert. Sie wurden von den Einwohnern selbst eingeladen, sie von ihren Drangsalen zu erretten *). Zoto legte den ersten Grund zum Herzogthum Benevento, und war so mächtig und glücklich, daß er fast alle die Provinzen des jetzigen Königreichs seiner Herrschaft unterwarf.

Im Jahr 576 wurde Klef, Alboins Nachfolger, seiner Grausamkeit wegen ermordet. Die Longobarden wählten sechs und dreyßig Herzoge, welche, jeder in seiner Provinz, das eroberte Reich regierten. Durch diese Theilung wurde Italien immer ohnmächtiger und unglücklicher. Doch dauerte sie nur zehen Jahr, nach deren Verlauf die Longobarden, ihrer Herzoge überdrüßig, Klefs Sohn, Autaris zum König wählten, welcher der longobardischen Regierung eine dauerhafte Form gab.

Unter den Longobarden wurden die Wissenschaften und schönen Künste wenig bearbeitet. Weil sich alles nach dem Geschmack der neuen Regenten richtete, so wurden nur die Waffen geehrt. In den ersten Zeiten kannte man nur das Recht der Waffen, bis die Barbaren durch Plünderungen und Mord alles erschöpft hatten, und sich endlich nach einem ruhigen Genuß ihrer Besitzungen sehnten. Diese Drangsale giengen wie Hunger und Pest vorüber. Die Longobarden wurden durch den sanften Himmel Italiens und durch seine Künste civilisirt, und legten

*) Pecchia *Storia della G. C. della Vicaria, lib. 1. c. 12.*

legten ihre Wildheit ab. Es wurde Ordnung eingeführt, und der Zustand der Ueberwundenen wurde besser, als er unter den Römischen Kaisern war *). Agilulf, welcher im Jahr 590 zum Könige erwählt wurde und 25 Jahr regierte, zog dem Kriege den Frieden vor, und die Longobarden wurden mit den Römern zu einem Volke. Denn es war einem jeden daran gelegen daß sein Eigenthum durch eine öffentliche Macht wider Ungerechtigkeit und Gewalt geschützt würde, daß bestimmte Gesetze und eine ordentliche Regierungsart wären. Die Aussichten konnten für Italiens politischen Zustand nicht glücklicher seyn, wenn sie nicht durch neue Revolutionen verfinstert worden wären.

Rotharis, welcher im Jahr 636 zum Könige der Longobarden erwählt wurde, überreichte der zu Pavia im Jahr 643 versammelten Nation ein geschriebenes Buch ihrer Gesetze, 76 Jahr nach ihrer Ankunft in Italien. Dieser Codex enthielt sehr weise Gesetze, welche von der allgemeinen Wohlfahrt der Nation selbst dictirt zu seyn schienen, und die Freyheit des Bürgers sehr begünstigten; aber auch zugleich beweisen, daß die Longobarden eben so barbarisch und wild, als streng in der Beobachtung der Gerechtigkeit waren. Diese Gesetze wurden in allen longobardischen Staaten angenommen und einige Jahrhunderte befolgt.

Die

*) Erat sane hoc mirabile in regno Langobardorum, nulla erat violentia, nullae struebantur insidiae, nemo aliquem iniuste spoliabat: non erant furta, non latrocinia, unusquisque quo libebat, securus sine timore pergebat. P. Vernefr. lib. III. c. 16.

Die Longobardischen Herzoge wurden mächtig, besonders die von Benevento und Spoleto, welche nach der Unabhängigkeit trachteten. Astolf, der im Jahr 749 erwählt wurde, vertrieb beyde, die Anarchie zu verhüten, und besetzte ihre Stellen mit Castalden *). Nach Astolf folgte im Jahr 757 Desiderius, der zwar in seine Fußstapfen trat, aber vom Glücke nicht begünstiget wurde. Die Herzoge von Benevento und Spoleto warfen sich, durch das Anstiften des Papstes, auf die Seite Karls des Großen, und luden ihn ein, in Italien einzufallen.

Karl der Große war die dritte Geißel Italiens, welches er durch die Zerstörung des longobardischen Reichs aufs neue in Uneinigkeit und Verwirrung brachte. Die Franken ließen sich in Italien nieder, welche wie die Longobarden Barbaren teutscher Abkunft waren. Desiderius wurde im Jahr 774 gefangen nach Frankreich geführt. Arigisus, welchen dieser unglückliche König im Jahr 758 zum Herzog von Benevento hatte erwählen lassen, strebte nach der Unabhängigkeit, und bediente sich des Titels: Gentis Longobardorum princeps; er mußte aber endlich der größern Macht des Königs der Franken nachgeben, und sich im Jahr 787 zur nämlichen Unterwürfigkeit gegen ihn bekennen, die er den longobardischen Königen schuldig war. Diese war von gar geringer Erheblichkeit, und mit einem jährlichen Tribut von 7000 Soldi in Gold. Arigisus starb im Jahr 787, und hinterließ das Herzogthum sei-

*) Castaldo, ein Verwalter.

nem Sohn Grimoald, welcher gezwungen wurde, die vornehmsten Festungen seines Landes, die zu Acerenza, Consa und Salerno waren, zu schleifen, und den Namen Karls des Großen, als seines Herrn, auf alle öffentliche Urkunden und Münzen zu setzen. Er wurde aber endlich dieser Dienstbarkeit überdrüßig, und entzog sich derselben, wodurch ein vieljähriger Krieg entstand, in welchem er seine Unabhängigkeit behauptete.

Neapel, welche Stadt auch das herzogliche Liburia genannt wurde, hatte zwar auch seine Herzoge, die vom griechischen Kaiser abhiengen, regierte sich aber selbst mit einer gewissen Freiheit, und ihr Herzog wurde vom Volke gewählt. Sie widerstand der Macht der Longobarden und Franken. Auch Gaeta, Amalfi, Sorrento wurden einige Zeit von Herzogen regiert, welche ebenfalls von dem griechischen Kaiser abhiengen. Die zwo letzten Städte, mit Stabia, Miseno, Cuma, Pozzuoli, und die Inseln Ischia, Nisida und Procida waren auch eine Zeitlang dem Herzogthum Neapel unterworfen. Rossano, Gallipoli und Otranto gehorchten ebenfalls den Griechen. Hieraus ersiehet man, daß die Provinzen, welche jezt das Königreich Sicilien diesseits des Faro, oder das so genannte Königreich Neapel ausmachen, theils den Longobarden, und theils den Exarchen zu Ravenna unterworfen waren. Der vornehmste Theil davon war unter dem Herzogthum Benevent begriffen. Die Griechen nannten es die kleine Lombardie, und die Lateiner Italien diesseits der Tiber (Italia cistiberina).

Die

Die Päpste waren schon damals durch Hülfe der Religion mächtig geworden, und bestrebten sich, über Italien zu herrschen. Weil es ihnen gelungen war, mit den Waffen Karls des Großen das longobardische Reich zu zerstören, so waren sie nun auch darauf bedacht, mit den allergottlosesten Beneventanern, die sich erkühnt hatten, ihre Herrschaft bis an die Thore der Stadt Rom zu erweitern, durch das nemliche Mittel das Garaus zu spielen. Arigisus und Grimoald waren große Fürsten. Der letzte hatte keine männliche Nachkommen, welches der erste Grund des Verfalls des Beneventanischen Herzogthums war. Im Jahr 806 wurde ein anderer Grimoald, der des ersten Schatzmeister war, auf den Thron erhoben. Dieser hatte das Unglück, von den Franken geschlagen und im Jahr 812 dem neuen abendländischen Kaiserthume, welches Karl der Große gestiftet hatte, zinsbar zu werden.

Eine andere Ursache des Verfalls dieses Herzogthums war, daß das Ansehen des Fürsten durch den allzumächtigen Adel eingeschränkt war *). Um Herr zu seyn, bemühete sich der Fürst, Mistrauen, Trennung und Zwietracht unter den Adlichen zu stiften, wodurch öfters Kriege unter ihnen entstanden. Er trennte den Staatskörper anstatt ihn in Ordnung zu bringen. Radelchis, Graf von Consa, und Sico, Statthalter zu Acerenza, ein fremder Longobarde, der sich im Lande nieder-

*) Die Adlichen nannten sich Primores, Proceres, Pares; sie waren aber nichts anders, als die Häupter der Beneventanischen Miliz.

niedergelassen hatte, verschwuren sich wider Grimoalden, und ließen ihn im Jahr 817 ermorden. Das Volk erwählte Sico, welcher funfzehn Jahr regierte, sein Ansehen wider die Franken behauptete, und sich das Herzogthum Neapel zinsbar machte. Ihm folgte Sichard, sein Sohn, im Jahr 834, welcher die Neapolitaner bekriegte, die sich gezwungen sahen, die Saracenen aus Sicilien zu Hülfe zu rufen. Nun wurde das Land auch von südlichen Barbaren verwüstet, die sich der Insel Sicilien bemächtiget hatten. Die Bündnisse, welche unsere Vorfahren mit ihnen schloßen, beweisen die Tiefe ihrer Niedrigkeit, und beschleunigten ihr Verderben.

Sichard wurde im Jahr 839 seiner Tyranneyen wegen von seinen eigenen Unterthanen getödtet. Er besaß, wie sein Vater Sico, alle die Eigenschaften eines Machiavellischen Fürsten. Er zwang seinen Bruder Siconolf, in den geistlichen Stand zu treten, und setzte ihn zu Taranto in ein Gefängniß, sich der Regierung zu versichern, und die Adlichen, die ihm verdächtig waren, verwies er des Landes. Der Adel wählte Radelchis zu seinem Nachfolger; da aber auch dieser, nach dem Beyspiele seiner Vorfahren, die Großen aus dem Lande vertrieb, öfneten sie im Jahr 840 dem Siconolf das Gefängniß zu Taranto, und rufen ihn zum Fürsten von Salerno aus. Im nemlichen Jahr entzog sich Landolf, Statthalter der Grafschaft Capua, der Herrschaft des Fürsten von Benevento. Es entstand ein blutiger Krieg. Die zween Fürsten von Benevento

und Salerno thaten alles mögliche, sich einander aufzureiben. Beyde rufsten gegen einander die Saracenen zu Hülfe, welche wider beyde Partheyen die Waffen ergriffen, und das Land auf eine grausame Weise verwüsteten. Sie benutzten diese Trennung, und setzten zu Bari, Taranto, und in andern Apulischen und Calabresischen Städten so festen Fuß, daß nachher weder der Papst, noch die Longobarden, und nicht einmal die zween Kaiser im Stande waren, sie zu vertreiben. Es war fast kein Ort in unserm Königreiche, den sie nicht im neunten und zehnten Jahrhundert plünderten und verwüsteten. Selbst die berühmte Stadt Capua wurde von ihnen in dem Kriege der erwähnten zween Longobardischen Fürsten im Jahr 841 mit Feuer und Schwert zu Grunde gerichtet. Endlich trennte sich im Jahr 850 das Herzogthum Benevento in drey Fürstenthümer, Benevento, Salerno und Capua, deren schwache Fürsten gezwungen wurden, die Oberherrschaft des Kaisers, Ludwig II. anzuerkennen.

Was zur Entkräftung der Longobarden noch sehr viel beytrug, war die tadelhafte Gewohnheit, ihre Fürstenthümer auf mehr als einen Sohn zu vererben. Die drey Fürstenthümer Benevento, Salerno und Capua wurden zwar im Jahr 978 in dem Fürsten Pandolf Capodiferro (eiserner Kopf) vereint, welcher auch das Herzogthum Spoleto und die Mark Camerino, nemlich die Hälfte von Italien, besaß; da er aber im Jahr 981 das Zeitliche verließ, wurden die Fürstenthümer aufs neue unter seine Söhne getheilt, und unter ihren Nach-

kommen durch die Einführung der Feudalregierung noch viel mehr zertrennt. Das Fürstenthum Benevento wurde in die Herrschaften Marsi, Chieti, Isernia ꝛc. Capua in Fondi, Sessa, Aquino, Teano, Alife, Caserta ꝛc. Salerno in Consa, Capaccio, Sorneto, Cilento, getheilt, und viele Edelleute, welche von Longobardischen Fürsten abstammten, machten Anspruch auf die Unabhängigkeit ihrer Herrschaften und Schlößer. Sogar die Aebte in Monte Casino maßten sich diesen Vorzug an.

Da die Nachkommenschaft Karls des Großen durch den Tod Karls des Dicken erloschen war, fiel das Italische Reich in die Hände der Teutschen Kaiser, welches für diese Länder eine neue Quelle von Drangsalen war. Die Päpste, und sowohl die Griechischen als die Teutschen Kaiser stritten um die oberste Gewalt. So kraftlos sie auch waren, die Ordnung in Italien herzustellen, so fehlte es ihnen doch nicht an Kräften, Verwirrung und Partheylichkeit zu stiften. Unser Land, welches in so viele kleine abhängige Staaten und unter fremde Herrn getheilt war, wurde in einen Schauplatz unaufhörlicher Veränderungen verwandelt. Jedermann befestigte sich, und unterhielt bewaffnete Leute; daher entstanden so viele feste Plätze. Weil die Bewohner der Ebene in steter Gefahr schwebten, von den Barbaren, besonders von den Saracenen, plötzlich überrascht und geplündert zu werden, so baueten sie ihre Wohnungen auf den Gipfeln der Berge und steilen Anhöhen. Daher entstanden die vielen Städtchen und Flecken, die noch

noch heut zu Tage die Namen Rocca, Torre, Guardia, Castello etc. (Bergfestung, Thurm, Wache, Schloß ⁊c.) führen.

Unter so vielen Bedrängungen der Anarchie und Barbarey fehlte es in den Städten unsers Königreiches nicht gänzlich an Wissenschaft, Kunst und Fleiß. Unter Arigisus und Grimoald blüheten zu Benevento die Wissenschaften nach damaligem Geschmack. Neapel, Gaeta, und vorzüglich die Stadt Amalfi trieben Schifffahrt und Handel. Amalfi wurde zu einer Freystadt am Ende des neunten Jahrhunderts, und wuchs an Macht und Reichthümern.

Unter den Völkern, die von Norden kamen, waren auch die Normannen. Diese trieben schon zu Karls des Großen Zeiten im westlichen Weltmeere Seeräuberey, beunruhigten im neunten Jahrhundert England, Friesland und Frankreich, bemeisterten sich im zehnten Jahrhundert der von ihnen benannten französischen Provinz Normandie, und machten sich im eilften Jahrhundert zu Herrn von England.

Damals herrschte die Gewohnheit, zu den berühmtesten Heiligthümern der Christenheit Pilgrimschaften anzustellen. Bey uns wurden die zu Monte Casino und Monte Gargano häufig besucht. Aber die meisten Wallfahrten geschahen nach Jerusalem, wo unser Heiland sein Blut für die Menschen vergoß und begraben wurde. Die nördlichen Nationen waren mehr als andere dieser Gewohnheit ergeben. Sie vereinten sich

truppweise ins heilige Land zu reisen, und auf ihrer Rückkehr ermangelten sie fast nie, die Heiligthümer unsers Landes zu besuchen. In dieser Absicht landeten im Anfang des eilften Jahrhunderts zu Salerno vierzig Normannische Glücksritter, als Pilgrimme gekleidet, welche aus dem heiligen Lande zurückkehrten, und vom Fürsten von Salerno liebreich empfangen wurden. Während ihres Aufenthalts fügte es sich, daß die Saracenen, welche diese Küsten von Zeit zu Zeit zu plündern gewohnt waren, die Stadt Salerno überfielen. Die tapfern Normannen stellten sich zur Wehr, da die feigen Bürger damit beschäftiget waren, sich durch Geld von der Plünderung loszukaufen, und schlugen sie in die Flucht. Der Fürst von Salerno, voll Verwunderung über die Tapferkeit und Großmuth dieser Fremdlinge, suchte sie bey sich zu behalten, und die übrigen Fürsten unserer Provinzen, welche mit den Saracenen und Griechen und ihren Nachbaren beständig zu kämpfen hatten, gaben sich alle mögliche Mühe, dergleichen wackre Krieger in ihre Dienste zu ziehen. Hieraus erfolgte, was natürlicher Weise erfolgen mußte, daß die Normannen endlich die Uneinigkeit und Schwachheit so vieler kleinen Fürsten unsers Landes benutzten, und durch die Waffen sich desselben bemächtigten. Zuerst ließen sie sich zwischen Capua und Neapel nieder, und baueten daselbst im Jahr 1030 die Stadt Atella nuova, welche nachher Aversa genannt wurde *).

Das

*) Chronista Cavensis in des Camillo Pellegrino Geschichte der Longobardischen Fürsten, im 4 Bande. S. 434. Extrue-

Das Haupt der Normannen war damals der Graf Rainulf, welcher seine Landsleute einlud, sich in unserem Lande niederzulassen *). Gegen das Jahr 1035 kamen Tankreds von Altavilla Söhne, Wilhelm, Drogon und Umfried. Im Jahr 1040 bemächtigten sie sich der Städte Melfi, welche damals sehr ansehnlich war, Venosa, Ascoli, Ravello und anderer, die den verhaßten Griechen unterworfen waren. Bey diesen Eroberungen that Wilhelm Wunder der Tapferkeit, und wurde Braccio di ferro (mit dem eisernen Arm) zugenannt.

Der Graf von Aversa, Rainulf, hatte geordnet, daß die Eroberungen unter seine Kriegshauptleute getheilt würden **). Daher versammleten sie sich im Jahre 1046, da sie fast ganz Apulien in ihrer Gewalt hatten, und machten nach dem Willen Guaimars, Fürsten von Salerno, und des Grafen von Aversa, die berühmte Theilung der eroberten und noch zu erobernden Oerter, da sie bereits Wilhelm mit dem eisernen Arm mit dem bloßen Titel eines Grafen von Apulien beehrt hatten. In dieser Theilung wurde der Graf Rainulf vor allen andern

Extruerunt (Normanni) aliam urbem Atellam, quam postea dixerunt Adversam, inter Neapolim et Capuam, eo quod in medio adversabatur ipsis.

*) Guglielmus Apul. vers 182 et 183. Leo Ostiensis, Lib. II. c. 67.

**) Leo Ostiensis, Lib II. c. 67. Mox idem Comes (Rainulfus) duodecim de suis Capitaneos eligit, et ut aequaliter inter se acquirenda cuncta dividerent, praecipit.

andern in Betrachtung gezogen *). Melfi, der Ort ihrer Versammlungen, blieb allen gemein. Drogon, Graf von Venosa, folgte im Jahr 1046 seinem Bruder Wilhelm in der Würde eines Grafen von Apulien. Die Eroberer erhielten die Belehnung vom abendländischen Kaiser, der sie ihnen willig verlieh, weil er ihrer Macht nicht widerstehen konnte, und seine Ansprüche auf die Oberherrschaft dieser Länder unverletzt blieben. Sie erweiterten mehr und mehr ihre Eroberungen, vertrieben die Griechen und Saracenen aus Apulien, Calabrien und Sicilien, und bemächtigten sich endlich auch der Besitzungen der Longobarden. Der Papst Leo IX. und der Kaiser ergriffen die Waffen wider sie. Der Papst wurde im Jahr 1053 von ihnen geschlagen und mit Ehrenbezeugungen gefangen genommen. Weil Apulien, Calabrien und Sicilien, zum großen Verdruß der Päp-

ste,

*) Idem. Lib. II. c. 67. Post haec Gueliemo Tancredi filio comitatus honorem tradentes, ad Guaimarum omnes conveniunt, eumque pariter cum Rainulfo Adversano comite ad divisionem terrae vel acquisitae vel acquirendae, venire Melphim invitant. Primo igitur eidem Rainulfo domino suo Sipontinam civitatem cum adjacente Gargano, nec non pertinentibus sibi oppidis omnibus, honoris causa concedunt. Dehinc caetera ad illorum placitum inter se dividunt. Statuunt itaque Guliemo Asculum, Draconi Venusiam, Armolino Labellum, Hugoni Autaboni Monopolim, Petro Tranim, Gualterio Civitatem, Rodulfo Cannini, Tristaino Montempilosum, Herveo Trigentum, Acilittino Acerentiam, Rudolfo Sanctum Archangelum, Rainfrido Monorbinum. Arduino autem juxta quod juraverant parte sua contradita, Melphim primam illorum sedem communiter possidere decernunt. Hoc itaque modo a Normannis acquisita Apulia est.

ste, dem Patriarchen von Konstantinopel untergeordnet waren, so unterwarfen sie die geraubten Provinzen dem Gehorsam der Römischen Kirche, und huldigten dem Papste, um sich im Besitz derselben zu befestigen. Hierdurch erhielten sie von ihm nicht nur den Titel frommer Fürsten, sondern er segnete auch ihre Waffen, und erklärte ihre Eroberungen für gerecht. Diese Huldigung, welche nichts anders als eine politische Handlung der Frömmigkeit war, womit die Normannischen Räuber die allgemeine Furcht vor dem Kirchenbann, und vor den Verfolgungen der Päpste benutzten, um andere eben so ungerechte Besitzer im Zaum zu halten, wurde zu einer Quelle großer Drangsale für unsere Provinzen. Was eigentlich ein bloßes Opfer war, verwandelten die Päpste in eine Abhängigkeit von ihrer Herrschaft. Diese suchten sie in den folgenden Jahrhunderten geltend zu machen, und den Besitz des Königreichs bald diesem und bald jenem zu verleihen, je nachdem es ihre Herrschsucht und Eigennutz verlangten.

Robert Guiscard, ein anderer Sohn Tankreds von Altavilla, wurde im Jahr 1060 Herzog von Calabrien und Apulien, und eroberte das Fürstenthum Capua, das Herzogthum Benevento *), und die Fürstenthümer Salerno und Amalfi. Benevento, welches bisher die Hauptstadt Italiens diesseits der Tiber gewesen war, wurde zu einer Freystadt, wo viele mächtige Lehnträger wohnten, die sie beherrschten, indeß daß der Papst

*) Der letzte Fürst des Herzogthums Benevent war Landolf. Dieser starb im Jahr 1077.

Papst um sie buhlte. Diesem gelang es auch, unter der Regierung Ferdinands von Aragonien sie unter seine Herrschaft zu bringen *). Nachher verlor sie Ansehen und Wohlfahrt. Im Jahr 1085 folgte Roger seinem Bruder Robert Guiscard in der Regierung. Er stiftete viele Kirchen und Bißthümer in Sicilien, wo er und sein Nachfolger im Jahr 1098 vom Papst Urban II. zum Apostolischen Legaten bestellt wurde, welches der Grund der so viel bestrittenen als vertheidigten Monarchie von Sicilien ist. Sie enthält nichts, als was die Rechte des Fürstenthums, die von den ältesten Kaisern und Fürsten ausgeübt worden sind, mit sich bringen.

Roger, der zweyte Sohn des vorigen, wurde von seinem Vater zum Grafen von Sicilien erklärt. Er benutzte die Abwesenheit seines ältern Bruders Bohemund, welcher einem Kreuzzuge in das heilige Land beywohnte, sich zum Herzoge von Apulien und Calabrien zu machen. Er zwang den Herzog von Neapel, ihm den Eid der Treue zu schwören, trieb die alten Baronen, welche nach der Unabhängigkeit strebten, zu paaren, unterwarf alles, was das jetzige Königreich beyder Sicilien ausmacht, seiner Botmäßigkeit, nahm den Titel eines Königs an, und zwang den Papst, ihn im Jahr 1130 dafür zu erkennen. Wir haben oben angemerkt, daß

*) Beneventum, quod olim Samnitium caput fuisse memorant, per id temporis ad Ecclesiam redierat: prius Alphonso paruerat, et ante illum multos annos vel regibus qui praecesserant, vel tyrannis. Ferdinandus ex conventione Pio restituit invitus, cum aliter regni concessionem obtinere non posset. *Iustum necessitas fecit.* Comm. Pii II. Pont. max. Francofurti 1614. p. 135.

daß die Provinzen, woraus das jezige Königreich bestehet, damals Apulien oder Italien diesseits der Tiber genannt wurden. Roger nannte sich bald König von Sicilien und Apulien, bald König von Sicilien und Italien. Manchesmal schrieb er sich auch König von Sicilien, des Herzogthums Apulien und Calabrien, und des Fürstenthums Capua. Die zwey Königreiche Apulien und Sicilien machten eine Monarchie aus. Die Päpste nicht zu beleidigen, die sich die Oberherrschaft auf dem festen Lande anmaßten, brauchten die Normannischen Könige oft den Titel eines König von Sicilien, worunter alsdenn das Königreich Apulien begriffen war. Beyde Königreiche waren unter der Regierung dieses Fürsten furchtbar und mächtig. Unsere Flotten waren das Schrecken des griechischen Kaisers, und der Afrikanischen Küste, wo sie sich Tripolis, Tunis und Ippono bemächtigten. Roger zwang den König von Tunis, ihm einen jährlichen Tribut zu entrichten. Alles dieses läßt sich nicht wohl begreifen, ohne einen sehr ausgebreiteten Seehandel vorauszusetzen.

König Roger ertheilte seinem erstgebornen Sohne, gleiches Namens, den Titel eines Herzogs von Apulien. Dieser starb vor seinem Vater und hinterließ einen Sohn, Namens Tankred, Graf von Lecce, welchen er mit der Tochter Roberts, Grafen von Lecce, der von Gottfried, einem der zwölf Söhne Tankreds von Altavilla, abstammte, außer der Ehe gezeugt ward. Der Thronfolger Königs Roger I. war Wilhelm, der Böse zugenannt, und regierte seit dem

Jahr

Jahr 1151 zwölf Jahr. Seine Flotte schlug im Jahr 1158 die Seemacht des Griechischen Kaisers Emanuel, und nahm den General Constantin Angelus, des Kaisers Oheim, gefangen. Hierdurch wurde der Stolz dieses Kaisers dermaßen gedemüthiget, daß er zum Frieden und zur Freundschaft des Königs beyde Hände darbot. Wilhelm II., des vorigen Sohn, der Gute zugenannt, genoß einer längern Regierung. Im Jahr 1175 schickte er eine Armee mit funfzig Galeeren und zwey hundert Transportschiffen nach Aegypten, den Saracenen zu schaden, welche im Königreiche Jerusalem Verwüstungen gestiftet hatten *). Im Jahr 1185 sandte er eine andere mächtige Flotte wider den Tyrannen Andronikus, der zu Konstantinopel regierte, welche sich der Seeplätze Durazzo und Tessalonica, und anderer Städte und Castelle, die dem Könige von Sicilien die Treue schwuren **), bemächtigten. Da aber, nach der Ermordung des Tyrannen, Isacius Angelus den griechischen Thron bestieg, wurden die Sicilianer zu Lande geschlagen und gezwungen, einen Friedenstraktat einzugehen. Dieser war betrügerisch abgefaßt, und die Minister des Königs wurden hintergangen und gefangen nach Konstantinopel geführt. Allein man hatte daselbst eine so hohe Idee von der Macht des Königs von Sicilien, daß sie der Kaiser in Freiheit setzte, und sich damit begnügte, das Verlohrne wieder zu erhalten. Solche Unglücksfälle,

*) Annal. Pisani Tom. 6. Gulielmi Tyrii Historia Hierfol. Lib. 21.

*) Muratori Annal. in erwähntem Jahre.

fälle, welche bey entfernten Eroberungen nicht selten sind, geben einen sehr vortheilhaften Begriff von der Macht und Tapferkeit der Apulier und Sicilianer dieser Zeiten. Der levantische Handel geschah vermittelst ihrer Schiffe, deren man sich auch meistens in den Kreuzzügen zum Transport der Lebensmittel und Soldaten bediente.

Wilhelm II. hinterließ keine Söhne. Ihm folgte im Jahr 1189 Tankred ein natürlicher Sohn Rogers, des Herzogs, welcher vor seinem Vater dem König Roger gestorben war. Tankred regierte nur 5 Jahr. Der Kaiser Heinrich VI. aus Schwaben, Sohn Friedrich des Rothbarts, welcher sich mit Constantia, einer Tochter der Königs Roger, die nach seinem Tode zur Welt kam, vermählt hatte, entriß ihm beyde Königreiche, nach langen und blutigen Kriegen und nachdem die Normannen 68 Jahr als Könige regiert hatten. Hierdurch zog sich das Haus der schwäbischen Kaiser den Fluch der Päpste zu. Heinrich hinterließ diese Länder im Jahr 1197 seinem Sohn Friedrich, der sie 53 Jahr beherrschte. Er war zugleich Kaiser. Angelo di Costanzo und Francesco Capecelatro schildern ihn in ihren Geschichtbüchern als einen gottlosen, meineidigen, und grausamen Fürsten. So beschrieben ihn die päpstlich gesinnten; denn seine großen Eigenschaften und Besitzungen machten ihn bey den Päpsten, die in Italien herrschen wollten, verhaßt.

Die Päpste betrachteten damals Europa, als eine aus vielen Staaten zusammengesetzte Republik, deren Oberhaupt, Gesetzgeber und Orakel sie seyn wollten.

Dieses System verursachte zwar einige Ordnung unter den Nationen, die in der größten Barbarey lebten, und einer Menge Tyrannen aufgeopfert waren, die nichts anders als ihre viehischen Leidenschaften zur Regel ihrer Handlungen hatten; da aber die Kreuzzüge durch die Erschöpfung der Reichthümer des Adels, und die Freystädte Italiens durch die Verbesserung ihrer Regierung und Betreibung des Handels den Grund zu einer glücklichen Reforme des bürgerlichen Zustandes von Europa vorbereitet hatten, und die Völker wirklich damit beschäftiget waren, eine regelmässige Regierungsform einzuführen, durfte das Ansehen der Päpste in weltlichen Dingen, so nützlich es auch in den Zeiten der Wildheit und Anarchie war, nicht geduldet wurden. Friederich besaß alle die Eigenschaften, die zur Ausführung grosser Dinge nöthig sind. Seine Kenntnisse und Genie waren über sein Zeitalter erhaben. Er hatte sich vorgenommen, die eingeschlichenen Misbräuche in seinen Ländern abzuschaffen. Er sah wohl ein, daß eine Gesellschaft vor allen andern Dingen auf eine gute Ordnung Anspruch machen könne, und daß diese Ordnung auf der Regierung der Menschen nach den Gesetzen der Natur beruhe. In Friederichs Augen war die höchste Gewalt, oder die Regierung der Nationen ihrer Natur nach unabhängig, unzertrennbar, und unveräußerlich.

Friederich verlangte eine gute Ordnung einzuführen, und sein Verlangen war gerecht; allein die Gerechtigkeit findet in der Welt selten Statt. Er vereitelte das System, welches die Päpste in Europa zu befestigen wil-

willens waren, und die Ausübung der Rechte, worauf sie in Sicilien und Apulien Anspruch machten. Dieses war die Ursache, warum sie ihm todtfeind wurden. Die Päpste waren mächtig; aber Friederich war unerschrocken und tapfer genug, die Rechte des Fürstenthums in diesen Zeiten des Aberglaubens und der Unwissenheit mit Ruhm zu vertheidigen. Viele Städte Italiens schlugen sich aus Eigennutz zur Parthey des Papstes, und alles wurde dem Partheygeiste und den bürgerlichen Kriegen zur Beute. Friederich hatte zwar mit den Lombarden und Päpsten immer zu kämpfen, doch fand er Mittel die Feinde vom Königreiche Sicilien zu entfernen, welches er sein liebstes Erbgut zu nennen pflegte. Es blühete durch die vortrefliche Verfassung, die er ihm gab, von welcher wir im Folgenden handeln werden.

Die zwote Gemahlin Friederichs, mit welcher er sich im Jahr 1225 vermählte, war Jole, Johannes von Brienne, Königs von Jerusalem, Tochter. Diese war Conrads Mutter, und brachte zu ihrem Brautschatz die Ansprüche auf das erwähnte Reich, worauf sich der Titel eines Königs von Jerusalem gründet, den seine Nachkommen angenommen haben.

Der Kaiser Friederich starb im 56 Jahr seines Alters, im Jahr 1250. Sein Tod war der Anfang vielfältiger Drangsale für das Königreich. Er war in der Kirchenversammlung zu Lyon exkommuniciert und seines Reichs entsetzt worden, und der Papst Innocenz IV. hielt nicht nur seine Nachkommen für unfähig, in den

Königreichen Sicilien und Apulien zu succediren, sondern behauptete auch, dieselben wären dem heiligen Stuhl heimgefallen. Mit erschrecklichen Bannflüchen forderte er die Baronen und Städte des Reichs zur Empörung auf. Viele Baronen schlugen sich öffentlich zu seiner Parthey, theils aus Eigennutz, theils aus abergläubischem Religionseifer. Ihrem Beyspiele folgten die Städte Neapel, Capua, Foggia, Andria, Barletta, Nola, den Kirchenbann zu vermeiden. Kaiser Conrad, Friedrichs Sohn, eilte im Jahr 1251 mit einem mächtigen Kriegsheer aus Teutschland herbey, und züchtigte die rebellischen Städte mit Feuer und Plünderungen. Neapel beharrte halsstarriger als die übrigen Städte auf der Parthey des Papstes. Conrad bemächtigte sich ihrer im Jahr 1253 durch eine Belagerung, und ließ durch die Hände der Bürger selbst ihre Ringmauer niederreißen. Aus Haß gegen sie suchte er durch die Begünstigung der Universität zu Salerno ihre Bevölkerung zu vermindern.

Er regierte nicht lange und starb im Jahr 1254. Papst Innocenz IV. zog in eigener Person zu Felde, das Königreich zu erobern, dessen Staatsruder Manfredi, Friedrichs natürlicher Sohn, in Händen hatte. Es gelang ihm auch nicht weniger, als seinem Nachfolger Alexander, in der Stadt Neapel zu regieren, und seinen Sitz aufzuschlagen.

In der bürgerlichen Verfassung herrschte damals die größte Verwirrung. Das Haus Sanseverino warf sich zum Oberhaupt der Landesverwiesenen auf, und wurde mächtig. Andere Baronen begünstigten sie nicht

minder,

minder, und nahmen sie in ihren Herrschaften auf, von den Päpsten hierin unterstützt, deren Regiersucht die innere Trennung, und Verwirrung des Reichs zuträglich war. Manfredi machte sich zum Herrn des Reichs, Conradin, Conrads Sohne, zum Nachtheil, indeß daß der in seiner Hofnung getäuschte Papst, der sich die Oberherrschaft beyder Königreiche anmaßte, fremde Fürsten zur Eroberung derselben anhetzte, damit sie ihm dafür erkenntlich wären, wenn es ihnen gelänge, sich ihrer zu bemächtigen. Nachdem er verschiedene Fürsten vergeblich dazu angelockt hatte, ließ sich im Jahr 1264 Karl, Graf von Anjou und der Provence, dazu bereden, der ihm im Fall eines glücklichen Ausgangs versprach, der Römischen Kirche mit einem jährlichen Tribut von 8000 Unzen Goldes zu huldigen, die Klerisey den bischöflichen Gerichten unterzuordnen, ihr die Appellation nach Rom, und sowohl den Kirchengütern, als den geistlichen Personen die Immunität zu gestatten.

Der Papst, welchem die königliche Würde in Apulien ein Stachel im Auge war, ertheilte Karln von Anjou nur den Titel eines Königs von Sicilien. Er wurde im Jahr 1266 zu Rom gekrönt, und machte sich nach dem Fest der h. drey Könige auf den Weg gegen Ceparano, in das Königreich einzudringen. Alle seine Soldaten erhielten von einem Kardinal den Segen und einen vollkommenen Ablaß ihrer Sünden. Die Baronen waren Verräther des Manfredi, und öffneten dem fremden König den Weg ins Reich. Manfredi starb mit den Waffen in den Händen in einem Treffen bey

Benevento. Er hatte das Reich wider vier Päpste vertheidiget, und verdiente es, daß er seinem Vater Frie derich auf dem Throne folgete. Costanzo, der mehr die Geschichte der adlichen Geschlechter, als seines Vaterlandes beschrieben hat, trägt kein Bedenken, die Verräthereyen den Baronen zum Verdienst anzurechnen. Er würde der Wahrheit treuer geblieben seyn, wenn er die Eroberung des Königreichs der durch den Despotismus der Pfaffen und durch die Feudalregierung eingeflößten Feigheit der Unterthanen zugeschrieben hätte. Zwey Jahr nachher hatte der ungerechte Besitzer das Glück, den rechtmäßigen Erben des Reichs, Conradin, Conrads Sohn, gefangen zu nehmen. Den 29. Oktober 1268 ließ er ihm, als einem Friedensstöhrer des Reichs, und Uebertreter der päpstlichen Befehle, auf einer öffentlichen Bühne durch des Henkers Hand enthaupten.

Durch einen so tragischen Tod, durch eine so verdammliche Ungerechtigkeit erlosch die Nachkommenschaft des großen Friederichs, welchen die Päpste verabscheueten. Einen solchen Anfang nahm die Regierung eines neuen Geschlechtes, welches, sich im ungerechten Besitz zu erhalten, durch Authorisirung und Vermehrung aller möglichen Mißbräuche der Geistlichen und Feudalregierung die Gunst der Päpste und Baronen erkaufen mußte.

Diese Veränderung verursachte einen gänzlichen Umsturz unserer Landesverfassung, unserer Regierung und Gebräuche. Städte, Flecken, Schlösser, Aemter und Ehrenstellen wurden den Franzosen zu Theil, die sich mit

mit dem neuen Könige im Reiche niederließen. Wir müßen Karl von Anjou als die vierte Geißel unsers Vaterlandes betrachten. Er nahm seinen Sitz zu Neapel wodurch dieser Ort zur Hauptstadt des Königreichs von Apulien wurde. Im Jahr 1277 wurde er vom Papst als König von Jerusalem gekrönt, weil ihm Maria, eine Tochter des Prinzen von Antiochien, ihre Ansprüche abgetreten hatte. Nach den Fähigkeiten, und der Menge der Länder *), welche Karl von Anjou besaß, hätte er Herr von ganz Italien werden müssen. Allein er war ohne Tugend, und wurde von seinen Völkern verabscheut. Er hielt sich für den größten Monarchen der Welt, und behandelte seine Unterthanen mit Verachtung und mit dem härtesten Despotismus. Wegen der Ungerechtigkeiten seiner Regierung, und übermäßigen Abgaben verlor er am zweyten Ostertag des Jahrs 1282 Sicilien. Durch eine nie erhörte Verschwörung wurden alle Provenzalen daselbst ermordet. Peter von Aragonien, der mit einer Tochter des Königs Manfred vermählt war, wurde König von Sicilien. Von dieser Zeit an wurden die zween Königreiche Apulien und Sicilien, welche unter den Normannen eine fürchterliche Macht bildeten, getrennt, und von fremden Fürsten beherrscht, die einander todtfeind waren, und allen möglichen Schaden zufügten.

*) Er besaß die Provence, Languedoc, Forcalquir, und einen guten Theil von Piemont. Er war Senator zu Rom, und Reichsvicarius in Toskana, und hatte alle Guelphischen Städte Italiens auf seiner Seite, die ihm einen Tribut bezahlten.

Karl von Anjou, ein ehrsüchtiger, grausamer und rachsüchtiger König, starb eines unglücklichen Todes zu Foggia im Jenner 1285, und hinterließ das Reich von Apulien in der größten Verwirrung seinem Sohn Karl II., der sich als Kriegsgefangener in den Händen des neuen Sicilianischen Königs befand. Er befürchtete nicht ohne Grund, daß Konradins Schicksal seinem Sohn widerfahren würde, und nahm diese Beängstigung mit sich ins Grab. Aber Karl II. erhielt seine Freyheit im Jahr 1289. Seine Gemahlin, die Königin Maria, erbte das Königreich Hungarn nach dem Tode ihres Bruders Ladislaus. Sie übergab diese Krone ihrem ältern Sohn, Karl Martel, welcher im Jahr 1290 als König in Hungarn gekrönt wurde. Im Jahr 1300 begab er sich nach Neapel, und starb daselbst im Jahr 1301, im 30. Jahre seines Alters, nicht ohne Verdacht einer von seinem Bruder Robert bewirkten Vergiftung. Ihm folgte auf dem Hungarischen Throne, Karl Humbert, sein Sohn. Karl II., König von Apulien, starb im Jahr 1309, und erklärte seinen zweyten Sohn *) Robert zum

*) Karl II. zeugte mit Maria von Hungarn neun Söhne, und fünf Töchter. Der älteste der Söhne, Karl Martel, wurde König von Hungarn. Der Zweytgeborne, Ludwig, wurde ein Minorit, nachher Bischof zu Toulouse, und heilig. Der dritte war Robert, König von Apulien; der vierte, Philip, Fürst von Taranto und Achaja, Despote in Romanien, und Großadmiral des Königreichs. Seiner Gemahlin wegen führte er auch den Titel eines Kaisers von Konstantinopel. Der fünfte Sohn war Raimund Berlingier, Graf von Andria, und Direktor des Gerichtshofs della Vicaria. Der Sechste starb in seiner

zum Erben des Königreichs. Diesem wurde aber die Thronfolge vom Könige von Hungarn vor dem Richterstuhle des Papstes streitig gemacht, der sie aus Furcht, der König von Apulien möchte allzumächtig werden, Roberten zuerkannte, und ihn krönte. Ob man ihn gleich in Verdacht hatte, aus Herrschsucht seinen Bruder durch einen vergifteten Trank hingerichtet zu haben, so wurde er doch, wie ein anderer Salomo verehrt, weil er Kirchen und Klöster stiftete, und die Gelehrten begünstigte. Er verlangte, König von Italien zu seyn, und beschäftigte sich mehr mit dieser Ehrsucht, als mit der Staatsökonomie. Auch trachtete er nach der Wiedereroberung des Königreichs Sicilien mit Hülfe des Papstes, und dieser Hofnung wegen verstattete er demselben seine Jurisdiction in Kirchensachen nach Belieben zu erweitern. Die Könige des Hauses von Anjou waren in Wahrheit Lehnträger des römischen Hofs, und in der ganzen Zeit ihrer Regierung wurde das Königreich von Rom beherrschet *).

ner Jugend. Der Siebente war Tristano, Fürst von Salerno, welcher jung starb. Der achte war Johannes, Fürst von Achaja, und Herzog von Durazzo in Griechenland, und nachher Graf von Gravina. Von diesem stammte unser König Karl III. von Durazzo, der Friedfertige, ab. Der neunte war Peter, Graf von Gravina.

*) Damals behauptete man, das Königreich beyder Sicilien wäre ein Eigenthum der Römischen Kirche. Nach diesen Maximen sind die Werke des Andreas von Isernia, Bartholomäus von Capua, Lucas von Penne, und nach einem Verlauf von 200 Jahren, des Matthäus degli Afflitti geschrieben.

Der König Robert hatte einen Sohn, Namens Karl, Herzog von Calabrien, der im Jahr 1328 starb, und zwo Töchter hinterließ. Die erstgeborne, Johanna, vermählte er im Jahr 1333 mit Andreas, dem zweyten Sohne Karl Humberts, Königs von Hungarn. Diese beerbte ihn im Jahr 1343 im 18 Jahr ihres Alters.

Der Neapolitanische Hof hatte damals den Ruhm, der kultivirteste in Europa zu seyn; daher vertrugen sich die rohen Sitten des Andreas nicht wohl mit der feinern Lebensart seiner Gemahlin, und die Neapolitaner und Provenzalen verabscheuten das grobe und ungeschliffene Betragen seiner Hungarn. Diese Antipathie zwischen dem hohen Ehepaar und den Hofleuten verursachte nach dem Tode Königs Robert große Unordnungen. Die Prinzen des Königlichen Hauses, und die Anhänger der Königin beschlossen den Tod des Königs, und er wurde am Abend des 18 Septemb. 1345 fast unter den Augen der Königin erdrosselt. Das allgemeine Gerücht machte sie zu einer Mitschuldigen dieser Mordthat. Ladislaus, König von Hungarn, der älteste Bruder des Andreas, zog nach Neapel, desselben Tod zu rächen; allein die Rache fiel auf unschuldige Völker. Um einen Beschützer zu haben, vermählte sich die Königin mit Ludwig, einem der Söhne Philipps von Anjou, Fürsten von Taranto. Aber anstatt Widerstand zu thun, zog sie mit dem neuen Gemahl in ihre Staaten der Provence, nachdem sie ihre Baronen und Völker von dem Eide der Treue losgesprochen, und ihnen befohlen hatte, der überlegenen Macht des Hungarischen Königs Ludwig nachzugeben. Der

Papst,

Papst, welchem sie die Stadt Avignon schenkte, erklärte sie für unschuldig, und die Neapolitaner, denen ihre Verbrechen und Schwachheiten so viel Unheil zugezogen hatten, glaubten es, weil sie die Hungarn hasseten und in ihr Land aufnehmen mußten.

Johanna verehlichte sich im Jahr 1363 nach dem Tode ihres zweyten Gemahls, mit Jakob von Aragon, Sohn des Königs von Majorca; da aber auch dieser in kurzer Zeit starb, vermählte sie sich mit einem Lohn-Capitain, Namens Otto, aus dem herzoglichen Hause Braunschweig. In dem viermaligen Ehestande gebar sie keine Kinder, und erklärte Karl von Durazzo, den Friedfertigen, den einzigen noch übriggebliebenen Sprossen Karls I., zu ihrem Erben *).

Indessen erwählten die Kardinäle im Jahr 1378 zween Päpste, Urban VI. und Clemens VII., die sich um die päpstliche Krone stritten und Europa in zween Theile trennten. Weil es für die Königin Johanna vortheilhafter war, einen entfernten Papst zu haben, so begünstigte sie Clemens, der zu Avignon residirte, zog sich aber hierdurch die Rache des Gegenpapstes Urban

zu,

*) Johann, Fürst von Achaia, der achte Sohn des Königs Karl II. hatte drey Söhne, Karl Herzog von Durazzo, Ludwig, und Robert. Karl Herzog von Durazzo hatte sich mit Maria, Schwester der Königin Johanna vermählt, und wurde im Jahr 1348 als der vornehmste Urheber der Ermordung des Andreas, von Ludwig dem K. von Hungarn zu Aversa mit dem Tode bestraft. Ludwig sein zweyter Bruder nahm Margaretha, Roberts Sanseverino Tochter, zur Gemahlin, und zeugte einen einzigen Sohn, welcher Karl III. von Durazzo war.

zu, welcher den Herzog Karl von Durazzo, den Friedfertigen, der damals in Hungarn Kriegsdienste that, herbeyrufte, ihn anstatt ihrer auf Apuliens Thron zu erheben. Außerdem schleuderte er noch den Bannstrahl auf die Königin, und entsetzte sie förmlich des Reichs, verkaufte Kirchengüter und verwandelte die heiligen Gefäße in Münzen, den Herzog mit Geld zu unterstützen. Einen Vertheidiger wider den undankbaren Herzog zu haben, rufte sie Ludwig von Anjou *), einen Bruder Karls V., Königs von Frankreich, zu Hülfe, und nahm ihn an Kindesstatt an. Dieser kam aber zu spät. Karl von Durazzo drang im Jahr 1382 in die Hauptstadt Neapel, belagerte das Schloß Castello nuovo, worin sich seine Wohlthäterin eingeschlossen hatte, bemächtigte sich desselben, und ließ sie erdrosseln.

Unterdessen wurde auch Ludwig von Anjou vom Papst Clemens zu Avignon gekrönt, und zog wider Carl von Durazzo, welcher vom andern Papste Urban die Krone empfangen hatte, zu Feld. Beyde waren von einer beträchtlichen Anzahl mächtiger Baronen begleitet **). Auf diesem Feldzuge starb Ludwig, und hinterließ einen Erben, Namens Ludwig, der damals noch ein

*) Er war von dem zweyten Stamm des französischen Hauses Anjou.

**) Damals wandte ein jeder Baron alles das Seinige auf Pferde und Waffen; je mehr einer Soldaten unterhalten konnte, je ansehnlicher war er. Die reichsten Baronen giengen hierin so weit, daß sie dem Könige die Spitze biethen konnten. Es war aber eine Art Soldaten, die von Raub und Gewaltthätigkeit lebten.

ein Kind war. Das Königreich theilte sich in zwo Partheyen, jede für einen der zween Anjouinischen Sprossen, die sich darum stritten. Unter den Bedingungen, mit welchen es dem Herzog von Durazzo vom Papst Urban verliehen wurde, war auch diese, daß er das Fürstenthum Capua seinem Vetter Butillo von Prignano übergäbe; da er aber zum Besitz gelangte, konnte er sich nicht entschlüssen, einen so schönen Theil vom Königreiche zu trennen, und wurde vom Papst verflucht und verbannt. Da er mit Ludwig von Anjou und dem Papste fertig war, zog er nach Hungarn, der ältesten Tochter *) des verstorbenen Königs Ludwig den Thron zu entreißen; er starb aber daselbst im J. 1385 eines elenden Todes. Im Königreiche Apulien folgte ihm sein Sohn Ladislaus, ein Kind von 10 Jahren, unter der Regentschaft der Mutter Margaretha. Ob diese gleich eine Schwestertochter Johanna I. war, so konnte sie dennoch nach damaligen Grundsätzen nicht in ihrem eigenen Namen regieren, weil Johanna in dem Kirchenbann gestorben war.

Das Königreich, welches unter den Normannischen, Schwäbischen und ersten Königen des Hauses von Anjou eine fürchterliche Macht vorstellte, gerieth unter den Nachkommen Karls von Durazzo in Verfall. Da Ladislaus noch ein Kind war, kam Ludwig von Anjou aus Frankreich, ihm die Krone streitig zu machen. Der eine wurde vom Papst Clemens zu Avignon, der andere von Urban zu Rom unterstützt. Beyde regier-
ten

*) Sie hieß Maria, und ihr Vater Ludwig war Karl Martels Sohn, ein Nachkömmling des Apulischen Königs Karl II.

ten mit den Waffen in den Händen. Ludwig von Anjou fand großen Anhang im Königreiche, weil die Regentschaft der Margaretha verhaßt war. Die Erpressungen und Ungerechtigkeiten, die sie begieng, sich Geld und Beystand zu verschaffen, waren so drückend, daß, so niedergeschlagen und uneinig die Nation an sich selbst war, das Volk und der Adel sich vereinte, einen Magistrat von sechs Edelleuten, und zween Bürgern, zu errichten, den sie die acht Männer der guten Regierung (degli otto del buon governo) nannten, sich den Erpressungen des Hofes und den Ungerechtigkeiten der Richterstühle zu widersetzen. Ein gleicher Magistrat, von 6 Deputirten, befand sich zu Ascoli, welcher Ludwig II. von Anjou begünstigte. In dieser Verwirrung wurden die ansehnlichsten Städte spottwohlfeil verkauft; die Baronen bemächtigten sich des königlichen Erbtheils, und begiengen die verwegensten Eingriffe. Ladislaus wurde ein kriegerischer und ehrsüchtiger König, und brachte den Staat ins Verderben, Soldaten und Geld zu erpressen. Unter seiner Regierung wurde das königliche Erbtheil fast gänzlich verschwendet. Er beschäftigte sich mit nichts, als mit der Kriegszucht seiner Unterthanen, und haßte die Lohn-Capitaine. Auf diese Weise war er mit Truppen versehen, die von ihm mehr abhiengen, als solche, die von den erwähnten Capitainen angeführt wurden; denn obgleich auch diese aus Unterthanen bestanden, so mußte man sie doch als fremd betrachten, weil sie den Anführern, unter denen sie sich gebildet hatten, mehr anhiengen, als dem Fürsten, der sie besoldete. Hierdurch machte sich Ladislaus fürchterlich,

lich, und würde durch dieses Mittel im Stande gewesen seyn, den Staat wieder aufzurichten, wenn er nicht nach Eroberungen gestrebt hätte, die er nicht erhalten konnte. Er starb in seinem blühenden Alter im Jahr 1174.

Ihm folgte seine Schwester, Johanna II., Wittwe des Herzogs von Oestreich, Leopold III., da sie 45 Jahr alt war. Die von Ladislaus errichtete Kriegsordnung wurde sogleich aufgehoben. Denn da der ordentliche Sold nicht mehr erfolgte, kehrten die Truppen unter den Gehorsam der Lohn-Capitaine zurück, und setzten das Reich in große Verwirrung. Diese Kriegsobersten waren die Baronen des Reichs, welche auf ihren Baronien eine Menge Soldaten unterhielten, bis sie etwa ein Fürst in Sold nahm. Sie dienten nach den Umständen und Absichten ihrer Ehrsucht. Bald halfen sie zur Erhebung, bald zur Demüthigung der Fürsten, die ohne sie nichts ausrichten konnten.

Die Schwachheiten dieser zweyten Johanna waren von ganz anderer Art, als die der ersten. Beyde stürzten das Reich ins Verderben, mit dem Unterschiede, daß jene mit Schande verknüpft waren. Ihre Absichten waren nie auf das Wohl des Reiches gerichtet; ihre Lieblinge beherrschten es nach Gefallen. Das erste, was sie als Königin unternahm, war die Erhebung ihres Pandolfello Alopo, eines Menschen von schlechter Abkunft, zur Würde eines Oberkämmerers. Muzio Attendolo, Sforza zugenannt, war unter der Regierung des Ladislaus der tapferste General. Pandolfello, der sein Ansehen fürchtete und beneidete, brachte ihn

ihn durch Verleumdungen ins Gefängniß, da er ihn eines heimlichen Verständnisses mit Ludwig von Anjou beschuldigte. Jedermann wurde hierdurch aufgebracht, und man nöthigte die Königin, sich einen Gemahl zu wählen. Ihre Wahl fiel auf Jakob von Bourbon, Graf de la Marche, von dem Geblüte der Könige von Frankreich. Zu gleicher Zeit zwang sie den General Sforza, sich mit der Schwester des Pandolfello zu verehligen. Unter dieser Bedingung wurde er auf freyen Fuß gesetzt, und zur Ehrenstelle eines Groß-Connetables erhoben.

Man wollte lieber dem Manne einer Königin gehorchen, als von Günstlingen tyrannisirt werden. Sobald Jakob von Bourbon im Jahr 1415 nach Neapel kam, wurde er als König und Mitregent der Königin anerkannt. Jakob betrug sich als ein strenger Ehemann. Er ließ Pandolfello in Verhaft nehmen, und nachdem er alle die Geheimnisse, die er hätte ignoriren sollen, durch die Folter von ihm ausgepreßt hatte, enthaupten und bey den Füßen aufhängen. Damit er der Königin alle Gelegenheit benähme, sich nach einem Buhler umzusehen, versetzte er sie in eine solche Sklaverey, daß ihr nicht einmal die natürlichen Bedürfnisse des Lebens frey standen. Seine Eifersucht bemäntelte er mit dem schönen Namen eines mitleidigen Eifers für das Beste seiner Königin. Uebrigens gab er den Franzosen alles, und zog sich hierdurch den Haß der Neapolitaner zu. Die Königin bemächtigte sich im folgenden Jahre der höchsten Gewalt wieder, und ließ ihren Gemahl

Gemahl in den Kerker setzen, worin er zwey Jahr eingeschlossen war. Hierauf wurden die Franzosen aus dem Lande vertrieben, und der Hof aufs neue mit Intriken und Buhlern angefüllt. Diese liebten nicht die funfzigjährige Königin, sondern ihre Gunst, und die Befriedigung ihrer Ehrsucht.

Ihr größter Liebling war der Oberhofmeister Sergianni Caraccioli. Sforza, von Eifersucht angetrieben, rufte Ludwig III. von Anjou, den Sohn Ludwigs II. ins Königreich. Dergleichen Staatsveränderungen waren sehr leicht, weil die Macht des Staates in den Händen der immer bewafneten Baronen war. Der Hof mußte ihnen mit Ehrerbietung begegnen, gegen ihre Eingriffe Nachsicht brauchen, und ihre Erkenntlichkeit und Wohlwollen mit neuen Lehngütern, Privilegien und Freyheiten gewinnen. Hierzu gehörte ein kluges Betragen, welches von einer Prinzeßin, wie Johanna II., nicht zu erwarten war. Sie war so unklug, Alphons, König von Sicilien, Sardinien und Aragon, zu Hülfe zu rufen, und begieng noch den viel größern Fehler, ihn im Jahr 1421 zu adoptiren, damit er ihr mit desto größerm Eifer beystünde.

Die zween Kämpfer verwüsteten das Königreich. Alphons, welchen die Königin zum Reichsverweser bestellt hatte, spielte zum größten Mißvergnügen derselben mehr den Herrn, als den zukünftigen Erben. Sergianni, der ihr rathen wollte, wurde von Alphons in Verhaft gesetzt. Die Königin gewann den Connetable und Lohn-Capitain, Sforza, welcher den König Alphons

besiegte, und Sergianni in Freyheit setzte. Die zween Günstlinge versöhnten sich, und beredeten im Jahr 1423 die Königin, Alphons Adoption unter dem Vorwand der Undankbarkeit zu widerrufen, und statt seiner Ludwig von Anjou, einen Enkel dessen, der von Johanna I. vergeblich adoptirt worden war, anzunehmen. Weil er aber starb, so setzte sie Renatus, seinen Bruder, zu ihrem Erben ein. Im Jahr 1435 erlosch mit Johanna II. der Anjouinische Stamm, der zu Neapel regierte.

Diese Fürstin war die fünfte Geißel unseres Vaterlandes. Ihre zweymalige Adoption gab dem Reiche zwey Prätendenten, und war die Quelle einer verderblichen Zwietracht zwischen Spanien und Frankreich, die sich fast zwey hundert Jahr um die Sicilianische Krone gestritten haben. Es war ein seltsames Staatsrecht damaliger Zeiten, daß zween Fürsten, die von einer Königin adoptirt waren, sich für wirkliche Herrn des Königreichs hielten, und was noch ärger ist, daß die Päpste, welche in dergleichen Fällen das Königreich als ein der Kirche heimgefallenes Lehen betrachteten, noch einen dritten hinzusetzen konnten, wenn es ihnen nicht gelang, sich selbst zu Herrn aufzuwerfen. Unter den Baronen des Reiches fand ein jeder solcher Prätendenten seinen Anhang. Hieraus sieht man wie alles ungewiß, und zweydeutig in dem allgemeinen Staatsrechte war, wie alles auf Partheylichkeit und bürgerliche Kriege hinaus lief. Die Völker fühlten keine eigene Kraft in sich, und betrugen sich als Sclaven eines jeden, der sich ihnen mit den Waffen in der Hand aufdrang. Von den Päpsten

hieng

hieng jederzeit die Erhaltung und der Verlust des Königreichs ab; denn ohne ihre Belehnung, die man für das Siegel der Rechtmässigkeit hielt, war an keinen ruhigen Besitz zu gedenken.* Die Könige von Sicilien waren hierin glücklicher. Seit der Sicilianischen Vesper verlangten sie keine Belehnung mehr, wodurch die Unterthanen hierin zu einer andern Denkart gewöhnt wurden.

Alphons bemächtigte sich des Reichs, weil ihn das Glück ganz außerordentlich begünstigte. Die Genueser als Feinde der Catalonier ergriffen die Waffen zur Vertheidigung des Renatus. Sie standen damals unter dem Herzog von Meiland, Philipp Maria Visconti. In einer Seeschlacht wurde Alphons von ihnen geschlagen, und sammt den vornehmsten Baronen des Reichs gefangen nach Genua geführt. Von vierzehn Schiffen woraus die Aragonische Flotte bestand, kam nur eins davon. Jedermann glaubte, Alphons müßte sehr glücklich seyn, um in seine Staaten von Catalonien, Aragon, Sardinien, und Sicilien zurückzukehren. Aber durch einen unvermutheten Zufall erlangte er in Italien eine größere Macht, als je. Der Herzog von Meiland hörte von einem seiner Räthe, zu seiner Sicherheit wäre es besser, daß die Aragonier in Italien herrschten, als daß dieses den Franzosen vergönnt würde. Er glaubte ihm, und das Schicksal unseres Königreichs war entschieden. So gering sind oft die Ursachen großer Staatsveränderungen. Alphons wurde mit unerhörter Großmuth frey gelassen, die Eroberung unsers Reichs zu vollenden. Einige Jahre wurde mit zweifelhaftem Glück

gestritten. Der Papst, dem die Verbindung zwischen Alphons und dem Herzoge von Meiland ein Dorn im Auge war, unterstützte die Anjouinische Parthey mit drey tausend Mann Fußvolk, und dreytausend Reuter unter der Befehlshabung eines Legaten. Aber Alphons siegte, und Renatus sah sich gezwungen in die Provence zurückzuziehen. Also endigte sich die Regierung des Hauses von Anjou in unserm Königreiche, nachdem sie seit der Krönung Karls I. 177 Jahr gedauert hatte.

Nachdem die zwey Königreiche über anderthalb hundert Jahr durch die Herrschsucht fremder Fürsten erschüttert und beängstiget worden waren, kehrten sie im Jahr 1442 für eine kurze Zeit unter eine Herrschaft zurück. Die Longobardischen Könige hatten uns Familien, Gesetze und Gebräuche aus ihren Ländern zugeführt. Das nämliche thaten die Normannen, und Franzosen; und nun auch der Aragonische König Alphons. Wir sind also eine Vermischung verschiedner Nationen, worin der Patriotismus erstickt ist, ohne welchen sich keine große Macht bilden kann.

Weil der Papst den Königen des Hauses von Anjou erlaubt hatte, sich Könige von Sicilien zu nennen, so nahm König Alphons, als Herr beyder Königreiche, den Titel eines Königs beyder Sicilien an, und zog den Aufenthalt in unserm Lande allen seinen Staaten vor *). Er hatte den allgemeinen Ruhm eines weisen

*) Seine Erbländer waren Aragon, Valentia, Catalonien, Majorka, Sardinien, Sicilien, und Roßillon.

weisen und großmüthigen Fürsten, weil er selbst gelehrt war, und die gelehrten Männer begünstigte. Nicht alle seine politischen Verfügungen zeugen von Weisheit. Er erweiterte die Feudalregierung, ob diese gleich der Hauptgrund öffentlicher Verwirrungen war. Er war der Stifter der schlechten Oeconomie der Finanzen, die bis auf den heutigen Tag noch fortdauert. Er fand die Provinz Apulien verwüstet, und statt der Menschen, wovon sie leer war, bevölkerte er sie auf die Weise der Tartern mit Viehheerden. Er starb im Jahr 1458, und hinterließ das Königreich Apulien seinem natürlichen Sohn Ferdinand, seinem Bruder Johann aber, dem Könige von Navarra, die Königreiche Sicilien, Aragon, Valentia und Sardinien. Also wurde Sicilien aufs neue vom Königreiche Apulien getrennt, welches noch größere Drangsale beyden Reichen zuzog.

Ferdinand führte, wie der große Friedrich, ein sehr rühmliches Regiment. Er wurde aber von dem Glück eben so wenig begünstiget, und von kurzsichtigen Schriftstellern nicht weniger, als er, verleumdet. Der Papst, Calixtus III., versagte ihm die Belehnung, weil er ein Bastard war. Er gab vor, er wollte das Reich der Kirche wiedergeben, ob er gleich willens war, es seinem Vetter einzuräumen. Sein Tod vernichtete das Vorhaben, und sein Nachfolger, Pius II., erkannte Ferdinanden als König. Dieser konnte aber die Belehnung von ihm nicht erhalten, bis er ihm die Städte Benevento und Terracina abtrat *). Die Baronen, gegen

*) Chioccarelli, *Archivio della real Giurisdizione*, Tom. I.

welche der König Alphons so freygebig gewesen war, vereinten sich nun, seinen Sohn aus dem Königreiche zu vertreiben; weil er, wie König Friedrich, den Vorsatz gefaßt hatte, ihrer Macht Schranken zu setzen. Sie verbanden sich mit dem Papst Innocenz VIII. wider ihn, und nach einem siebenjährigen Kriege sah er sich genöthiget, mit den Baronen, wie mit einer fremden Macht, den Frieden zu schließen.

Durch die vielen Staatsveränderungen hatten sich die Misbräuche des Feudalsystems über alle Maßen vermehrt. Da der König die rebellischen Städte in Calabrien mit Gewalt der Waffen zum Gehorsam bringen wollte, konnte er ohne die Bewilligung des Fürsten von Salerno nicht durch desselben Gebiete ziehen. Die Fürstenthümer Salerno und Taranto, und die Grafschaften Molise, Nola, Sarno und andere waren damals mächtig, und störten ohne Unterlaß die Ruhe des Königreichs. Die Baronen luden bald die Spanier, bald die Franzosen, bald die Türken ein, es zu überfallen. Der König besaß die höchste Macht nur zur Hälfte, und war jederzeit Verschwörungen und Nachstellungen ausgesetzt. Da der Friede wieder hergestellt war, beschäftigte er sich mit der Staatsökonomie, versah das Land mit Künsten und Schulen, gab gute Gesetze, und schafte viele Misbräuche ab, besonders in den Gerichtshöfen. Weil er sich den Baronen, den geschwornen Feinden des Staats, fürchterlich gemacht hatte, so geben ihm unsere Geschichtschreiber den Titel eines Grausamen.

Johann

Johann von Anjou, des Königs Renatus Sohn, kam mit großem Ansehen nach Italien, die ihm übertragene Regierung der Republik Genua zu übernehmen, und bekriegte den König Ferdinand, mit Hülfe der Genueser und Franzosen; er zog aber den kürzern, und konnte keinen Frieden erhalten, als mit der Bedingung, daß Genua der Herrschaft der Franzosen, und Johann Anton Orsini, Fürst von Taranto, der vornehmste Baron des Reichs und Lohn-Capitain, der Anjouinischen Parthey entsagte.

Unter Ferdinands Regierung ließ sich eine große Menge Dalmatier und Albanier, deren Länder sich die Türken bemächtiget hatten, in den ans Adriatische und Ionische Meer gränzenden Provinzen nieder, wo ihre Nachkommen noch heut zu Tage wohnen. Er starb im Jahr 1494.

Sein Sohn Alphons II. hatte noch kein Jahr regiert, als Karl VIII., König von Frankreich, ein junger hitziger Kopf, als des Renatus von Anjou Erbe, die Eroberung des Königreichs unternahm. Sobald die Franzosen die Stadt Rom betraten, gerieth das ganze Reich in Aufruhr, und fast ganz Abruzzo folgte den Französischen Fahnen. Um unsere Aragonische Könige sah es auf einmal so gefährlich aus, daß die gewöhnlichen Mittel nicht hinreichend zu seyn schienen. Der König Alphons, der sich bey den Reichsbaronen verhaßt sah, übergab die Krone seinem Sohn Ferdinand II. welcher damals 24 Jahr alt war, und allgemein geliebt wurde, und entwich heimlich nach Messina in ein Klo-

ster, um ein geistliches Leben zu führen. Allein sein Sohn konnte weder der Macht des Königs von Frankreich, noch der allgemeinen Sehnsucht nach den Franzosen widerstehen. Er begab sich nach Sicilien, nachdem er seine Völker vom Eide der Treue losgesprochen hatte. Dies that er, ihnen die Liebe abzugewinnen, der sie aber nach so vielfältigem Wechsel von Königen nicht mehr fähig waren. Der König Karl fand nicht den geringsten Widerstand. Er zog mit nie erhörtem Glücke ohne Schwertstreich in die Stadt Neapel wie in ein schon lang beherrschtes Eigenthum ein *). Allein diese Herrlichkeit gieng schnell vorüber. Das außerordentliche Glück machte die Franzosen übermüthig. Sie begegneten den Einwohnern mit Stolz und Verachtung, und beschäftigten sich mit nichts als mit Feyerlichkeiten und Belustigungen, und wie sie aus ihrer Eroberung allen möglichen Nutzen ziehen möchten. Man kam nun zur Erkenntniß der klugen und wohlgeordneten Regierung der Aragonischen Könige. Man haßte die Franzosen, und sehnte sich nach Ferdinanden. Unterdessen schlossen der Papst, der Kaiser, der Herzog von Mailand, die Venetianer, und der Aragonische König ein Bündniß wider den König von Frankreich, und setzten ihn in solche Verlegenheit, daß er nach einem Aufenthalte einiger Monate sich glücklich schätzen mußte, wenn er sich mit großer Mühe rettete. Karl VIII. bediente sich in seiner kurzen Regierung des Titels: Francorum, Neapolitanorum et Jerusalem Rex.

Mit

*) Das ganze Königreich unterwarf sich seiner Herrschaft, ausgenommen die Insel Ischia, die Festungen Brindisi und Gallipoli in Apulien, und Reggio in Calabrien. Guiccardini Storia d'Italia Lib. II.

Mit Hülfe des Aragonischen Königs Ferdinand seines Anverwandten, eroberte Ferdinand II. sein verlohrenes Königreich wieder. Sein gefährlicher Gehülfe hatte vom Papst den Titel eines Katholischen Königs erhalten, weil er unter dem Vorwand der Religion die Gränzen seiner Staaten erweitert hatte. Er betrachtete das Königreich Apulien als einen Theil seiner Krone, und die Aragonischen Hülfstruppen standen unter dem Befehl des sogenannten großen Feldherrn Gonsalvo von Corduba. Unser König Ferdinand starb eines allzufrühzeitigen Todes im Jahr 1496, ohne Kinder zu hinterlassen. Daher folgte ihm in der Regierung Friederich, sein Onkel, der zweytgeborne Sohn Ferdinands I. Dieser König würde, wie sein Vorfahr, dem Königreiche wieder aufgeholfen haben, wenn das Glück die Begebenheiten nach der Wohlfahrt der Menschen ordnete. Aber kaum hatte Friederich die innern Unruhen gedämpft, als Karls VIII. Nachfolger, Ludwig XII. und Ferdinand der Katholische, König von Aragon und Sicilien, Alphonsens Enkel, Ansprüche auf das Königreich machten. Ferdinand bediente sich wider seinen Blutsverwandten der Verrätherey,, zu seinem Ziel zu gelangen. Unter dem Schein, ihm zu Hülfe zu kommen, sandte er Truppen ins Königreich, ihn desselben zu berauben, und damit er den ruhigen Besitz der Hälfte erhielte, gab er die andere Hälfte dem Könige von Frankreich. Sobald Friedrich den Betrug merkte, hielt er für besser, sich in Frankreich in die Arme seines Feindes zu werfen, als in die Hände seines verrätherischen Anverwandten zu fallen; ein unglücklicher Einfall,

fall, sagt Guicciardini *); denn hätte er sich an einen freyen Ort geflüchtet, so würde er in den Kriegen, die nachher unter diesen zween Königen entstanden, oft Gelegenheit gehabt haben, in sein Königreich zurückzukehren. Der König von Frankreich verlieh ihm das Herzogthum Anjou, sammt einem jährlichen Gehalte von 30,000 Dukaten **).

Gleichwie der Stamm Friederichs aus Schwaben durch die von den Päpsten und Baronen angesponnenen Revolutionen erloschen war, also geschah dieses nun auch dem Geschlechte des Aragonischen Königs Alphons, nachdem es 72 Jahr regiert hatte.

Die zween Mitwerber theilten das Reich unter sich, und ließen überall ausposaunen, der Endzweck ihrer Unternehmung sey, die bequeme Lage für das Wohl der Christenheit zur Bekriegung der Türken zu benutzen. Abruzzo, Terra di Lavoro, und Prinzipato wurden dem Könige von Frankreich, Calabrien und Apulien dem Katholischen Könige, zu Theil. Ludwig XII. nannte sich König von Neapel und Jerusalem. Der Friede unter ihnen war von kurzer Dauer. Der große Feldherr Gonsalvo von Corduba vertrieb die Franzosen, und nahm im Monath May des Jahrs 1503 im Nahmen seines Königs das ganze Königreich in Besitz. Zu Neapel erlebte man den seltnen Fall, in einer Zeit von ungefähr 20 Monathen fünf Könige aus den zwey Häusern, die Anspruch dar-

*) Storia d'Italia, Lib. I.

*) Ein Ducato zu Neapel macht jetzt ungefähr 29 Groschen.

darauf machten, auf dem Throne zu sehen *). So schnelle Revolutionen konnten nur unter Völkern geschehen, die so tief in die Niedrigkeit gesunken waren, daß sie weder sich selbst regieren, noch sich einen König geben konnten.

Wie unter einem so oftmaligen Wechsel von Regenten, unter so vielen innern und äußern Kriegen die Staatsökonomie, und der Zustand der Völker beschaffen waren, kann man sich leicht einbilden. Nachdem beyde Königreiche von so verschiednen fremden Fürsten beherrscht worden waren, sahen sie sich noch dem allergrößten Unglück, welches einer Nation widerfahren kann, ausgesetzt: sie wurden beyde in Provinzen verwandelt. Ferdinand der Katholische war unter den Geißeln unsers Vaterlandes die allergrößte; denn es kann einem Staate kein größeres Unglück begegnen, als seine Beherrscher zu verlieren. Alles gerieth in Niedrigkeit und Erstarrung. Alles verwandelte sich in Despotismus und Aberglauben. Es wurden neue Familien, neue Aemter, neue Gesetze und fremde Gebräuche eingeführt. Ein Königreich, welches mit Glücksgütern so reichlich versehen war, wurde aller seiner vorzüglichen Eigenschaften beraubt. Selbst die Werkzeuge der bürgerlichen Regierung geriethen in solche Verwirrung, daß es überaus viele Mühe kostete, sie wieder in Ordnung zu bringen.

Der katholische König besaß diese Königreiche bis ins Jahr 1516, da er sie seiner Tochter Johanna, und ihrem

*) Vom 25. Januar 1495 bis den 8. October 1496 herrschten hier Ferdinand I., Alphons II., Karl VIII., Ferdinand II. und Friedrich II. Summonte Storia di Napoli, Lib. IV. c. 4.

ihrem Sohne Karl zur Erbschaft hinterließ. Dieser war der berühmte Kaiser Karl V., welcher im Jahre 1555 die Königreiche der spanischen Monarchie seinem Sohne Philipp II. abtrat. Dieser starb im Jahr 1598. Ihm folgten sein Sohn, Philipp III., und im Jahr 1621 Philipp IV.

Philipp IV. starb im Jahr 1665. Seine Thronfolger waren Karl II., Philipp V. Enkel Ludwigs XII. Königs in Frankreich, welcher im Jahr 1702 die zwey Königreiche in Besitz nahm. Er regierte aber nur 6 Jahr; denn im Jahr 1707 bemächtigte sich das deutsche Erzhaus Oestreich derselben, und besaß sie bis ins Jahr 1734, da Philipp V. sie wiedereroberte. Er übergab sie seinem Sohne, Karl von Bourbon, der durch den Friedensschluß vom Jahr 1736 in dem Besitze derselben bestätiget wurde.

Nachdem die zwey Königreiche über zwey hundert Jahr von Vicekönigen in Ohnmacht regiert worden waren, erhielten sie ihren eigenen Monarchen, Karl von Bourbon, der sie wieder aufrichtete. Die Gerechtigkeit wurde nach Gebühr verwaltet, und die Künste in Ehren gehalten. Beyde Königreiche erhuben sich aus ihrem unglücklichen Zustande. Die größte Wohlthat, die er ihnen bewies, war, daß er sie seinem zweytgebornen Sohn Ferdinand im Jahr 1759 abtrat, da er zur spanischen Thronfolge abgerufen wurde. Seine friedliche und glückliche Regierung zeichnet sich durch Ueberfluß an allen Bedürfnissen, durch Künste und Wissenschaften und durch nützliche Reformen aus.

Drittes

Drittes Kapitel.

Von den Veränderungen der innern Verfassung unseres Königreichs.

In dem vorigen Kapitel haben wir gesehen, welchen großen Revolutionen die Regierung unsers Königreichs unterworfen war. Wir schreiten nun zu den großen Veränderungen, die sich seit dem Umsturz des römischen Kaiserthums in der innern Verfassung des Staats ereignet haben, damit wir die Barbarey unserer Abkunft, oder den allgemeinen Grund einsehen, woher unser politischer Zustand, unsere Gesetze und Gebräuche entstanden sind.

§. 1.

Allgemeiner Zustand Italiens nach dem Verfall des römischen Kaiserthums.

Die Römer, wie schon angemerkt worden ist, hatten den Völkern Italiens, ihren allgemeinen Geist der Freyheit nicht zu beleidigen, einen Anschein derselben gelassen. Die Völker unserer Provinzen wurden größtentheils von ihnen als Freunde und Bundsgenossen behandelt, und unter dem Titel ex foedere, foderten sie von ihnen viele Dienstleistungen. Sie waren der römischen Republik gewissermaßen einverleibt. Jede Stadt hatte ihren Senat in dem Collegio der Decurionen, die aus der Bürgerschaft gezogen wurden; und aus den Decurionen wurden die Magistratspersonen zur Verwaltung der Gerechtigkeit und Staatsökonomie erwählt. In einigen

einigen Städten hießen sie Duumviri, in andern Quatuorviri, oder Sexviri. Die Städte, welche zur Strafe ihrer Empörungen in Präfekturen verwandelt worden waren, erhielten ihre Magistratspersonen von Rom, welches für sie ein sehr hartes Schicksal war.

Augustus theilte Italien in zwölf Regionen, Adrianus aber in siebenzehen Provinzen, deren vier unser Königreich ausmachten, nehmlich Campanien, Samnium, Apulien mit Calabrien, und Lucanien sammt den Brutiern. Diese neue Eintheilung brachte eine Veränderung in der Staatsverfassung mit sich, wodurch unsere Städte der bis dahin genossenen Vorzüge beraubt wurden. Campania wurde von gewesenen Consuln, Apulien und Lucanien von Censoren, und Samnium von Landpflegern regiert. Hierdurch erloschen in unsern Provinzen die Vaterlandsliebe, der Geist der Freyheit, und die bürgerlichen Tugenden, die ihnen in den vorigen Jahrhunderten eigen waren, und so viele rühmliche Thaten hervorgebracht hatten.

Unter der Regierung Konstantins des Großen wurde unsere Staatsverfassung noch mehr verändert. Seine Absicht war, den Despotismus einzuführen, und seine Verordnungen waren diesem Ziele angemessen. Das große Ansehen der Magistrate zu schwächen, theilte er das Reich in vier prätorianische Präfekturen, und Italien in zwey Vikariate. Die vier Provinzen unsers Königreichs waren dem römischen Vikariate untergeordnet.

Unter den letzten römischen Kaiser wurden die Völker Italiens nicht besser behandelt, als die übrigen

Provin-

Provinzen. Der Despotismus entfernter Herrn bewirkte eine allgemeine Erniedrigung und Zaghaftigkeit in den Gemüthern der Einwohner, und ein großes Verderbniß in den obrigkeitlichen Personen. In diesem elenden Zustande war keine Hülfe zu hoffen, als von den Nationen, die man Barbaren nannte. Weil sie von den Lastern noch nicht angesteckt waren, so übten sie die Pflichten der Menschheit. Sie hatten zwar rohe Sitten, aber ihre Denkart war edel, und machte der Menschheit Ehre. So wild und grausam sie auch waren, so übertrafen sie doch die verfeinerten und verderbten Römer an sittlichem Werthe. Sie waren treu und redlich in ihren Versprechungen. Man konnte auf das Wort eines Teutschen sicherer rechnen, als auf die schriftliche Versicherung eines Römers. Ihnen waren nur die Vergehungen gemein, welche aus einer herumstreifenden und kriegerischen Lebensart erfolgen; aber die Römer waren durch Laster aller Art, durch den Luxus und Despotismus durchaus verderbt. Jene waren Barbaren, und diese lasterhaft. Die Römer waren keiner Reforme fähig, und konnten nichts als Sclaven seyn; hingegen würde man die Barbaren mit einer mäßigen Cultur in die besten Menschen der Welt verwandelt haben. Zu des Tacitus Zeiten, da man die Leibes- und Seelenkräfte der Teutschen bewunderte, war Italien wegen der bürgerlichen Kriege und der schlechten Regierung verödet und entvölkert. Bey dem Ueberflusse an Pracht, an Künsten und Philosophie, waren Italiens schönste Fluren mit Seen und Wäldern bedeckt.

Wenn

Wenn die Tugenden der Barbaren sich mit der Cultur der Italiener vereinbarten, so konnten beyde Nationen auf die rechte Bahn des geselligen Lebens gebracht werden, wo alle Klassen der Menschen zum allgemeinen Wohl das Ihrige beytragen. Allein hierzu war nöthig, daß ein Gesetzgeber den Thron bestiege, welches schwer und selten war. Die Herulen, Turcilingier, Scythen, Gothen, und Alanen, die unter Odoacers und Theodorichs Anführung sich in Italien niederließen, stifteten viel Gutes und Böses. Sie bevölkerten es. Ihre häusliche Freyheit, ihr kriegerisches Talent, ihr Muth und Tapferkeit flößten den Eingebohrnen eine gewisse Kraft und Thätigkeit ein, wodurch sie zu ihrem Nationalruhm und zu den bürgerlichen Tugenden hätten zurückgeführt werden können.

Odoacer und Theodorich hatten die Politik, den Anschein der bürgerlichen Verfassung der Römer in ihrem neuen Reiche beyzubehalten, ob sie gleich einem grossen Theil nach unschicklich, und durch Mißbräuche verdorben war. Sie maßten sich auch keine andern Titel an, als die ihnen von den orientalischen Kaisern verstattet wurden. Ob sie gleich keine Gesetzgeber waren, so übertrafen sie doch alles Lob wegen ihrer Festigkeit in der Regierung. Man beobachtete die Gerechtigkeit, und hierdurch herrschten Friede, Ueberfluß und Sicherheit. Italien befand sich in einem glücklichen Zustande; aber nur eine kurze Zeit.

Oft bereitet der Zufall, was keine menschliche Klugheit voraussehen kann. Theodorich, ein anderer Trajan,

Trajan, der einzige unter den Kaisern, der von den römischen Gesetzen einen vortheilhaften Gebrauch zu machen wußte, bereitete die große Staatsveränderung, die sich nachher unter den Longobarden ereignete. Seinen Thron zu befestigen, setzte er statt der Duumviri Grafen in die Städte, die politische, ökonomische und militärische Regierung zu verwalten, die den ehemaligen Proconsuln ähnlich waren, welche durch die in den Provinzen so verhaßte Vereinbarung des bürgerlichen und militärischen Regiments, dieselben unter dem Gehorsam der Römer erhielten. Er unterwarf die Gothen den Römischen Gesetzen, und schloß die Römer von Militärdiensten aus.

Nach der Vertreibung der Gothen machte Longinus, der erste Exarch des Kaisers Justinus II. viele Neuerungen in dem politischen Zustande Italiens. Die obrigkeitlichen Stellen, welche von gewesenen Consuln, von Censoren und Landpflegern bekleidet waren, wurden in den Hauptstädten mit Herzogen besetzt, denen Richter beygegeben waren, die Gerechtigkeit zu verwalten. Von den Herzogen hiengen so viele Städte ab, als ihnen vom Exarchen zu Ravenna anvertraut wurden. Daher entstanden die vielen Herzogthümer in Italien, die zu einer neuen Quelle seiner Entkräftung, und vieler Drangsale wurden.

Von dem bürgerlichen Regiment und von der Sicherheit des Eigenthums hängt in allen Staaten das Wohl oder das Verderben der Bürger und der Regierung selbst ab. Die Römer beraubten die Bewohner Italiens des größten Theils ihrer Landgüter, und bewirk-

ten hierdurch den Verfall des Ackerbaues, der Bevölkerung und aller bürgerlichen Tugenden, wodurch sich, wie wir schon in einem andern Werke bewiesen *) haben, unsere Provinzen auszeichneten. Sie unterwarfen einen Theil unserer Landgüter gewissen Abgaben an Thieren und natürlichen Produkten für die Vorrathskammer zu Rom **), andere der Bezahlung des zehnten Theils der Produkte, welche sie Zinsgüter, (fundi vectigales oder decumani) nannten; andere, die sie Schriftmäßig (fundi scripturarii) nannten, weil das auf die Weide gehende Vieh eingeschrieben wurde, waren zu einer gewissen Geldsumme oder zur Lieferung des Grases verbunden; andere endlich waren zu persönlichen Diensten verpflichtet, und wurden fundi angarii oder parangarii genannt ***).

Die Herulen bemächtigten sich eines Theils dieser Landgegenden, und fanden sie wüste; und Theodorich verpflichtete die Besitzer derselben, theils die Hälfte, theils zwey Drittel der Produkte zu entrichten, welche Abgabe binorum und ternorum †) hieß. Die Güter, welche von diesen Abgaben frey waren, hießen allodia.

§. 2.

*) Saggio dell' antica storia de' primi abitatori d'Italia.

**) Cod. Lib. X. Tit. 16. *de annonis et tributis.*

***) ibid. Lib. XII. Tit. 51. *de cursu publico et angariis et parangariis.*

†) Ducange bey dem Worte tertia 3 et 4.

§. 2.

Verfassung unserer Provinzen unter den Longobarden.

Durch die vorhergegangenen Vorbereitungen war es den Longobarden sehr leicht, das politische System, die Gesetze und Gebräuche der Bewohner Italiens so schnell, als es wirklich geschehen ist, umzubilden. Ihrer Gewohnheit gemäß fiengen sie damit an, daß sie alles verwüsteten *). Das Regierungssystem, welches sie einführten, war von dem nicht unterschieden, welches zu Cäsars und Tacitus Zeiten den Teutschen eigen war. Sie waren Freyleute, Vagabunden **), Räuber, und setzten auf nichts, als auf Stärke und Tapferkeit, einen Werth. Sie brachten ihr Leben mit Jagen und Kriegen hin ***). Sie waren in verschiedene Stämme und Häupter derselben getheilt; ein jeder Stamm bestand in einer Gesellschaft blutsverwandter Familien, und wenn sie Streifereyen vornahmen, führten sie ihre Weiber und Kinder mit sich †). Die Stämme vereinten sich, wenn es auf große Unternehmungen, oder auf ihre Vertheidigung

 wider

*) Longobardi gens Germana ferocitate ferocior. Paterculus Historiae Lib. 2. c. 53.

**) Sie wohnten per pagos vicosque. Tacit. de sit. moribus et populis Germaniae.

***) Caesar de Bello gall. Lib. 6.

†) Tacit. de morib. Germ.

wider mächtige Feinde ankam. Ihre Nation aufrecht zu erhalten, sahen sie sich gezwungen, beständig die Waffen in Händen zu haben; folglich ihren Häuptern, die sich mit der Vereinigung der Macht der ganzen Nation im Nothfall beschäftigten, zu gehorchen, so frey sie auch sonst waren. Daher gründete sich ihre Regierung auf gewisse militärische Gebräuche, die sie sich nicht erkühnten zu übertreten. Ihre Fürsten und Könige erkannten sie für nichts anders, als für Heerführer, und Häupter ihrer militärischen Regierung. Die Beute, die sie machten, war ein gemeines Erbtheil des Kriegsheers, und der König erhielt, wie jeder anderer Soldat, den Theil davon, der ihm durch das Loos zufiel. Diese Verfassung, welche allen barbarischen Nationen gemein war, brachte in den Provinzen des Römischen Reichs, wie wir sehen werden, das Lehensystem hervor.

Da die Longobarden sich Italiens bemächtigt hatten, vertheilten sie sich mit ihren Häuptern in die Provinzen, um von denselben nach vaterländischer Gewohnheit, so wohl im Kriege, als im Frieden regiert zu werden. Die Provinzen wurden, wie es schon von den Griechischen Exarchen eingeführt war, in Herzogthümer, und jedes Herzogthum in Castaldeyen und Grafschaften, eingetheilt. Die Grafen (Comites) waren die Gefährten des Königs oder des Herzogs im Kriegsheer. Nach ihnen folgten die Castalden, welche auch die Einkünfte des Fiscus verwalteten. Die

Dorf=

Dorfrichter, in ältern Zeiten Centeni genannt *), hießen Schultheißen (Sculdasii) und waren Unteroffiziere im Kriege. Jeder von diesen verwaltete die bürgerliche und militärische Regierung, der Herzog in der ganzen Provinz, der Graf oder Castald in den Städten und in dem Gebiete derselben, die Schultheißen in den Flecken und Kastellen, und ein jeder derselben führte seine Untergebenen in den Krieg. Ein jeder freyer Mann, der die Waffen tragen konnte, mußte auf eigene Kosten zu Felde ziehen. Dies war der einzige Tribut, den er dem Staate bezahlte. Seine Belohnung fand er in den Früchten des Sieges, nämlich in Plünderungen und Streifereyen. Der König besaß, nebst seinem Herzogthum, die allgemeine Befehlshabung der Nation in allem, was die Kriegszucht anbelangte, und von der bürgerlichen Gewalt nur so viel, als ihm in den Nationalversammlungen zugestanden wurde. Es war ihm ein Rath der vornehmsten der Nation, und den Herzogen ein Rath der Grafen, Castalden, und anderer vornehmer Personen beygesetzt.

Jedes Herzogthum hatte seine Landtage, auf welchen die allgemeinen Angelegenheiten des Landes behandelt wurden. Auf denselben geschah auch die Wahl der Herzoge, welche vom Könige bestätiget werden mußte. Aber in der Nationalversammlung bestand die höchste Gewalt, und die Gesetzgebende Macht.

*) Häupter von 100 Familien.

Die Nation versammelte sich meistens zu Pavia *), den König zu wählen, Gesetze zu machen, und die allgemeinen Angelegenheiten zu schlichten **). Solche Gesetze verpflichteten einen jeden, weil jedermann Theil daran hatte. Weil aber jeder Bürger Soldat war, so war auch eine solche Versammlung nichts anders, als ein Lager der bewaffneten Nation ***). Jeder Soldat hatte seine Stimme, und der König, sammt den Herzogen, welche von einem jeden, auch dem geringsten Soldaten, angeklagt werden konnten, hatten nichts als die vollstreckende Gewalt. Die angesehensten vom Adel hatten den Vortrag, und alle die übrigen antworteten. Wurde etwas vorgetragen, was der Nation misfiel, so wurde es durch ein Getümmel verworfen; wenn sie aber ihren Beyfall gaben, so schlugen sie mit den Lanzen auf die Schilder, zum Zeichen militärischer Verehrung †). Die Schlüße des

* Muratori Differt. XXII.

**) De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes. Tacitus de mor Germ. — Eliguntur in iisdem conciliis et principes, qui jura per pagos vicosque reddunt, centeni singulis ex plebe comites, consilium simul et auctoritate adsunt. idem N. XI. XII.

***) So endigt sich das Edict des Königs Rotarius: Leges patrum nostrorum, quae scriptae non erant, litteris tradidimus, partemque earum cum consilio parique consensu primatum, judicumque, cunctique felicissimi exercitus nostri, augentes constituimus.

†) Mox rex vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur,

des Reichtags wurden von dem König bekannt gemacht. Er hatte auch das Recht, die Streitigkeiten zu schlichten, welche in den Herzoglichen Landtagen nicht beygelegt wurden.

Der König wurde aus dem Adel und die Herzogen aus den würdigsten der Nation erwählt *). Doch waren beyde Würden so gut als erblich. Denn die regierenden Familien standen in großer Achtung, und hatten jedesmal einen so starken Anhang, daß sie der Thronfolge versichert waren, obgleich die Formalität der Wahl nicht unterlassen wurde.

Die Herzoge forderten die Abgaben der Völker durch ihre Castalden ein, und in der Nationalversammlung des Jahrs 584 wurde beschlossen, dem Könige die Hälfte davon zu seinem Unterhalt zu überliefern **). Die Würden eines Königs, eines Herzogs, eines Grafen, oder Castalden dauerten lebenslang, und konnten nicht verlohren werden, als durch ein Verbrechen, oder durch Erhebung zu einer größern Würde. Im

diuntur, auctoritate suadendi magis, quam jubendi potestate. Si displicuit sententia, fremitu aspernantur, sin placuit, frameas concutiunt. Honoratissimum assensus genus est armis laudare. Tacit. ibid.

*) Insignis nobilitas aut magna patrum merita principes dignationem etiam adolescentulis adsignant. Tacitus German. Hildebrand wurde im Jahr 736 als Luitprands Enkel erwählt, und im Jahr 744 als unfähig abgesetzt, und anstatt seiner Rachis, Herzog von Friaul, erwählt.

**) Paul. Diac. Chronica Longob.

Jahr 737 wurde Penno wegen einer Sacrilegischen Gewaltthätigkeit des Herzogthums Friaul entsetzt *). Wenn man die Sache recht betrachtet, so war die Staatsverfassung der Longobarden eine wahre Anarchie; denn das Wenige, was bey ihnen einer Ordnung gleich sah, war mit vielen Trennungen und Schrankenlosem Wesen untermengt. Es mußten öftere Staatsrevolutionen erfolgen.

Die Herzoge von Benevent waren weniger als andre von dem Longobardischen Reiche abhängig, und erlangten nach der Gefangenschaft des Königs Desiderius ein solches Ansehen, daß sie auf ihren Landtagen Gesetze vorschrieben, und ihre Regierung so gut als erblich machten.

Eine jede Castaldey hatte ihre Benennung von den Städten, wo sie ihren Sitz hatten. Die vornehmsten in unseren Provinzen waren Capua, Bojano, Chieti, Lucera, Bari, Taranto, Salerno, Cassano, und Cosenza.

Die Barbaren erschienen überall mit ihren Waffen **). Dieser Gebrauch ist uns eigen geblieben. Wer es nicht wüßte, daß wir unsere Degen nur zur Zierde tragen, könnte glauben, wir lebten in ewigem Kriege. Die Römer bewaffneten sich nur unter dem Kriegsheere, und auf Reisen.

Ein

*) Muratori Annali d'Italia.

**) Nihil autem neque publicae neque privatae rei nisi armati agunt. Tac. German. N. XIII.

Ein Barbar besaß nichts als seine Waffen, oder höchstens nur ein Pferd. Die Wohlhabendsten hielten etwa ein Stück Vieh, und einige Knechte. Sie hatten wenig Bedürfnisse, und ihr Lieblingsgeschäfte war Krieg. Da sich aber die Longobarden in Italien niederließen, wurden sie Besitzer ausgebreiteter Landgüter *). Diese wurden unter den Römern meistens von Sclaven zur Ernährung des Luxus, unter den Longobarden aber nach einem politischen System, angebauet. Sie kannten keine andere Profession, als die Waffen, und hielten den Ackerbau für eine Beschäftigung feiger und schlechter Menschen. Daher entstand aus den Besitzungen, die sie sich in Italien eigen gemacht hatten, ein neuer Stand von Unterthanen, eine neue Art von Besitz und Eigenthum der Landgüter. Was unter den Römern bürgerliches Regiment war, verwandelte sich unter den Longobarden in Herrschaft. Die Rechte der neuen Herrn auf die Eicheln, auf das Gras und auf die Früchte wurden herrschaftlich, und erhielten allerley Nahmen, z. B. herbaticum, glandaticum, escaticum, terragium, die bald als Zinsen, bald als ein Tribut bezahlt werden mußten, und das Eigenthum der Güter ungewiß und willkürlich machten. Dieß war auch der Ursprung der

 vielen

*) Populi autem aggravati per Langobardos hostes partiuntur. Paul. Diacon. de Gest. Langob. und im 2. Buche 32. Kap. Reliqui per hostes divisi ut tertiam partem suorum frugum Langobardis persolverent tributarii efficiuntur.

vielen Benennugen, der Landleute, z. B. tributarii, gravati, censiti, coloni, aldii, aldiones, rustici, villani, glebae adscripti, und der Grund der Verachtung des Ackerbaues, und der immerwährenden Hindernisse, ihm wieder auf zu helfen: die Ursache der Erniedrigung der zahlreichsten Classe der Nation, woraus die Erlöschung aller bürgerlichen Tugend erfolgte.

Die friedlichen Beschäftigungen des Ackerbaues konnten einem Volke nicht gefallen, welches durch Räuberenen zu erlangen gewohnt war, was andere mit Mühe erwerben mußten. Auf diese Weise nahmen die großen Eigenthümer ihren Anfang, welche sich viel darauf einbildeten, wenn sie in Müssiggang, Stolz und Unwissenheit lebten. Da ihre Lebensbedürfnisse eingeschränkt waren, so begnügten sie sich mit dem geringen Ertrag der Landgüter, und betrachteten die Bearbeiter derselben wie eine Art verächtlicher und von ihnen unterschiedener Thiere. Dieses war der Ursprung des Adels in allen Europäischen Monarchien. Ein solcher Geist der neuen Herrn bildete die Sitten und Moral der untergebenen Völker. Die Unschuld war nicht mehr die Gefährtin des Ackerbaues, Ehre und Ruhm bestanden in kühnen Unternehmungen, und in den Waffen.

Wenn die bürgerlichen Tugenden blühen, bringen die Gesetze die in jeder politischen Verfassung erwünschte Frucht hervor, die Menschen gesittet, gesellig, und patriotisch zu machen. Diese Tugenden konn-

konnten bey einer Nation, die nur nach Krieg und Freyheit trachtete, und nur das Recht des Stärkern anerkannte, nicht Statt finden. In dem neuen Reiche der Longobarden athmete alles Barbary, weil Gebräuche und Gesetze barbarisch waren.

In der Verfassung der alten Republiken waren die Menschen aller Classen gleiche Bürger; aber unter diesen Barbaren machte der Adel die vornehmste Classe der Menschen aus, die sich alle bürgerliche und militärische Ehrenstellen anmaßte. Die zweyte Classe bestand in freyen Leuten welche einzig und allein von persönlichem Tribut befreyet waren. Diesen wurde verstattet, mit zu Feld zu ziehen, in den Richterstühlen und andern Magistraten den Beysitz zu haben. Durch Tapferkeit und Fleiß konnten sie sich den Weg zu Staatsbedienungen, und zum Adel öfnen. Aber die gebohrenen Italiener waren von der Ehre der Waffen und von der bürgerlichen Regierung ausgeschlossen. Sie waren tributbar, Colonen, und Zinsleute *). Unter Autaris und Rotaris, und noch vielmehr unter Luitprands Regierung machten zwar die Italiener und Longobarden nur ein Volk aus; doch bauete man schon damals auf Grundsätze, wodurch der Adel alles, und das Volk zu nichts werden mußte. Es war darauf

*) Der Gebrauch des Erbzinses wurde allgemein. In den Friedenstraktaten der Herzoge von Neapel und Benevento wurden die Landgüter von Liburia unter Knechte, Zinsleute, und Tributbare getheilt.

auf angelegt, daß der Staat in zwo Classen von verschiedenen Interesse und Gegenständen getheilt würde, folglich beyde nicht mehr Theile des nämlichen Ganzen blieben. Der kleinere Theil mußte die Habe des größern verschlingen, und in die letzte Classe mußte Elend und Kummer, und mit ihnen jede Art von Laster eindringen. Der Patriotismus mußte in allen Ständen der bürgerlichen Gesellschaft erlöschen, Eigennutz mußte seine Stelle einnehmen, und der niedrigste Stand der Bürgerschaft bis zum Viehe herabsinken.

Dies war der erste Same zum Feudalsystem, der häßlichen Misgeburt, die je auf Erde erschienen ist. So legten die Longobarden auch den ersten Grund zur nachfolgenden Kirchenregierung, welche die Verwirrung besser in ein System zu bringen wußte. Sie waren, wie alle barbarische Völker, abergläubisch, und nur die Religion konnte sie in Zügel halten. Tacitus erzählt uns, die Priester haben mehr als Könige und Obrigkeit über sie vermocht *). Die Longobarden nahmen die Christliche Religion an, und verderbten sie auf alle Weise in ihren Grundsätzen, und Ausübung.

Sie hatten keine geschriebene Gesetze, sondern nur wenige hergebrachte Gebräuche. Diese wirkten mehr

*) Ceterum neque animadvertere, neque vincere, neque verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed veluti Deo imperante, quem adesse bellantibus credunt. Tac. German. VII.

mehr bey ihnen, als gute Gesetze bey gesitteten Völkern *). Wir haben schon angemerkt, daß sie in ihren Ländern eben so wenig besaßen, als sie Bedürfnisse hatten. Daher waren die Bande ihrer politischen Vereinigung sehr einfach. In Italien vermehrten sich ihre Bedürfniße nach dem Maaß ihrer Güter, die sie als die Frucht ihrer Tapferkeit in Ruhe genießen wollten. Troß ihrer Verwüstungen, war doch so viel von Wissenschaften und Künsten übergeblieben, als mit dem sanften Klima vereint, hinreichend war, ihnen einen großen Theil ihrer Barbarey zu benehmen. Man sah die Nothwendigkeit ein, die bürgerlichen Bande unter ihnen zu bestimmen, und zu vermehren. Es war eine große Epoche für Italien, da Rotaris im Jahr 643 in der Nationalversammlung die alten Longobardischen Gesetze schriftlich aufsetzte, und mit andern, die sich zu den Zeitumständen schickten, vermehrte. So fehlerhaft ihre politischen Gesetze waren, so schätzbar waren die bürgerlichen. Sie entsprachen dem allgemeinen Interesse der Nation, und begünstigten die bürgerliche Freiheit. Sie sind deutlich und sehr bestimmt geschrieben, und haben die Bewunderung aufgeklärter und verderbter Zeiten verdient. Wenn die Berathschlagungen von dem größten Theile versammelter Bürger geschehen, und keine besondere Leidenschaften die Oberhand gewinnen, so findet der gesunde

**) Plusque ibi boni mores valent, quam alibi bonae leges. Tacit. Germ. XIX.

sunde Menschenverstand Gehör, und dieser ist zum menschlichen Leben und zum allgemeinen Wohl hinreichend. Die Gesetze der Barbaren, die derselbe stiftete, sind gerecht, weil sie sich auf die Natur gründen. So verwildert auch ihr Geist ist, so ist er doch nicht durch die falsche Weisheit verkehrt.

Die Gesetze der Longobarden belehren uns, wie ihre politische Verfassung beschaffen war. Sie respektirten eine gewisse allgemeine Ordnung, jedoch ohne ihre Freyheit zu verlieren. Die Todesstrafe und Confiscation der Güter waren die Strafen solcher Verbrechen, welche diese allgemeine Ordnung zerrütteten. Tacitus sagt, die Teutschen haben die Strafe nach dem Verbrechen unterschieden *). Die Verräther und die ihre Spießgesellen im Kampf verließen, hiengen sie an Bäume auf. Die Feigen und Weichlinge erstickten sie im Schlamm und Morast. Jene straften sie sichtbarlich, diese aber begruben sie in die Vergessenheit. Alle die übrigen Verbrechen mußten sie mit einem Theil ihrer Habe büßen. Das war alles, was man von den unabhängigen Barbaren erhalten konnte. Sie dul-

*) Distinctio poenarum ex delicto: proditores et transfugas arboribus suspendunt: ignavos et imbelles et corpore infames coeno ac palude, injecta insuper crate, mergunt. Diversitas supplicii illuc respicit, tanquam scelera ostendi oporteat, dum puniuntur, flagitia abscondi Sed et levioribus delictis pro modo poenarum, equorum pecorumque numero convicti multantur. Pars multae Regi vel civitati, pars ipsi qui vindicatur vel propinquis ejus exsolvitur. Tac. Germ. XII.

duldeten keine Privatbeleidigungen, ohne das Blut des Beleidigers mit eigener Hand zu vergießen. Diese Privatrache nannten sie Fehde (faida). Rotharis lehrte sie, die Person des Königs zu respektiren, da er die Todesstrafe und Confiscation der Güter auf den Königsmord setzte. Wer die Münzen, oder öffentliche Urkunden verfälschte, dem ließ er die Hand abhauen. Für alle Arten von Beleidigungen bestimmte er Geldbußen, die Feindschaften und Fehden auszurotten. Auch für einen Todschlag bezahlte man eine bestimmte Geldstrafe, die sie Widrigilt nannten *). Unter Luitprands Regierung wurde diese Strafe auf das ganze Hab und Gut des Todschlägers ausgedehnt, wenn der Erschlagne ein freyer Mann war, und der Todschlag aus betrügerischer Uebermacht geschah; sonst war die Strafe dem Stande des Erschlagenen angemessen. Ein Edelmann galt 300 Solde **), ein Freyer halb so viel, und ein Leibeigener achtehalbmal weniger als ein Freyer ***). Die Hälfte der Strafe erhielt

*) LL. Roth. XI.

**) Der gesetzmäßige Sold der Longobarden war der Silbersold, welcher vier Siliquen, oder 12 Denare galt. Lindebrog Annot. ad LL. Longob. Der Goldsold galt 24 Siliquen. Gregor magn. Epist. 38. Lib. IX.

***) Die Gesetze machen keinen Unterschied zwischen einem Longobarden und Italiener. Nur in den Gesetzen des Rotharis wird die Hurerey mit einer longobardischen Leibeigenen mit 20 Solden, aber mit einer leibeigenen Italienerin mit 12 Solden bestraft.

erhielt der König, und die andere Hälfte der Beleidigte, oder seine Anverwandten. Wenn die Geldstrafe nicht angenommen, oder nicht bezahlt wurde, war die Fehde erlaubt.

Wenn ein freyer Mensch einen Diebstahl von 10 Siliquen begieng, mußte er 80 Solde zur Strafe bezahlen, und neunmal so viel, als das gestohlene betrug, zurückstellen; und wenn er weder das eine noch das andere that, konnte er getödtet werden. Wenn der Dieb ein Leibeigener war, mußte er eben so viel als ein Freyer zurückstellen, die Strafe aber betrug nur 40 Solde, sonst konnte man sie umbringen *). Diese Geldstrafen zeugen von einer nicht sehr ungleichen Vertheilung der Glücksgüter, und können daher den Uebertretungen zum Zügel gedient haben.

Weil sich die politische Verbindung der Barbaren gänzlich auf die strenge Beobachtung ihrer Gebräuche gründete, so war bey ihnen nichts heiligeres als das gegebene Wort; und wenn noch der Eidschwur hinzukam, so konnte man zur Versicherung nichts mehr verlangen, besonders wenn man es mit einem Edelmann zu thun hatte. Das gegebene Wort war bey ihnen in so hohem Werthe, daß der Vorwurf daran ermangelt zu haben, nicht anders als mit dem Blute abgebüßt werden könnte. Die Beschimpfung war bey ihnen eine größere Beleidigung, als die Verwundung; das Widerspiel unserer Sitten. Die größte

*) Edict. Rotharis, cap. 258. 259.

größte aller Beleidigungen war, einen Longobarden eine feige Memme, oder Lügner zu heißen.

Die Achtung für den Ehestand war ein entscheidender Charakter der Teutschen, und verdiente die Lobeserhebung des Tacitus *). Was wir beym schönen Geschlechte Schwachheit nennen, war bey den Longobarden ein schweres Verbrechen. Die Anverwandten waren nicht nur berechtiget, sondern auch verpflichtet, ein Frauenzimmer, das sich Preis gab, oder einen Leibeigenen heirathete, zu strafen. Nach Luitprands Gesetzen wurde ein Mann, der seiner Frau den Ehebruch erlaubte oder anrieth, wie ein Mörder derselben gestraft, und die Frau zum Tode verurtheilt, wenn sie ihn bey der Obrigkeit nicht angab. Schlief der Herr bey dem Weibe seines Leibeigenen, so wurden beyde frey. Der beygefügte Grund dieses Gesetzes ist merkwürdig: quia non est placitum Deo, ut aliquis homo cum aliena uxore debeat fornicari **). Das waren keine heidnische, sondern christliche Maximen.

Unter den barbarischen Völkern, die nur auf Tapferkeit rechnen, ist das schwache Geschlecht in keinem Werth. Unter den Longobarden waren die Weiber beständig unter der Vormundschaft und hatten mit

*) Tacit. germ. XXII. Cäsar sagt von den Teutschen: in turpissimis rebus intra annum viginti foeminae notitiam habuisse. de Bello Gallico. Lib. VI.

**) Lib. VI. c. 87.

mit ihren Brüdern keinen Theil an der Erbschaft ihrer Väter. Ein Eheweib, welches seinen Mann tödtete, wurde zum Tod, der Mann aber, der seine Frau ums Leben brachte, zur Buße von 1200 Solden verurtheilt. Der Mann, er mochte frey, oder ein Leibeigener seyn, der seine Frau mit einem Freyen, oder Leibeigenen im Ehebruche ertappte, hatte das Recht beyde zu tödten *).

Die Longobarden pflegten sich zu baden. Ein Frauenzimmer, welches von einem Manne im Bade gesehen worden war, wurde für entehrt gehalten; und diese Beleidigung wurde mit dem Tode des Mannes gerochen. Die longobardischen Weiber lebten sehr eingezogen. Die Hausfrau und ihre Kinder versahen das Hauswesen. Die Leibeigenen verheiratheten sich, und besaßen Landgüter und Vieh; konnten aber ohne die Bewilligung ihrer Herrn, denen sie zu gewissen Diensten verbunden waren, nichts von ihrem Erwerbe verkaufen **). Wenn begangener Grobheit wegen der Herr seinen Leibeigenen tödtete, wurde diese Handlung nicht anders betrachtet, als wenn jemand einen Feind erlegt hätte. Ein Leibeigener, der einen freyen Mann erschlug, oder sich mit einem freyen Frauenzimmer verehligte, wurde mit dem Tode bestraft. Ein jedes andere Verbrechen büßte der Leibeigene mit Geldstrafen. Diese Gebräuche waren in Ansehung

*) Edict. Rotharis c. 202.

**) Tacit. Germ. XXV.

sehung der Leibeigenen viel menschlicher als die Gesetze der Römer, welche sie unter das Eigenthum zählten.

Unter den Longobarden wurde ein jedes Recht, oder Gut, wenn es an schriftlichen Beweisen fehlte, durch den fünfjährigen Besitz verjährt. Sie machten keine Testamente. Die Söhne beerbten ihren Vater in gleichen Theilen; und wenn unehlige Söhne vorhanden waren, theilten sie sich mit den eheligen um den dritten Theil der Hinterlassenschaft. Durch ihre Gebräuche war die Erbfolge der Verwandten bis in den siebenten Grad bestimmt; in entferntern Graden war der König Erbe. Der Grad der Verwandschaft mußte mit zwölf Zeugen bewiesen werden.

Wider einen Schuldmann führte man keine gerichtliche Klage. Der Gläubiger mußte ihn dreymal vor Gericht angeben, und wenn die Bezahlung nicht erfolgte, hatte er das Recht, ihn selbst auszupfänden. Doch war hiervon das Ackervieh ausgenommen. Diese Ausnahme scheint allen Nationen eigen gewesen zu seyn.

Ihre Rechtshändel waren kurz. Sie wurden in Gegenwart der Partheyen ohne Beystand der Advokaten mündlich geschlichtet. Diesen Barbaren war nicht unbekannt, daß jedermann im Stande ist, sein Recht zu vertheidigen, und daß es dem Richter viel leichter ist, aus dem Munde der Partheyen die Wahrheit zu erkennen, als aus den verkünstelten Vorstellungen geübter Advokaten. Den Kirchen, Waisen

und Abwesenden wurden Sachwalter von der Obrigkeit selbst bestellt. Die Formeln der Urtheile waren einfach und klar; weil man in bürgerlichen Rechtshändeln keine andere Absicht hatte, als Betrug und Unrecht zu hindern, und in Criminalfällen, die Bosheit des Thäters zu züchtigen, und den zugefügten Schaden zu vergüten. Ordentlicher Weise wurde am nämlichen Tage die Sache vorgetragen und geschlichtet. Ein Notar zeichnete den ganzen Vorgang in ein Buch auf. Luitprand gab eine Verordnung heraus, die einem Schultheißen nicht mehr als vier Tage zur Beylegung eines jeden Rechtshandels verstattete. Wenn die Sache von Wichtigkeit war, mußte er sie dem Castalden übergeben, der sie in einer Zeit von acht Tagen zu beendigen verpflichtet war. Wenn dieser Termin verflossen war, mußte der Richter 12 Solde erlegen, halb für den Kläger und halb für die fürstliche Kammer. Die Fürsten zu Benevent hatten einen Gerichtshof für die verwickelten Rechtshändel, wohin von den Urtheilen der Richter appellirt wurde. Fand man, daß das Urtheil ungerecht war, so war der Richter verbunden, 40 Solde zu bezahlen, halb dem Fürsten, und halb der beeinträchtigten Parthey. War aber die Appellation ohne Grund, so bezahlte derjenige, durch den sie geschehen, 20 Solde dem Richter, wider welchen sie angestellt war. Wer eine schon entschiedene Sache erneuerte, mußte sich 15 Stockschlägen unterwerfen, oder statt

der-

derselben 15. Solde erlegen *). Wenn der Richter aus Nachlässigkeit den Urheber eines Diebstahls nicht erfuhr, mußte er dasjenige erstatten, wozu der Dieb verbunden war. Wir haben Ursache, solche Gesetze der Barbaren zu bewundern.

In einem jeden Rechtshandel mußte der Kläger für die Kosten Bürgschaft stellen; welches noch heut zu Tage üblich ist. Wenn es einer Parthey an Beweisen fehlte, so verpflichtet sie sich, die Sache mit dem Eide einiger Personen, die sie Sacramentales oder Juratores nannten **), zu beweisen. Diese zeugten von der Sache Wahrheit. Falsche Eidschwüre waren äußerst selten, weil sie überaus große Schande und Verabscheuung mit sich brachten. Man schwur mit großer Feyerlichkeit auf geweiheten Waffen, deren Stelle unter Astolfs Regierung die Reliquien der Heiligen vertraten. War der Eid nicht hinreichend, oder strafte ein Theil den andern Lügen, so wurde die Sache unter den Augen des Richters durch die Waffen entschieden. Fügte es sich, daß im Zweykampfe einer dem andern an körperlicher Stärke überlegen war, so ließ der Schwächere einen Kämpfer von gleicher Stärke in seine Stelle treten. Die Barbaren hatten einen festen Glauben auf den Beystand Gottes in einem solchen Zweykampf, und betrachteten den Sieg als einen

*) Pecchia, Storia della G. C. della Vicaria Lib. 2. c. 9.

**) Du Cange bey den Worten Sacramentalis, Jurator.

Beweis der Gerechtigkeit. Ihr Regierungssystem begünstigte in allen Stücken das Faustrecht.

Den Zweykampf abzuschaffen, wurden die Proben des Feuers, des eiskalten, oder siedenden Wassers, rc. erfunden, welche durch einen langen Zeitraum die einzigen Mittel waren, die Wahrheit zu beweisen, und die Stelle des Processes zu vertreten. Diese Jurisprudenz war vielleicht mehr lächerlich als grausam, weil sie den Weg zum Betrug öfnete; aber unsere Torturen sind närrisch und tyrannisch. So ist es der armen Menschheit von Urbeginn ergangen, daß sie zu allen Zeiten von Irrthum und Narrheit tyrannisirt worden ist.

Der Longobardische König Grimoald vermehrte des Rotharis Gesetze in der Nationalversammlung vom Jahr 668. Die Verjährung wurde auf 30 Jahre erweitert; den Enkeln verstattete man die Erbfolge in Ansehung des Großvaters, der ihren Vater überlebte, jure repraesentationis, und demjenigen, der seine Frau verstieß um eine andere zu nehmen, legte man die Strafe von 500 Solden auf. Zwischen den Jahren 713 und 724 setzte König Luitprand in sechs verschiedenen Malen noch 151 andere Gesetze hinzu. Es wurde einem Vater verstattet in seinem letzten Willen einen Sohn mehr als den andern zu begünstigen, wodurch der Friede und die Verbrüderung in den Familien gestöhrt wurde. Den Töchtern vergönnte man, ihre Väter und Brüder zu beerben,

und

und Jedermann erhielt die Freyheit, um seines Seelenheils willen die Kirchen zu bereichern. Dieser Geist herrschte damals durch ganz Europa, und wurde zu einer Art von Wuth. Das wirksamste unter allen Mitteln, seine Sünden zu büßen, war die Stiftung der Klöster. Die ansehnlichsten Klöster Italiens hat man dieser Moral der Barbaren zu verdanken. Die Majorennität wurde ins achtzehente Jahr gesetzt, und einem Minderjährigen, der bey seinen Leibzeiten mit dem Seinigen nicht disponiren konnte, wurde es in seiner Todesstunde erlaubt, de rebus suis pro anima sua in sanctis locis judicare quid voluerit.

Die Geistlichkeit stand bey den Longobarden in solchen Ehren, daß in keinem der Gesetze, die unter Rotharis, Grimoald und Luitprand gemacht wurden, auch nur ein Wort von Geldbuße, die für die Beleidigung eines Geistlichen bestimmt wäre, vorkommt. Im Jahr 722 wurde der erste Grund zur päpstlichen Monarchie gelegt, da sie dem Papste die Einführung des Cölibats unter den Geistlichen bewilligten. Die Barbaren sahen die Folgen davon nicht voraus.

Die Longobarden, welche durch die Eroberung Italiens auf einmal reich wurden, nahmen die Laster der überwundenen Völker an, ohne die Mängel ihrer mitgebrachten Barbarey abzulegen. Unter den Italienern herrschte ein allgemeines Verderbniß der Sitten, und unter den Longobarden war alles mangelhaft. Ihre Gesetze waren zwar voll Weisheit, wur-

den aber durch Misbräuche vereitelt, und ihre Gebräuche athmeten Krieg, Grausamkeit, und Barbarey. Diejenigen, die am Ruder des Staats saßen, erkannten zwar die Unzuverläßigkeit und Grausamkeit der Probe des Zweykampfs, allein dieser Misbrauch hatte so tiefe Wurzeln gefaßt, daß man ihn nicht ausrotten konnte*).

Das Völkerrecht war so unbekannt, daß derjenige, welcher einen freyen Mann außer Landes verkaufte, mit der gewöhnlichen Geldbuße eines Todschlägers belegt wurde. Die Ungleichheit der Glücksgüter hatte so sehr zugenommen, daß man im Jahr 724 für die Fälle, da der Verbrecher der Armuth wegen die Geldbuße nicht bezahlen könnte, einen Ausweg ersinnen mußten. Man beschloß, daß wenn die Geldbuße auf 20 Solde stiege, der Verbrecher, der sie nicht erlegen könnte, dem Beleidigten lebenslang als Leibeigener übergeben wurde; wenn aber die Summe geringer wäre, die Leibeigenschaft nur eine gewisse Zeit dauerte. Mit der Armuth nahmen in gleichem Maße die Diebstähle zu, und die verdoppelte Geldbuße war kein hinreichendes Mittel mehr, ihnen Einhalt zu thun. Man sah sich genöthigt, die Geldstrafe mit einem zwey- oder dreyjährigen unterirdischen Gefängnisse zu vermehren; und wenn der Dieb hierdurch nicht gebessert würde, ihn nach dem wiederholten Diebstahl das Haar zu scheeren, auszupeitschen, und auf der Stirne

*) Incerti sumus de judicio Dei, et multos audivimus per pugnam sine justa causa suam causam perdere. Sed propter consuetudinem gentis nostrae Longobardorum legem ipsam vetare non possumus. Luitprand. L. L. Longob. Lib. VI. c. 65.

Stirne zu brandmarken. Wenn er zum drittenmal stahl, verkaufte ihn der Richter außer Landes. Man war streng wider die Wirkungen, und nachsehend gegen die Ursachen. Aus dem Verderbniß der Sitten erfolgte Betrug, und man sah sich gezwungen, Strafen wider den Meineid zu bestimmen.

Der König Rachis gab im Jahr 746 eilf Gesetze, und Astolf im Jahr 753 zwey und zwanzig andere wider verschiedene Misbräuche, die sich eingeschlichen hatten. Da nachher vermittelst der Päpste das longobardische Reich in die Hände der Franken fiel, wurde das Gesetzbuch vergrößert, aber nicht verbessert.

Die Franken hatten wie die Longobarden, und wie alle barbarische Nationen den Gebrauch, in Nationalversammlungen Gesetze zu machen. Karl der Große erlaubte den Bischöffen und Aebten, diesen Versammlungen beyzuwohnen; wodurch die geistlichen Gesetze unter die weltlichen gemischt wurden. Man billigte den Kirchenbann der Pfaffen; man verstattete ihnen persönliche Freyheit in kleinen Verbrechen, und man befahl ihnen, die Zehnten zu bezahlen. Das Verderbniß der Sitten nahm immermehr zu. Man verbot den Longobarden, in den Städten, und in Friedenszeiten bewaffend zu gehen. Die Eigenthümer hielten die grausamen Strafen für hinreichende Mittel, diejenigen, welche nichts eigenes besaßen, von dem Diebstahl abzuhalten, und man machte das Gesetz, daß einem überzeugten Diebe das erstemal ein Auge ausgestochen, das zweytemal die Nase abgeschnitten, und das drittemal der Galgen zuerkannt würde.

In dem allgemeinen Verderbniß nahm auch die Ehrerbietung gegen die Geistlichkeit ein Ende. Der Mord eines Diakonus wurde auf 400, eines Priesters auf 600, eines Mönchs auf 700, eines Bischofs auf 900 Solde geschätzt.

Von den Beneventanischen Fürsten Arechis und Adelchis wurde der longobardische Codex in den Nationalversammlungen mit vielen Gesetzen vermehrt. Weil bey ihnen die Geistlichkeit weniger Einfluß in die Regierung hatte, so war die auf ihre Ermordung gesetzte Taxe geringer.

Die Longobarden trugen den Bart, als eine Zierde des Mannes; aber Karl der Große zwang Grimoalden, den Fürst von Benevento, seine Longobarden nach Gewohnheit der Franken den Bart scheeren zu lassen. Diese Verordnung war weiser, als das Gesetz wider den Diebstahl; denn sie räumte die Erbitterung und Trennung, die aus den verschiednen Gebräuchen erfolgte, aus dem Wege. Sie war aber ein Werk des Hasses wider die Longobarden, nicht der politischen Weisheit. Bey den Barbaren waren die Gesetze persönlich. Sie zwangen keines der überwundenen Völker, ihre Gesetze anzunehmen; einem jeden war erlaubt, nach den seinigen zu leben.

Das Gemische so vieler und mancherley Gesetze verwirrte die Regierung, und die Gesetzgebung wurde immer schlechter, statt sich zu vervollkommnen: die geistliche Macht, die sich immer vergrößerte, war auf ihrer Seite beständig beschäftigt, in das Civilsystem Aenderungen

gen einzuführen, und brachte es endlich in ein Chaos schrecklicher Verwirrungen.

Obgleich die Franken die Verfassung der Longobarden beybehielten, so brachten sie doch, die Vornehmsten des Landes an sich zu ziehen, die Belehnungen und Ritter-Vorrechte (beneficia) in Italien, und vermehrten die Anzahl der Grafen und Herzoge. Im XI. Jahrhundert wurden die Beneficien der Ritter erblich, woher das Feudalsystem entstand.

Die Zeiten wurden nach Karl dem Großen immer finsterer, und ungesitteter. Die Unwissenheit verwirrte alle Dinge. Durch die bürgerlichen Kriege unsrer Longobardischen Fürsten verschlimmerten sich die Sitten der Einwohner dermaßen, daß der gleichzeitige Schriftsteller Erchembertus sie mit den wilden Thieren verglich.

Unsere Longobardischen Fürsten bequemten sich nach dem Tode Karls des Großen zu den Gesetzen seiner Nachkommen, deren Lehenträger sie waren, bis ins XII. Jahrhundert, da die Völker der Ursachen wegen, die wir nachher anzeigen werden, zu den Römischen Gesetzen zurückkehrten, wodurch die Welt in eine noch größere Verwirrung gebracht wurde.

Also folgte endlich auf den verhaßten Despotismus, welchen die letzten Römischen Kaiser in unserem Lande eingeführt hatten, eine noch verhaßtere Anarchie. Auf einen solchen Grund wurden die neuern Monarchien gebaut. Man verlohr allen Begriff von guten Grundsä-

ßen

gen der Politik, der Religion und Moral. Die Menschen wurden nur durch Vorurtheile, welche die bürgerliche Ordnung und natürliche Freyheit zu Grund richten, beherrscht. Weil nur das Recht des Stärkern galt, so geschahen Eingriffe aller Art in das Erbtheil der allgemeinen Wohlfahrt. Es befestigten sich in diesen Jahrhunderten so viel Ungerechtigkeiten, die sich nachher in Gerechtsame verwandelten, so viele Irrthümer, die nachher zu Grundsätzen wurden, so viele Misbräuche, die sich in Pflichten verkehrten, daß man sie in den aufgeklärten Zeiten kaum mit der größten Mühe wieder aufheben kann. Also war die Unwissenheit der Barbaren den Europäischen Staaten eben so schädlich, als es das sittliche Verderbniß der Römer gewesen war.

§. 2.

Ursprung des Kirchen- und Lehen-Rechts.

In dieser großen Verwirrung entstanden zwo Arten von Recht, die dem ganzen Alterthum unbekannt waren, nämlich das Kirchen- und Lehen-Recht, welche die ganze Staatsverfassung umbildeten. Auf denselben gründen sich unsere politische Verfassung und Gebräuche.

Das Lehensystem entstand eigentlich aus den abendländischen Eroberungen der barbarischen Völker. Wir haben gesehen, daß sie unabhängig waren, und von Oberhäuptern, nicht von Herrn, regiert wurden. Ihre Fürsten pflegten den Wohlverdienten, die sie ihre Treuen (fideles) nannten, und an deren Anhänglichkeit ihnen

viel

viel gelegen war, Beneficien zu verleihen, mit der Bedingung, Kriegsdienste zu thun, und ihnen den Eid der Treue und der Ergebenheit zu schwören. Dieses begannen alle Fürsten der barbarischen Völker in Europa nach dem Jahrhundert Karls des Großen; wodurch wahrscheinlich wird, daß der Saame des Feudalrechts in der Verfassung der barbarischen Völker selbst lag; weil es sich in allen Provinzen Europas auf gleiche Weise entwickelt hat.

Während der Anarchie, welche nach Karl dem Großen erfolgte, benutzten die Großen die Schwachheit der Fürsten zu ihrer Vergrößerung, und bemächtigten sich der Rechte der Krone, und der Freyheit der Völker, und machten die ihnen verliehenen Vorrechte in ihren Geschlechtern erblich. Aus Mangel des Schutzes von Seiten der Regierung waren die Güter, und das Leben der Privatpersonen der Gewaltthätigkeit ausgesetzt, und wer sich der Gefahr entziehen wollte; unterwarf sich dem Schutz eines Mächtigen, und schwur ihm Treue, und Dienstleistung. Niemand konnte sich im ruhigen Besitz seiner Güter erhalten, ohne sie von der Herrschaft eines Mächtigern abhängig zu machen. Auf diese Weise wurden die Besitzungen willkürlich, und fielen nach dem Tode der Besitzer dem Oberherrn anheim. Nicht nur Landgüter und Personen, sondern auch Häuser und Aemter wurden in Lehen verwandelt. Selbst ganze Städte, denen es an Kräften fehlte sich selbst zu vertheidigen, fanden sich gezwungen, dem Schicksale einzelner Personen zu folgen.

Also

Also wurde der Gebrauch der Lehen allgemein. Es geschah so gar, daß große Herrn, wenn es ihnen vortheilhaft schien, die Städte zwangen, sich ihrer Oberherrschaft zu unterwerfen, und die Besitzer freyer Güter nöthigten, sie in Lehen zu verwandeln. Die Lehen und Tyrannen vermehrten sich ins unendliche in allen Provinzen. Auf die Tyranney der Römer folgte diese, die weit schimpflicher und räuberischer war, als jene, da sie alle Landgüter sammt ihren Besitzern zu Leibeigenen machte. Das Volk wurde, dem Lehensystem gemäß, als ein Theil des Eigenthums der Baronen angesehen, und bis zum Sclavenstande herabgewürdiget. Da auf diese Weise die Unterdrückung zu einem System geworden war, erfolgte eine gänzliche Verkehrung der Sitten, der Meynungen und der natürlichen Begriffe.

Ein freyer Mann war in diesen Zeiten ein Besitzer freyer Güter; und wer von einem Herrn abhieng, und Militärdienste zu leisten schuldig war, hieß ein Vasall: Kleine Herrn hiengen von größern, und diese von Fürsten ab, und nannten sich Vasallen der Krone. Hieraus erhellt, daß die Lehengesetze, die auf der Unterwerfung gegründet zu seyn schienen, vielmehr nach der Unabhängigkeit zielten. Der König war das Haupt der Regierung; er hatte weder eine bestimmte Miliz zu seinen Diensten, noch große Einkünfte. Die Vasallen waren verbunden, ihm einige Monate des Jahrs Kriegsdienste zu thun, nach deren Endigung sie davon zogen. Die Kriege verursachten weniger Verwüstungen, aber die fürstliche Macht war immer wankend.

In

In dieser Anarchie wurde der Privatkrieg zu einem Staatsrechte. Die Herrn maßten sich alle Rechte der Souverainität an, die in ihren Händen sich in schreckliche Misbräuche und in eine zügellose Freyheit verwandelten. Sie begnügten sich nicht, die Bewohner der Provinzen ihres Eigenthums zu berauben, und so mühsame, als demüthigende Dienste zu heischen, sondern brachten sie auch um die vornehmsten Rechte der Menschheit. Denn es war ihnen nicht mehr erlaubt, Testamente zu machen, für ihre Kinder einen Vormund zu bestellen, und sich, ohne ihre Erlaubniß, die sie bezahlen mußten, zu verehligen*). Solche Lehenrechte waren in ganz Europa allgemein, und in einigen Gegenden noch viel unsinniger. Zu Zeiten Heinrichs IV. zählten die Edelleute Teutschlands auch dieses unter ihre Vorrechte, den Reisenden auf den Landstraßen aufzulauren, sie zu überfallen und wegzuschnappen.

In so traurigen Zeiten, da die Mächtigen von Kopf bis zu Fuß bewaffnet giengen, da das ganze menschliche Geschlecht aus Edelleuten und Sclaven bestand, da ganz Europa in Finsterniß, in Verwirrung und Anarchie lebte, fand sich nur noch bey der Geistlichkeit einige Cultur und Freyheit. Die Kirche mit ihren Verordnungen bildete eine dritte Klasse von Personen, die sich verschiedener Ursachen wegen ehrwürdig machten, und zu gleicher Zeit den Unterdrückten zur Zuflucht und zur Schutzwehr wider die Tyranney wurden. Allgemeines Verderbniß und Grausamkeit, Zügellosigkeit der Leidenschaften, Misbrauch der

*) Muratori *Antiq. italic. medii aevi.* Vol. IV.

der Macht, sind der Charakter der Zeiten nach Karl dem Großen. Die Päpste und Bischöffe waren die einzigen, den Tyrannen die Rechte der Menschheit vorzuhalten, und die Begriffe der Gerechtigkeit und guter Sitten durch die Schreckbilder der Religion einzuprägen. Die Kirchenversammlungen, welche in diesen Zeiten gehalten wurden, beschäftigten sich mit nichts mehr, als die Sitten zu verbessern, und den Drangsalen ein Ende zu machen, unter welchen ganz Europa seufzte. Sie ermahnten die Fürsten zur Eintracht und bedienten sich erschrecklicher Bannflüche wider diejenigen, welche die allgemeine Ruhe störten, und zur Unterdrückung der Schwächern ihre Macht misbrauchten. Wider das Faustrecht stifteten die Kirchenversammlungen des XI. Jahrhunderts den Gottesfrieden, vermöge dessen an gewissen Tagen des Jahrs und der Woche niemand an seinem Feinde Rache nehmen durfte; und excommunicirten die Uebertreter desselben. An solchen Tagen konnte der Bauer mit weniger Gefahr pflügen, der Handwerksmann arbeiten, und der Wanderer seine Reise fortsetzen. In den zügellosen Zeiten war die Religion das einzige, was die Menschen in Zaum hielt.

Im XI. und XII. Jahrhundert erhuben sich viele Städte Italiens zu Republiken, und führten bessere Statuten und Sitten ein. Indessen war das Priesterthum zu einer größern Macht gelangt, und maßte sich an, die weltlichen Staaten wie die Kirche zu regieren. Hieraus entstanden Partheyen, welche viele tragische Auftritte verursachten. Die Maximen des Priesterthums erhielten die Oberhand. Schon im VII. Jahrhundert hatten

hatte die Geistlichkeit in der XII. Kirchenversammlung zu Toledo den König der Westgothen Vamba seines Throns entsetzt. Im Jahr 833 wurde Kaiser Ludwig der Fromme von einer Versammlung der Bischöffe abgesetzt. Sie thaten ihn in den Kirchenbann der Verbrechen wegen, deren man ihn beschuldigte, und legten ihm eine schreckliche Buße auf, sein Seelenheil zu retten. Dieses war hinreichend, den Kaiser zu zwingen, daß er sein Schwerdt sammt dem kaiserlichen Schmuck ablegte, und wirklich glaubte, alles dieses verwirkt zu haben. Da er nach Verlauf eines Jahrs seine Freyheit erlangte, weigerte er sich, die Ehrenzeichen eines Kaisers wieder anzunehmen, ehe er von den Bischöffen losgesprochen und in die Regierung wieder eingesetzt wurde. Der Kirchenbann diente zum Hauptbeweis, daß die Kirche das Recht hätte, einen Souverain abzusetzen. Es war zum Grundsatz der Religion geworden, daß man mit einem Excommunicirten keinen Umgang haben dürfte, wodurch der Kirchenbann viel gefährlicher als ein Heer Soldaten war.

Nach der Hälfte des achten Jahrhunderts wurde die Salbung der Könige eingeführt. Ihr Ansehen in den Augen der Völker verehrungswürdig zu machen, begaben sich die occidentalischen Kaiser nach Rom, die kaiserliche Krone, sammt der Salbung oder Einweihung, von den Händen des Papstes zu empfangen. Diese Ceremonie, welche die Völker für nothwendig hielten, und den Schein hatte, als empfienge der Kaiser die Krone aus den Händen der Kirche, mußte endlich eine Abhängigkeit von dem Haupte der Religion nach sich ziehen.

wurde auch wirklich der Gebrauch eingeführt, den Kaiser vor der Krönung zu fragen, ob er verspräche, der Beschützer der Kirche und dem Papste treu zu seyn *).

Bey dieser so unglücklichen Verfassung waren die Fürsten meistens tyrannisch und wild, und die Päpste weise und unerschrocken. Es war natürlich, daß sie die Zeit benutzten. Kaiser Heinrich IV. fieng seine Regierung mit einer langen Minderjährigkeit an, und fand das Reich in einer schrecklichen Verwirrung, sowohl in Teutschland als in Italien. Er warf sich auf die schlimme Seite: Seine Leidenschaften waren zügellos. Es erschien in dieser traurigen Zeitperiode fast kein Tag, der sich nicht durch schwere Verbrechen in allen Ständen auszeichnete. Dieses an sich selbst schon sehr große Unheil vergrößerte sich unter der Minderjährigkeit des Kaisers, und wurde nachher noch ärger durch das Betragen desselben, wodurch den Ungerechtigkeiten, Empörungen, und bürgerlichen Kriegen alle Riegel und Thore geöfnet wurden. Der Papst Stephan IX. sann auf eine Sittenreforme, und auf Mittel, einer so schrankenlosen Verwirrung ein Ziel zu setzen; allein sein großes Vorhaben wurde durch den Tod vereitelt. Alexander II. wurde auf den päpstlichen Stuhl erhoben, ohne den kaiserlichen Hof darum zu begrüßen; weil dieses, seit dem man des Kaisers nicht mehr bedurfte, nicht mehr gebräuchlich war. Er war ein Papst von rühmlichen und seltenen Tugenden, und that sein mögliches, die Misbräuche abzuschaffen, und den Frieden unter den Christen herzustellen.

Die

*) Muratori Annali d'Italia, bey der Krönung Heinrichs II.

Die Unordnungen waren so tief eingewurzelt und so allgemein, daß ohne einen Mann von schrankenloser Kühnheit und Standhaftigkeit, wie Gregor VII. keine *) Verbesserung zu hoffen war. Er fieng bey Heinrichen mit väterlichen Ermahnungen an. Der Kaiser versprach, sich zu bessern; aber er hielt nicht Wort. Seine Grausamkeit und Gewaltthätigkeiten hatten die Völker in Verzweiflung gesetzt. Der Papst schritt zu Drohungen, und erklärte ihn für excommunicirt, und des Throns seiner Väter, dessen er unwürdig wäre, verlustig, weil er wohl einsah, wie die übrigen Fürsten Teutschlands gegen ihn gesinnt waren; er unterfieng sich sogar, alle seine Unterthanen vom Eide der Treue loszusprechen; eine Entschließung, sagt Muratori **), welche zwar keiner seiner Vorfahren noch gewagt hatte, die man aber in der damaligen Lage der Sachen für gerecht und nothwendig hielt.

Was man wider die Kühnheit und Absicht dieses Papstes einwenden kann, lasse ich dahin gestellt seyn, weil es nicht zu meinem Gegenstand gehört. Ich betrachte hier nur die Begebenheiten, insofern sie einen Einfluß in den politischen Zustand gehabt haben. Viele Geschichtschreiber, worunter auch Muratori ist, erkennen in diesem Papste ein überlegenes Genie, einen unerschrocknen Eifer, und reine Sitten. Man kann zwar nicht leugnen, daß er die Gewalt der Schlüßel über die von

*) Muratori Annali d'Italia, wo er von der Krönung Heinrichs IV. handelt.

**) Daselbst im Jahr 1086.

von Christo vorgeschriebene Schranken ausgedehnt habe, doch läßt sich auch nicht zweifeln, daß er ein aufrichtiges Verlangen trug, den schrankenlosen Unordnungen und schrecklichen Ereignissen, die nicht nur von dem allgemeinen Verderbniß der Sitten, sondern auch von dem Misbrauch der Macht herrührten, zum Besten der Menschheit Einhalt zu thun. In einer Zeit, da man allgemein glaubte, die Kirche habe das Recht, die bürgerliche Welt zu reformiren, fehlte es freylich nicht an Gelegenheit und Anreizung, die weltliche Macht der Kirche zu unterwerfen. Wenn dem Papste Gregor VII dieses Vorhaben nicht völlig gelang, so bewirkte er doch eine gänzliche Umbildung von Europa durch die neue Lehren, die er in den Geist aller Völker einprägte und wodurch er seine Nachfolger in den Stand setzte, seinen Plan auszuführen. Dieses konnte nicht geschehen, ohne große Staatsrevolutionen und Unruhen zu stiften, ohne die europäische Nationen in Verwirrung zu bringen.

Urban II. hielt im Jahr 1095 eine Kirchenversammlung zu Placenza, in welcher die Kaiserin Adelaide erschien, und sich über die schändlichen Mishandlungen ihres Gemals, Heinrichs IV., beklagte. Auf diese Weise wurde die Kirche zur Zuflucht der Unterdrückten, und gewissermaßen zur Richterin der Regenten. Selbst Heinrich IV. verklagte die rebellischen Sachsen bey Gregor VII.

Friederich I. war freylich ein sehr tapferer und kluger Fürst; er ließ sich aber von Stolz und Ehrsucht beherrschen. Bey seiner Krönung zu Rom wurde beschlossen,

sen, daß er sich vor dem Papste niederwürfe, ihm die Füße küßte, und beym Reiten den Steigbügel hielte. Er mußte sich auch diesen Ceremonien, so schimpflich sie ihm auch vorkamen, unterwerfen. Friedrich glaubte, als Kaiser, Herr der ganzen Welt zu seyn; der Papst aber behauptete, ihm diesen Titel verliehen zu haben, als eine Wohlthat der Kirche *); und die Städte Italiens wollten frey und unabhängig seyn. Friedrich kam mit einem Kriegsheere, den Italienern seine Rechte zu beweisen, und übte schreckliche Grausamkeiten aus. Der Papst Alexander III. flüchtete sich nach Frankreich, und die Städte Italiens richteten ein Bündniß mit einander auf. Der Ausgang des Krieges war dem Kaiser nicht günstig; folglich hatte er Unrecht. Nach gepflogenen Unterhandlungen wurde zu Venedig Friede geschlossen, und der Kaiser gezwungen, sich mit dem ganzen Leibe vor dem Papste niederzuwerfen, ihm die Füße zu küssen, und den Steigbügel zu halten. Alexander III. war ein tugendhafter Papst, behauptete die Ehre der Kirche, und hob die Leibeigenschaft auf, welches ihn noch viel ehrwürdiger macht. Auf diese Weise, (mich des Ausdrucks eines großen Mannes zu bedienen,) lehrte er die Fürsten die Gerechtigkeit, und gab ihren Unterthanen ihre Freyheit wieder.

Vor allen Päpsten des XII. Jahrhunderts zeichnete sich Innocenz III., welcher im Jahr 1198 den römischen Stuhl bestieg, durch eine große Seele aus.

 Unter

*) Aber Friederich nöthigte ihn, dieses zu widerrufen, und bewies ihm, seine Macht von Gott erhalten zu haben.

Unter ihm erhielt die Macht der Kirche einen festen Grund. Er wurde zum wahren Souverain von Rom, und die Religion machte ihn zum Oberherrn der Welt. Zu den vielen guten Eigenschaften, die er mit Gregor VII. gemein hatte, gesellten sich in ihm noch eine von Jugend auf cultivirte Fähigkeit. Er war ein großer Jurist, und benutzte seine Wissenschaft, Ordnung und Gerechtigkeit in Europa wieder herzustellen *). Dieses bezeugen seine Briefe, welche Ballutius bekannt gemacht hat; man wird sie der Disciplin und Moral wegen jederzeit mit Vergnügen lesen.

Auf dieser Welt muß sich alles der Gewalt und Meynung unterwerfen. Rom war im eilften Jahrhundert die Seele aller Geschäfte von Europa geworden. Die Fürsten dieses Zeitalters waren größtentheils unrechtmäßige Besitzer ihrer Herrschaft, und suchten sich durch das Ansehen der Kirche, vor welcher man nur allein noch Ehrfurcht hatte, in derselben zu befestigen. Der Papst verlieh die Titel der Könige. Von ihm verlangte man die Erlaubniß, neue Königreiche zu erobern, und gemachte Eroberungen zu rechtfertigen. Die Könige selbst machten ihre Staaten dem heiligen Stuhle tributbar, um sie mit mehr Sicherheit zu besitzen. Rom, welches ehedem durch die Gewalt der Waffen nach seinem Willen die Königreiche austheilte, und die Könige

*) Der apostolische Eifer dieser Päpste würde ohne Tadel seyn, wenn sie sich in der Verbesserung ihrer Zeitgenossen in den Schranken des Lehramts gehalten, und der von Gregor VII. eingeführten Ansprüche auf die Oberherrschaft civilisirter Staaten enthalten hätten.

Könige richtete, that dieses jetzt vermittelst der Religion. Eine seltsame Sache, daß durch so viele Jahrhunderte das Schicksal der Nation von dieser einzigen Stadt hat abhängen müssen.

Das allgemeine Staatsrecht ist nichts anders, als ein aus den Gebräuchen und Ideen des Zeitalters zusammengesetztes System. In den Zeiten Heinrichs IV. und Friederichs II. in welchen die Menschen keine andere Begriffe von Recht hatten, als die ihnen die Religion einprägte, glaubte man allgemein, daß ein excommunicirter Fürst seine Staaten verlieren müßte, und wenn er schwerer Verbrechen überzeugt würde, abgesetzt zu werden verdiente *). Selbst die Fürsten kamen in diesem abgeschmackten Wahn überein, und hatten nichts dabey zu erinnern, als daß sie nicht vom Papste, sondern von einer allgemeinen Kirchenversammlung gerichtet werden müßten: Also wurde die Gewalt der Kirche über die bürgerliche Regierung wirklich anerkannt **). Die Nachfolger

*) Der Neapolitanische Geschichtschreiber Summonte, Zeitgenoß Karls V., sucht in seiner Storia del Regno di Napoli, Lib. X. c. 12. ausführlich zu beweisen, daß der Papst die Gewalt hat, die Fürsten zu exkommuniciren, und ihrer Herrschaft zu entsetzen. Dieses Werk ist in den Jahren 1749 und 1770 zu Neapel wieder aufgelegt worden.

**) Karl der Kahle brachte in der Kirchenversammlung zu Savonieres im Jahr 859 wider den Bischof von Venilon eine Klage vor, und sagte in seiner Bittschrift ausdrücklich, nur die Bischöffe, von denen er gesalbt worden, haben das Recht, ihn seiner königlichen Würde zu entsetzen. Fleury

folger des Papstes Innocenz III. maßten sich, unter dem Vorwand der Religion, alle mögliche Rechte über die Königreiche an, einem jeden andern ähnlich, den das Gefühl seiner Ueberlegenheit an Stärke und Klugheit verleitet, auf die Beherrschung anderer Menschen, und wohl gar der ganzen Welt Anspruch zu machen.

Da in dieser großen Finsterniß die Völker keinen Begriff von politischer Regierung hatten, und alle bürgerliche

Fleury *Histoire ecclesiastique*, *Lib. 49. n. 49.* Auch klagte er in der Kirchenversammlung zu Douzi im Jahr 871 über Hincmar, Bischof von Laon, als über einen Mann, der vieler Verbrechen und der Rebellion überzeugt war. Diese Sache wurde vor dem Könige auf eine Art behandelt, die offenbar an den Tag legt, daß die Kirchenversammlung Richterin der Könige war. Fleury Lib. 52. n. 12.

Ludwig, König von Frankreich, klagte im Jahr 946 in einer Kirchenversammlung zu Ingelheim über Hugo, Graf zu Paris, welcher ihn, ungeachtet er von den Großen von Frankreich zur Besitznehmung des Königreichs, welches ihm nach dem Tode seines Vaters zugehörte, berufen, und als König anerkannt und gesalbet worden, dennoch vertrieben, mit List gefangen genommen, ein Jahr im Gefängniß gehalten, und nur mit der Bedingung frey gelassen hatte, ihn die Stadt Laon zu übergeben. B e s c h u l d i g e t m a n m i c h e t w a, sagt der König, e i n e s V e r b r e c h e n s, w e l c h e s e i n e s o l c h e B e h a n d l u n g v e r d i e n e, s o b i n i c h b e r e i t, m i c h v o r d e m R i c h t e r s t u h l d e r V e r s a m m l u n g d a v o n z u r e i n i g e n. Fleury Lib. 55. n. 36.

Die Vertheidiger Kaisers Heinrich VI. kamen darin überein, daß ein excommunicirter Fürst sein Reich verlöre, und schränkten sich nur darauf ein, er dürfte nicht excommunicirt werden. Friedrich II. unterwarf sich einer allgemeinen Kirchenversammlung, und dem allgemeinen Wahn gemäß, sagte er selbst, er verdiente abgesetzt zu werden, wenn man ihn der vorgegebenen Verbrechen überzeugte. Fleury Lib. 81. n. 21. Lib. 82. n. 34.

gerliche Gesellschaft fehlerhaft war, gaben die Päpste allein Beyspiele guter Gesetze, woran es ihnen fehlte. Von ihnen erhielten auch die Barbaren, die sich des westlichen Theils von Europa bemächtigten, einige Verbesserung in Sitten, und Lebenswandel. Der unsterbliche Leibnitz, ein Mann von allgemein bekannter Einsicht, sagt ausdrücklich *), die den Souveränen so fürchterliche Macht der Päpste habe die Christenheit vor sehr vielen und sehr großen Uebeln geschützt.

Das Ansehen der Päpste hatte keinen andern Gegenstand, als in den Provinzen der Christenheit, wo alles in der schrecklichsten Verwirrung war, die gute Ordnung herzustellen **). Die Völker und ihre Richter-

 stühle

*) Codex diplom. juris gentium.

**) Die Civilgesetze machen keinen Unterschied zwischen den Landgütern und Leibeigenen; aber die Kirchenverordnungen verstatten den Leibeigenen die Verehligung und viele natürliche Rechte wider die Unbilligkeit des römischen Rechts (C. *humanum Dist.* I.). Das römische Recht (l. 44. §. 5. D. de R. I.) weiß von keinem Unterschied zwischen einem boshaften Diebstahl, und einem solchen, der aus Lebensnothdurft begangen wird (C. Si quis 3 X. de furtis). Die Kirchenverordnungen (C. 5. X. de eo qui duxit in matrim.), verstatten den Bastarten die Alimentation, da sie von dem bürgerlichen Rechte gänzlich dem Elende, und folglich der Uebertretung der Gesetze, überlassen werden. Das bürgerliche Recht erlaubt dem Entführer, und dem entführten Frauenzimmer nicht, sich einander zu heirathen; auch verstattet es einer Frau nicht, ihren Mann Ehebruchs wegen anzuklagen; aber das Canonische Recht erlaubt jenen die Verehligung, und dieser die Scheidung vom Ehebette (Tit. de eo qui duxit in matrim).

stühle hatten theils schwankende, theils grausame Gesetze. Die römische Kirche lehrte sie die Gesetze der Gerechtigkeit, die aus den römischen Gesetzen, aus den Werken der Rechtsgelehrten, und aus den Grundsätzen der Vernunft und der christlichen Sittenlehre geschöpft waren, und zu der allgemeinen Herrschaft, die sie befestigen wollte, passeten. Man sammelte die Verordnungen der Concilien, und die Decretalen der Päpste, welche die einzigen geschriebenen Gesetze damaliger Zeiten waren. Weil diese neue Jurisprudenz zum Theil auf der christlichen Sittenlehre gegründet war, so ließ sie sich das Leben und die Wohlfahrt der Menschen sehr angelegen seyn,

trim). Nach den Civilrechten kann sich ein Mann nie mit einer Wittwe verehligen, mit welcher er bey Lebzeiten ihres Mannes einen Ehebruch begangen hat. Das alte Canonische Recht verbiethet das nehmliche; aber die Dekretalen haben dieses Verboth auf den einzigen Fall eingeschränkt, wenn der Ehebruch mit einem von beyden Seiten angenommenen, und ganz ausdrücklichen Versprechen der Ehe begleitet war. Nach den bürgerlichen Gesetzen wurde eine Wittwe, die sich vor Verlauf des Trauerjahres mit jemanden verehliget, ehrenlos; das Canonische Recht erlaubet es (Cap. ult. extrav. de sec. nupt.). Das Kirchenrecht siehet den Kerker für eine Strafe an, die bürgerlichen Gesetze betrachten ihn als eine Verwahrung des Delinquenten. Jenes betrachtet die Tortur nicht, wie diese, als ein Mittel, die Wahrheit zu entdecken (C. his a quibus 30. caus. 23. q. 8.). Das Civilrecht bestraft die Weissagung aus dem Loos mit dem Tode, aber das canonische begnügt sich mit einer fünfjährigen Buße. Solche Gesetze machen den Päpsten Ehre. Alexander III. Innocenz III. Gregor IX. Clemens V. waren sehr geübte Juristen, und wußten besser als ihre Zeitgenossen, worin eine gute bürgerliche Regierung bestehet.

seyn, und gab den Gerichten die ermangelnde Form *).
Die Päpste schaften die Gottesurtheile und den gerichtlichen

*) Ludwig der Heilige, König in Frankreich, hatte solche Begriffe von der Gesetzgebung, die über sein Jahrhundert erhoben waren. Durch seine Verordnungen verbesserte er die Verwaltung der Gerechtigkeit, er führte die Appellation ein, und schafte den gerichtlichen Zweykampf in den von ihm abhängigen Gerichtshöfen ab; dieß war aber eine Nachahmung des Canonischen Rechts. Die Form unserer Gerichte ist ganz Canonisch. So gut diese Gesetzgebung für ihr Zeitalter war, so schädlich ist sie für unsre Zeiten. Das Canonische Recht bewährt einem Eidschwur, der den Civilverordnungen zuwider ist, und verbindet sogar eine Waise und Minderjährigen, denselben zu erfüllen (c. 14. 15. 22. q. 5. c. 1. X. de Delict. puer.). Der allgemeine Grundsatz des Canonischen Rechts ist, man müsse nicht nach den Gesetzen der Welt (c. 2. X. de testam.), sondern den Vorschriften Gottes, das ist, der Päpste, leben. Die vorgegebenen Gesetze Gottes haben die Entsagungen der Töchter, wenn sie sich verheirathen, gültig gemacht, ob sie gleich von den römischen Gesetzen sehr misbilliget werden. Das Canonische Recht will, die Verjährung könne ohne Fortdauer eines guten Gewissen keinen Bestand haben; weil alles, was man dem Gewissen zuwider handelt, Sünde ist (Cap. fin. X. de praescript.). Es hat auch das Gesetz abgeschaft, daß kein Vormund seine Mündel heirathen dürfe, und hat diese Art von Verbindung unter die geistlichen Verwandschaften gesetzt. Das Verboth der Verehligung in den ersten Graden der Nebenlinie ist den Sitten zuträglich, und befördert die Vervielfältigung der gesellschaftlichen Bande (S. Augustin. de Civit. dei cap. 16.); hingegen kann in der Gesetzgebung nichts Unschicklicheres erdacht werden, als wenn die Freyheit des Ehestandes allzusehr eingeschränkt wird. Innocenz III. sagt in einer Verordnung der allgemeinen Kirchenversammlung (c. 8. X. de Consanguin.): Der Grade der Verwandtschaft seyen deswegen vier, weil im Menschen vier Temperamente sind, und

lichen Zweykampf ab, und führten die gerichtlichen Beweise ein. Das Verhör der Zeugen, die Appellationen, der Proceß, ein regelmässiges Regierungssystem, Verfeinerung der Sitten, und Artigkeit ist Europa den Päpsten schuldig.

Man kann nicht leugnen, ohne die Wahrheit zu verletzen, daß die Päpste durch den gehörigen Gebrauch ihres Apostolats zum Schrecken der ungerechten Fürsten, und zum Orakel der Völker hätten werden können, wenn der heilige Stuhl jederzeit mit weisen und tugendhaften Männern besetzt worden wäre.

§. 4.

Die Verfassung unserer Provinzen unter den Normannen.

Da die Normannen in unsere Provinzen kamen, stritten sich der orientalische und occidentalische Kaiser um die Oberherrschaft derselben, indeß daß sie von den Arabern verwüstet wurden, und viele der kleinern Tyrannen nach der Unabhängigkeit strebten. Sitten, Verfassung und Religion geriethen in Verwirrung.

Weil

und er aus vier Elementen bestehet; quia quatuor sunt humores in corpore, qui constat ex quatuor elementis. Wir haben die Gesetze der barbarischen und finstern Zeiten theils abgeschaft, theils beybehalten; das cultivirte Europa hat alle Künste und Wissenschaften, außer der Kunst zu regieren, vervollkommnet.

Weil die Macht des Staates in den Händen besonderer Herrn war, so stand es nicht in der Gewalt des Fürsten, seine Souveränität zu zeigen. Er mußte sie durch Factionen, und Beschenkungen behaupten. Seine ganze Staatsklugheit bestand darin, daß er die mächtigsten auf seiner Seite erhielte, die durch nichts anders, als durch die Belehnung und durch einen eitelen Eidschwur mit ihm verbunden waren. Da auf diese Weise das Fürstenthum keine eigene Stütze hatte, so mußte es beständigen Veränderungen ausgesetzt seyn. Bey solchen Umständen war König Roger vor allen Dingen darauf bedacht, sich unter den Schutz des Papstes zu begeben, andere eben so unrechtmässige Mitwerber zurückzuhalten, und das Reich durch Lehengesetze, die damals allein üblich waren, in Ordnung zu bringen. Alles war in den Händen einzelner Herrn, und alles unterwarf er der Krone durch Lehenverträge. Man betrachtete die Lehen als Wohlthaten des Fürsten zur Belohnung erwiesener Dienste, mit der Verbindlichkeit verknüpft, dem Lehenherrn ferner zu dienen. Daher gab man in diesen Zeiten der Anarchie alles zu Lehen, sich der Dienstleistung der Belehnten zu versichern. Die hieraus entstehende Nothwendigkeit, viele durch dieses Mittel zu verbinden, machte, daß Häuser, Landgüter, Besoldungen und selbst die Bewohner in Lehen verwandelt wurden.

Die Verfassung der Nation war militärisch, und die vornehmste Klasse derselben bestand aus Vasallen,

die

die sich Grafen, Baronen, und Ritter nannten. Die Grafen waren eigentlich die Magnaten pares et proceres regni. Sie besassen viele bewohnte Oerter, und von ihnen hiengen auch Baronen und Ritter ab, die ihre Lehenträger waren, und sich adliche Vasallen nannten. Auf die Grafen folgten, die nicht titulirten Baronen, die ebenfalls ihre adlichen Vasallen hatten. Endlich kamen die Ritter (milites), welche bewohnte Lehen besaßen. Es gab auch Ritter ohne Lehengüter, welche einem der Lehenherrn zu adlichen Diensten verpflichtet waren, wofür sie besoldet wurden: daher in der Folge dasjenige entstand, was man vita et militia nannte. Die Bischöffe und Aebte, welche Lehen besaßen, wurden unter die Baronen gerechnet. Die Bewohner der Städte hießen Burgenses, und die Leibeigenen wurden für nichts gerechnet.

Roger hielt im Jahr 1140 zu Ariano den ersten Reichstag, der aus Bischöffen und Baronen bestand. Er erklärte ihnen, im Reiche wäre nur ein Fürst, nur ein Souverän; er allein wäre König, und von ihm hienge alle Macht ab. Dieses zu bewirken, stellte er eine allgemeine Volkszählung an, die sich auf alle so wohl Lehnsherrliche, als Königliche bewohnte Oerter und Besitzungen, auf Kirchengüter, Klöster, adliche und freye Personen, tributbare, und Leibeigene erstreckte. Alles mußte eingeschrieben werden. Hierauf befahl er im Jahr 1145. daß alle Einwohner, Priester oder Layen, die Urkunden ihrer zu Lehen erhaltenen

tenen Besitzungen aufwiesen, damit sie bestätiget, gemässiget, oder auctoritate sui altissimi dominii widerrufen würden. Dabey machte er dieses zu einem Grundgesetz des Reichs, daß die Vorrechte der Souveränität unveräußerlich wären, und kein Privatmann ein Lehen errichten könnte *).

Die Staatsverfassung war, wie gesagt, militärisch **). Roger vereinte die eroberten Provinzen, unterwarf alle Güter und Personen mittel- oder unmittelbar dem Kriegsdienste, und führte einen ordentlichen Wehrstand ein. Das Einkommen von 20 Unzen oder 120 Neapolitanischen Dukaten bildete ein Lehen, welches den Besitzer verpflichtete, einen Ritter, und zwey Knechte (servientes) zu Pferde zu stellen. Eine gewisse Anzahl von Bauern, die dem Eigenthümer 10 Unzen eintrugen, wurden wie ein Lehen betrachtet, das einen halben Ritter, oder wenn sie nur 5 Unzen fruchteten, ein Viertel von einem Ritter beytrug ***).

Die

*) Const. Scire volumus.

**) Karl der Große hatte in Italien verordnet, daß ein Vater von zween Söhnen einen zum Kriegsstande bestimmte. Capit. Lib. I. §. 113.

*) Dieses erhellet aus dem Verzeichniß der Normannen, welches Duchesne bekannt gemacht hat. *Appendix ad rerum Normannicarum Scriptores*, pag. 1037. und aus Borelli *Vindex Neapolitanae nobilitatis*, append. Ich will ein Beyspiel daraus anführen: (pag. 143.) Johannes Manchus

Die Bewohner einer zu Lehen gegebenen Stadt waren dem Belehnten unterthan, und mußten ihm in allen seinen Bedürfnissen beystehen. Nach dem Maaß ihrer Güter mußten sie auch zu dem Kriegsdienste, den die Belehnten unter dem Namen Adjutorium dem Staate schuldig waren, Beytrag leisten. Dieses geschah schwerlich ohne Bedrückung der Unterthanen

chus tenet villanos XIX. qui reddunt solidos XVIII. minus denariis V. et reddunt victualium salmas XXVIII, de vino salmas XXVIII. et tenet partem molendini, una habet victualium salmas VI. etc. etc. Die Bauern wohnten auf dem Lande, und unterschieden sich dadurch von den Leibeigenen, daß sie ihrem Herrn einen festgesetzten Tribut bezahlten, und von den Früchten ihrer Arbeit einen freyen Gebrauch machen konnten. Borelli und Tutini (Contestabili del Regno, p 34.) halten das obbesagte Verzeichniß für ein Werk der Zeiten Wilhelms des Guten, weil es eine Soldaten-Musterung, die ihrer Meynung nach zu einem Kreuzzug ins heilige Land bestimmt war, und es auch wirklich wahr ist, daß König Wilhelm dem Papste Gregor VIII. diesen Gefallen zu thun bereit war. Hingegen glaubt Pecchia in seiner gelehrten *Storia della* G. C. *della Vicaria*, diese Musterung sey von den Zeiten des Königs Robert. Allein es ist gewiß aus den Zeiten der Normannen; denn unter andern Baronen wird hier der Graf Hguo von Molise wegen seiner Lehen und Afterlehenträger zu 506 Fußgänger und 486 Reuter taxiert. Dieser Graf war mit Clementia, einer natürlichen Tochter des Königs Roger vermählt, und starb unter der Regierung Wilhelm I. Wahrscheinlich geschah diese Musterung unter König Roger, welcher auf Verlangen des Papstes im Jahr 1145 mit Ludwig dem frommen, K. in Frankreich, eine zahlreiche Armee von Otranto aus ins heilige Land schickte, unter der Befehlshabung des Admirals Görg von Antiochi. Carafa, *Storia del Regno di Napoli*, Lib. 3.

thanen in den Städten der Baronen. Daher bestimmte König Wilhelm I. in einer Verordnung *) die Fälle, in welchen die Bischöffe und andere Vasallen dergleichen Beyträge fordern konnten; und Karl II. befahl(**), daß dieses sogenannte Adjutorium sich nicht über die Hälfte ihres Lehendienstes belief. Die Besitzer solcher Lehen, die dergleichen Beyträge nicht erhielten, waren zur Hälfte ihres Lehendienstes verbunden.

Der Lehendienst war damals persönlich. Durch die Gnade des Fürsten konnte er in Geld verwandelt werden, welches man adohamentum, adhoum, adhoa ***) nannte. Unter Karl II. wurde festgesetzt, daß der Lehendienst nicht über drey Monathe dauerte. Weil die Lehen zum Wesen der Staatsverfassung gehörten, so waren sie ein Gegenstand des Staatsrechts. Der Fürst hatte keine andere Waffen, als die er von den Baronen erhielt, schwache, unzuverlässige und gefährliche Waffen. Es war sehr vortheilhaft, daß in den folgenden Zeiten der Kriegesdienst in Geld verwandelt wurde; man erlangte dadurch Mittel ein stehendes Heer zu errichten, welches dem Fürsten ergeben war. Sobald die Lehen vom persönlichen Lehendienste befreyet waren, kehrten sie unter die Güter, die in den Handel

*) Const. *quamplurimum.*

**) Cap. *comites, barones et feuda.*

***) Von Adunamentum, oder das Contingent, welches ein jeder zum allgemeinen Kriegesheere beytrug.

del kommen, zurück, und gehörten zum bürgerlichen Rechte.

Auch die Städte der königlichen Domainen wurden von Roger verpflichtet, nach dem Maaß ihrer Güter dem Könige Ritterdienste zu thun. Auch die Kirchen waren für ihre Besitzungen dazu verbunden, weil sie von den Normannen als Theile des Staates angesehen wurden. Roger verlangte den Eid der Treue so wohl von den Kirchenprälaten, als von den Baronen und Grafen, bestätigte oder entkräftete eigenmächtig ihre Wahl, verlieh nach seinem Willen die Pfründen, und schaltete mit den Gütern der erledigten Kirchen nach seinem Gefallen *). Die verderblichen Streitigkeiten zwischen den Päpsten und Kaisern wegen der Investitur der Kirchenpfründen, fanden in unsern Provinzen nicht Statt; weil die Fürsten, die darin regierten, sie dem Patriarchen von Konstantinopel entzogen hatten**). Daß im Fürstenthum Benevento

*) Const. *de Administratione rerum Eccles. post mort. Praelat.*

**) Daher schreibt Annäus Robertus in seinem Buche: *Rerum judicatarum*, Lib. 3. c. 1. *Praeter regiam collationem non requiritur alia institutio rationabilis; sive tituli collativa, sed tantum institutio corporalis, sive immissio in possessionem.* Im Jahr 1175 wurde der Erzbischof von Neapel, Sergius III., vom Könige Wilhelm II. eigenmächtig erwählt; und im Nonnenkloster S. Marcellino findet sich noch eine mit longobardischen Buchstaben geschriebene Urkunde, worin Sergius III. sich Dei et regia

nevento, wo die im longobardischen Gesetzbuche begriffenen Kapitel Karls des Großen angenommen waren, die Geistlichen einige persönliche Immunität in geringen Vergehungen genossen, ist schon angemerkt worden. Unter Wilhelm I. geschiehet in der Geschichte zum ersten Mal Meldung von geistlichen Gerichtshöfen *), und noch mehr unter Wilhelm II., für geringe Strafen **); allein diese Gerichte waren den höhern Magistraten

regia gratia Episcopus nennt. Chioccar. *de Episc. Neapol.* pag. 140. Da Papst Honorius III. ohne Vorbewußt des Kaisers Friedrich II., die Bischöffe von Capua, Aversa und Cosenza, und den Abt von S. Vincenzo, zu Rom erwählte, wurde dieses als eine Neuerung angesehen. Richard von S. Germano erzählt, der Kaiser habe über einen solchen Eingriff sich sehr höchlich beym Papste beklagt, und den Bischöffen die Besitznehmung versagt. Rogers I. Verordnung: *Pervenit ad audientiam* erklärt, alle erledigte Kirchen seines Reichs seyen unter seinem Schutz, und beweiset, daß die Landvögte die Güter derselben verwalteten, bis zur Ankunft der neuen Bischöffe. *Omnes ecclesias regni nostri in manu et potestate nostra habemus*, sind die Worte der königlichen Verordnung.

*) Unter den Verordnungen Wilhelms I. ist eine, welche anfängt: *Si quis clericus*, unter dem Titel: *de clericis conveniendis pro possessionibus, quas non tenent ab ecclesia*; in dieser wird den Geistlichen auferlegt, wegen ihrer Güter, die sie nicht von der Kirche haben, vor dem weltlichen Richter zu erscheinen, und wird zugleich verbothen, sie in Verhaft zu nehmen. Dieses zeigt an, daß wegen der Kirchengüter ein anderer Gerichtshof da seyn mußte.

**) Man sehe die Verordnung mit dem Titel: *ubi clericus in maleficiis debeat conveniri.* In dieser werden die geringen Vergehungen der Geistlichkeit den Bischöffen überlassen zu bestrafen; es wird aber auch zugleich ausdrücklich

geordnet,

gistraten der Krone untergeordnet *). Das war nichts seltsames für unser Land, wo überhaupt die Bischöffe und Aebte vor dem XII. Jahrhundert, in Ansehung ihrer Güter, dem Fürsten den Eid der Treue schwören mußten. Die Formulen desselben finden sich beym Ballutius in den Kapiteln Karls des kahlen.

Nur die geistlichen Ritterorden, z. B. die Tempelherrn und Hospitalbrüder, befreyete König Roger von dem Lehendienst, weil sie im heiligen Lande wider die Ungläubigen fochten. Was die Klöster betraf, welche vom Militärdienste ausgenommen waren, so konnten dieselben keine Güter sich eigen machen, und wenn

geordnet, daß die schweren Verbrechen der Geistlichen von den Gerichten des Königs gestraft werden. In einer andern Verordnung Wilhelms II., des Titels: *de adulteriis coercendis*, welche Rogern zugeschrieben wird, und sich auf die Klage der Bischöffe wider die Gerichtsbeamten beziehet, welche die ehebrecherischen Geistlichen in Verhaft nahmen, wird befohlen, daß solche Verbrecher von den Bischöffen gezüchtiget, und wegen des zugefügten Unrechts von des Königs Gerichten gestraft werden sollen. Wenn es Sachen betraf, mußten die Geistlichen bey weltlichen Richtern belangt werden. Const. 69. *de Clericis conveniendis*. Das nehmliche verordnete Kaiser Friederich de Burgensat. petitor.

*) Daß die Bischöffe die Gerechtigkeit der Geistlichen verwalteten, enthält nichts unschickliches. Der König war die Quelle aller Gerichtsbarkeit; und es konnte ihm gleich seyn, ob sie von Geistlichen oder Layen verwaltet würde.

wenn dieses geschehen, so waren sie verbunden, dieselben in Jahres Frist zu verkaufen *).

Auf diese Weise gründete Roger die neue Monarchie, und stiftete einen bestimmten und ordentlichen Wehrstand. Man siehet, daß die Grundverfassung eine wahre Feudalaristokratie war. Der König besaß sehr wenig. Die Domainen-Städte strebten beständig nach der Freyheit. Sie hatten ihre Miliz, und ihr Municipalrecht, welches theils Longobardisch theils Römisch war; und es stand einem jeden frey, nach dem einen oder nach dem andern zu leben. Weil sie zu feigherzig waren, sich unter einander zu verbinden, und es ihnen an politischen Eigenschaften fehlte, sich mächtig zu machen, so begnügten sie sich damit, daß sie sich befestigten **). Allein Roger befahl, die Festungswerke, die er selbst nicht verwahren konnte, zu schleifen, und keine neue mehr zu errichten.

*) Rogers Verordnung Praedecessorum nostrorum. Siehe Pecchia *Storia della G. C. della Vicaria*, Tom. 2.

**) Auch die Domanialstädte lebten nach Lehengesetzen. Sie hatten ihre Ritter, denen sie Landgüter zu Lehen gaben. Viele ihrer Bürger bewarben sich um den Schutz der mächtigen Baronen, welche hierdurch Gelegenheit erhielten, an ihren Kriegen und Factionen Theil zu nehmen. Man siehet hieraus, daß ihre Municipalregierung schlecht beschaffen war. Die Einwohner waren schlecht gesittet, und ihre Macht war schwach. Es ist daher nicht zu bewundern, daß sie sich nicht zu Republiken erhuben.

ten *). Da er den Wehrstand geordnet, suchte er sich bey seinen Staatsbeamten, als den Verwahrern seiner Gesetze und Macht, Gehorsam und Respekt zu verschaffen **). Er schaffte die Castalden ab, und führte auf die Art der Normannen Kämmerer, Landrichter, Vögte und andere dergleichen Aemter ein. Auf diese Weise that er den innern Kriegen Einhalt, und vertilgte die Gewohnheit mit den Waffen in der Hand sich Recht zu verschaffen. Das Amt, welches die Longobarden Castaldat nannten, erhielt den Namen Justizierath.

Die größern Baronen und viele Kirchen hatten das Recht, die Vögte in ihrem Gebiethe zu wählen ***); aber König Roger verstattete ihren Unterthanen das Recht, an seine Kämmerer und Landrichter (Justitiarii) zu appelliren. Die Baronen standen unter dem Gerichte der Großen des Reichs (Pari).

Wahr ist es, daß die Lehenverfassung hierdurch eine gewisse Form erhielt; doch blieb sie an sich selbst ein unna-

*) Const. *in Locis demanii*, unter dem Titel; *de prohibitione in terris demanial.* constr. cast.

**) Romualdus von Salerno bey Muratori, *Scriptores rerum Italicarum*, Tom. 7.

***) Aus dem Lehenrechte der Europäer entstand eine den Römern unbekannte Gerichtsbarkeit, Jurisdictio patrimonialis genannt, welche über die Bauern, Landleute, Colonen, Leibeigene, und andere Personen, die zum Lehen gehörten, ausgeübt wurde.

unnatürliches System, weil es der bürgerlichen Gesellschaft an einem Gegenstand fehlte, wozu als zur allgemeinen Wohlfahrt sich alle Familien vereinten. Man hält den König Roger für den Stifter der Monarchie, weil er das in unsere Staatsverfassung verwebte Lehenwesen in ein System brachte; Schade, daß er nach dem barbarischen Vorurtheil seiner Zeiten die Lehen noch vermehrte. Hingegen legte er durch die Errichtung der Magistrate einen guten Grund, wodurch die Civilregierung sich über das Feudalregiment erheben konnte.

Der Adel war, wie wir gesehen haben, nichts anders, als die Miliz des Staates. Wer zum Ritter geschlagen wurde, war ein Soldat. Roger theilte zwar alle Unterthanen des Reichs in zwo Klassen, nämlich in den Adel, welcher den Wehrstand, und alles vorstellte, und in das Volk, welches für nichts gerechnet wurde; er stiftete aber auch eine Civilordnung, welche eine dritte Klasse der Magistratspersonen bewirkte, die er nova militia nannte. Unter Kaiser Friederich II. hießen sie milites legales, milites litterarii.

Bey den Longobarden und Normannen standen diejenigen, welche schreiben und lesen konnten, in großem Ansehen. Sie waren meistens Weltgeistliche, und bekleideten die Aemter der Notaren, Sachwalter, und Richter. Die Verrichtung der Notare war, die gerichtlichen Akten schriftlich aufzusetzen. Die Weltgeistlichen trugen nach römischer Art ein kurzes Haar,

 und

und ein langes Kleid. Daher ist unter den Civilbeamten eine gleiche Kleidertracht, und die Gewohnheit, keine Degen zu tragen, entstanden.

Weil die Regierung der Normannen aristokratisch war, so hatte sie ihre Lehen erblich gemacht. Roger folgte ihrem Beyspiel und machte zwo Klassen von Adel erblich. Er verordnete, daß diejenigen, deren Väter keine Militär- oder Civilbedienungen verwaltet hätten, davon ausgeschlossen würden *). Diese Verordnung war in einer Zeit, da die bürgerliche Verfassung durch seine Fehler und Mängel selbst verbessert werden mußte, eben so nützlich, als sie in unsern Zeiten schädlich seyn würde.

Roger richtete sich ferner nach den Gebräuchen der Normannen, und stiftete in einer Reichsversammlung zu Palermo sieben höchste Aemter zur Verwaltung der öffentlichen, und Privatgeschäfte beyder Königreiche. Diese waren, der Großfeldherr (gran contestabile), welcher die oberste Aufsicht über die Landtruppen hatte; der Großadmiral, welchem die Seemacht untergeordnet war; der oberste Justitiarius, das Haupt der Justizverwaltung, und Oberhaupt aller Magistrate; der Großkanzler, der Verwahrer des königlichen Siegels, der Gesetze, und Verordnungen; der Großkämmerer, der die oberste Aufsicht über des Königs Erbgüter hatte; der Großprotonotarius,

*) Conft. de nova militia.

rius, welcher der Staatssekretär und so betitelt war, weil er die Handlungen und Geheimnisse des Fürsten aufschrieb, die Bittschriften der Unterthanen beantwortete, und die Gesetze bekannt machte; der Oberhofmeister (gran Siniscalco), Oberaufseher des Königlichen Hauses. Diese sieben oberste Staatsbedienten bildeten den großen Gerichtshof (magna Curia), welcher der politischen, ökonomischen, kirchlichen und militärischen Regierung beyder Königreiche vorstand, und zugleich den Staatsrath ausmachte. Die Weltgeistlichen waren von diesen hohen Würden nicht ausgeschlossen, weil sie damals, wie ein jeder anderer, Mitglieder des nämlichen Vaterlandes waren. Einige dieser obersten Magistrate z. B. der Großadmiral, der Großkämmerer und der oberste Justitiarius hatten ihren besondern Gerichtshof. Der oberste Justitiarius stellte unmittelbar den Fürst in Civilsachen vor *). Die erste Stelle in dem großen Gerichtshofe bekleidete der Großkanzler, welchem auch die Geistlichkeit unterworfen war.

In dem Feudalregiment wurde der Werth des Ackerbaues und des häuslichen Lebens nicht erkannt. Eitele Titel, stolze Vorzüge, Vorrechte, Gewaltthätigkeiten auszuüben, waren die Dinge, nach welchen jedermann trachtete. Doch war die Staatsökonomie dem König Roger nicht ganz unbekannt. In

*) Pecchia, Storia della G. C. della Vicaria.

Friedenszeiten beförderte er die Künste *), und den Ackerbau. Apulien wurde durch seine Sorgfalt blühend. Amalfi war damals die einzige mächtige und reiche Stadt dieser Gegenden, die ihre Wohlfahrt dem Gewerbe und Kunstfleiß zu verdanken hatte. Sie trieb starken Handel. Man kannte im Königreiche keine andern Gesetze des Seewesens, als die Amalfitanischen. Robert Guiscard bemächtigte sich ihrer im Jahr 1075, und mit der Freyheit verlohr sie ihre Macht und Wohlfahrt.

Neapel und die andern Städte, welche vor der Eroberung der Normannen dem Konstantinopolitanischen Exarchen unterworfen waren, lebten nach Kaiserlichen Gesetzen und ihren eigenen Gebräuchen: Andere gehorchten den Longobardischen Rechten; überhaupt aber herrschte das Faustrecht; doch wurden die Gottesurtheile, besonders der gerichtliche Zweykampf, welche im übrigen Theile von Europa üblich waren, in unsern Provinzen verabscheut. Da die Normannen, welche wie alle Barbaren von dieser Gewohnheit angesteckt waren, sich der Stadt Bari bemächtigten, mußten sie den Einwohnern versprechen, die Gottesurtheile nicht einzuführen: Ferrum, caccavum, pugna, aqua vobis non judicabit **).

Roger

*) Unter der Beute, welche die Admirale des Königs Roger in Asien machten, waren Seidenweber, deren Kunst damals in Italien unbekannt war, und in Sicilien eingeführt wurde. Capecelatro, Storia di Sicilia, Lib. I.

**) Ughelli, Tom. 7. pag. 613.

Roger gab seine Gesetze, nach der Gewohnheit der Longobarden, in den Reichsversammlungen, die aber nur aus den Baronen, Bischöffen und Aebten bestanden. Diese rühmliche Gewohnheit, in den öffentlichen Anordnungen und Staatsangelegenheiten die Nation zu Rathe zu ziehen, beobachteten auch seine Normannischen und Schwäbischen Thronfolger. Dergleichen Reichstage wurden zu Melfi, Salerno, Foggia, Capua, Brindesi, Bari, Taranto, Neapel und in andern Städten gehalten. Bey den Normannen und Longobarden war der Concubinat üblich; und Rogers Gesetze erlauben auch die Ehescheidung *). Bis zur Regierung des Hauses von Anjou wurde hierin keine Neuerung vorgenommen. Roger gab sich alle Mühe, Ordnung und gute Sitten unter den Völkern einzuführen; allein seine Gesetze beweisen, welch Verderbniß damals herrschte. Sie handeln von Verfälschungen aller Art, und sogar des königlichen Siegels, von Verwahrung der Frauenzimmer, welche sogar in den Klöstern nicht sicher waren, von Mordbrennern, von Zauberyen, vom Verkauf freyer Leute, und von andern dergleichen gewöhnlichen Verbrechen **). Kein Mittel war hinreichend, die

*) Const. Repudium.

**) Die Sitten jener Zeiten waren grausam. Personen vom Stande wurden die Augen ausgestochen. Leuten, die zum ewigen Gefängniß verurtheilt waren, schnitt man die Hoden

die herrschenden Misbräuche abzuschaffen, weil diejenigen, denen sie anklebten, allzumächtig waren. In einer Feudalaristokratie, wo keine andern Mittel waren, die Sitten zu bilden, war es nicht möglich durch Gesetze die Verbrechen zu hindern, und die Wohlfahrt des Staates zu befestigen.

Unser Königreich ist heut zu Tage von dem, was es in jenen erbärmlichen Zeiten war, weit unterschieden. Friederich II. führte, wie wir bald sehen werden, eine ganz neue Ordnung ein, welche nachher das milde Regierungssystem verursachte, worunter wir zu leben das Glück haben. Wenn wir indessen unsere Gesetze und Gebräuche, unsere Vorurtheile und Meynungen untersuchen, so finden wir, daß alles, was unser bürgerliches Leben ausmacht, aus der Barbarey entsprungen ist. Mit allen unsern Einsichten und Systemen sind wir noch immer die ächten Nachkommen derer, welche die ärgsten Geißeln unsers Vaterlandes waren: Wir haben nichts, was uns zu den Grundsätzen einer guten Ordnung und Sittlichkeit, die unsern Vorfahren unbekannt waren, zurückführen kann. Künste, Wissenschaften, Luxus, und Handel, die uns von der finstern Unwissenheit befreyet, und unsere Wildheit gezähmt haben, haben nur unsern Ideen

den, und die Sennen über der Fersen ab. Der Hof des Königs von Sicilien war voll Verschnittene, die von den Saracenen dahin gebracht wurden.

Ideen einen gewissen Glanz, und unsern Sitten eine feine Schminke gegeben, und im Grunde sind wir mit aller unserer Vernunft und Zierlichkeit verderbt, und der Verbesserung unfähig.

§. 5.

Reichsverfassung unter Kaiser Friederich aus Schwaben.

In des Giannone bürgerlichen Geschichte des Königreichs Neapel sucht man vergeblich die Idee, die man von dem großen und unglücklichen Friederich haben muß: der Verfasser hatte in seinem gelehrten Werke nur die Verwaltung der Gerechtigkeit zur Absicht. Wenn eine Geschichte nützlich seyn soll, so muß sie eine Schule der Politik und Moral seyn.

Dem Könige Roger gelang es, durch die einzige Kraft seines Genies einige Ordnung in die Glieder des Staats einzuführen. Er beschäftigte den wilden und kriegerischen Geist des Adels mit verschiedenen Kriegeszügen nach Griechenland und Afrika. Seine Lehengesetze bewirkten zwar eine gewisse Ordnung, sie führten aber ihrer Natur nach zur Anarchie, und zu ewigen Staatsveränderungen und Unruhen. Sie befestigten auch den verhaßten und ungerechten Unterschied unter den Bürgern eines und des nämlichen Staats. Die eingeführte Ordnung war eben so scheinbar, als

das

das daurch erlangte Wohl, weil die Grundverfassung fehlerhaft war. Rogers Werk erhielt sich nur durch die Kraft seines Geistes. Die bösen Sprossen der Unordnung, die der Feudalverfassung so natürlich sind, kamen unter seinen Thronfolgern aufs neue zum Vorschein.

Friederich von Schwaben war schon als Kind König beyder Sicilien. In seinen Minderjahren stand er unter der Führung des Papstes Innocenz III. Im Jahr 1156 hatte Wilhelm I. und der Papst Hadrian in einem Concordat beschlossen, daß bey einer jeden Wahl unserer Kirche des Königs Einwilligung nöthig wäre, und ohne dieselbe kein Bischoff eingeweihet, oder eingeführt werden könnte *). Innocenz III. benützte die Minderjährigkeit des Königs, Neuerungen in das Reich einzuführen. Es wurde verordnet, die Einwilligung müsse verlangt, dürfe aber nicht versagt werden, wenn die Wahl dem Canonischen Recht gemäß geschehen wäre. Da Friederich majorenn wurde, setzte er sich wieder in den Besitz seines Rechtes, und behauptete, es stünde ihm jederzeit frey, seine Einwilligung zu geben. Dieß war der Grund seiner Zwistigkeiten mit den Päpsten. Friederich betrachtete alle Prälaten seines Reichs als seine Vasallen; und nach Gewohnheit der Normannischen Könige, seiner Vorfahren, belehnte er sie, oder setzte sie ab, wenn sie schwere Verbrechen begiengen. Papst Honorius III.

maßte

*) Capecelatro Storia di Sicilia. Lib. 3. Giannone, Lib. XIV. c. 3.

maßte sich die Gewalt an, alle Kirchenämter unmittelbar zu besetzen, ohne sich um die Wahl der Geistlichkeit, oder die Einwilligung des Königs zu bekümmern. Auch wollte er alle Reichsconstitutionen, die den einzuführenden Immunitäten und Jurisdictionen der Geistlichkeit zuwider wären, aufgehoben wissen. Aber Friederich behauptete standhaft die Rechte des Fürstenthums; woraus die Verbitterung der Päpste wider ihn entstand, welche nachher den Untergang seines Hauses, und den Umsturz des Reichs verursachte.

Das Königreich, welches nach Wilhelm II. in Verfall gerathen war, wieder aufzurichten, und in die Fußtapfen Rogers zu treten, den Thron unveräußerlich, unzertrennlich, und von jeder fremden und einheimischen Macht unabhängig zu machen, war die Absicht und Sorgfalt des Königs. Das erste, was er nach dem Antritt seiner Regierung vornahm, war, die Festungen der Vasallen zu schleifen, die rebellischen Städte einzuäschern, die aufrührerischen Bischöffe und Baronen aus dem Lande zu treiben, und die durch Gewalt, oder durch Misbrauch verlohrene Gerichtsbarkeiten wieder an sich zu bringen. Er versammelte im Jahr 1220 einen Reichstag zu Capua, wo jedermann verpflichtet wurde, die Urkunden seiner Vorrechte und Freyheiten aufzuweisen, damit er sie entweder bestätigte, oder nach Erforderniß des allgemeinen Wohls, wider-

rufte.

rufte *). Dieses Verfahren war hart, aber nothwendig. Damals hatten die Besitzer der Schlösser alle die Laster, die aus dem Misbrauche des Reichthums und der Macht entstehen, und alle die Sitten der Wilden. Sie wußten von keiner Befolgung der Gesetze, und waren eben so unfähig sich selbst zu mässigen, als eine Reforme anzunehmen.

Die Feudalaristokratie zu unterdrücken, entschloß er sich, die Freyheit der Unterthanen zu begünstigen, und dem Volke zur Abwerfung der Ketten die Hand zu reichen. Den Nationalversammlungen wohnten erwähnter Maßen nur die Baronen und Prälaten, als Lehenbesitzer, bey. Friederich berufte zu denselben auch die Deputirten der Gemeinden. Er gründete viele Domainen-Städte, und verlieh ihnen große Freyheiten **). Diese Städte waren ihrem Stifter sehr ergeben, und dienten seiner Regierung zu einer mächtigen Stütze.

Auf die Bewohner dieser Städte war er sehr eifersüchtig. Er verboth ihnen, in dem Gebiete der Baronen zu wohnen, und zwang diejenigen, die sich daselbst niedergelassen hatten, in ihr Vaterland zurückzukehren ***). Sie mußten sogar die Güter verkaufen, die sie in den Lehensherrschaften besaßen, und die dasigen Unterthanen muß-

*) Const. *cum concessiones*. unter dem Titel: de privilegiis a curia Capuana tempore turbationis indultis. Const. *Castra*, tit. *de novis aedif.* Richard. de S. Germ. ann. 1221. Rainald. ann. 1221.

**) Giannone, Storia civile, Lib. XXII. c. 4.

***) Const. *quisquis de burgensibus*.

mußten sie kaufen *). Hingegen war diesen erlaubt, sich in seinen Domainen anzukaufen, und solcher Güter wegen von ihren Baronen unabhängig zu seyn **). Ohne seine Einwilligung durfte keiner seiner Domainenbürger einen Lehencontrakt schließen, und eines andern Vasall werden ***). Den Baronen war es unter schwerer Strafe verbothen, in seinen Domainen einige Schutzgerechtigkeit auszuüben †).

Die mächtigen Baronen nöthigten nach wie vor die Besitzer der Allodialgüter, sie in Lehen zu verwandeln, und sich ihnen als Vasallen zu unterwerfen. Friedrich verboth ihnen dieses unter der Strafe der Confiscation ihrer Güter. Sein Grundsatz war, ein Mensch wäre schätzbarer, als jedes Eigenthum, und einem jeden gebührte es, frey zu seyn ††). Dieß war die Ursache, warum er denjenigen, welcher einen seiner freyen Unterthanen in die Dienstbarkeit zog, mit schwererer Strafe belegte,

*) Const. *ad Subjectorum nostrorum.*

**) Const. *si quod contingerit.*

***) Const. *cum universis.* Die Strafe war zum erstenmale 10 Mark Gold, zum zweytenmale die Confiscation aller Güter, und zum drittenmale der Tod. Die große Unordnung, die hieraus entstand, erforderte die äußerste Strenge.

†) *Nos enim, qui sumus domini personarum, absque nostrae Serenitatis assensu personas servitiis perpetuis aut conditionibus nolumus obligari.* Const. *Quia frequenter.*

††) *In hoc non tam nobis prospicimus, quam libertatis favori favemus, cum omnes merito liberi censeantur* etc. Const. *personas.*

belegte, als wer eine Stadt einnahm und sie lehenspflichtig machte *). Auch bedrohete er seine unmittelbaren Unterthanen mit dem Verlust ihrer Güter, wenn sie sich einer Lehensherrschaft unterwerfen ließen, ohne ihre Zuflucht zum Fürsten zu nehmen.

Friedrich machte es zu einem Grundsatz, daß alle Bewohner des Reichs als Unterthanen des Königs angesehen würden, und verordnete, daß ein jeder Baron das Recht über seine Vasallen mit wirklichem Besitz und mit fürstlichen Urkunden bewiese **). Er befahl auch, daß kein Vasall widerrechtlich gedrückt, oder seinen Gesetzen zuwider, belästiget würde ***), und fügte hinzu, daß die Lehenherrn allen Schaden, den sie ihren Vasallen zufügten, nicht nur ersetzen, sondern auch noch einmal so viel zur Strafe an den Fiscus bezahlen müßten. Ein Vasall, der seinen Lehenherrn auf eine ungerechte Weise verklagte, wurde nur zu den Unkosten verurtheilt †). Er beschützte den Ackersmann im Besitze urbar gemachter Landgüter, und befahl, daß die sumpfigen und waldigen Gegenden seiner Domainen in Erbpacht gegeben würden.

Dieß

*) Const. *dignum fore credimus.*

**) Const. *praesenti constitutione.*

***) Const. *Si Vasallus.*

†) Const. *Si dubitatio aliqua.* Wenn der Erbe eines Lehens sich unterstand, sich von seinen Vasallen die Treue schwören zu lassen, ehe er dieses selbst dem Könige gethan hatte, wurde er mit der Confiscation aller seiner Güter bestraft. Const. *Comite vel Barone.*

Dieß war die glückliche Epoche, in welcher das Eigenthum in unserm Königreich festgesetzt wurde. Jedermann, weß Standes er auch war, wurde gezwungen, es zu respektiren. Die Staatsverwaltung erhielt eine festere Form. Nun war der Grund zu einer regelmäßigern Regierung, zu artigern Sitten, zu Künsten und Handel gelegt. Man liebt das gesellschaftliche Leben nur insofern, als jedermann in demselben seines Eigenthums und seiner Freyheit versichert ist. Das Eigenthum ist der Grund aller Gerechtigkeit. Daher war Friedrichs größte Sorge, dem Rechte seine Ungewißheit zu benehmen, Ordnung und gute Sitten einzuführen. Zu dieser Absicht ließ er durch seinen Kanzler, Petrus de Vineis aus seinen, der Könige Roger, und Wilhelms I. und II. Verordnungen ein Gesetzbuch zusammentragen, welches in einer Versammlung zu Melfi im Jahr 1231 publicirt wurde *).

Wenn die Regierung eine solche Ordnung in die bürgerliche Gesellschaft einführt, daß die Ruhe, das

*) Friederich bediente sich des Longobardischen Rechts, und eines Theils auch des Römischen, welches damals in den Schulen wieder auflebte. Aus dem Fränkischen Rechte nahm er nichts, als das Recht der Erstgeburt in der Erbfolge der Lehen. Noch viel weniger bekümmerte er sich um die Dekretalen der Päpste, er verbot sie sogar in seinen Staaten, weil sie zwar gute Vorschriften zu richten enthielten, aber regieren wollten. Er hatte nicht nöthig, sich fremder Gesetze zu bedienen. Er ließ sein Gesetzbuch in die griechische Sprache übersetzen, weil die griechische und lateinische die herrschenden Sprachen in beyden Königreichen waren.

Leben und das Eigenthum der Bürger in Sicherheit sind, und niemanden der Weg offen stehet, seine Macht zu misbrauchen, so wendet sich allmählig eines jeden Herz und Geist zur Tugend und Rechtschaffenheit mit Hülfe der Erziehung, der Religion und Sittenlehre. Ein solcher Geist, der, seitdem die gute Philosophie so glückliche Fortschritte gemacht hat, allen Schriftstellern gemein geworden ist, diktirte den Friedericianischen Codex. Die Absicht desselben war, die Grundsätze einer freyen und unpartheyischen Staatsverwaltung einzuführen, wodurch jedermann der bürgerlichen Freyheit und seines Eigenthums versichert, und zur Betreibung der Künste und Gewerbschaft ermuntert würde.

Die Staatsverfassung war damals feudal, und es herrschte jede Art von Gewaltthätigkeit. Das erste, was er unternahm, war die Errichtung eines allgemeinen Wehrstandes wider die Privatmacht, und denen zum Schutz, die unter der Unterdrückung seufzten. Bis dahin hatte man unter dem Lehensherrlichen Schutz der Mächtigen seine Ruhe zu sichern gesucht. Aber Friederich gewährte einem jeden diesen Vortheil durch eine gute bürgerliche Ordnung, durch das große Ansehen, welches er dem obersten Justitiarius, und dem höchsten Gerichte beyder Königreiche, dem er vorstand, ertheilte, und durch die schweren Strafen, womit die Stöhrer der öffentlichen Ruhe belegt wurden. Ein Reichsvasall, der wider einen

andern

andern die Waffen ergriff, und Repressalien ausübte *), wurde mit der Confiscation der Güter, und mit dem Tode bestraft. Niemanden war es erlaubt, sich selbst Recht zu verschaffen. Hierzu waren die Gerichtshöfe bestellt, die jedermann offen standen **).

Demungeachtet waren die Privatfeindseligkeiten allgemein. Wir haben gesehen, daß die Longobarden die Vergütung des Unrechts, als ein Mittel, den Beleidigten von der Rache abzuhalten, und die Kirchenversammlungen den Gottesfrieden eingeführt hatten. Unter Friederichen war nicht nur eine jede Gemeinde und jeder Privatmann verbunden, demjenigen, der feindlich überfallen wurde, beyzustehen, sondern dem Beleidigten wurde auch eine eigene Art von Vertheidigung *per invocationem nostri nominis*, deren sich auch die Vasallen wider ihre Baronen bedienen konnten ***), verstattet. Allein diese Mittel waren nicht so wirksam, als das Verboth, Waffen zu tragen. Nur freyen Leuten, wenn sie ritten, war erlaubt, den Degen zu tragen; allen übrigen, außer den Gerichtsbedienten, war jede Art Waffen verbothen †).

 Die

*) Const. *Comes*, unter dem Titel, *de iis, qui in regno guerram moverint et de praesaliis puniendis.*

**) Const. *pacis cultum.*

***) Const. *Iuris gentium.*

†) Const. *asperitatem.*

Die Normannen bedienten sich in ihren Gerichten der Formulen der Longobarden. König Friederich führte den Proceß ein, und befahl denselben mit Bitt- oder Klagschriften anzufangen, und mit einem schriftlichen Urtheil zu beendigen *). Er schafte die barbarischen Proben des eiskalten Wassers, des glühenden Eisens und des Zweykampfs ab **), und führte statt derselben den Beweis der Zeugen und schriftlicher Dokumente ein ***). Die Errichtung des Processes hat man der Geistlichkeit zu verdanken. Durch die Einführung desselben that Friederich den Misbräuchen der Feudalverfassung und dem Ansehen des Adels großen Abbruch. Es brauchte nun niemand mehr der Beschützung wegen zu den Edelleuten seine Zuflucht zu nehmen. Schwächere Personen z. B. Wittwen, Waisen, Unmündige, und Arme nahm Friederich in besondern Schutz, und verordnete, daß ihre Rechtshändel, besonders mit Mächtigen, vom obersten Justitiarius selbst entschieden würden, und daß sie den Beystand der Sachwalter vom Gerichtshofe, ohne alle Unkosten für Akten oder sonst etwas, erhielten; ja was noch mehr war, daß sie, so lang der Proceß währte, vom Fiscus ihren Unterhalt empfiengen †).

Damals

*) Const. *ab omnibus* et Const. *praesenti lege.*

**) Const. *leges quae.*

***) Const. *prosequentes benivolum.*

†) Const. *praesenti lege.*

Damals wurde die Gerechtigkeit im Namen des Fürsten, der die Gerichtsbeamten besoldete, unentgeltlich verwaltet. Das schöne Geschlecht welches von allen barbarischen Völkern verachtet und unterdrückt wurde, erhielt von Friederich das Recht, so wohl freye, als Lehengüter zu erben *). Die Juden und Saracenen schloß er der Religion wegen nicht von seinem Schutz aus **). Die Stifter, als besitzende Gemeinden, sah Friederich als die Schatzkammer des Staats in Nothfällen an ***), wie sie es auch wirklich seyn müssen, den Völkern die drückende Last neuer Abgaben zu ersparen. Rogers Beyspiele gemäß verboth er ihnen nicht, Güter an sich zu kaufen, wenn sie sich zum Militärdienste verpflichteten; die aber hiervon frey waren, und dennoch liegende Güter an sich gebracht hatten, mußten dieselben in Jahresfrist verkaufen, oder sie wurden confiscirt †). Die Kirche

 war

*) Const. in aliquibus. Friederich folgte hierin dem Rechte der Natur; weil aber der Militärdienst mit den Lehengütern verbunden war, weswegen die Weiber davon ausgeschlossen waren, so behielt er sich vor, genau benachrichtiget zu werden, an wen sie, unter was vor einem Titel oder Rechtsgrunde, aus den Händen der Weiber übergiengen. Const. *Hac edictali.* In dieser Verordnung verboth er auch eine jede Art Veräußerung eines Lehens bey Lebzeiten und beym Absterben des Besitzers.

**) Const. *super incisionibus.*

***) Richardus de S. Germano, anno 1239.

†) Der Pr[illegible] Serao in seinen gelehrten Anmerkungen über die Consultazioni des Marchese Patrizi, ist der Meynung,

war damals ein Theil des Staates. Was die Proceßhändel der Ketzer anbelangte, so wurden dieselben von einigen Bischöffen und weltlichen hierzu deputirten Magistratspersonen geschlichtet, ohne daß sich je fremde Richter darein mischen durften.

Nachdem K. Friederich alle Klassen von Bürgern den Magistraten untergeordnet hatte, unterwarf er die Magistrate den Gesetzen. Er verordnete, daß alle Beamten für ihre Verrichtungen hafteten. Damals waren die Gesetze nicht zahlreich, und der Gerichtshof des obersten Justitiarius war für alle Rechtshändel hinreichend. Die Gesetze vermehrten sich in der Folge, besonders unter den Aragonischen Königen und unter der Regierung der Vicekönige. Ein jeder König brachte seine Gesetze mit sich, und das Interesse des Fürsten war jederzeit von der Wohlfahrt des Staates getrennt.

Frie-

nung, die berühmte Verordnung des Königs Friederich de rebus stabilibus non alienandis ecclesiis rühre von den Normannischen Fürsten her. D. A. Vairo aber hält sie für ein Werk des orientalischen Kaisers Romanus des ältern. *Comment. ad dictam Const.* Alle wohl geordnete Staaten haben gesucht zu verhüten, daß die Güter der bürgerlichen Gesellschaft nicht allzusehr in geistliche Hände gerathen, und sich dem Commerz entziehen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Roger dieses Gesetz, welches in dem Theile des Königreichs, wo die griechischen Kaiser regierten, üblich war, über das ganze Königreich ausgedehnt habe. So viel ist gewiß, daß König Friederich diese Verordnung aus den Gesetzen der Normannischen Könige geschöpft hat.

Friederich that alles, was sich unter einer barbarischen Nation thun ließ. Man bemerkt in seinen Gesetzen einen Geist von wunderbarer Vorsicht, und Fassungskraft, und eine ganz eigene Stärke, zu verbessern und zu reformiren. Je mehr man die Sitten und Leidenschaften jener Zeiten betrachtet, je mehr erkennt man, wie schwer es war über die Menschen zu herrschen, und sie in eine bürgerliche Verfassung zu bringen. Unsere Provinzen waren einer großen Reforme benöthigt. Friederich fieng sie damit an, daß er die Ueberzeugung der Vernunft, die Liebe zur Ordnung, und zur allgemeinen Wohlfahrt in seinen Unterthanen erweckte. Diese Methode, welche allen großen Gesetzgebern eigen ist, hat keiner unserer Geschichtsschreiber angemerkt. Die Barbaren hatten die Absicht, die Nation kriegerisch zu machen, und ihre Nachfolger bestrebten sich, sie in Sklaven zu verwandeln. Aber Friederich wußte, daß die Tugenden eines Volks in gleichem Verhältniß mit der Freyheit stehen, und daß es nach dem Maaß des Despotismus niederträchtig und lasterhaft ist. Darum wollte er seine Unterhanen zu Bürgern, zu fleißigen Menschen und zu Beobachtern der Gesetze, die zu ihrer eigenen Wohlfahrt abzielten, umschaffen. Er sah ein, daß er sich bey freyen Menschen besser, als bey Sklaven, denen das Gefühl der Tapferkeit, des Patriotismus und des allgemeinen Wohls unbekannt ist, befinden würde. Als ein großer Geist, als ein Fürst, der

die Kunst zu regieren aus dem Grunde verstand, war er überzeugt, daß die Macht eines Fürsten in einem genauen Verhältniß mit der Freyheit der Unterthanen stehet.

Diesen großen Maximen gemäß *) machte er es zu einem Grundgesetz, daß jährlich zweymal, im Anfang des Maymonaths, und des Novembers, bald in einer, bald in einer andern Provinzialstadt ein Reichstag gehalten würde **), wo zugleich vier Deputirte einer jeden Stadt, und zween eines jeden Städtchens oder Fleckens erschienen. Hier war einem jeden erlaubt, über allgemeine Uebel seine Klagen vorzutragen. Kein kräftigeres Mittel wider alle Unordnungen läßt sich erdenken, als dieses. Es ist nicht möglich, eine nützliche und dauerhafte Reforme zu bewirken, als wenn der Nation selbst die Freyheit verstattet wird, sie zu fordern. Alle Klassen der Bürger, schreibt der Abt Condillac ***) haben ihre eigenen Leidenschaften, ihre Bedürfniße, Vorurtheile, und Interesse. In einer allgemeinen Nationalversammlung können

*) In einer Reichsversammlung zu Messina im Jahr 1234. Man lese hier Richard. de S. Germ. Const. *Capitaneum* bey Matteo di *Affitto*, unter dem Tit. de Offic. Capitan. et Magistr. Justit.

**) Die hierzu bestimmten Städte waren Cosenza, Gravina, Salerno und Sulmona.

***) De l'etude de l'Histoire à Monseigneur le Prince de Parme. part. 3. chap. 4.

können sie ihre Rechte, ihre Vorzüge, und gegenseitige Ansprüche untersuchen, sich mit einander vergleichen, und zur allgemeinen Wohlfahrt vereinen.

Wenn die Gesetze dem allgemeinen Wohl gemäß seyn sollen, so müssen sie die Stimme der Nation selbst ausdrücken. Diese kann nicht fehlen. Denn die Menschen leben nur deswegen in Gesellschaft, um so glücklich zu leben, als es die von der Natur gesetzten Schranken erlauben. Die Pflicht der obersten Macht ist, alle Kräfte des Staats nach seinem ursprünglichen Ziel zu leiten. Der große Heinrich IV. hielt in einer Reichsversammlung zu Rouen folgende Rede: Ich habe euch nicht, wie meine Vorfahren zu thun gewohnt waren, zusammen berufen, euch zu einer blinden Bewilligung meiner Wünsche zu nöthigen, sondern euere Rathschläge anzunehmen, ihnen Glauben beyzumessen, ihnen zu folgen, mich der Führung euerer Hände zu überlassen.

Mit dem sanften Hauch der Freyheit suchte Friederich den durch die Barbarey der Tyrannen erstickten Keim der Fähigkeiten und Tugenden, wodurch die Nationen groß werden, zu beleben. Nachdem er sich bemühet hatte, die Sitten seiner Völker durch Gesetze zu mildern, bestrebte er sich, ihren Geist aufzuklären, und die Finsterniß seiner Zeiten zu zerstreuen: Er ließ die Werke des Aristoteles ins Latein übersetzen, stiftete im Jahr 1224 die Universität zu Neapel, berufte die

be-

berühmtesten Gelehrten damaliger Zeiten dahin, das Römische Recht und andre nützliche Wissenschaften zu lehren, und lockte die Schüler aus allen Provinzen des Reich durch viele Privilegien und Vorzüge, dieses Institut zu benutzen. Auch zu Salerno richtete er das Studium der Arzneywissenschaft wieder auf.

Damit er alle die Pflichten eines großen Gesetzgebers erfüllte, so beschäftigte er sich auch, Künste und Gewerbe aufzuleben. Zur Beförderung des inländischen Handels errichtete er im Jahr 1233 in einer Versammlung zu Messina in verschiedenen Oertern des Königreichs, allgemeine Jahrmärkte. Dergleichen Stiftungen, welche damals nöthig waren, die verwilderten Völker einander zu nähern, und den Umlauf der Landesprodukte und des Geldes zu befördern, würden unter einer Nation, wo der Handel schon blühet, übel angebracht seyn, weil sie das Monopolium begünstigen. In solchen Staaten ist nichts zuträglicher und zweckmässiger, als die vollkommene Freyheit des Handels, und eine mässige Anzahl der Jahrmärkte.

Durch solche Anordnungen war Friederich im Stande, beträchtliche Kriegsheere, und Flotten zu unterhalten, worunter sich der Päpste und Baronen wegen eine Menge Saracenen befanden, denen er ansehnliche Civil- und Militärdienste anvertraute *).

Die

*) Der Staat war wegen der Feudalregierung in einer solchen Confusion, daß Friederich sich gezwungen sah, eine Menge Menschen von dem festen Lande nach Sicilien, und von hieraus viele Saracenen aufs feste Land zu versetzen.

Die Bevölkerung wuchs augenscheinlich. Unsere Provinzen, der Sitz der Dürftigkeit und Tyranney, fiengen an zu blühen und in Ueberfluß zu leben. In den Domainen-Städten nahmen Künste und gute Sitten ihren Anfang, und machten glückliche Fortschritte. In andere Gegenden des Reichs haben sie sich erst in den neuesten Zeiten verbreitet.

Diese Grundsätze der Gesetzgebung, worauf ein jeder wohlgeordneter Staat, wo alle Klassen der Bewohner von einem allgemeinen Interesse belebt, einen politischen Körper bilden, sich gründet, konnten unter uns die erwünschte Wohlfahrt nicht bewirken. Doch machen sie dem Geist des Gesetzgebers Ehre, welcher sich bestrebte, Tugenden und gute Sitten in den Gemüthern der Barbaren, die der verhaßten Ungleichheit wegen derselben unfähig waren, zu erwecken. Es gehört eine lange Zeit dazu, einem durch langen Despotismus niedergeschlagenem Volke durch die Tugenden eines Fürsten eine gewisse Wärme und Thätigkeit einzuflößen. Dem ungeachtet bewirkte er große Verbesserungen, die um so viel rühmlicher sind, weil sie tausend schwere Hindernisse zu überwinden hatten.

In dem vorhergehenden Artikel haben wir angemerkt, daß die Normannischen Könige verschiedene Landrichter in die Provinzen setzten, welche von dem obersten Justitiarius abhiengen. Die Anzahl solcher Landvogteyen war ungewiß, und oft wurden ihrer zwo von einem allein verwaltet. Unter Kaiser Friederich waren ihrer neun, nämlich: Abruzzo, Terra di Lavoro, Principato,

Basilicata, Capitanata, Terra di Bari, Terra d'Otranto, Valle di Crati und Terra Giordana, und Calabrien *). Mit der Landvogtey Terra di Lavoro war die Grafschaft Molise vereint **). Die drey Provinzen Capitanata, Terra di Bari, und Terra d'Otranto machten Apulien aus, und wurden oft nur durch einen Landvogt verwaltet, der seine Benennung von Apulien erhielt.

§. 6.

Reichsverfassung unter den Königen des Hauses von Anjou.

Der Staat einer Nation geräth in Verfall, wenn die Grundsätze, die ihn aufrecht erhielten, oder wieder aufrichten konnten, verändert werden. Friederich hatte dem Königreich eine neue Regierungsform gegeben, troß der Barbarey seines Zeitalters. Es fehlte an einem seiner würdigen Thronfolger. Die Staatsveränderungen, welche nach seinem Tode erfolgten, waren unserer Wohlfahrt sehr nachtheilig. Die Päpste, denen es an Macht fehlte, sich des Königreichs zu bemeistern, waren mächtig genug, es durch die kleinen Tyrannen, die es in seinem Schoos nährte, und durch fremde Fürsten, die sie zur Eroberung desselben ermunterten, zu zerrütten.

Weil

*) Borelli *Vindex Neapolit. nobilitatis.* im Anhang, S. 155 / 169.

**) Rich. de S. Germ. anno 1234.

Weil es Innocenz IV. nicht gelang, sich des Königreichs zu bemächtigen, so lud er Karl von Anjou ein, es zu erobern. Die Unternehmung war nicht schwer, weil die Einwohner nicht nur getrennt und feigherzig waren, sondern auch an Staatsveränderungen ein Vergnügen fanden. Dieser Fürst, der das Werkzeug einer ungerechten Herrschsucht war, konnte den unrechtmäßigen Besitz ohne die Gunst des Papstes nicht behaupten; wodurch die politische Verfassung Königs Friederichs verändert wurde. Karl und der Papst theilten sich in das Reich. Karl machte sich verbindlich, alle die Verordnungen Friederichs und Manfredi, die den Freyheiten der Kirche zuwider waren, abzuschaffen. Er entsagte der Wahl der Bischöffe in den Cathedralkirchen, und behielt sich nur diejenigen vor, worüber er als König das Patronatrecht hatte. Es wurde ein bischöflicher Gerichtshof mit der obern und untern Gerichtsbarkeit errichtet, von welchem man nach Rom appelliren konnte. Alle Kirchenfreyheiten wurden eingeführt, und die Dekretalen der Päpste nahmen die Stelle der Verordnungen Rogers und Friederichs ein*). Einen solchen Anfang nahm die Regierung zweyer Herrn.

Hieraus entstand ein noch weit ungereimteres System, als dasjenige war, welches Gregorius VII. zu errichten willens war. Die Grundsätze dieses Papstes zielten auf eine Theokratie, welche das geistliche und weltliche

*) Die Sammlung der Decretalen, welche Gregor IX. zu Zeiten Kaisers Friederich II. veranstaltete, hatte die Absicht die Gerichtsbarkeit der Bischöffe und die Macht des Papstes zu vergrößern.

weltliche Ruder in Händen hätte. Der Abt Fleury *) ist der Meynung, eine solche Macht würde weder der Religion, noch dem Staate zuträglich seyn: allein seine Ideen waren mehr fromm als politisch. Eine theokratische Regierung, die in Händen einsichtsvoller und guter Menschen wäre, würde vor andern den Vortheil haben, die Pflichten des geselligen Lebens aus der Religion herzuleiten. Ein solches Reich würde einer Familie, und die Regierung einer väterlichen Haushaltung gleichen. Die Würde eines Beamten Gottes würde eine neue Verbindlichkeit, gerecht zu seyn, mit sich bringen. In der Theokratie würde nicht der Wille eines Menschen, sondern das Recht, die Gerechtigkeit und Pflicht herrschen. Ein berühmter Schriftsteller unsers Zeitalters bemerkt sehr schicklich zu unserm Vorhaben, daß in der Theokratie die Gesetze zu Vorschriften der Religion, ihre Beobachtung zur Gewissenspflicht, ihre Uebertretung zur Gottesentehrung werden würden. Hätte man anstatt der Regierung zweyer Herrn die Theokratische eingeführt, so würden die Europäischen Nationen so großen Zerrüttungen nicht ausgesetzt worden seyn. Der ewige Widerspruch der zwo Mächte war die traurige Quelle aller erfolgten Verwirrungen. Nichts ungereimteres und der bürgerlichen Regierung mehr widersprechendes kann erdacht werden, als daß die Völker zween Gesetzgebungen, die in Pflichten und Meinungen von einander abweichen, unterworfen seyn sollen, und daß die Klasse von Bürgern, von welcher alle die übrigen ihre Denkart und Sittenbildung erhalten, dem Staate nicht

*) Disc. IV. §. 10. sur l'Histoire ecclesiastique.

nicht untergeordnet ist. Daher ist der Staat oft durch diejenigen, welche ihrem Beruf gemäß die Tugend predigen sollten, in das äußerste Elend gebracht worden, um die päpstlichen Befehle geltend zu machen.

Karl I. begieng große Ungerechtigkeiten, diejenigen zu belohnen, die ihn unterstützt hatten. Viele Domainenstädte verwandelte er in Lehen, und beraubte die Anhänger des rechtmäßigen Fürsten ihrer Güter, die Franzosen seiner Parthey damit zu bereichern. Auf diese Weise suchte er sich des unrechtmäßigen Besitzes, welchen ihm das günstige Glück in die Hände gespielt hatte, zu versichern. Er nahm sich vor, alles umzuändern. Er glaubte, es gehöre zur Größe eines Souverains, über Sklaven zu herrschen, und suchte den Despotismus einzuführen, um nach seinem Wohlgefallen zu regieren. Der oberste Gerichtshof (magna curia) stellte nicht mehr den ersten Staatsmagistrat vor. Die Versammlung der Großen hatte ein Ende. Die Gerichtshöfe der ersten Kronbedienten wurden in einfache Richterstühle verwandelt, und Stellvertretern, die vom Fürsten gesetzt wurden, anvertrauet. Hieraus erfolgte, daß die höchsten Kronämter nur dem Titel nach aufrecht blieben. Die Kämmerer der Provinzen wurden abgeschaft. Ihre Civilverrichtungen übergab man den Landvögten, und um die Abgaben so geschwind, als man es wünschte, einzutreiben, bestellte man Fiscalprocuratoren. Auf solche Gründe war die tyrannische Regierung gebaut. Die Folgen davon waren große und bittere Drangsale, denen nicht nur die schuldlosen Völker, sondern selbst die Familie des ungerechten Besitzers, ausgesetzt wurde.

Wenn die Normannischen und Schwäbischen Könige es für nöthig erachteten, Gesetze zu geben, oder wichtige Staatsangelegenheiten zu behandeln, veranstalteten sie allgemeine Versammlungen bald in dieser, bald in einer andern Stadt der Provinzen. Unter den Königen aus dem Hause Anjou geschah dieses zu Neapel, und zwar selten, und ohne Freyheit. Sie hatten diese Stadt zu ihrem Sitz erwählt, welches allein schon hinreichend war, eine große Veränderung in der Oekonomie des Reichs hervorzubringen. Die von den Barbaren eingeführte verderbliche Ungleichheit, das größte Hinderniß einer vollkommenen Regierung, wurde von Karl I. bestätiget und vergrößert. Denn er ließ sich es sehr angelegen seyn, den Adel vom Volke zu trennen, und bewarb sich um die Gunst desselben, besonders des Neapolitanischen, den er durch viele Privilegien und Freyheiten zu gewinnen suchte. Die höchsten Reichscollegien wurden nach Neapel versetzt, wohin aus allen Gegenden des Königreichs appellirt wurde. Hierdurch wurde die Hauptstadt vergrößert, und die Provinzen verödet.

In einer wohlgeordneten Staatsverfassung ergiebt sich der Gegenstand, nach welchem alles zielen soll, von sich selbst. Die vielfältigen Klassen unsers gesellschaftlichen Lebens, durch die Verschiedenheit ihrer besondern Beziehungen und barbarischen Vorurtheile getrennt, können sich nur in der Bestrebung nach Reichthümern vereinen. Daher ist der Handel zur Triebfeder aller Regierungen in Europa geworden. Der daraus erfolgte Luxus hat die gute Wirkung hervorgebracht, die wilden

Sit-

Sitten und Leidenschaften unserer Vorfahren zu mildern. Aus dem Verderbniß selbst mußte man eine Reforme erwarten *). Die Fruchtbarkeit unseres Erdreichs, und die Nachbarschaft des Meers zeigte die Richtung, welche die Regierung wählen mußte. Friederich setzte den Ackerbau und das Gewerbe nicht außer Acht. Karl I. belästigte den Ackerbau und Handel seiner Unterthanen auf alle Weise, weil er sie allein treiben wollte.

Er glaubte ein guter Christ zu seyn, wenn er die Ketzer verfolgte, und Klöster stiftete. Unter ihm faßte zwar das Inquisitionsgericht keinen festen Fuß im Königreiche, doch ermangelten die Römer nicht, Commissäre der Inquisition von Zeit zu Zeit dahin zu senden. Die weltlichen Magistrate standen den Executionen bey, und die Unkosten wurden aus dem königlichen Aerario bezahlt. Karl liebte den Luxus, ohne sich um die Quellen, wodurch er ernährt werden mußte, zu bekümmern. Er kannte keine andern Mittel als die Auflagen. Es kam so weit, daß er seine Unterthanen siebenmal in einem Jahr collectirte. Hierdurch stürzte er nicht nur sein Land, sondern auch sich selbst ins Verderben. Das mit Abgaben gedrückte Volk zog den Müssiggang und die Armuth den Bemühungen des Ackerbaues vor, und legte sich auf Räubereyen. Karl glaubte, durch grausame Gesetze dem Uebel steuern zu können. Wer den Werth einer Unze, oder 6 damaliger Neapolitanischer Dukaten stahl, dem wurde eine Hand abgehauen. War der Diebstahl größer, oder wurde der Dieb vieler kleiner

*) Condillac Cours d'etude.

Diebstähle überzeugt, so wurde er gehängt *). Karl ließ selbst Geld von schlechtem Gehalt münzen, und gab doch strenge Gesetze wider die falschen Münzer. Die Menschen haben zu allen Zeiten Widersprüche in ihren Handlungen geäußert. Seine Kapitel hatten die Absicht, die Unruhen eines Reiches zu vermitteln, welches er selbst unrechtmässig erobert, und in eine schlechte Verfassung gesetzt hatte. Sie zeugen von Erbitterung und Rache wider die Anhänger der Schwäbischgesinnten, von Durst nach den Gütern der Unterthanen, von Grausamkeit und Wuth. Seine Vorkehrungen waren ohne Wirkung; denn die Regierung war grundlos, und seine Unterthanen verderbt.

Unter der Regierung des Hauses von Anjou kehrten die Baronen zu ihrer alten Gewohnheit zurück, in den Domainenstädten die Schirmgerechtigkeit auszuüben, und die Mächtigsten beraubten die Schwächern ihrer Güter. Die Verwirrung war so groß, daß man nicht einmal wußte, welche Oerter und Städte den königlichen Domainen entzogen worden waren. Dieß war die Ursache, warum Karl verordnete, daß sie, ohne vorläufige Forderung, zurückgestellt würden **). Mit seinen partheyischen Gesetzen glaubte er vor den Baronen und der Geistlichkeit sicher genug zu seyn, und ließ zu, daß mit der Gerechtigkeit ein schändlicher Handel getrieben wurde. Weil die Magistratspersonen schlecht von ihm besoldet wur-

*) Cap. *ad hoc.*

**) Cap. praedecessorum nostrorum regum. Diese Verordnung wurde im Jahr 1273 zu Venosa gegeben.

wurden, so erpreßten sie Geld durch die Einkerkerung reicher Bürger, und erneuerten die schon entschiedenen Rechtshändel. Bey der Eintreibung der Abgaben wurden die Gemeinden gezwungen, das Geld unter dem currenten Preiß zu bezahlen. Endlich ereignete sich die große Revolution in Sicilien; und K. Karl veränderte so gleich den Ton in seinen Gesetzen. Im Jahr 1282 ließ er viele Kapitel ergehen super bono statu; weil er sie aber nicht für hinreichend hielt, ihn vor einer gleichen Revolution im Königreich Apulien sicher zu stellen, so ließ er im Jahr 1283 durch den Fürsten von Salerno, seinen Sohn und Reichsverweser, eine Nationalversammlung auf der Ebene bey S. Martino in Calabrien zusammenberufen, den Staat zu reformiren. Hier wurden die Leidenschaften der Geistlichkeit und der Baronen begünstiget, und für die übrigen Unterthanen weise Verfügungen getroffen. Die Steuern wurden gemildert, und den Misbräuchen und Plackereyen Zügel angelegt *). Die Privilegien der Geistlichkeit und der Baronen blieben unverändert **); aber alle übrige Verordnungen wurden bey erster Gelegenheit überschritten.

 Das

*) Es wurden hier 20 Kapitel über die Privilegien und Immunitäten der Kirche, 5 andere zum Vortheil der Baronen, und 21 zum Wohl der Bürger publicirt. Die rebellischen Sicilianer wurden für unwürdig erklärt, an solchem Ueberfluß von Wohlthaten Theil zu haben.

**) Das Gericht der Großen für den Adel wurde in dieser Versammlung wieder hergestellt, war aber von weniger Dauer.

Das tyrannische Betragen Karls I. zog ihm einen allgemeinen Haß zu. Er selbst sah sich genöthigt, das Verlangen des Volks, daß der Papst die Regierung verbesserte, zu fördern. Honorius IV. regulirte die Steuern, verboth, die Krongüter zu veräußern, brachte die Münzen auf einen bessern Fuß, gab dem Handel die Freyheit, und verschafte den Besitzungen der Bürger Sicherheit. Die Kapitel des Papstes waren nichts anders als die Stimme der Nation. Allein die Kluft, welche zwischen dem Adel, der Geistlichkeit und den Städten war, gestattete nicht so viel Vereinigung, daß man die Beobachtung derselben eingeführt hätte. Alle Stände waren in ihrem Interesse so getrennt, daß keine Vereinigung möglich war. Dieses führte sie zum Sklavenstande, und verursachte ewige Staatsveränderungen.

Durch die Unruhen, welche die Staatsveränderungen begleiteten, gewöhnten sich die Menschen mehr und mehr an eine zügellose Lebensart. Da Karl II. seine Freyheit wieder erlangt hatte, beschäftigte er sich mit Inquisitions- und Torturgesetzen, welches die elendesten Mittel sind, die Menschen zu verbessern. Man rühmt zwar seine Kapitel von den Schätzen, und von dem Verboth, des Ackermanns Ochsen und Pflug, auch so gar für Schuldforderungen des Fiscus, zu pfänden; weil aber vermöge der Staatsverfassung der Bauer in die lezte Klasse der Nation herabgewürdiget war, so wurde dieses Gesetz schlecht beobachtet.

Unter

Unter der viceköniglichen Regierung wurde der Sinn desselben so verdrehet, daß es so gut als aufgehoben war. Viele haben sich die Mühe gegeben, die schönen ökonomischen Verordnungen, die sich in der Sammlung unserer Gesetze finden, anzumerken, und über die schlechte Beobachtung derselben Klagen geführt. Sie betrachten die Sachen als Juristen, nicht als Politiker. Fast alle Monarchien in Europa rühmen sich weiser Gesetze, die nicht beobachtet werden. Sie haben nämlich keine wesentliche Verbindung mit der Grundverfassung des Staats, die sich weder mit der Wohlfahrt des geselligen Lebens, noch mit allen dem, was dahin führt, verträgt. Karl II. gab ein Gesetz, welches der Verfassung des Reichs sehr angemessen war, wodurch die Grade der Erbfolge in den Lehen erweitert wurden. Uebrigens nahm er nichts vor, was dem Willen der Päpste zuwider war *). Der Geist seiner Gesetze bestehet in der Bezahlung der Zehenten, und Kirchenimmunitäten **).

Die sklavischen Schriftsteller dieses Jahrhunderts folgten blindlings dem Geist der Zeiten, und

*) Dem Papst zu gefallen legte er sogar eine Geldstrafe auf die Excommunicirten, wenn sie ein Jahr ohne Lossprechung beharreten.

**) Karl I. besoldete die Gerichtsbeamten schlecht, und erlaubte ihnen die Erpressungen. Karl II. verdoppelte ihre Besoldung, dieses Uebel zu verhüten. Cap. *ad hoc volentes.*

tadelten alle die Reichsverordnungen, welche den neuen Grundsätzen des römischen Hofs widersprachen. Sie beschrieben dieselben als unsinnig, abgeschmackt, und ungerecht. Die Verordnung *de rebus stabilibus ecclesiis non alienandis* wurde als ein Gottesraub ausgeschrien.

Funfzig Kapitel des Königs Robert, der als ein anderer Salomo gepriesen wird, handeln meistens von Erpressungen der Staatsbedienten, und von Verbrechen lasterhafter Menschen die unter dem Schutze der Baronen lebten, und auf mancherley Art die öffentliche Ruhe stöhrten. Von dem nämlichen Geiste sind die Kapitel Karls des Erlauchten, Herzogs von Calabrien, als Reichsverwesers, dictirt. Vergeblich suchte man die Verbrechen zu strafen. Der Regierung fehlte es an Kräften, und an Grundgesetzen, die Unterthanen zur allgemeinen Ruhe anzuhalten. Der Staat nahm allerley Formen an, deren eine immer fehlerhafter als die andere war. Der weise Robert erlaubte in seinen eigenmächtigen Briefen dem Fiscus, sich mit den Verbrechern gegen Erlegung einer Geldstrafe abzufinden, und in schweren Verbrechen von dem ordentlichen Wege der Gesetze abzugehen. Es wurde der Proceß more belli mit privilegierten Beweisen eingeführt, wo unzuverlässige Beweise angenommen wurden, ohne die Appellation zu verstatten, das ist, ohne Vertheidigung des Schuldigerklärten. Auf diese Weise glaubte Robert die Verbrechen ausrotten

rotten zu können; er vertilgte aber den Ueberrest der bürgerlichen Freyheit *).

Damit Ueberfluß an Lebensmitteln wäre, so verbot der weise Robert den Kaufleuten, das Getreide

*) Bey den Römern wurden die Criminalurtheile öffentlich abgefaßt. Der Schuldige war gegenwärtig, und hatte das Recht sich zu verantworten, und selbst die Zeugen zu fragen. Diese edele Art zu richten war freyen Menschen, wie die Römer waren, und der Verfassung ihrer Republik sehr angemessen. Da sie ihre Freyheit unter den Kaisern verlohren, nahmen die heimlichen Processe ihren Anfang. Unter den Barbaren war der gerichtliche Zweykampf und andere Gottesurtheile üblich. Der jezt übliche Proceß ist aus den päpstlichen Decretalen entstanden. Die Kirche hatte in den ersten Jahrhunderten eigentlich nur das Strafgericht über diejenigen, welche falsche Lehren ausstreueten, und durch böse Beyspiele Aergerniß gaben. Damals schon nahm sie die geheime Proceßform der römischen Kaiser an. Der Schuldige wurde angeklagt, oder angegeben, die Klage durch Zeugen bewiesen; und hierauf folgte der Verweis oder die Züchtigung des Schuldigen. Dieses geschah mit geschriebenen Formulen, von welchen man in der Ephesischen und Calcedonischen Kirchenversammlung Beyspiele findet. Der Beklagte wurde erst vorgefodert, wenn der Proceß formiert war. Wenn er erschien, hielt man ihm die Klage vor, und er mußte sich verantworten. Hierauf brachte man die Zeugen vor, die man schon examiniert hatte, und die aufgesetzten Beweise; und die Bischöffe sprachen das Urtheil. Nachher führten die Päpste die verschiedenen Arten von Processen per Accusationem, Denunciationem, Inquisitionem, Exceptionem, in Europa ein. (C. 16. 14. de Acc. Inquis. Denunc. C. super X. eod.) Der Proceß per Inquisitionem, welcher heut zu Tage in den peinlichen Gerichten sehr gemein geworden ist, war vor der Lateranischen Kirchenversammlung unbekannt. Innocenz III. erfand ihn.

zur Aerndtezeit einzukaufen *). Dieß war kein schickliches Mittel, sein Ziel zu erreichen. Er hätte den Ackerbau und das Gewerbe ermuntern sollen; welches freylich in jenen Zeiten sehr schwer war. Der Ackerbau nimmt zu oder ab, nach dem Maaße der Freyheit, und der Sicherheit des Eigenthums; es konnte aber der unglückselige Ackermann weder auf die eine noch die andere Rechnung machen. So verboth er auch das Geld aus dem Lande zu führen **); statt daß er den Handel beförderte. Es fehlte also nicht nur der Regierung an guten Grundsätzen, sondern es war auch schwer, sie zu befolgen.

Der weise Robert, ein treuer Vasall des Papstes, nahm die päpstlichen Clementinä, Extravaganten, Reservationen, Resignationen, Annaten, Pensionen, Coadjutorien, Gratificationen, Expectanzen, Spolien erledigter Bisthümer, und alles was unter den Regeln der römischen Kanzelley begriffen ist, willig in seinem Königreiche auf. Er leistete auch den Apostolischen Collectoren allen Beystand, das Königreich zu plündern. Rom vermehrte die Ehehindernisse, um sich ein reiches Feld zu Dispensationen zu öfnen, und dem weisen Robert war alles willkommen. Eine Menge Klöster wurden in Komthureyen für die römischen Prälaten verwandelt. Die Patronatrechte der

*) Cap. *curam habentes.*

**) Cap. *perpetua deliberatione.*

der Unterthanen, und so gar des Königs, die Leihbänke und Hospitäler wurden aufgehoben, um sie in Kirchenpfründen zu verwandeln. Die Kirche erweiterte ihre Gerichtsbarkeit über Personen und Sachen; Im Jahr 1312 befahl der weise Robert, daß die Verordnung des Papstes Bonifaz VIII. worin die Immunität der beweibten Geistlichkeit empfohlen wird, im Königreich beobachtet würde. Dieselbe wurde nachher auch auf die Tertiarien des Franciskanerordens, auf die Bethschwestern, und so gar auf die Beyschläferinnen der Pfaffen ansgedehnt. Man folgte der Maxime: Concubina clerici, servitrix ecclesiae *).

Ein solches Regierungssystem mit so großer Abhängigkeit vom Papste, und so vielen Exemptionen mußte nothwendiger Weise eine unerträgliche Bedrückung der übrigen Klassen von Unterthanen verursachen. Da sie wirklich mit einer Empörung droheten, wußte der weise Robert nichts dagegen vorzubringen, als mit Ehrfurcht und Mässigung begleitete Klagen, wodurch er seine Schwachheit noch mehr an den Tag legte. Er war der festen Meynung, die ordentliche Gerichtsbarkeit über die Klerisey gehörte ihm nicht zu, folglich stünde es nicht in seiner Macht, durch diesen Weg die ärgerlichen Ausschweifungen derselben zu vermitteln. Doch machte er Gebrauch von einer ökonomischen

*) A. von Isernia meynt, es sey vernünftig, *quod judicium concubinarum clericorum pertinet ad ecclesiam.* Ad Const. *Majestati nostrae*, Lib. III. Tit. 83.

schen und außerordentlichen Gerichtsbarkeit, und nannte seine schwachen Vorkehrungen Remedia oder Conservatorialia regia *), weil sie die Mittel seyn sollten, seine Unterthanen vor Gewaltthätigkeiten, und einem bürgerlichen Kriege zu verwahren. Der Gebrauch einer ökonomischen Gerichtsbarkeit über die Klerisey befestigte sich im Reiche, und verursachte in der Folge der Zeit noch die unschickliche Verlegenheit, daß ein Geistlicher von der weltlichen Regierung bedrückt werden konnte, ohne daß er, wie andere Bürger, von den Gesetzen des Vaterlandes Hülfe zu erwarten hatte.

Die Kirchen und Klöster hatten in den Zeiten der Longobarden und Normannen weit ausgebreitete Landgüter erworben, die von Leibeigenen und Bauern bearbeitet wurden. Demungeachtet fuhren die Könige aus dem Hause Anjou fort, Klöster aller der Orden, die nach und nach gestiftet wurden, zu errichten, sie zu vermehren, und mit reichen Einkünften zu versehen. Die Unterthanen folgten dem Beyspiel ihrer Fürsten. Auch die Lehen wurden vermehrt. Ein großer Theil der Lehen und alle Kirchengüter, die ausser dem noch unveräußerlich seyn sollten, waren von den allgemeinen Abgaben befreyet. Hierdurch wurde das Volk immer mehr gedrückt, durch das Elend zum Müssiggang und zu Räubereyen verleitet, und das Land immer mehr verödet.

Statt

*) Cap. *ad regale fastigium*; *caritatis affectus*; *finis praecepti caritas*; *omnis praedatio et invasio.*

Statt vieler wohlhabender Familien, welche den wahren Reichthum des Staats ausmachen, fanden sich wenige überaus reiche Eigenthümer, welche das allgemeine Elend tiefer gründeten. Der allgemeine Geist der bürgerlichen Gesetze glich der verwirrten Staatsklugheit. Alles zielte dahin, die Güter in wenige Hände zu spielen. Das Gesetz Sancimus, welches von einem griechischen Kaiser herrührt *), wurde eingeführt und jederzeit beobachtet, weil es die Staatsverfassung begünstigte.

Auch die Kapitel der Königin Johanna I. beziehen sich auf Bedrückungen der Staatsbedienten. Sie widerrufte alle Gesetze, welche Anlaß dazu gaben. Wie elend war damals unser Vaterland. Die Werkzeuge seiner Erhaltung richteten es zu Grunde. Die Kriege brachten das Reich in die größte Verwirrung, die Güter der Krone und der Unterthanen wurden verwüstet.

Ladislaus erschöpfte das königliche Erbtheil durch die Veräußerung der öffentlichen Aemter und der Domainenstädte. Theils seiner Verschwendung Genüge zu leisten, theils wegen der Kriege, in welche er verwickelt

*) Romanus Lecapenus. Siehe Cujacius Lib. 5. de feudis. Dieses Gesetz wurde von Friedrich dem Rothbart, der nie König beyder Sicilien war, angenommen. Matth. degli Afflitti, und andere Rechtsverständige commentirten es und eigneten es dem Kaiser Friederich II. zu. Aus diesem Grunde wurde es den Kapiteln Königs Robert einverleibt, und erhielt ein authentisches Ansehen.

wickelt war. Die hierdurch erlangten Mittel waren von kurzer Dauer und vorübergehend, richteten den Staat zu Grund, und erschöpften die Quelle seiner Macht. Nach dem Maaß, als er schwächer wurde, lebten die Misbräuche der Feudalregierung wieder auf. Sein Beyspiel, die Krongüter zu veräußern, welchem seine Nachkommen folgten, versetzte dem Staate unheilbare Wunden, weil es überaus schwer ist, dergleichen Fehler zu verbessern. Auf diese Weise wurde durch die Herrschaft der Päpste, durch die Staatsveränderungen, durch schlechte Gesetze, durch Misbräuche und Verblendung der Regierung das schönste Land von Europa zu Grund gerichtet.

Die Königin Johanna II. die sich selbst nicht mässigen konnte, reformirte dennoch den obersten Gerichtshof des Reichs. Das Königreich war ihrer Schwachheiten wegen vielen Unruhen unterworfen, und die Verwaltung der Gerechtigkeit war solchen Umständen angemessen. Statt fester Grundsätze eines allgemeinen Staatsrechtes, woran es fehlte, beschäftigte sie sich mit Formulen, mit Privilegien, und Exemptionen, welche die Ungleichheit unter den Ständen vermehrten, und neue Unordnungen und Bedrückungen verursachten. Ihre Ritus magnae curiae sind nichts als gerichtliche Kleinigkeiten, ohne Ordnung, und oft ohne gesunden Menschenverstand. Sie bilden und verwickeln noch heutzutage den Gang der Gerichte. Sie würden der Königin mehr Ehre machen,

wenn

wenn sie zur Bildung des Nationalgeistes gerichtet wären, dessen Mangel jederzeit das größte Hinderniß der besten Regulamenten seyn wird. Dieses konnte man aber damals, da es an einer Grundverfassung fehlte, da die Gesetze nach zufälligen Umständen, und einzelnen Absichten, ohne Plan und Ziel, gegeben wurden, nicht erwarten. Eben dieses ist die Ursache, warum auch jetzt die Gesetze zu der erwünschten Ordnung nicht helfen können, und vielmehr neue Unordnungen und Misbräuche hervorbringen müssen.

Die Gerichtsbräuche, die wir von den Barbaren, und Päpsten erhielten, waren nicht hinreichend. Zu einem neuen Unglück der Völker wurden unter der Regierung des Hauses von Anjou vermittelst des kanonischen Rechts die römischen Gesetze eingeführt, welche, so sehr sie auch den Römern anpassend waren, für uns nicht gemacht sind, und nothwendiger Weise unser allgemeines Unheil vermehren mußten *). Das kanonische und das römische Recht haben das politische System, welches Kaiser Friederich II. mit so vieler Weisheit errichtete, umgeändert, und einen großen

Theil

*) Das römische Recht enthält mehr natürliche Billigkeit, als andere Rechte. Ein weiser Gesetzgeber hätte es zur Grundverfassung seines eigenen Staats sehr wohl benutzen können. Wir haben es ganz angenommen, ohne Rücksicht auf den Geist derselben, besonders derer, die von einigen Kaisern herrühren, und der bürgerlichen Freyheit, die von dem longobardischen Recht so sehr respectirt wird, zuwider sind.

Theil der Uebel, die das Unglück unsers Vaterlandes ausmachen, bewirkt.

§. 7.

Reichsverfassung unter den Aragonischen Königen.

Die Wohlfahrt eines Staates hängt ganz allein von einer guten Gesetzgebung ab. Wenn die Griechischen Völker ihre Staatsverfassung errichten, oder verbessern wollten, so vertrauten sie dieses Geschäft einem weisen Mann an; denn die Gesetzgebung war damals eine Wissenschaft, worin sich die Philosophen übten. Die übrigen Europäischen Völker haben sich hierzu eines ganz verschiedenen Weges bedient. Wir haben gesehen, daß fast alle ihre Gesetze zufälliger Weise, ohne Regel, und durch Menschen, die sich weder durch Tugend noch Aufklärung auszeichneten, entstanden sind. Dem bürgerlichen Rechte der Longobarden fehlte es zwar an Zierlichkeit und allem Anschein von Wissenschaft, doch war es den neuen Völkern Italiens angemessen, und gründete sich auf dem Rechte der Natur und dem Eigenthum der Bürger. So leicht und einfach dasselbe geblieben seyn würde, wenn es nach den neuen Umständen des geselligen Lebens durch die Begriffe des römischen Rechts berichtiget worden wäre *), so schwer und verwickelt ist das

*) Kaisers Friederichs Gesetzbuch war nichts anders als ein nach den Umständen berichtigtes Recht der Longobarden.

das römische Recht geworden, da man es mit allen seinen Subtilitäten und Mängeln angenommen hat. Weil das römische und das canonische Recht einen ganz verschiedenen Plan und Endzweck haben, folglich nicht hinreichend seyn konnten, so wurden die schlechten Gesetze Friederichs I. und sogar auch die vom rechtsverständigen Hugolin zusammengetragenen Gewohnheiten angenommen. Was die Gesetze unserer Fürsten anbelangt, so zielen sie meistens dahin, den vorübergehenden Uebeln abzuhelfen, und die bleibenden nur zum Schein zu vermittelen. Sie sind, wie partheyische Statuten, an das besondere Interesse, nicht an das allgemeine Wohl gebunden, und haben jederzeit die Verwirrung vermehrt. Die bey den ewigen Staatsveränderungen herrschende Anarchie führte eine unzählige Menge Privilegien, Exemptionen, Gerichtsbarkeiten und Gerichtshöfe ein, wodurch die Sachen noch immer mehr verwickelt wurden. Aus allem diesem ist unter uns die Rechtswissenschaft in ein ungeheures Chaos von Unwissenheit, Widerspruch und Barbarey verwandelt worden. Diese Wissenschaft, aus welcher Menschenliebe, Licht und Vernunft strahlen sollen, ist zu einer erschrecklichen Hydra geworden, die nicht leicht eine Reform annehmen wird.

Unsere Könige aus den Häusern von Anjou und Aragon fanden sich nur selten im ruhigen Besitz des Staates. Ihre Souveränität wurde fast jederzeit mit Waffen bestritten. Die Päpste, die nie Kräfte genug hatten, die Könige von Apulien in der Abhängigkeit zu erhalten, übertrugen die Krone bald diesem bald jenem

Fürsten. Die mächtigen und immer bewaffneten Baronen unterstützten ihrem Eigennutz gemäß die Partheyen, und vergrößerten sich durch unrechtmässige Besitzungen. Die Welt- und Klostergeistlichen waren nur darauf bedacht, sich zu bereichern, und einen Theil des Staates auf Unkosten des andern zu beherrschen. Alle die übrigen waren entweder blödsinnig, oder wild wie das Vieh, und schienen zur Sklaverey, und zu allen Lastern gebohren zu seyn. Selbst die Vorrechte der Souveränität waren unbestimmt, und die oberste Gewalt schien nichts anders zu seyn, als die Macht, den Ungerechtigkeiten und Leidenschaften den Zügel schießen zu lassen. Vaterlandsliebe war in allen Ständen ein unbekanntes Gefühl. Also war das Reich ein unseliger Staatskörper von feindlich gegen einander gesinnten Mitgliedern, die sich jedoch alle darin vereinten, in das Erbtheil der allgemeinen Wohlfahrt Eingriffe zu thun.

Bey solchen Umständen wurden Verwirrung und Verderbniß aller Art nicht nur vermehrt, sondern auch berechtiget, und meistens unverbesserlich gemacht. Da die fürstliche Macht schwankend und die Aufmerksamkeit nur auf den Krieg gerichtet war, mußte nothwendiger Weise die bürgerliche Regierung verwahrloset werden.

Da Alphons zum friedlichen Besitz des Reichs gelangte, genoß es einer kurzen Ruhe: dieser König liebte und begünstigte die Wissenschaften. Aber statt sich den politischen Kenntnissen, die einem Könige wohl anstehen, zu widmen, beschäftigte er sich hauptsächlich mit der Theologie. Er disputirte über die Wesenheit Gottes, über

den

den freyen Willen, über die Dreyeinigkeit, über die Menschwerdung; und wenn es darauf ankam, die Erbverpachtungen in seinen Königreichen in Ordnung zu bringen, so ersuchte er den Papst, dieses vermittelst einer Bulle zu verrichten. Indessen sprechen die Gelehrten, welche von ihm zu Ehrenstellen erhoben, bereichert oder begünstiget wurden, mit Verwunderung von seiner Gelehrsamkeit, und haben uns sogar seine Reden als denkwürdig *) aufbewahrt.

Die unweisen Neuerungen, die der weise Alphons in die Finanzen einführte, werden wir gehörigen Orts anmerken. Unter ihm entstand ein ganz sonderbarer Gebrauch, welcher nachher zum einzigen Geschäfte der Regierung wurde, nämlich Gnaden zu verleihen, um Geschenke dagegen zu erhalten, und neue Auflagen zu stiften, wodurch, wie wir sehen werden, das schon verfallene Reich vollends zu Grund gerichtet wurde. Unter ihm hörten die Reichsversammlungen auf, das allgemeine Wohl zum Ziel ihrer Berathschlagungen zu haben, und wurden zu einem Werkzeuge, Geld zu erhalten. Sie wurden nicht mehr zusammenberufen, als wenn die Nothdurft des Königs es erforderte. Also wurde nun auch das einzige Band zerrissen, welches die getrennten Glieder des Staats wieder vereinen, und einige Ordnung herstellen konnte. Der Eigennutz der Deputirten, die des Hofes Nutzen zu suchen schienen, nahm die Stelle des allgemeinen Wohls ein, und so wurde das ganze Gebäude des großen Friederichs niedergerissen, und vertilget.

 Der

*) Dicta memorabilia.

Der weise Alphons verschwendete einen großen Theil der königlichen Vorrechte, vermehrte die Anzahl der Baronen und ihre politische Macht, den Ursprung des Hauptübels. Wir haben gesehen, daß König Roger, die Feudalmacht zu schwächen, Landvögte und Kämmerer in den Provinzen bestellte. Jene verwalteten die obere und untere Gerichtsbarkeit; diese aber schlichteten nur die bürgerlichen Rechtshändel. Wenn diese von geringer Wichtigkeit waren, wurden sie von den Stadtvögten, die von der Wahl der Kämmerer abhiengen, entschieden. Seit der Regierung der normannischen Könige hatten auch einige Baronen und Kirchen das Recht, dergleichen Landvögte in ihren Lehen zu setzen. Solche Vögte hatten einen Richter zum Beysitzer, und einen Notar oder Actuarius. An den Kämmerer wurde von allen untergeordneten Vögten appellirt. Friedrich verordnete, daß kein Prälat, Graf, oder Baron das Amt eines Landvogts in seinen Lehen verwaltete *). Er benahm dieses Recht der Abtey von Monto Casino, ob sie es gleich von seinem Vater Heinrich erhalten hatte **).

Da Karl I. seinen einzigen Sohn mit dem Fürstenthum Salerno belehnte, verlieh er ihm die bürgerliche Gerichtsbarkeit; und in der Stadt Salerno auch die peinliche propter titulum suae dignitatis, wie er sich bey der Belehnung ausdrückte. Aus einem Kapitel

*) Ea quae, unter dem Titel, Quod nullus Praelatus, Comes, Baro officium Justitiarii gerat.

**) Capecelatro Storia del Regno di Sicilia, part. 2.

tel Karls II. *) ersehen wir, daß das Halsgericht nur den königlichen Beamten sehr sorgfältig vorbehalten war. Doch fieng man an, es den Prinzen von Geblüte zu verstatten. Johanna I. verlieh es dem Fürst von Taranto, Philipp von Anjou, Philipps, Roberts Bruders Sohne, Jurisdictionem criminalem cum mero et mixto imperio ac gladii potestate, eo modo quo aliis regalibus in similibus casibus est concessum **). Zu den Drangsalen, welchen das Königreich unter der Regierung der zwo Johannen ausgesetzt war, gehört auch diese, daß die mächtigen Baronen viele zu der Gerichtsbarkeit gehörige Vorrechte der Krone ausübten. Durch die Schwäche ihrer Regierung geschah es, daß einigen Baronen die Landeshauptmannschaft in ihren Lehen mit der obern und untern Gerichtsbarkeit, zum größten Schaden der Landesverfassung, verliehen wurde ***). In der Reichsversammlung vom Jahr 1443 verlangte König Alphons von den Baronen, daß sie seinen natürlichen Sohn Ferdinand zu seinem rechtmäßigen Thronfolger erklärten; dagegen verlangten sie von ihm die Bestätigung ihrer Privilegien und verliehenen Gerichtsbarkeiten. Dieser weise König willigte nicht nur in ihr Begehren ein, sondern verdoppelte auch, nach der Gewohnheit seines Königreichs Aragon, die Anzahl der Titulirten, und war

 mit

*) item statuimus. In diesem Kapitel geschiehet zum erstenmal Meldung von dem Amt eines Capitano di città.

**) Registro 1316. Let. C. folio 12. 17.

***) Matth. degli Afflitti, Comment. ad Const. *ea quae ad speciale.*

mit der obern und untern Gerichtsbarkeit, so eifersüchtig auch seine Vorfahren darauf waren *), sehr freygebig. Auf diese Weise erhielt er den prächtigen Beynahmen eines Großmüthigen, nachdem er einem kleinen Theile seiner Unterthanen die Macht ertheilt hatte, über alle die übrigen zu tyrannisiren.

Zu Alphonsens Zeiten wurden die Landvogteyen Provinzen genannt. Dieser waren zwölf: Terra di Lavoro, die Grafschaft Molise, das dieß- und jenseitige Fürstenthum Basilicata, das dieß- und jenseitige Abruzzo, Capitanata, Terra di Bari, Terra di Aranto, Calabria di Val di Crate, und das jenseitige Calabrien. Im Jahr 1444 errichtete er zu Neapel den höchsten Reichsrath, von welchem gehörigen Orts ein mehreres vorkommen wird.

Die Regierung Ferdinands I. war eine leuchtende Epoche für Künste und Wissenschaften. Seine große Staatsmaxime war, Reichthum und Ueberfluß unter seinen Unterthanen herzustellen, und dieses durch Mäßigung

*) Man streitet noch darüber, ob König Alphons, oder die Könige von dem zweyten Geschlechte von Anjou die obere Gerichtsbarkeit verliehen haben. Der Inhalt des 9. Kap. der Reichsversammlung vom Jahr 1442 beweiset augenscheinlich, daß die Könige des Hauses von Anjou die ersten waren, sie zu verstatten. Das Verlangen der Baronen war, daß ihnen die obere und untere Gerichtsbarkeit bestätiget würde; und die Antwort war: placet Regiae Majestati observari facere privilegia jurisdictionum concessarum. Damit waren die Baronen nicht zufrieden, und erhielten den 9. März 1443, Dicta Regia Majestas non obstante prima decretatione, facta 2. Martii, respondit et decrevit simpliciter, quod placebat suae Majestati.

gung der Abgaben, und Freyheit des Gewerbes zu bewirken. Im Jahr 1465 führte er die Seidenweberey mit vielen Privilegien und Vorrechten, und im Jahr 1480 die Wollenweberey zunftmäßig zu Neapel ein. In den Jahren 1468 und 1474 errichtete er zu Neapel das Consulat der Goldschmiede, und im Jahr 1453 die Buchdruckerey, welche in Europa eine so große Veränderung in den Meynungen und Sitten hervorbrachte. Die Verbesserungen, welche K. Ferdinand in den Finanzen stiftete, werden anderswo vorkommen. Dieß waren die ersten ökonomischen Veranstaltungen; alle übrigen Stiftungen betreffen Kirchen, Congregationen und Klöster.

Es ist jederzeit ein großes Glück für die Völker, wenn diejenigen, die sie beherrschen, einsichtsvolle, und aufgeklärte Männer sind. König Ferdinand hatte gute Lehrer, und unter seiner und seines Vaters Regierung war der Hof voll großer Gelehrten. Hieraus erfolgten die großen Fortschritte, welche unsere Nation unter seiner Regierung machte. Er verstand besser als sein Vater, die Kunst zu regieren. Er richtete seine Aufmerksamkeit besonders dahin, die hohen Schulen mit guten Lehrern und die Staatsbedienungen mit geschickten Männern zu besetzen. Daher berufte er die berühmtesten Gelehrten damaliger Zeiten auf die Universität zu Neapel, und besoldete sie reichlich.

Das Hauptstudium bestand damals in der griechischen und lateinischen Litteratur. In Wissenschaf-

ten bediente man sich noch nicht der Italienischen Sprache, ob sie gleich Dante, Boccaccio, und Petrarca seit einem Jahrhundert zur Vollkommenheit gebracht hatten. Statt unseren Geschmack durch die Nachahmung der Alten, wie die Toskaner bereits angefangen hatten, zu verbessern, beschäftigten wir uns damals mehr mit Worten als mit Sachen. Diese Pedanterie hinderte die Fortschritte der Vernunft, und bildete den Geschmack der Nation. Der berühmte Angelus Cato von Sepino wurde nach Neapel berufen, die Astrologie daselbst zu lesen. Camillo Porzio beschrieb damals in einer schönen Italienischen Mundart den Krieg der Baronen wider den König Ferdinand, und endigte seine Geschichte mit der Erzählung einiger Wunderwerke, die er als unfehlbare Beweise ansah, daß Gott an den Drangsalen der Baronen ein Misfallen gehabt habe. So war die Denkart der Gelehrten damals beschaffen. Daher mußte es sehr schwer seyn, ein der Gesetzgebung fähiges Genie anzutreffen. Sie erfordert die reinsten Begriffe vom Naturrechte, welches vor Grotius in kein ordentliches Lehrgebäude gebracht worden war. Weil die Gelehrsamkeit sich fremder Sprachen bediente, so hatte sie wenig Einfluß den Geist der Völker aufzuklären, die sich überhaupt mehr durch Gebräuche, als durch Bücher leiten lassen.

König Ferdinand suchte die guten Staatsbedienten sogar in den kleinsten Oertern der Provinzen auf, ohne

ohne sich an die glänzenden Doctoren der Hauptstadt zu halten. Er reformirte die Gerichtshöfe. Die gerichtlichen Formulen schloß er von der Entscheidung der Rechtshändel aus, und wollte, daß man einzig und allein auf die Wahrheit der Thatsachen bedacht wäre. Er verordnete, daß die Unkosten jederzeit auf denjenigen fielen, der den Proceß verlohr, und daß diesem nicht erlaubt wäre, an eine höhere Instanz zu appelliren, ehe er sie bezahlt hätte. Wer falsche Dokumente, oder Zeugen anführte, verlohr den Proceß, und wurde als Falsarius bestraft. Andere dergleichen Verfügungen finden sich unter seinen pragmatischen Verordnungen. Er folgte dem Geiste der Gesetze des Königs Friederich, und gab einem jeden Unterthan die Freyheit, die Früchte des Ackerbaues und der Viehzucht nach seinem Willen zu verkaufen, und in alle Gegenden des Königreichs zu führen. Hierdurch wurden den Baronen Schranken gesetzt, welche ihre Vasallen zwangen, ihnen die Früchte ihrer Arbeit spottwohlfeil zu verkaufen, und sie ihnen nachher übertheuer wieder abzukaufen. Hierdurch wurde der Landmann verleitet, von seinen Äckern nur so viel anzubauen, als sein Unterhalt erforderte, und das übrige wüste liegen zu lassen.

Im Jahr 1472 ließ Ferdinand zu Foggia ein Gesetz ergehen, worin er befahl, daß Friederichs Reichsverordnungen beobachtet würden *). Allein

 es

*) Matth. degli Afflitti, praelect. qu. 1. n. 2.

es war schwer, die Uebel, welche das Haus von Anjou gestiftet hatte, zu vermitteln. Durch die Abhängigkeit vom römischen Hofe, und durch die Bullen und Rescripte der Päpste war von der königlichen Macht nichts übrig geblieben, als das Regium placitum. Doch that Alphons dem Päpstlichen Interesse den wichtigen Abbruch, daß die Spolien der verstorbenen Prälaten, und die Einkünfte erledigter Bisthümer auf den alten Fuß zurückgebracht wurden. Ferdinand zwang die verehligten Geistlichen zu den öffentlichen Abgaben, und unterwarf die Herrnlosen Diakonen den Magistraten. Gegen den Päpstlichen Stuhl betrug er sich ganz anders als die französischen Könige: er widersetzte sich mit Nachdruck und Entschlossenheit den Eingriffen des Papstes Innocenz VIII.

König Ferdinand verordnete zwar auch Strafen wider die Verbrechen, richtete aber wenig aus. So lang es den Bewohnern eines Staates an Unterhalt fehlt, können die Verbrechen nicht verhütet werden. Wo die Reichthümer unter wenige concentrirt sind, stehet die Anzahl der Verbrecher jederzeit mit der Armuth der übrigen Bewohner in einem genauen Verhältniß. Ferdinand fand sich in der Nothwendigkeit, nach dem Beyspiel seines Vaters den Adel mit Lehen, und Gerichtsbarkeiten noch mehr zu bereichern.

Nachdem er die Hauptstadt Neapel verschönert, und mit Mitteln Künste und Wissenschaften zu erler-

nen,

nen, versehen hatte, wandte er seine Sorgfalt auf die Provinzen. Den vornehmsten Städten gab er Vicekönige. Vor andern Städten suchte er Aquila, Bari, Lecce, und Cosenza zu erheben. Dieses konnte ihm aber nicht wohl gelingen, ohne die Provinzen von den Gerichtshöfen der Hauptstadt zu trennen. Doch bewies er durch seine besondere Begünstigung der Provinzialstädte, wie sehr ihm bekannt war, daß ohne Municipalregierung in den Herzen der Völker keine Liebe zum allgemeinen Wohl und zum Fürsten haften kann.

Ferdinand war ein würdiger Thronfolger des Königs Friederich. Es würde ihm gewiß gelungen seyn, der Krone ihre Rechte wieder zu erlangen, und sie zu einem hohen Grad der Wohlfahrt zu erheben, wenn der Papst und die Baronen ihm Ruhe gelassen hätten. Beyde verschworen sich wider ihn. Die Baronen haßten ihn, weil er mit dem Vorhaben umgieng, ihnen die Vorrechte, womit sie das Volk unterdrückten, sammt den Schlössern aus den Händen zu reißen. Sie hatten noch Kräfte genug sich offenbar wider ihn zu bewafnen und zu befestigen. Mit den Mächtigern, die sich das Recht anmaßten zur Vertheidigung ihres Landes und ihrer Festungen eigene Soldaten zu unterhalten, sah er sich genöthiget einen Friedenstraktat einzugehen. Nach vieler Mühe bemächtigte man sich der Häupter der Verschwörung, und aus ihrem Geständniß erfuhr man, sie seyn der

Mey-

Meynung gewesen, daß sie ohne Waffen nichts anders als Vögte seyn würden. Gewisse Grausamkeiten und untreue Handlungen dieses Königs kann ich zwar nicht loben; doch verdient sein Eifer, die Unabhängigkeit und Uebermacht der kleinen Tyrannen zu bändigen, die Hochachtung der Nachwelt. In dem einzigen Schloß Sarno fand man 47 brauchbare Kanonen *). In einem Staate, der so fürchterliche Bewohner in seinem Schoße nährt, läßt sich nichts anders, als Zwietracht, Verwirrung und Verwüstungen, erwarten.

§. 8.

Reichsverfassung unter den spanischen Vicekönigen.

Bisher waren die Provinzen unseres Königreichs harten Drangsalen ausgesetzt. Weil sie jederzeit von Fremden regiert, und unaufhörlichen Veränderungen unterworfen waren, so konnten ihre Gesetze, Gebräuche und Nationalgeist nichts einförmiges und regelmässiges erhalten. Sie waren ein von den Römern, Longobarden, Bulgaren, Normannen, Teutschen, Griechen, Provenzalen, Aragonern, Albaniern, und Saracenen zusammengetragener Haufen. Alles war Verwirrung und Schwachheit. Nun beginnt eine neue Folge von widerwärtigen und greulichen Schicksalen,

*) Camillo Porzio *Congiura de' baroni*.

salen, die wir durchgehen müssen, ehe wir zu den Zeiten gelangen, die der Menschheit würdiger sind.

Unter Ferdinand dem Katholischen hatte unser Vaterland das Unglück, zu einer Provinz zu werden, wodurch es noch in ein viel größeres Elend versank. Alphons hatte zu Neapel das höchste Reichscollegium S. Chiara, nach dem Muster des höchsten Raths zu Valenza, gestiftet. Da aber König Ferdinand im Jahr 1507 Neapel verließ, bestellte er daselbst einen Vicekönig mit einem Collateralrathe, der dem Aragonischen gleich war. Er bestand zum Theil aus spanischen Ministern, und stellte eine Art von Staatsrath vor, dessen Hauptgeschäfte war, den Vicekönig, der ihn in allen Angelegenheiten zu Rathe ziehen mußte, in der Regierung des Reichs zu leiten, und seine Gewalt im Zügel zu halten. Die Mitglieder desselben wurden Regenten der Kanzelley genannt; der Vicekönig und die Regenten hatten die Gewalt, die vorher den höchsten Reichscollegien eigen war. Sicilien wurde einem andern Vicekönige unterworfen, und in Spanien errichtete der König im Jahr 1558 noch einen andern obersten Rath, der von Italien zugenannt wurde, und aus Spanischen, Sicilianischen, Neapolitanischen und Meiländischen Ministern bestand.

Die erste Wohlthat, welche Ferdinand der Katholische von Spanien unserm Königreiche zudachte, war

war das spanische Inquisitionsgericht. Allein, die Neapolitaner vertrieben die von ihm geschickten Inquisitoren, und bezeigten hierin eine solche Standhaftigkeit, daß sich der König genöthiget sah, von diesem Vorhaben abzustehen.

Zur Verhütung der Unordnungen, welche in einem Königreiche von einer so schlechten Grundverfassung, und von so ganz verschiedenen Classen von Unterthanen, natürlicher Weise entstehen mußten, errichteten die Könige des Hauses von Anjou verschiedene Gerichtshöfe in der Hauptstadt, deren Beamten, Rogers und Friederichs Gesetzen gemäß, einen von dem Adel und Volk unterschiedenen, und von der Regierung besonders begünstigten Stand ausmachten. Da alle Zweige der innern Staatsverwaltung von ihnen abhiengen, so gewannen die Häupter derselben bey den öftern Staatsrevolutionen ein großes Ansehen. Da es auch unumgänglich nöthig war, sich der Rathschläge und vaterländischen Geschichtkunde der Rechtsgelehrten zu bedienen, wurde auch das Ansehen derselben befestiget, und ihre Anzahl im Lande sehr groß.

Unter der Regierung Karls V. hielt man es für ein Glück des Königreichs, daß er Pietro von Toledo im Jahr 1532 zur Verwaltung desselben bestellte. Er regierte es zwanzig Jahr und sechs Monathe. Den Adel

*) Passaro Giornale, anno 1516.

Adel zu erniedrigen, erhob er die Reichscollegien zu großem Ansehen, und versetzte sie ins Castello capuano, um ihnen mehr Respekt zu verschaffen. Unsere Geschichtschreiber versichern uns, er habe unser Vaterland glücklich gemacht. Dieses muß man aber auf die Reichscollegien, und die Hauptstadt, die er vergrößerte und verschönerte, einschränken. Auf diese zween Gegenstände heftete er seine Aufmerksamkeit. Aber die Provinzen wurden so sehr verwahrloset, daß sie den Anfällen der Seeräuber beständig ausgesetzt waren. Viele Städte wurden hierdurch entvölkert, und ohne außerordentliche Mittel würden viele Städte Apuliens nicht mehr existiren.

Die gegenwärtige Staatsverwaltung ist ein Werk dieses Vicekönigs. Den Adel im Zaum zu halten, machte er sich es zum Hauptgeschäfte, ihm durch Gerichtsformulen und durch eine große Menge Gesetze die Hände zu fesseln. Es wäre nöthig gewesen, eine bessere Zucht und Ordnnng einzuführen; allein es war hier gar nicht die Absicht, einen guten Gesetzgeber vorzustellen. Einem Uebel abzuhelfen, stiftete man ein noch größeres. Man verstrickte und versenkte das ganze Königreich in bürgerliche Processe.

Die spanischen Vicekönige waren eben so stolz, als unser Adel; beyde wetteiferten im Hochmuth. Sie folgten dem Plan des Toledo, verwickelten den Adel immer mehr in Gerchitsformulen, und zwangen denselben,

selben, sich durch Processe zu erschöpfen. Es entstanden öftere Verschwörungen wider die Vicekönige, welche wie Staatsverbrecher behandelt, und mit schrecklichen Strafen belegt wurden. Oft wurden die Tyrannen, aber nie die Tyranney, abgeändert. Unterdessen setzte man das Wesentliche der Regierung außer Acht. Man überhäufte die Gerichtsstühle mit unauflöslichen Rechtshändeln; man erfand immer neue Gerichtsordnungen, neue Gegenstände zum Klagen, neue Verzögerungen und Jurisdictionen. Da hierdurch das Land in schlechte Gesetze verwickelt war, fand man den Ausweg bey den höchsten beyden Tribunälen Erläuterung zu suchen. Weil diese aber die Provinzen von der Befolgung der Gesetze nicht befreyen konnten, so schlugen sie lindernde, oder palliativ-Mittel vor, welche den Grund der Uebel nicht heilten, sondern vielmehr dasjenige, was einmal fest gesetzt war, verewigten *). Auf diese Weise erhielt die Klasse der Civilbeamten immer mehr Ansehen, und die Paglietti **) wurden zum Staatsorakel.

Unter

*) Wenn die Entscheidung einer Rechtsfrage den Gerichtscollegien übergeben wird, so hängt sie von den meisten Stimmen ab. Zwanzig von Vorurtheilen oder sonst eingenommene Beysitzer votiren gegen zwey oder drey redliche oder einsichtsvolle Männer.

**) Diese Benennung hatten die Rechtsgelehrten bis zum Anfang des jezigen Jahrhunderts wegen der Form ihres spanischen Hutes.

Unter der Regierung der Anjouinischen und Aragonischen Könige war das Volk vielen Unterdrückungen und widerrechtlichen Eingriffen ausgesetzt; nicht sowohl durch die Gesetze selbst, als durch die Uebermacht der Großen, und durch die Schwäche der Regierung. Der Misbrauch der Gesetze ist erst nachher in den aufgeklärten Zeiten durch gerichtliche Aussprüche, unter dem Vorwand des Besitzes und der Verjährung, legitimirt und in ein Recht verwandelt worden.

Unsere Tribunalisten bedienten sich dieser Umstände, wie es natürlich erfolgen mußte, zu ihrem persönlichen Nutzen. Da das Wesen der Gesetze schwankend war, so wurden die richterlichen Entscheidungen willkürlich. Personen aller Stände zogen mit Processen gegen einander zu Felde, und jeder gute Kopf spannte seine Kräfte an, Mittel zu erfinden, wodurch die Entscheidung ewig verzögert, und die Gesetze vereitelt wurden. Eine neue Juristenlogik wußte in den Sinn und in die Verbindlichkeit eines jeden Vertrags Zweifelsknoten zu flechten, wodurch alle Dinge in Processe verwickelt wurden. Die Rechtsurtheile wurden meistens so lang verschoben, bis die Partheyen in die Unmöglichkeit versetzt waren, den Rechtshandel fortzuführen. Aus der Unsicherheit der Verträge, und aus dem Verdacht des Betrugs entstand eine Menge Juristischer Clauseln in schriftlichen Verträgen. Das Eigenthum unserer Landgüter wurde mit

unzähligen Verbindlichkeiten, Erbzinsen, Aussteuerungspflichten, Fidecommissen, Frohndiensten, Hypotheken beschwert.

In einer so großen Verwirrung entspannen sich bey den Gerichten gesetzwidrige Gebräuche und Grundsätze, wodurch oft die Rechtshändel, welche sich offenbar auf die Gesetze gründeten, verlohren wurden. Also verwandelte sich alles in Ungewißheit, Verwirrung und Willkür. Man konnte keine Güter besitzen, ohne von Gerichten abzuhangen. Es war kein Bürger, der nicht der Advokaten bedurfte. Die Rechtshändel waren für die Rechtsgelehrten ein Mittel geworden, zu großen Reichthümern zu gelangen. Sie bildeten unter einander ein gewisses Kauderwelsch, welches die Stelle der Jurisprudenz vertrat, jeden Betrug der Strafen entzog, und den Stand eines Schuldners erträglicher machte, als den eines Gläubigers. Die Jurisprudenz glich der scholastischen Philosophie, und die Advokaten waren Sophisten. Ihre Profession schien keinen andern Gegenstand zu haben, als dem Rechte alles, was menschliche Leidenschaft ersinnen kann, entgegen zu setzen. Man studirte nichts anderes, als die Gebräuche der Gerichte, oder die Kunst, alle Meynungen zu behaupten. Denn es gab gar kein Recht, welches nicht bestritten, kein Eigenthum, welches nicht umgestoßen, keinen Rechtsgrund, der nicht durch unüberwindliche Einwürfe entkräftet werden konnte. Die Intrike war allein

hin-

hinreichend. Man berathete sich bey den Advokaten, und brauchte sie aus keiner andern Ursache, als die Gesetze zu hintergehn. Wer diese Kunst am besten verstand, wurde für den geschicktesten gehalten. Die Vernunft- und Sittenlehre, und die Pflichten der Menschheit kamen bey dieser Profession in keine Rechnung. Schmeicheley und Betrug waren die einzigen Waffen zur Vertheidigung. Man brauchte mehr Argslist und Intriken, einen Proceß zu gewinnen, als Kriegslist, einen Sieg davon zu tragen. Der glückliche Ausgang der Sachen hieng weniger von den Gesetzen, als von der Kunst, Ränke zu spielen, ab. Mancher zog eines jeden Bewunderung auf sich, wenn er von der Gerechtigkeit sprach, vertheidigte er aber einen Rechtshandel, so war er verabscheuungswürdig. Ein Trupp Rabulisten baueten ihr glänzendes Glück auf das Verderben von tausend Familien, und reizten dadurch andere zu ihrer Nachahmung. Ein Advokat konnte alle gute Eigenschaften des Geistes und Herzens entbehren. Die Gabe der Unverschämtheit, eine gegen alle Demüthigungen und Beschimpfungen gefühllose Eigennützigkeit, freche Großsprecherey und Verachtung anderer, eine Fertigkeit Lügen, Verläumdungen, Schmähungen und Gegenantworten zu erfinden, dieß waren unfehlbare Mittel, sein Glück hoch zu bringen.

So ränkevoll und verwirrt waren, durch die vicekönigliche Regierung, die Gerichte geworden,

 nach

nach denen sich der Geist der Völker bildet. Unsere Gerichtshöfe waren der Tummelplatz aller Leidenschaften. Bey andern Nationen wurden die Menschen durch Umgang und Gebräuche vereint, unter uns aber diente das Forum mehr als je etwas anders zur Trennung und Rivalität. Die Verrichtungen desselben waren nicht auf eine freye Untersuchung der Wahrheit und Gerechtigkeit, sondern alles mit dem Schleyer des Geheimnisses zu bedecken, gerichtet. Ein guter Advokat wandt alle seine Sorgfalt dahin, die Thatsachen und Gesetze seines Rechtshandels vor der Gegenparthey zu verbergen. Es gehörte zum Wesen der Gerichte, daß ein bürgerlicher Rechtshandel ein nur dem Richter und dem Actuarius anvertrautes Geheimniß wäre. Diese Methode diente zur Vermehrung unnützer und schädlicher Appellationen und Klagen. Der Bürger wurde zu einer Art von Unmöglichkeit gebracht, Recht zu erhalten.

Das erste Hinderniß, welches sich bey einem Rechtshandel in den Weg legte, war, den Rechtsstand zu wissen. Denn nach dem Maaß als die Menge der Jurisdictionen, Exemptionen und Delegationen, die den ordentlichen Gang der Sachen verwickelten, zunahm, vermehrten sich auch die Streitigkeiten über die Gerichtsbarkeit unter den Tribunälen. Die Entscheidungen gründeten sich mehr auf die Beobachtung der Ordnung, als auf die Gerechtigkeit. Diese wurde selten, und nach einem langen und kost-

spieligen

spieligen Processe untersucht. Wer von dem Mechanismus des Rechtsganges am besten unterrichtet war, wurde für den größten unter den Rechtsverständigen gehalten. Hierin bestand die bürgerliche Rechtswissenschaft. Die Vollstreckung des Urtheils war noch viel schwerer, als das Urtheil selbst, zu erhalten. Es entstanden alsdenn oft neue Streitigkeiten, mit grösserer Verbitterung der Gemüther, als zuvor.

Unter einer Nation, die durch die Grundsätze ihrer Staatsverfassung selbst verderbt war, fiel der Beweis durch Zeugen bey dem Civilgerichte von selbst in Verachtung. Ein Advokat würde sich lächerlich gemacht haben, wenn er durch diese Art von Beweisen auch nur einen Schein der Wahrheit seiner Sache hätte verschaffen wollen. Dieses ist von bürgerlichen Rechtshändeln zu verstehen: denn in Criminalsachen waren die Zeugnisse von nur allzu großer Wichtigkeit. Hier waren auch die Proben durch geheime Zeugnisse sehr üblich.

Durch die Verpfändung der Zölle, die man erfand, und einführte, wurde alles mit Betrug, Falschheit, und Bosheit aller Art angefüllt. Allen Unterschleif, der den Pfandinhabern nachtheilig wäre, zu verhüten, wurden die geheimen Denuncianten in Schutz genommen, und ihre Zeugnisse privilegiert. Ein Bürger, der von ihnen beschuldiget wurde, ein schlechtes Blatt des Amerikanischen Tobaks gekauet

oder ein weuig Manna, welches die wohlthätige Natur seinem Vaterlande gewährt, genossen zu haben, wurde, auch ohne Corpus delicti, zu den Galeeren verurtheilt *). Die Anklage geschah meistens aus Privathaß, und das Urtheil durch Richter, die von grausamen Leidenschaften geblendet waren. Die Gesetze gewährten nichts zur Rettung des Verklagten, als die Wiederholung des Zeugenverhörs vor dem Gerichte des Fiscus. Führte der Verklagte Zeugen zu seiner Vertheidigung vor, so sah man sie als erkauft an, wie in Civilprocessen; also blieb er ohne Vertheidigung. Diese greuliche Unordnung, die lange Zeit herrschte und zum Theil noch unser unglückliches Vaterland drückt, hat ihren Grund in der Verfassung desselben; und wir fahren fort, uns mit eiteln Projekten zu beschäftigen.

Neben den vielen Fesseln und Verwickelungen der Rechte, die durch die Gerichte selbst entstanden, wurde auch das Eigenthum durch die Kirchenimmunität, und durch den Misbrauch der Lehen, das Recht der Erstgeburt, und der Fidecommissen, mehr und mehr unter wenige eingeschränkt. Der Stand weniger Privatleute wurde zu einem Gegenstande des Staats-

*) Die Anklage des Denuncianten, mit einem einzigen Zeugen, machen den ganzen Beweis aus. Wenn es an Zeugen fehlt; so sind Muthmaßungen und Anzeigen hinreichend, auch ohne Corpus delicti. Const. pragm. 61. de Vectigalibus.

Staatsrechts. Man verkaufte einem jeden, der es verlangte, Privilegien und Diplomen, und führte eitele und stolze Titel ein, die Tyranney unter den Bürgern zu vergrößern. Statt den Umlauf des Eigenthums zu vermehren, und die Ehrentitel zur Befestigung der bürgerlichen Vereinigung nach dem Ziel der allgemeinen Wohlfahrt zu brauchen, so dienten sie wegen der verhaßten Vorzüge, die sie unter den verschiedenen Klassen der Nation verursachten, zum Schaden der Künste, und zur Verminderung der Vortheile des geselligen Lebens. Die privilegierten Klassen waren, wie wir anderswo sehen werden, frey von Steuern. Was sie weniger steuerten, wurde vom Volke ersetzt, und so fielen fast alle Abgaben auf dasselbe. Die Vorzüge des Adels vermehrten den Luxus, berechtigten den Müssiggang, und erniedrigten den Bürger. Die Negotianten kauften Lehengüter, um Edelleute zu werden, und verschmäheten den Handel. Der Landmann wurde immer weiter in seiner Niedrigkeit herabgesetzt. Ereignete es sich, daß er sich einige Güter erwarb, so verwahrlosete er die Verbesserung derselben, um ein Notar, Arzt, oder Doktor zu werden.

Das Elend wurde allgemein; denn der größte Theil der Steuern lag auf den Gemeinden, oder auf dem Landmanne. Hierzu kamen noch die Bedrückungen der Beamten. Der Staat war, troß der Geseße, den Räubereyen und Ungerechtigkeiten dersel-

den Preiß gegeben. Die hierdurch bewirkte Armuth der Unterthanen war eine fruchtbare Mutter der Ruchlosigkeit. Man schmiedete neue Verordnungen wider die Verbrecher, und die Regierung strafte ihr eigenes Werk.

In einen solchen Zustand verfielen unsere Provinzen aus Mangel der Staatsverwaltung. Es entstanden Rotten von Straßenräubern, die man Banditen nannte. Diese vertheidigten sich über ein Jahrhundert wider alle Vorkehrungen der Regierung, und verwüsteten das Land. Jede Rotte hatte ihr Oberhaupt, deren ungefähr sechshundert waren. Einer derselben, Namens Sciarra, war unter der Regierung des Grafen von Miranda so mächtig, daß er im Jahr 1587 mit den Venetianern einen Traktat schloß. Er regierte sieben Jahr.

Die Vicekönige drückten den Adel, und ersetzten ihm den Schaden gewisser Maßen dadurch, daß er das Volk unterdrückte. Unser Vaterland hat zu allen Zeiten das Unglück gehabt, dem Eigennutz der Großen aufgeopfert zu werden. Man zertrümmerte die großen Herrschaften, die Anzahl der Reichsvasallen zu vermehren. Man ließ Verordnungen ergehen, die Unterthanen wider die Unterdrückungen ihrer Baronen zu schützen. Man ertheilte ihnen die Freyheit, das Brod in ihren eignen Oefen zu backen, ihr Korn zu mahlen, und ihre Oliven zu pressen, wie und wo

es

es ihnen gefiel; man nahm aber die Fälle der Verjährung, der Privilegierung, und der Gewohnheit hiervon aus. Nos enim, sagt eine der pragmatischen Verordnungen *), sicut vasallos in libertate retinere quaerimus, ita jura, quae barones aut alii utiles domini habent, conservare intendimus. Die Verjährung und Gewohnheit beweisen nichts als die Thatsache, und weder Zeit noch Besitz können jemand zu Ungerechtigkeiten und Unterdrückungen berechtigen. Die Verjährung kann zwar einem unrechtmässigen Regenten, durch den stillen Beyfall der Völker, ein Recht zum Throne geben; sie kann jemand im Besitz einer Sache, wegen der Nachlässigkeit ihres nicht widersprechenden Eigenthümers, bestätigen; aber keine Verjährung kann die Gewaltthätigkeit gegen die Schwächern, und die Verletzung der Rechte der Menschheit rechtfertigen. Unsere Gesetze haben viele barbarische Gebräuche in den Domainenstädten abgeschaft und in den Lehen erhalten, aus immerwährender Schwachheit, die Staatsverfassung zu verbessern. Wo dieses auf Unkosten der Mächtigen geschehen soll, da ist es zu allen Zeiten schwer und gefährlich gewesen. Nur die Völker, welche in ihrer natürlichen Rohheit leben, können leicht unter ein System von Gesetzen, die dem allgemeinen Wohl und den Grundsätzen der Philosophie angemessen sind, gebracht werden. Wo man diesen Vortheil nicht hat, wo man weder aufbauen

 noch

*) Pragmat. audivimus etiam XIV. de baronibus.

noch niederreißen kann, muß sich die Regierung begnügen, mildernde und Scheinmittel zu gebrauchen. Unsere ganze politische Weisheit bestehet darin, daß wir alte Misbräuche durch neue verbessern, und alten Gewohnheiten neue entgegensetzen. Bey allem dem Lichte der Philosophie werden viele Staaten in Europa noch lange das Schicksal haben, ihre Unordnungen zu dulden. Manches System ist schön, und verspricht viel Gutes; allein die guten Aussichten werden gar bald durch die Leidenschaften der Menschen vereitelt. Gute Ordnung in menschlicher Gesellschaft ist meistens nur ein Wunsch. Die Erde scheint für uns nichts anders zu seyn, als ein Schauplatz von Elend und Gräuel.

Da die Gesetze eine ungeheure Kluft zwischen den Glücksumständen der Menschen eingeführt, da die Herrn-Rechte die Tugenden der Menschheit niedergeschlagen und ausgerottet, und die Ungerechtigkeit in ein System gebracht hatten, zog die allgemeine Verwaltung der Staatsgeschäfte die vornehmsten Eigenthümer in die Hauptstadt, und erfüllte sie mit einer übermäßigen Bevölkerung, und mit unzählichem Armuth. Diese besaßen weder Landgüter, noch Künste, und fühlten nichts, als die tägliche Last ihrer Existenz. Ein jeder von ihnen bestrebte sich nach seiner Art um die Selbsterhaltung, und suchte an der Masse von Reichthümern, die in wenigen Händen waren, durch seinen Fleiß Theil zu haben. Vierzig tausend Menschen schienen sich damit zu begnügen, daß sie unter einem glücklichen Himmelsstrich ihr Leben elend fortschleppten, wurden aber bey einem jeden Schatten eines bevorstehenden Mangels an Brod, oder einer

einer Theurung aufrührerisch. Die Regierung war äusserst sorgfältig, die Ruhe unter einem Volke zu erhalten, welches beständig von der Hungersnoth bedrohet wurde. Die für die Vorrathshäuser zu Neapel bestimmten Lebensbedürfnisse wurden von den Abgaben befreyet, und in einem Bezirke von 30 Meilen um die Stadt und in den vornehmsten Städten der benachbarten Provinzen verboth man, damit zu handeln. Im Jahr 1679 gieng man so weit, daß in allen Provinzen der Preis des Korns und anderer Lebensbedürfnisse festgesetzt wurde *). Dieser Hauptstadt zum Besten wurde seit der Regierung Peters von Toledo, die Ausfuhr des Getreides, und zu Zeiten Philipps IV. auch der auswärtige Handel mit Flachs, Schweinen, Pferden, Silber- und Goldarbeiten verbothen. Also entzog man sogar dem Handel und Fleiß der Nation den Vortheil, sich durch fremdes Geld zu bereichern. Ein Theil derselben bewaffnete sich wider ihre besten Bürger, um ihnen den auswärtigen Handel zu verbiethen.

Man verboth auch bey Lebensstrafe, und bey Verlust aller Güter, die Ausfuhr baarer Münze **), die nur bey passivem Handel eines Landes Statt finden kann. Wir haben noch andere pragmatische Verordnungen, die dieses als ein Staatsverbrechen verbiethen, und noch andere, welche die Freyheiten des Handels, den Zollverpfändungen zum Besten, einschränken. Die Welt wird durch Widersprüche regiert.

Die

*) Pragmat. 51. 52. *de annona civit. Neapol.*

**) Pragmat. 23. 24. *de extractione seu exportatione animalium, auri, argenti,* etc.

Die Privilegien, welche König Ferdinand I. der Seidenweberey verstattete, waren für einige Zeit nützlich. Im Jahr 1647 wurde sie, den Pfandinhabern der königlichen Zölle zu gefallen, in allen Provinzen des Reichs verbothen, die Sammtfabrik zu Catanzaro allein ausgenommen, die seit langer Zeit her daselbst blühete *). Nur gegen die Hauptstadt Neapel beobachteten die Gesetze eine gewisse Art von Gerechtigkeit **). Es ist fast unglaublich, daß solche Gesetze je erschienen sind, und daß wir unter solchen Gesetzen leben.

Die Provinzialstädte werden immer mehr entvölkert. Der ungeheure Schlund der Hauptstadt verschlingt die Habe der ganzen Nation. Aus dem Umsturz der natürlichen Ordnung des geselligen Lebens erfolgte ein allgemeines Verderbniß in der Denkart und in den Sitten der Nation. Unter Philipp IV. ließ der Kardinal Granvela im Jahr 1572 ein Gesetz ergehen, daß Niemand mehr als 10 neapolitanische Dukaten des Tages verspielen könnte ***). Die Vernunft hat nie derglei-chen

*) Pragm. 9. 10. *de Magistris artium*. Der große König Karl von Bourbon verstattete auch andern Städten in Calabrien die Seidenmanufakturen, wovon anderswo ein mehreres.

**) Das System unserer Gesetzgebung ist in Ansehung der Stadt Neapel ganz sonderbar. Die Neapolitaner sind von der Tortur ex processu informativo ausgenommen. Ihre Güter können nicht confiscirt werden, als wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät. Sie können nicht eingekerkert werden, *nisi servato juris ordine*. Pragmat. 3. 4. 5. *de immunit. Neapolitanorum*. Für die Provinzen ist die Jurisprudenz ganz umgekehrt.

***) Pragm. 2. *de aleatoribus*.

chen zur Regierung der Menschen erdacht. Gesetze können gute Sitten, wo sie fehlen, nicht wiederherstellen. Ohne Hülfe guter Sitten sind sie selbst fruchtlos.

Was die Abhängigkeit unsers Königreichs vom römischen Hofe anbelangt, so behaupteten die Vicekönige standhaft, daß keine päpstliche Bulle oder Rescript ohne des Königs Einwilligung Kraft hätte, verstatteten aber den Päpsten aufs neue die Einkünfte erledigter Bisthümer. Im Jahr 1563 endigte sich die tridentinische Kirchenversammlung, welche durch das Betreiben der Fürsten gehalten wurde, den Kirchenstand zu reformiren, und desselben Jurisdiction zu mäßigen. Allein diese schlug nachher, wie man nicht anders vermuthen konnte, tiefere Wurzeln in unserm Königreiche, als vorher. Man machte zwar Einwendungen wider einige Dekrete derselben in Ansehung der Reforme, sie wurden aber in der Folge insgesammt in allen Provinzen der spanischen Monarchie angenommen.

Damit die Vicekönige ihren Amtspflichten eine vollkommene Genüge leisteten, so ermangelten sie nie den Aberglauben zu beschützen. Sie bedienten sich aller gottlosen Ränke, das Ungeheuer der geistlichen Inquisition unter uns zu befestigen; allein das Volk zu Neapel, so sehr es auch durch die unaufhörliche Last unvergeßlicher Drangsale niedergeschlagen war, erwarb sich den unsterblichen Ruhm, den grausamsten aller Tyrannen sich standhaft zu widersetzen.

Die Vicekönige beherrschten diese Staaten nach Grundsätzen einer schlechten und heimtückischen Politik.

Ihre Regierung dauerte ordentlicher Weise nur drey Jahr, und ihr einziges Ziel war, Geld für ihren Hof zu schaffen. Nach den Regeln einer guten Staatsökonomie war es nicht thunlich, die königlichen Einkünfte zu vermehren, ohne die Glücksumstände der Unterthanen zu verbessern, und sie als das vornehmste unter den fruchtbringenden Kapitalen zu behandeln. Dieses konnte aber der Gegenstand solcher Minister nicht seyn, deren Amt von so kurzer Dauer, und deren Absicht nur dahin gerichtet war, sich selbst zu bereichern, und außerordentliche Schätze vor den Füßen ihres Monarchen auszuschütten, wenn sie sich sonst in ihrer Ehrenstelle erhalten wollten. Außerdem war es auch sehr natürlich, daß ihre Regierung die Entkräftung und Erniedrigung der Nation zur Absicht hatte. Die vielen Kriege, in welche die spanische Monarchie verwickelt war, zu unterhalten, wurden alle Einkünfte der Krone veräußert, die alten Abgaben vermehrt, und neue auferlegt. Der Handel wurde nicht nur nicht im geringsten befördert, sondern auch durch eine Menge Hindernisse für die Zukunft eingeschränkt. Kraft einer Vollmacht, welche den 21 September 1526 zu Granata datirt war, gab Kaiser Karl V. dem Vicekönig den Auftrag, eine jede Stadt und Flecken, sammt der Ausübung der Rechte des Fiscus, zu verkaufen, und den Verkauf einer jeden Bedienung auf eine andere Generation zu verlängern. Die Stadt Neapel hatte oft das Vorrecht erhalten, daß die Dörfer ihres Stadtgebietes*) nie verkauft würden. Dem ungeachtet wurden

*) In einem Parlament vom Jahr 1505 erhielt man vom König Ferdinand, daß die Dörfer um Neapel, als ewige Domai-

wurden sie im Jahr 1639 insgesammt feil gebothen. Um Geld zu erpressen, verkaufte man den Domainenstädten das Privilegium, sie unter den königlichen Domainen zu erhalten, und kurz nachher wurden dieselben betriegerischer Weise verkauft. Unter dem Vicekönig Medina las Torres both man die Städte Sorrento, Nola, Aversa, Pozzuoli, Salerno, Cosenza feil; sie kauften sich aber los mit einem Geschenke in einem Parlamente vom Jahr 1642. Die Truppen des Königreichs wurden nach Catalonien, Portugal und in die Lombardie gezogen, für die spanische Monarchie zu fechten, indeß daß unsere Seeküsten den Räubereyen und Plünderungen der Türken ausgesetzt, und die Bewohner derselben in die Sklaverey geführt wurden.

Vor der Regierung der Vicekönige zogen unsere Könige, wie wir im vorhergehenden oft erwähnt haben, in den Angelegenheiten des Reichs die ganze Versammlung der Nation zu Rathe, damit die Repräsentanten derselben die schicklichsten Mittel vorschlügen, den Staatsbedürfnissen abzuhelfen. Da aber das Königreich in eine Provinz verwandelt war, sahen sie ihre Völker nie wieder, und hörten nicht mehr die Stimme des Volks in Nationalversammlungen. Sie horchten nur auf die Stimme ihrer Minister, wodurch der Eigennutz die Stelle des allgemeinen Wohls einnahm, und der Despotismus die Freyheit gänzlich verdrängte. Die Vicekönige versammelten nur Parlamente, um neue Abgaben aufzulegen,

Domainengüter, mit der Hauptstadt vereint, und unter den Gerichten derselben blieben.

gen, und auch diese wurden im Jahr 1642, da das letzte versammelt war, gänzlich abgeschafft. Also erloschen nun gänzlich die Nationalehre und die Liebe zum Vaterland. In die Stelle der Nationalversammlung traten nun die Marktplätze (Piazze) der Hauptstadt, und ihre Deputirten erhielten die Vollmacht, die Rechte der Nation zu behaupten. Weil ihre und der Provinzen Gesinnungen und Interesse verschieden waren, so kam die Nation hierdurch auf die höchste Stufe des Unglücks *). Die Vicekönige erhielten von den Marktplätzen der Hauptstadt leicht alles, was sie verlangten. Drey Theile der Landgüter des Königreichs waren schon in den Händen der Lehenherrn, der Bischöffe und Mönche, welche zwar die Rechte der bürgerlichen Gesellschaft genossen, aber zu den Abgaben derselben nichts beytrugen. Da also die Reichbegüterten nicht mit Steuern belegt waren, so sah man sich genöthiget, das Volk zu pressen, und die natürlichen Produkte und Lebensbedürfnisse zur Beute des Fiscus zu machen. Der Geist der Minister war sehr fruchtbar, neue fiscalische Rechte, neue Regalien, neue Arten von Abgaben und Verpachtungen derselben, und endlose Bedrückungen zu ersinnen. Auf diese Weise wurden unsere Finanzen in ein Chaos von Verwirrung und Ungerechtigkeit verwandelt, wie wir im zweyten Bande sehen werden. Hier wollen wir bloß anmerken, daß vom Jahr 1507 bis 1746, nur als Geschenke und neue Zölle, 100 Millionen neapolitanischer Dukaten eingetrieben wur-

den.

*) Welche sinnlose Regierung! Wie kann eine Hauptstadt die ganze Nation vorstellen? Würde diese wohl verbunden seyn, einen König anzuerkennen, den jene gewählt hätte?

den*). Solche ungeheure Summen zusammen zu bringen, übergab man die neuen Abgaben denen, die viel Geld in Bereitschaft hatten, und um eines größern Vortheils willen, veräußerte man das Eigenthum derselben, wider das allgemeine Staatsrecht, auf ewig und unwiderruflich, welches man in der gerichtlichen Sprache, in solutum nannte. Gegen die Bezahlung so vieler Millionen, die aus dem Königreich gezogen wurden, bathen sich die Plätze (Piazze) der Stadt Neapel dieses zur Gnade aus, daß ihre Gesetze, die man nach Wohlgefallen überschritt, beobachtet, daß ihre Fideicommisse unverletzt erhalten, und verschiedene Freyheiten für die neapolitanische Bürgerschaft, Vorrechte für die Baronen, Gelindigkeit gegen die Verbrecher, Vorrathshäuser für die Hauptstadt sammt den damit verbundenen ausschließenden Rechten, und ein besonderer Schutz für das Franciskanerkloster St. Lucia in Monte vergönnt würde. Diese Bitten sind der augenscheinlichste Beweis von der Niedrigkeit und Sclaverey, in welche unsere Nation verfallen war. Man kann die Capitoli e grazie della città di Napoli nicht ohne innigste Rührung von Mitleid lesen.

Die öffentlichen Aemter waren in den Händen der Fremden, die unsere Verfassung nicht kannten, und dieselben

*) *Storia delle guerre civili degli ultimi tempi*, des Grafen Majolino Bisaccione, Venedig 1655. S. 248. worin sich ein im Jahr 1647 zu Neapel gedruckter Aufsatz findet. Im 2. Bande werden wir darthun, daß diese Summe viel größer war.

selben wie einen Gegenstand des Handels verwalteten *). Hierdurch verfiel die Nation in das äußerste Elend, und in eine Art von Erstarrung. Auch die Gelehrsamkeit gerieth in Verfall **). Die Universität zu Neapel war fast ganz erloschen. Nicht besser war der Zustand der Künste, des Handels und Ackerbaues. Oft stiegen die allgemeinen Drangsale auf den höchsten Grad. Die Gesetze bedienten sich nicht mehr der Sprache der Nation. Dieß war die tiefste Stufe der Erniedrigung.

Eine solche Regierungsart konnte nicht ohne tragische Begebenheiten ablaufen. Die durch das Elend in Verzweiflung gebrachten Völker geriethen in Wuth, und empörten sich im Jahr 1647 zu Neapel und Palermo. Die Neapolitaner hatten einen Fischer von 24 Jahren, Namens Thomas Aniello, den der Pöbel Masaniello nannte, zu ihrem Anführer. Nach einigen Tagen wurde er ermordet, ohne daß die Gährung aufhörte. Der Herzog von Guise wollte diese Gelegenheit benutzen,

*) Man hat es jederzeit als eine Gnade angesehen, daß die bürgerlichen, Kirchen- und Militärbedienungen des Königreichs eingebohrenen Unterthanen verliehen würden. Man hat aber dieses nie beobachtet; obgleich für diese Gnadenbezeugung immer neue Abgaben entrichtet worden sind. Dieser Mißbrauch nahm unter Peter von Toledo seinen Anfang.

**) Unter der Regierung des Grafen von Benevante wurde in einer Verordnung des 5. Jul. 1603 der Verkauf fremder Bücher, ohne schriftliche Erlaubniß des Vicekönigs, und Bewilligung des Collateralrathes, verbothen. Dieses Verboth wurde im Jahr 1684 vom Grafen Villamediana erneuert.

ßen, Neapel in eine Republik zu verwandeln, deren Oberhaupt er selbst wäre. Allein die Neapolitaner waren der republikanischen Regierung unfähig, und der Herzog kam in die Gefangenschaft des Königs von Spanien. Von den traurigen Folgen dieser Empörung wird in dem Kapitel von den Finanzen ein mehreres vorkommen. Damit das Maaß aller Uebel gehäuft voll würde, wurde nach einigen Jahren das gute neapolitanische Volk einer grausamen Pest preisgegeben.

Nachdem man das Reich an Geld erschöpft hatte, suchte man den Mangel dadurch zu ersetzen, daß man den Preis der Münzen erhöhete und den innern Werth derselben verminderte. Hieraus erfolgten neue Bedrängnisse, die der Rath Galiani in seinem goldenen Tractat von der Münze beschrieben hat.

Die Nation wurde argwöhnisch gegen die Regierung, wodurch das zur allgemeinen Wohlfahrt so nothwendige Band der Zuneigung und des Vertrauens zwischen dem Haupte und Gliedern des Staates zerriß. Hieraus entstanden die zwey Uebel, daß man der Stimme der Obrigkeit und der Gesetze nicht mehr gehorchte, und die Regierung unter die Landplagen rechnete, vor welcher sich jedermann hütete, und worüber man bey jeder Gelegenheit murrete. Wenn es in einem Staate soweit kömmt, so ist er der beweinenswürdigste auf Gottes Erdboden.

Kaiser Karl VI. schien von dem allgemeinen Elend unseres Vaterlandes gerührt zu seyn. Unter seiner Re-

gierung wurde standhaft behauptet, daß die Kirchenpfründen nur den eingebohrnen Unterthanen verliehen würden; er verboth die Veräußerung der öffentlichen Abgaben, legte den Misbräuchen der Feudalregierung Zügel an, und verbesserte die bürgerliche Verfassung der Gemeinheiten des Königreichs.

§. 9.

Zustand des Königreichs unter der Regierung Karls, und Ferdinands von Bourbon.

Unser bisher so unglückliches Vaterland erhielt sich, troz den immerwährenden, und, wie ein geistreicher Schriftsteller sich ausdrückt *), unverdienten Bedrängnissen, durch die einzige Kraft seiner glücklichen Natur, beym Leben. Sein Schicksal veränderte sich plözlich im Jahr 1734, da es seinen eigenen Beherrscher und Wiederhersteller erlangte. Nach den vielen Kriegesverwüstungen vermochte der Friede, den die Gegenwart des eigenen Fürsten verschafte, allein so viel, daß Bevölkerung, Consumption, Künste und der Werth aller Dinge zunahmen. Unser Königreich wurde eins der blühendesten der Erde, weil, wie der schon gerühmte Schriftsteller sagt, seine natürlichen Kräfte die Stärke der Krankheit übertrafen. Ein ganz verschiedener Geist beseelet die Regierung.

Der

*) Der Verfasser der Dialetto Napoletano in der Vorrede.

Der neue Monarch verabscheute die Staatsklugheit derer, die über sclavische Völker herrschen wollen. Er gab sich alle Mühe, die Nation aufzuklären und glücklich zu machen. Den Staat wieder in Ordnung zu bringen, that er, was man nur von den größten Monarchen erwarten kann. Alles was das Volk dem Fiscus schuldig war, erließ er großmüthig, und überließ es dem Willkür desselben, die Anzahl der Feuerstellen festzusetzen. Damit jeder Unterthan nach dem Verhältnisse seiner Kräfte zur Bestreitung der allgemeinen Ausgaben das seinige beytrüge, führte er die Grundsteuer ein, und nahm die Geistlichkeit nicht davon aus. Andere Abgaben wurden so reguliert, wie es dem Zustande des Staates am besten angemessen war. Man schrieb keine neue Auflagen aus. Man suchte vielmehr die veräußerten Abgaben wieder zu kaufen, wie wir anderswo sehen werden.

Zu gleicher Zeit waren Künste und Wissenschaften in Ehren. Die Universität zu Neapel wurde wieder hergestellt, und das Studium der Alterthümer, ohne welches es unserm Vaterlande bey seinen natürlichen Reichthümern an Gegenständen der Gelehrsamkeit und Wißbegierde fehlete, wurde befördert. Der König ließ ganze Städte, die unter des Vesuvs Auswürfen begraben lagen, auf seine Unkosten ausgraben, und die entdeckten Denkmäler mit königlicher Großmuth bekannt machen. Die Hauptstadt erhielt prächtige und kostbare Gebäude. Zu Caserta wurde ein königliches

liches Schloß erbauet, welches unter die vollkommensten Meisterstücke der Baukunst gezählt wird. Man errichtete viele Fabriken und Manufakturen, die Abhängigkeit von fremden Nationen zu vermindern. In einem Armenhospital stiftete man ein Arbeitshaus für alle Arten Künste und Handwerke. Der Handel wurde immer blühender. Man schloß verschiedene Commerztractate mit der ottomannischen Pforte, mit Schweden, Dännemark, und Holland. Die Ehrfurcht gegen den König war allein hinreichend, die Bedrückungen zu hindern. Die allgemeine Ueberzeugung von den guten Absichten des Monarchen machte, daß einem jeden an seiner Erhaltung gelegen war. Es entstand in den Herzen aller Unterthanen jene freywillige Treue gegen ihn, jene aufrichtige Liebe, und kindliche Zärtlichkeit, welche einem jeden die Natur gegen sein Vaterland einflößte. Vaterland und Fürst sind gleichbedeutende und unzertrennliche Ideen, wenn der Fürst der allgemeine Vater seiner Unterthanen ist. Die Liebe derselben ist eine Macht, die alle Kriegsheere der Welt nicht geben können.

Ohne Gewalt zu brauchen gelang es der Regierung, die Baronen an den Dienst des Königs, und an die allgemeine Wohlfahrt zu fesseln. Seitdem sie Hofämter und Kriegsdienste bekleiden, haben sich ihre Sitten so sehr verfeinert, daß sie nichts weniger als Enkel jener Ungeheuer, deren sich die ältesten

noch

noch mit Schrecken erinnern, zu seyn scheinen. Vor den Richterstühlen sind die sonst gewöhnlichen Grausamkeiten zu außerordentlichen Fällen geworden.

Im Jahr 1736 geschahen die ersten Schritte zur Reforme der Gerichtshöfe. Man hat auch versucht, was weit schwerer und wichtiger ist, unsere Gesetze zu verbessern, und in ein regelmässiges System zu bringen; allein die Krankheiten eines politischen Körpers sind nicht so leicht zu heilen, als man es wünscht. Der Versuch machte dem Monarchen Ehre; es fehlte aber an Männern, die einem so wichtigen Werke gewachsen wären. Joseph Paschal Cirillo, ein Mann von bekannter Gelehrsamkeit, wurde dazu erwählt. Man warf die Frage auf, ob das Gesetzbuch, welches für Italiener bestimmt war, in italienischer Sprache geschrieben werden sollte. Cirillo kam es seltsam vor, daß die neapolitanischen Gesetze die Sprache eines Paulus und Ulpianus nicht reden sollten. Man stritt lange Zeit hierüber; endlich wurde der lächerlichste Theil erwählt, sie Italienisch und Lateinisch aufzusetzen. Dieses könnte zu einem Beyspiel dienen, zu beweisen, daß sich unsere Vernunft umgekehrt habe.

Indeß daß die Regierung durch Einiger Vorurtheile, oder unrühmliche Absichten von diesem wohlthätigen Geschäfte abwendig gemacht wurde, machte die Nation beträchtliche Fortschritte in nützlichen Kennt-

nissen. Peter Giannone hatte das Ungeheuer des Aberglaubens, welches unsern Staat zum Sclaven des römischen Hofs machte, glücklich bestritten, und unserer Denkart eine ganz verschiedene Richtung gegeben, wodurch wir die Evangelische Moral von den widerrechtlichen Eingriffen der Geistlichkeit unterscheiden lernten. Bey der süßen Ruhe des Friedens wurden durch Wissenschaften unsere Ideen berichtiget, und unsere Sitten verbessert. Bey dem neuen Lichte, welches uns durch die Wissenschaften aufgieng, errötheten wir über unsere Irrthümer, die Vorurtheile des Volks wurden zerstreut, und die Regierung erlangte neue Kräfte, ihre politischen Verfügungen nach dem allgemeinen Besten zu richten, viele Misbräuche abzuschaffen, die wahre Religion und die allgemeine Wohlfahrt zu befördern.

Wir haben oben schon die große Wohlthat angemerkt, die wir dem hochseligen Könige von Spanien schuldig sind, daß er uns in seinen Sohne einen Monarchen hinterlassen hat, der sich vornehmlich durch Liebe der Menschheit, der Gerechtigkeit, und des Friedens auszeichnet.

Im Jahr 1746 wurde das Inquisitionsgericht vermöge eines Grundgesetzes auf ewig von Neapel ausgeschlossen, und im Jahr 1782 in Sicilien abgeschafft. Im Jahr 1740 setzte man vermittelst eines mit dem Papste geschlossenen Traktats den Misbräuchen

chen der geistlichen Jurisdictionen und Immunitäten Schranken, und allmählig sind die Unterthanen größtentheils den Eingriffen des römischen Hofs entzogen worden. Die Abschaffung des Gerichtshofs der päpstlichen Nuntiatur, die Anwendung der Spolien der erledigten Bisthümer zum Besten des Staates, die Amortizationsgesetze über die Kirchengüter, die Verewigung der Verpachtung derselben zum Besten des Armen Landmannes, das Verbot der Appellationen nach Rom, die Menge der Kirchenpfründen, deren Verleihung der Krone zurückgestellt worden ist, die Vertreibung der Jesuiten, und Anwendung ihrer Güter zum allgemeinen Wohl, sind die Früchte einer weisen und rechtschaffenen Regierung. Die Bevölkerung hat immer mehr zugenommen. Unsere Seemacht hat sich zu einem Grade erhoben, den sie seit vielen Jahrhunderten nicht erreicht hat. Man ist auf die Verbesserung der Landstraßen bedacht, und der Handel nimmt mehr und mehr zu. Neue Universitäten, neue Akademieen, und Schulen sind gestiftet worden. Unter dem Schutze der Regierung sind verschiedene Werke ans Licht gestellt worden, wodurch die wahren Grundsätze der Staatswirthschaft mehr und mehr entwickelt werden.

Die neuen Gesetze, wodurch die Klagen wegen Jungfernschändung, und die ausschließenden Fiscalrechte über den Toback, über das Manna, und den Brandwein aufgehoben worden, sind ein Beweis

von dem Geiste, der die gegenwärtige Regierung, und die Magistrate, die den Rath darzu ertheilt haben, beseelt.

Die Vorkehrungen die man getroffen hat, der durch das Erdbeben von Jahr 1783 verwüsteten Stadt Messina wiederaufzuhelfen, die Toleranz, welche man bey der Einladung fremder Negotianten bewiesen hat, die von der Hauptstadt unabhängige Verwaltung der Gerechtigkeit, welche man dieser Stadt verliehen hat, werden sie ohne Zweifel zu einem blühendern Zustand erheben, als sie zuvor war, und sind ein offenbarer Beweis von den Einsichten und guter Gesinnung des Fürsten, der uns beherrscht.

Diese weisen und freyen Fortschritte bezeugen, wie weit man in dem guten Geschmack der Staatsökonomie gekommen ist, und was wir in der Zukunft zu erwarten haben. Es ist wahr, daß unsere allgemeinen Gebräuche noch nicht zu der gehörigen Verbesserung gelangt sind; allein die Sanftmuth unserer Regierung, und die Mässigung des sittlichen Betragens der Völker haben den Folgen des alten Systems der Verwirrung Einhalt gethan, und werden in kurzer Zeit den noch authentisirten Ueberrest der alten Barbarey vertilgen. In kurzem wird unsere Macht in glücklichem Ueberfluß und in großer Bevölkerung bestehen, und wir werden nicht mehr Ursache haben, über wüstliegende Gegenden, und entvölkerte Städte

zu

zu klagen. Die übermässige Größe der Hauptstadt, und die Abhängigkeit der Provinzen von derselben, ist der Grund der Ohnmacht und des elenden Zustandes, worin wir sie noch antreffen, und wodurch selbst die Wohlfahrt der Hauptstadt in beständiger Gefahr schwebt. Es wird die Zeit kommen, und diese ist nicht weit entfernt, da durch die Sorgfalt unseres Fürsten, der sein Volk und das Land, wo er gebohren ist, lieb hat, der Ackerbau, der Handel, die Künste, und die Verwaltung der Gerechtigkeit zu einer beträchtlichen Stufe der Vollkommenheit gebracht seyn werden. Die Ränke der Gerichte werden vernichtet, und die schlechten Gebräuche bey dem hellen Lichte weiser Gesetze verschwinden. Nach der Vertilgung der Verwirrung wird unter dem Schutz des Thrones das öffentliche Zutrauen, die Sicherheit und bürgerliche Freyheit erfolgen. Diese glücklichen Aussichten sind nicht fern von uns. Schon haben wir das Vergnügen, daß unser Vaterland, aller seiner erlitttenen Bedrängnisse ungeachtet, zum Gegenstand der Verwunderung der Fremden geworden ist.

Wenn wir jetzt schon zu einer Wohlfahrt gelangt sind, von der die vorigen Zeiten nichts wußten; wenn dieses die Frucht der veränderten Regierung ist; was haben wir nicht in der Folge zu erwarten, wenn alle Mängel der Grundverfassung geheilt seyn werden? Diese ohne Scheu aufzudecken, ist das Hauptziel dieses Werkes.

kes. Weil unser König alle seine Aufmerksamkeit dahin gerichtet hat, die Grundsätze einer guten Gesetzgebung wieder herzustellen, und die alten Uebel des Vaterlandes zu heilen, so kann seinen Völkern keine größere Wohlthat geschehen, als wenn man sie von ihren eigenen Angelegenheiten, und von den Maaßregeln, die man nothwendiger Weise nehmen muß, sie zu ihrer wahren Wohlfahrt zu führen, unterrichtet. In einem jeden Lande sind die Nationalvorurtheile das größte Hinderniß, die bürgerliche Verfassung zu verbessern. Sie entstehen meistens aus der Unwissenheit des wirklichen Zustandes der Sachen, und der Vortheile, worauf man seine Absicht richten muß.

§. 10.

Von der Bevölkerung des Königreichs.

Ein jeder Bürger sollte wissen, daß vor dem vierten Jahrhundert der Stadt Rom unsere Provinzen das volkreichste und glücklichste Land der Welt waren. In einem andern Werke *) habe ich bewiesen, daß die damalige Bevölkerung gegen 10 bis 12 Millionen betrug. Andere vier Millionen kann man in Sicilien annehmen. Diese Wohlfahrt unseres Vaterlandes gerieth in Verfall, da es von den Römern unter=

*) *Saggio sopra l'antica storia de' primi abitatori dell' Italia*, Cap. IX. §. 1.

unterjocht, und ins gänzliche Verderben, da die Römer von den Barbaren unterdrückt wurden.

Im zweyten Bande werden wir, im Kapitel von den Finanzen, aus den Taxen, die wir in dem großen Archive der königlichen Rechnungskammer gefunden haben, darthun, daß zu Zeiten des Kaisers Friederich die Bevölkerung sich über vier Millionen belaufen mußte. Unter dem Hause von Anjou wurde sie beträchtlich vermindert. Ich will annehmen, daß die im Jahr 1443 vom König Alphons unternommene Volkszählung nicht über 250,000 Feuerstellen*) betrug. Rechnet man für jede Feuerstelle 5 Personen, und 250,000 Seelen für die Hauptstadt, und ihre Dorfschaften, und für die Oerter, die von der Zählung privilegiert waren, so entstehet eine Bevölkerung von anderthalb Millionen. Im Jahr 1487 belief sich die Anzahl der Feuerstellen auf 215,127; im Jahr 1501 auf 254,380; im Jahr 1518 auf 262,345. Also konnte die Volkszahl in diesen Jahren in den Provinzen ungefähr anderthalb Millionen, und in der Hauptstadt, und in andern nicht gezählten Oertern gegen 300,000 betragen. Moles versichert uns, im Jahr 1562 sey die Anzahl der Feuerstellen auf 482,301 gestiegen; welches unbegreiflich ist. Im Jahr 1593 befanden sich in der Hauptstadt 213,187,

**) Pragmat. 1. *de jurib. et exact. fiscal.* wo 230 tausend Feuerstellen im Bausch und Bogen angenommen werden.

213,187, und im Jahr 1645, 250,000 Feuerstellen. Im Jahr 1649 zählte man ihrer im ganzen Königreiche 394,721, welche noch vor dem Jahre 1655, da die schreckliche Pest wüthete, sich auf 500,204, das ist, dritthalb Millionen Seelen vermehrten. Im Jahr 1669 war die Zahl der Feuerstellen auf 394,722 herabgesunken, welche 1,973,610 Seelen betragen, wozu man noch 300,000 Einwohner der Hauptstadt und ihrer Dorfschaften rechnen kann. Alles dieses wird im zweyten Bande im Artikel von den Finanzen in ein besseres Licht gesetzt werden.

Die gegenwärtige Bevölkerung unsers Königreichs wie wir beweisen werden, wenn wir vom Zustande der Geistlichkeit handeln, beträgt 4 Millionen 210 tausend in den Provinzen, und 550 tausend in der Hauptstadt und ihren Dorfschaften *). Wegen des Unterschleifs derer, die in den Provinzen auf die Vorkehrungen der Regierung mistrauisch sind, können wir mit Zuverlässigkeit sagen, daß die Bevölkerung unseres Königreichs heutzutage auf 4 Millionen 800 tausend Seelen gestiegen ist. Alle Provinzen zusammengenommen bilden eine Oberfläche von 30,000 italienischen Quadrat-

*) Nach den Tauf- und Sterbelisten beläuft sich die Volkszahl der Hauptstadt auf 380,000 Seelen, und ihrer Dorfschaften auf 130,000. Rechnet man zur Bevölkerung der Hauptstadt noch 30 tausend Soldaten, Fremde, und Leute aus den Provinzen, die sich daselbst aufhalten, so kann man 410 tausend wirkliche Bewohner der Hauptstadt rechnen.

Quadratmeilen; folglich fallen 160 Menschen auf eine jede Quadratmeile. Weil eine jede Quadratmeile eine Million, und ein Moggio (Morgen) eine Fläche von 900 Quadratschritten ausmachen, so beträgt eine Million Quadratschritte 1111 Morgen, und fallen 20 derselben auf 3 Menschen, welches für uns ein wahrer Mangel der Bevölkerung ist.

Frankreich enthält, nach der Berechnung des Herrn Neckers *), auf einer Fläche von 26,951 französischen Meilen 24 Millionen 676 tausend Seelen. Weil 25 französische Meilen auf einen Grad der Breite gehen, so machen 25 solcher Quadratmeilen 144 von unsern Quadratmeilen aus, und enthalten 22,900 Menschen, wovon 159 auf eine jede französische Quadratmeile fallen. Also ist die Bevölkerung Frankreichs beynahe der unsern gleich. Wenn Frankreich, dessen Grundverfassung eben so fehlerhaft als die unsere ist, 159 Menschen in einer Quadratmeile ernährt, so würden wir nicht zu viel sagen, wenn wir behaupteten, daß eine Quadratmeile bey uns, wo das Erdreich weit besser als in Frankreich ist, 250 Menschen ernähren könnte, wodurch eine Bevölkerung von achtehalb Millionen entstehen würde. Also ist unsere wirkliche Bevölkerung viel geringer, als sie nach dem neuen politischen System seyn könnte, wenn Ackerbau, Künste und Handel befördert würden, und ist gar nicht zu bewundern, daß sie sich in alten Zeiten auf 400 Menschen in einer jeden Quadratmeile, und im Ganzen auf 12 Millionen belief. Denn damals bestand das Land

*) *De l'administration des Finances de la France*, Tom. I. Chap. X.

Land aus vielen kleinen verbundenen Republiken, ohne Lehen, ohne canonische Gesetze, ohne Recht der Erstgeburt, ohne Fidecommissen, ohne Luxus*), wodurch das Eigenthum der

*) Eine Bevölkerung, welche ein fruchtbares Erdreich bearbeitet, und bey der natürlichen Einfalt der Sitten beharret, wächst nach dem Maaß der Verbesserung des Ackerbaues.

Die zum menschlichen Leben schlechterdings nöthige Künste nehmen zu, und mit ihrer Verfeinerung fängt auch die Nothwendigkeit einiges Ueberflusses an. Die rohen Materialien, welche vorher zu den unentbehrlichen Künsten hinreichten, werden nun für den Luxus verschwendet, und ihr Bau erfordert mehr Erdreich. Folglich wird das zum Bau der Lebensbedürfnisse bestimmte Erdreich mehr eingeschränkt, und eine geringere Anzahl Volks kann davon leben. Man ist also entweder gezwungen, seine Zuflucht zu fremden Lebensmitteln zu nehmen, oder ein Theil des Volks muß auswandern.

Mit dem Ueberfluß und Luxus nimmt auch die Anzahl der Thiere zu, welche zu Lustfahrten und zum Transport der Waaren des Luxus dienen. Also muß noch ein Theil des Erdreichs zur Weide solcher Thiere gebraucht, und nach diesem Verhältniß der Bau der Lebensmittel für die Bevölkerung geschmählert werden. Folglich vermehrt sich die Nothwendigkeit fremder Lebensmittel, oder auszuwandern.

Jemehr der Luxus zunimmt, jemehr Erdreich wird erfordert, ihn zu ernähren, und je mehr Menschen beschäftigen sich mit demselben. Diese ziehen zwar Geld ins Land; dieses gehet aber für fremde Lebensmittel wieder auf, da der Theil des Erdreichs, der sie ernähren müßte, zum Bau der Kunstmaterialien angewendet wird. Wenn daher in einem Lande der Luxus zunimmt, so ist dieses ein Zeichen, daß entweder die Bevölkerung desselben abnimmt, oder daß man fremder Lebensmittel immer mehr benöthiget ist. Also ist die fleißige Bearbeitung des Erdreichs in einem genauen Verhältniß mit der Kultur eines Volks; und

der Landgüter unter wenigere eingeschränkt, und die Vermehrung des menschlichen Geschlechts gehindert wird. Da Romulus das Land unter das römische Volk austheilte, verlieh er einem Bürger nicht mehr als zwey Morgen (Jugera) *), das ist, zweymal so viel Erdreich, als man mit zwey Ochsen des Tages pflügen kann **). Zwey Morgen waren fast so viel, als zwey unserer Moggi ***), welche folglich damals hinreichend waren,

und nach dem Grade des Luxus ist es entweder der Künste, oder der Lebensmittel wegen von Fremden abhängig.

*) Nach dem Zeugniß des Plinius und Varro verlieh Romulus einem jeden Bürger ohne Unterschied zwey Morgen (jugera): Antiquus noster ager ante bellum Punicum pendebat bina jugera, quod a Romulo primum divisa dicebantur viritim. Varro Lib. I. de re rust. c. 10. Bina tunc jugera populo Romano satis erant, nullique majorem modum (Romulus) attribuit. Plin. Hist. nat. Lib. 18. Sect. 2.

**) Jugerum quod quadratos duos actus habeat, actus quadratus, qui et latus est pedes CXX. et longus totidem. Varro de re rustica, Lib. I. c. 10. Jugerum vocabatur, quod uno jugo boum in die exarari posset. Actus in quo boves agerentur cum aratro uno impetu justo. Hic erat CXX pedum, duplicatusque in longitudinem jugerum faciebat. Plin. nat. Hist. Lib. 18. n. 3. Ein römischer Schuh bestand aus 4 Palmi, und jeder Palmus (Spanne) aus 4 Zoll, folglich betrug der Schuh 16 Zoll. Der Schuh wurde auch in 12 Unzen eingetheilt. Also bestand ein Morgen (Jugerum) aus 28,800 Quadratfuß.

***) Der *Acre* in England enthält 1135 französische Ruthen, und verhält sich zum Jugero der Römer wie 16097 zu 10,000; also beträgt der alte römische Morgen 705 französische Quadratruthen. *Encyclop.* art. *Jugere.* Eine fran-

waren, eine kleine Familie zu ernähren *). Wir wollen für einen jeden Menschen zwey Morgen rechnen **), und ein Drittel der Oberfläche unsers Königreichs, welche 38 Millionen 460 tausend römische Morgen beträgt, für unfruchtbare Gegenden, Flüße, Wälder, Viehweiden, Straßen und Anger abziehen, so bleiben zwey Drittel zum Ackerbau und zur Nahrung der Menschen übrig, nehm-

französische Meile enthält 2282 französische Ruthen in die Länge, folglich beträgt sie ins Gevierte 8,207,524 französische Quadratruthen, oder 7386 römische Morgen. Daher machen 25 französische Quadratruthen, und 144 unsere Quadratmeilen 184,650 Morgen; und eine Quadratmeile macht 1282 römische Morgen. Weil aber eine Quadratmeile 1111 Quadrat-Moggi beträgt, so muß sich ein Morgen (Jugerum) der Römer zu unserm Moggio wie 1282 zu 1111 oder wie 1153 zu 1000 verhalten.

*) Bina jugera, quod a Romulo divisa viritim, quae haeredem sequerentur, haeredium appellarunt. Varro de re rustica. Lib. 1. c. 2. Auf den 12 Tafeln, im 4 Gesetz der achten Tafel wird ein Landgut beständig *Heredium* genannt, welches zwey Morgen beträgt. In XII. tabulis legum nostrarum nusquam nominatur Villa, semper in significatione ea hortus: in horti vero heredium. Plin. nat. hist. Lib. 19. n. 19.

**) In den Zeiten der Eroberungen wurden jedem Soldaten zwey Morgen angewiesen. Centuriis vocabulum datum ex eo est, cum antiqui Romani agrum ex hoste captum victori populo per bina jugera partiti sunt, centenis hominibus ducenta jugera dederat, et ex hoc facto centuriata juste appellata est. Siculus Flaccus de cond. agror. Und Juvenal sagt:

Mox etiam fracta aetate, aut punica passis
Praelia, vel Pyrrum immanem, gladiosque molossos,
Tandem pro multis vix jugera bina dabantur
Vulneribus? merces haec sanguinis atque laboris.

nehmlich 25 Millionen 640 tausend Morgen, welche einer Bevölkerung von 12 Millionen 820 tausend Menschen Nahrung geben können *).

Bey unserer Staatsverfassung, die eine Tochter der Barbaren ist, welche von ganz andern Grundsätzen geleitet dem Ackerbau alle Thätigkeit benahmen, ist eine solche Bevölkerung unmöglich. Unsere Landgüter sind nach dem Maaß, als sie unter wenige Besitzer eingeschränkt sind, unfruchtbar geworden. Was sie abwerfen würden, wenn sie in gehörigem Verhältniß unter viele vertheilt würden, ist für uns verlohren. Die grossen Eigenthümer können auf nichts anders bedacht seyn, als so viel Frucht aus ihren Aeckern auszupressen, als es bey einer ohnmächtigen Bearbeitung möglich ist, ohne sich um die Verbesserung zu bekümmern. Dieß allein ist der Grund, des großen Unterschieds zwischen unserem und der Alten Ackerbau, welcher eine uns unbegreifliche Anzahl Menschen ernährte.

Doch müssen wir uns auch erinnern, daß unter der Regierung der Normannen, bey viel geringern Glücksumständen, das Königreich beyder Sicilien eine fürchterliche Macht in Europa vorstellte. Was war die Ur-

*) In den Dorfschaften von Neapel ist ein Morgen Landes hinreichend, eine Person zu ernähren, wo außer dem Wein und Holz, die Aerndte sich gegen die Aussaat wie 15 zu 1 verhält. In den Gegenden von Acerra, Caivano, Aversa und Caserta ist die Aerndte noch reichlicher, weil das Erdreich fruchtbarer ist. Weil aber von den zwey Dritteln des Königreichs nicht alles so fruchtbar ist, so können wir 10 Morgen für eine jede Familie von 5 Personen rechnen, woraus eine Bevölkerung von 11,120,000 Seelen entstehet.

sache einer so großen Veränderung? — Die Päpste, die Baronen, die Vicekönige, die schlechten Gesetze, die Veräußerung der königlichen Einkünfte, die Gerichtshöfe. Diese vermochten so viel, daß sie das Erdreich sammt den Bewohnern umbildeten, den Ackerbau, den Fleiß und die Thätigkeit der Nation zu Grunde richteten, und zwey Drittel der alten Bevölkerung vertilgten.

Viertes Kapitel.

Von der gegenwärtigen Regierung.

Heut zu Tage wird in allen europäischen Staaten die Regierung in die drey Fächer, ins bürgerliche, militärische, und ins Kirchenregiment eingetheilt. Den Alten war dieser Unterschied unbekannt. Ihre Grundverfassung war von der Europäischen unterschieden; sie kannten keinen Staat in dem andern.

Die neapolitanische Jurisprudenz bestehet, wie wir schon bewiesen haben, in einem Chaos von römischen, canonischen und Lehenrechten, von Constitutionen normännischer und schwäbischer Fürsten, von Kapiteln der Könige des Hauses Anjou, von pragmatischen Verordnungen der aragonischen Könige und der Vicekönige, von Statuten der Hauptstadt und anderer Städte des Königreichs, von Gebräuchen des großen Gerichtshofs Vicaria und der königlichen Rechnungskammer, von Vorschriften der Mauth zu Foggia, von gerichtlichen Bescheiden der königlichen Rechnungskammer, und von den berühmten Gnaden und Privilegien, die der

Haupt-

Hauptstadt und dem Reiche verliehen worden sind *). Dieser alte Plunder von Gesetzen ist uns eben so wenig angemessen, als die vor zwölf Jahrhunderten gewöhnliche Kleidertracht. Sie sind das Werk der Barbaren, vorübergehender Umstände, oder besonderer Beziehungen, und können weder Plan, noch System, noch Ziel haben. Die bürgerliche Freyheit besteht in einer gleichen Abhängigkeit aller Mitglieder des Staates von allgemeinen und gleichförmigen Gesetzen. Wo dieses fehlet, ist der politische Körper einer Nation in verschiedene von einander getrennte Staaten getheilt, und der Kräfte beraubt, die von der Einigkeit entstehen. König Karl von Bourbon sah dieses sehr wohl ein, und beschloß, wie wir schon erwähnt haben, ein neues Gesetzbuch zu veranstalten, welches nicht zu Stande kam. Unterdessen siehet sich die Regierung noch immer gezwungen, sich dieser ungeheuren Masse von Gesetzen, und der vielen Gerichtshöfe zu bedienen.

Dieses System gründlich einzusehen, muß man bemerken, daß die bürgerliche Regierung unterschiedliche Beziehungen hat. Die erste betrift die Grundverfassung, und ist der Gegenstand der Staatswissenschaft. Die zweyte ist auf die Sicherheit und Bequemlichkeit aller Mitglieder des Staats gerichtet, und hat die französische Benennung Polizey erhalten. Mit den öffentlichen Abgaben beschäftiget sich die Staatswirthschaft. Die Beschützung des Eigenthums, und der Gerechtsame aller Bürger ist der eigentliche Gegenstand des Civilregiments.

*) *Corruptissima respublica plurimae leges*, Tacit. Annal. Lib. III. n. 26.

Daß eine vollkommene Regierung in diesen Fächern bestehe, weiß jedermann. Nach denselben will ich die Regierung unseres Vaterlandes betrachten. Wenn ich sie nicht in allen ihren Theilen zweckmässig finde, so wird dieses meine Schuld nicht seyn.

§. 1.

Politische und bürgerliche Regierung.

Die Regierungsform in beyden Sicilien ist monarchisch. In keinem Reiche von Europa werden die Befehle des Fürsten so schleunig befolget, als hier. Die Fortschritte des Luxus und der Gelehrsamkeit haben alle Anarchie aufgehoben, und ein weises, sanftes, und menschenfreundliches Regiment bewirkt, welches sich mehr und mehr bemühet, alle Sachen zu den Grundsätzen der Ordnung und der Wohlfahrt zurückzuführen.

Unser König giebt in einem Tage der Woche einem jeden seiner Unterthanen, der mit ihm zu sprechen verlangt, Audienz. Er wohnt nur der Versammlung des Staatsraths bey; und nichts wird beschlossen, ohne das Gutachten der Räthe. Wir haben drey Staatssekretäre. Einer besorget die fremden Staatsangelegenheiten, und die Geschäfte des königlichen Hauses. Der zweyte beschäftiget sich mit Begnadigungen, Justizsachen, und Kirchenangelegenheiten. Der dritte ist über den Kriegesstand, und das Seewesen

wesen gesetzt. Ehedem war noch ein vierter Staatssekretär, welcher die Finanzen besorgte. Allein diese haben heut zu Tage ein eigenes höchstes Collegium, welches aus drey Staatssekretären, einem Direktor, und drey Räthen bestehet.

Die Staatssekretäre, und der Direktor der Finanzen geben jeder insbesondere wöchentlich einmal öffentliche Audienz, und statten, wie alle die übrigen Staatssekretäre, einmal die Woche Bericht bey dem Könige ab. Der König fragt, wenn er es für nöthig erachtet, den Staatsrath um sein Gutachten. Der Staatssekretär setzt des Königs Entschließungen in seinem Cabinet schriftlich auf und besorget die schleunige Ausfertigung.

Ueber die Staatsverfassung hat der König allein die Aufsicht. In Angelegenheiten, die dieses Fach betreffen, pflegt er die Untersuchung und das Gutachten zweyen Collegien anzuvertrauen, welche sind:

I. Die königliche Giunta über die Misbräuche. (Suprema Giunta degli abusi).

Dieses Collegium wurde im Jahr 1767 errichtet, und bestehet aus dem Capitano Generale, aus dem Staatssekretär des königlichen Hauses, welcher die Entschlüsse dieses Tribunals dem Könige vorträgt, aus dem Präsidenten des Raths Santa Chiara, dem Luogotenente der königlichen Rechnungskammer, dem Beichtvater des Königs, dem Oberkapellan, aus

fünf rechtsverständigen Räthen, deren zwey den Vortrag haben, aus einem Advokaten des Fiscus, und einem Sekretär. Anfänglich hatte es die Reforme der Misbräuche, die in der Staatsverfassung herrschen, besonders derjenigen, welche die Geistlichkeit betreffen, zum Gegenstande. Die Abschaffung der Jesuiten war das Werk dieses Tribunals, und jetzt scheint es sich mit den Folgen derselben zu beschäftigen.

II. Die königliche Kammer Santa Chiara (la Real camera di S. Chiara.)

Wir haben angemerkt, daß Ferdinand der Katholische dem Vicekönige einen Collateralrath auf die Seite setzte, welcher aus den Häuptern der höchsten Reichscollegien bestand. Dieser Rath hatte die allgemeine Staatsverwaltung unter seiner Aufsicht, leitete den Vicekönig in Regierungsgeschäften, und schlichtete die wichtigsten Rechtshändel. Da wir unsern eigenen Fürsten erhielten, wurde im Jahr 1735 der Staatsrath, und statt des Collateralrathes die königliche Kammer Santa Chiara errichtet, welche aus einem Präsidenten, und vier Räthen, welche von den vier runden Tafeln des heiligen Raths gewählt werden, aus einem Advokaten des Fiscus oder der Krone, seit dem Jahr 1768, und einem Rechtsverständigen Sekretär, der aus den Beamten des Justizsekretariats gewählt wird, bestehet. Dieses Collegi-

um

um versammelt sich wöchentlich dreymal nachmittags im Hause des Präsidenten. Die Geschäfte des ehemaligen Collateralrathes sind zum Theil diesem Collegio übergeben worden. Es ertheilt die Erlaubniß Bücher zu drucken, entscheidet die Beschwerden, die von delegirten Richtern einkommen, und die Streitigkeiten über den Rechtsstand. Es giebt sein Gutachten über königliche Begnadigungen oder Bewilligungen, revidirt Todesurtheile, untersucht die von dem grossen Criminalgerichtshöfe und Provinzialaudienzen zuerkannten Torturen in delegirten Criminalsachen. Es visitirt die Carcerirten, fertiget die Privilegien, und fremde Depeschen, besonders nach Rom, aus, und berathschlaget sich mit dem Könige über die neuen Gesetze, und Regierungssachen. Endlich ist es noch der ordentliche Rechtsstand der Gemeinheit von Neapel. Es würde vielleicht nicht unschicklich seyn, wenn dieses Tribunal mit dem Justizsekretariate vereint würde. Ehedem machte der große Gerichtshof (magna curia), wie wir schon angemerkt haben, den Staatsrath aus.

Der Präsident hat vier tausend Neapolitanische Dukaten zur Besoldung, die vielen Nebeneinkünfte, welche die Delegationen abwerfen, nicht mit gerechnet. Ein Rath hat 1600, und fast eben so viel durch besondere Verrichtungen, und der Sekretär 1000 Dukaten.

§. 2.

Die Polizey (Governo di polizia).

Alles was die Sicherheit, Ruhe, Wohlstand, Ordnung des geselligen Lebens befördern kann, sollte zu diesem Fache der Regierung gehören. Unter seine Aufsicht gehören eigentlich der äußere Gottesdienst, Zucht und Sitten, die Erziehungsinstitute, die Spielhäuser, Gasthöfe, Hurenhäuser, die innere Einrichtung der Künste und des Lehrstandes, die Buchdruckerey, der Bücherverkauf, und die Censur, die Gesundheit der Bewohner, die Bevölkerung, und der Vorrath an Lebensmitteln, Maaß, Gewichte und Münze, Märkte und Messen, das Armuth, und dürftige Kranke, Hospitäler, und Invalidenhäuser, die Wechsel- und Leihbänke, die Gewässer und Flüsse, die öffentlichen Gebäude, und Verschönerungen, die Posten, Schauspiele, Straßen, und andere dergleichen Dinge. Die Natur dieser vielfältigen Gegenstände beweiset, daß die Polizeygesetze nach den verschiedenen Umständen der bürgerlichen Gesellschaft geändert werden müssen; indeß daß die Gesetze, welche die Gerechtigkeit betreffen, unveränderlich und ewig sind. Die große Absicht der Polizeyverwaltung ist, Mangel, Unordnungen, und Verbrechen zu verhüten. Bey uns ist sie noch nicht zu einem vollkommenen System gelangt, so sehr sich auch die Regierung darum bemühet. Es ist äußerst schwer, ein

auf

auf den Despotismus und die Barbarey so vieler Jahrhunderte gegründetes Werk zu zerstöhren.

Die Bewachung und Sicherheit der Bewohner der Hauptstadt ist bisher jederzeit dem großen Criminalgerichtshofe anvertraut gewesen, welcher bey uns in schlechtem Ansehen stehet. Er überläßt dieses Fach gewissen Kanzellisten, welche Scrivani Fiscali genannt werden. Weil sie keine gewisse Besoldung haben, und von Inquisitionen leben, so ist ihre Sorgfalt der Hauptabsicht der Polizey, den Verbrechen zuvor zu kommen, schnurgerade entgegengesetzt. Die übrigen Gegenstände womit sich die Polizey beschäftigen sollte, werden sammt der Beobachtung der Gesetze verwahrloset. Die Regierung beschäftiget sich mit der Reforme dieser Unordnung. Wir schreiten zu den einzeln Fächern der Polizeyverwaltung.

I. Die Gemeinden des Königreichs (Comunità del Regno).

Damit wir uns einen Begriff von unsrer Staatsverwaltung machen können, muß vor allen Dingen die Verfassung der einzelnen Gemeinden des Königreichs beschrieben werden. Die Vorsteher derselben sind verpflichtet, den Tribut, den die Unterthanen dem Könige schuldig sind, sammt den Abgaben, die zum Unterhalt der zur Eintreibung derselben bestimmten Beamten und zu andern Ausgaben der Gemeinde nöthig sind, einzutreiben, und zu bezahlen. Eine

jede

jede Gemeinde hat das Recht ihre Steuern und Abgaben nach den Umständen ihrer Besitzungen und Gewerbes, entweder nach dem Verhältniß der liegenden Güter, oder durch Accisen, unter sich zu vertheilen; wovon anderswo ein mehreres vorkommen wird.

Vermöge der alten Staatsverfassung haben jederzeit die Magistrate der Hauptstadt die Absicht gehabt, die Provinzen ihrer Verwaltung zu unterwerfen. Sie regieren dieselben durch untergeordnete Beamte, welche auf Unkosten der Gemeinden und Unterthanen ihre Aufträge verrichten. Die Commissäre der Inhaber der königlichen Zölle richten die Familien des Landes mit eben der Gleichgültigkeit zu Grunde, wie die Apulier ihre Raupen. Das heißt nicht, die Misbräuche, sondern den Staat selbst, aus dem Grunde verderben. Eine Gemeinde, die vom Fiscus zu 500 Dukaten taxiert ist, muß für Erpressungen fast noch einmal so viel erlegen, so sehr dieses auch den Gesetzen zuwider ist.

Dieses schwere Uebel, welches die Unterthanen der Provinzen von alten Zeiten her drückt, hat die schädliche Wirkung hervorgebracht, daß sie sich als Fremdlinge in ihrem Vaterlande betrachten, daß sie gegen die Regierung gleichgültig sind, und was äusserst wichtig ist, gegen das allgemeine Wohl des Vaterlandes kein theilnehmendes Gefühl haben.

Durch

Durch solche Bedrückungen werden die Künste und Bequemlichkeiten des Lebens aus den Provinzen verbannt. Städte und Flecken werden entvölkert, indeß die Hauptstadt mehr und mehr an Bevölkerung zunimmt.

Weil diese Uebel in der alten Staatsverfassung ihren Grund haben, so ist es auch der weisesten Regierung sehr schwer, sie zu vermitteln. Da Frankreich sich die Corsikaner unterwarf, waren sie Barbaren; und es war daher sehr leicht, eine Municipalregierung unter ihnen zu stiften; wovon ich im zweyten Band meiner neuen Beschreibung Italiens *) weitläuftiger gehandelt habe.

Sonst waren die Gemeinden für die Verbrechen, die in ihrem Gebiethe geschahen, verbürget. Im Jahr 1550 befreyete sie der Vicekönig Peter von Toledo von dieser Bürde, da sie sich dagegen verpflichteten, die Häschertruppen der Provinzialaudienzen zu unterhalten **).

Die Vorsteher der Gemeinden in den Provinzen haben die Aufsicht über den Vorrath von Getreide, und üben hierin eine Art von Jurisdiction aus. In der Hauptstadt ist die Aufsicht über die Verkäufer der Lebensmittel, und über das Maaß und Gewicht, dessen

*) Nuova Descrizione d'Italia.

**) Hiervon geschiehet Meldung in der Pragmat. I. *de Damnis clandestinis.*

sen sie sich bedienen, Subaltern-Beamten, die nicht besoldet sind, anvertrauet. In den Provinzen sind nur wenige Gemeinden, die durch ein besonderes Privilegium einige Jurisdiction, und zwar nur in gewissen Jahrszeiten, ausüben. Unter den Beamten der Gemeinden der Provinzen wird der vornehmste meistens Syndicus (Sindaco) *) und die Beysitzer desselben, deren wenigstens zween sind, Eletti (die erwählten) genannt. Dergleichen Bamten kommen in den alten Verordnungen und Gesetzen des Königreichs gar nicht vor. Sie bilden ein Collegium, welches das Regiment der Gemeinde (Reggimento del comune) genannt wird. Eine jede Gemeinde hat auch ihren Cassierer, der die Casse unter seiner Aufsicht hat, und auf Befehl des Collegiums Geld auszahlt, und

*) In einigen Oertern wird das Haupt des Regiments Mastro giurato (das Haupt der Geschwornen) genannt. Unter der Regierung der Könige von Anjou war dieser Beamte verpflichtet, mit den übrigen Geschwornen des Nachts in den Städten umher zu gehen, die öffentliche Ruhe zu bewachen, und die Verbrecher bey dem Magistrate anzugeben. Einen solchen Beamten nannten die Römer Praefectus vigilum, und bey den Normannen hieß er Curiosus, oder Stationarius. Das Amt des Mastro giurato war mit der Voigtey so vereint, daß sie ohne dasselbe nicht veräußert werden konnte. Karl II. verboth dieses, und befahl, daß eine jede Gemeinde den Mastregiurato erwählte. Cap. *item statuimus, quod officium Magistri jurati.* König Robert bestätigte ihn in den Domainenstädten, und in den Oertern der Baronen überließ er diese Verrichtung den Beamten derselben. Darum haben wenige Oerter der Baronien ein Mastro giurato mit dem besagten Vorrechte.

und einen Stadtschreiber, der die Akten und Documente aufsetzt. Die Beamten werden jährlich entweder von den gesammten Bürgern, oder von den Decurionen derselben gewählt. Dieses ist ein Ueberrest der alten Volksregierung, welche unsere Städte unter der Herrschaft der Römer größtentheils beybehielten. In den Versammlungen der Gemeinden wird von Sachen gehandelt, die das gemeine Wohl der Bürger betreffen. Weil die Gemeinden abhängig sind, so genießen sie die Privilegien der Minderjährigen. Ohne die Erlaubniß der königlichen Rechnungskammer können sie keine Ausgaben machen. Im Jahr 1626 mußten die Gemeinden des Königreichs eine Berechnung aller ihrer Einnahmen und nothwendigen Ausgaben in die besagte Kammer einsenden, und es wurde für eine jede die Summe der jährlichen Ausgaben bestimmt, die sie nicht überschreiten konnten. Man gab vor, dieses geschähe, den Vorstehern die Mittel zu benehmen, sich auf Unkosten der Gemeinden zu bereichern; allein es geschah eigentlich, die Gemeinden einem entfernten Gerichtshofe mehr zu unterwerfen. Es würde ökonomischer gewesen seyn, den Gemeinden bessere Vorschriften zu geben, und die Beobachtung derselben den Bürgern selbst zu überlassen.

Von den Vorstehern der Gemeinde zu Neapel, welche viele Vorrechte genießen, werden wir in der Beschreibung der Hauptstadt handeln. Hier wollen

wir nur anmerken, daß die Hauptstadt das ganze Königreich vorstellt. Es ist hier eine eigene Deputation, welche bestimmt ist, über die Beobachtung ihrer berühmten Capitoli und Grazia zu wachen, aber nur auf die Erhaltung ihrer Lehen aufmerksam ist.

Die Gemeinden des Königreichs sind wegen ihrer allzugroßen Abhängigkeit von der Hauptstadt, oder von ihren Baronen, mehr oder weniger arm, je nachdem iht Gewerbe größer oder geringer ist. Von dem Regiment in den Baronien werden wir anderswo handeln. Viele Gemeinden besitzen ausgebreitete Landgüter in Gemeinschaft, welche entweder ganz wüst liegen, oder schlecht cultiviert werden. Eine gute Staatswirthschaft erforderte, daß man sie Privatbesitzern eigenthümlich überließe. Die Armen der Gemeinden haben das Recht ihr Vieh nicht nur auf diese verwahrloseten Felder, sondern auch auf die Landgüter der Privatbesitzer zu treiben. Diese Freyheiten, welche man Bürgerrechte nennt, und die Gesetze denen zum Besten vorbehalten haben, die ihres Eigenthums beraubt worden sind, gereichen zum Verderben des Ackerbaues, wie wir gehörigen Orts zeigen werden.

II. Deputation wider das heilige Inquisitionsgericht. (Deputazione contro al tribunale del S: officio.

Zu den öffentlichen Mitteln, die allgemeine Sicherheit zu erhalten, gehört diese Deputation. Obgleich die

die Neapolitaner ein religiöses Volk sind, so haben sie doch zu allen Zeiten einen unüberwindlichen Abscheu vor der geistlichen Inquisition geäußert. Wir haben angemerkt, daß die Vicekönige sich alle mögliche Mühe gaben, das Inquisitionsgericht zu Neapel einzuführen, und daß alle ihre Bestrebungen durch das Neapolitanische Volk, so niedergedrückt es auch war, allein vereitelt wurden. Im Jahr 1746 wurde bey nicht so günstigen Umständen ein neuer Versuch gewagt; allein der hochgepriesene König Karl von Bourbon verbannte es auf ewig durch ein Grundgesetz. Diese Deputation hat keinen andern Gegenstand, als über das Betragen der Geistlichkeit zu wachen, damit sie nicht das geringste vornehme, was einigen Anschein von Inquisition hat. Sie bestehet aus zwey und zwanzig Deputirten, deren zwanzig von den adlichen Plätzen und zween von dem Platze des Volks der Stadt Neapel erwählt werden, und aus einem Sekretär.

III. Das Sanitäts-Amt. (Tribunale della general Salute).

Fast alle Städte Italiens haben ein solches Tribunal, dessen Hauptgegenstand ist, das Volk vor ansteckenden Krankheiten zu bewahren. Die Lage Italiens, die es wegen des Levantischen Handels der Ansteckung der Pest aussetzt, zwingt die dasigen Regierungen die größte Vorsichtigkeit zu gebrauchen. Das

hiesige wurde während der Pest im Jahr 1656 errichtet. Es unterhält einen ausgebreiteten Briefwechsel in fremden Ländern, um von allem, was den allgemeinen Gesundheitszustand interessiren kann, benachrichtiget zu werden. Es bestehet aus einem Oberaufseher, der ein Rechtsverständiger ist, aus dreyßig Deputirten, welche von den Repräsentanten des Adels, und eilf Deputirten, die von den Repräsentanten des Volks erwählt werden, deren letztere zwey die Aufsicht über den Hafen haben, aus einer gewissen Anzahl Aerzte, aus einem Sekretär und Schreiber. Dieses Tribunal schlichtet alle Sachen, welche die allgemeine Erhaltung der Gesundheit betreffen, und hat eine besondere Aufsicht über die ein- und auslaufenden Schiffe. Die Schiffscapitäne sind verbunden, ihre Sanitätspatente von den Oertern, wo sie her kommen, demselben vorzuzeigen, und solche bey ihrer Abreise von ihm abzufordern. Jedes anlandende Schiff bezahlt eine gewisse Abgabe an dieses Amt *). Ein jeder Seeplatz im Königreiche hat eine kleine Deputation, die von diesem allgemeinen Sanitätsamte abhängt. Wenn die Gemeinden zur Wahl ihres Syndicus

*) Die fremden Schiffe mit viereckigen Segeln, von welcher Nation sie auch seyn, zahlen Ducati 3—00
Für die erste und zweyte Visitation währender Quarantaine . . 8—00
Die Schiffe, welche mit Tobacksblättern, oder andern der Contumaz unterworfenen Waaren befrachtet sind . . 3—50

dicus schreiten, erwählen sie auch zugleich die zu diesem Amte gehörigen Deputirten und Aerzte, und zwar die besten des Landes, die der väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen sind, und von dem allgemeinen Sanitätsamte zu Neapel bestätiget werden müssen. In der Sammlung der pragmatischen Verordnungen finden sich einige, welche die Art, wie fremde Schiffe visitirt werden müssen und wie weit sich der Umgang mit denselben erstrecken könne, vorschreiben. Kommen sie von verbothenen, verdächtigen, oder zweifelhaften Oertern, so dürfen sie von den Deputirten unter Lebensstrafe nicht ans Land gelassen werden. Nur die Kriegsschiffe, deren Commandanten auf ihr Wort versichern, daß sie von gesunden Gegenden kommen, sind von der Visitation frey. Die Sanitätspatente der abgehenden Schiffe sind gedruckt, und alle Seeplätze des Königreichs erhalten sie von dem Sanitätsamte zu Neapel.

Im Jahr 1782 ließ dieses Tribunal eine Verordnung ergehen, worin die Schwindsucht jeder Art für eine wahre Pest angesehen und befohlen wurde, alle Meubeln, und sogar die Katzen, Hunde und Hühner eines an der Schwindsucht gestorbenen ohne Barmherzigkeit zu verbrennen. Im Jahr 1784 widerrufte es das besagte Regulament, und gab vor, auch nicht einmal die Lungensucht wäre ansteckend.

Es würde unter allen Tribunalen das nützlichste seyn, wenn es sich mit allen den Gegenständen, welche

die Erhaltung des menschlichen Geschlechts betreffen, mit Ernst beschäftigte. Die kupfernen Gefäße, die wir in unsern Küchen brauchen, theilen unsern täglichen Speisen ein heimliches Gift mit, und das irdene Geschirr ist mit einer giftigen Glasur bedeckt. Mr. Dantic hat in Frankreich eine Fabrik von Thonarbeiten angelegt, deren Gefäße ganz gefahrlos sind *). Die Verfälschungen des Weins durch Bley, Kupfer rc. sind in den großen Städten sehr gewöhnlich. Dies sind wahre Gifte; die Chymiker haben die Weise erfunden, sie leicht zu entdecken **). Dieses Tribunal, welches wirklich aus vernünftigen und aufgeklärten Männern besteht, sollte darüber wachen, daß einige Künste der Gesundheit derer, die sie betreiben, minder schädlich wären. Es sollte die nutzbaren Entdeckungen der Physiker ermuntern und befördern, und seine Sorgfalt auf alles, was zur Nahrung und Erhaltung der Menschen gehört, z. B. Luft, Brod, Wein, Oehle, Fleisch, Fische rc. richten. Die mephitische Luft der Gräber und die Unreinigkeiten, die eine große Bevölkerung begleiten, z. B. die Ausdünstungen der Cloaken, der Schlachtbänke u. s. w. abzuwenden oder zu verbessern, sollte der vornehmste Gegenstand seiner Sorgfalt seyn. Es sollten die Verkäufer so vieler verdorbener Speisen, so vieler verfälschter und schlechter Getränke, welche der verdeckte Ursprung so vieler Krankheiten sind, zur Strafe ziehen. Vor allen Dingen sollte es alle Mühe und Sorgfalt dahin richten, die abscheuliche Krankheit, welche die Men-

*) Tableau de Paris, Chap. 203.

**) W. Buchans Hausarzneybuch, oder Anweisung, wie man den Krankheiten durch eine schickliche Lebensart nicht nur vorbauen, sondern durch leichte Mittel abhelfen solle. Aus d. Engl. v. Königsdörfer. Altenb. 1774. 8.

Menschen im Schooße der Wollust vergiftet, so viel möglich zu verhüten und auszurotten. Dies würde für die Menschheit ein unseres aufgeklärten Jahrhunderts würdiger Dienst seyn. Wenn auf diese Weise die Arzneykunde sich mit der Staatsregierung vereinte, den Krankheiten zuvorzukommen, so würde sie ihrem wahren Beruf Genüge leisten, und dem menschlichen Geschlechte einen wahren Nutzen schaffen, da sie in der Heilung wirklicher Krankheiten so ungewiß und gefährlich ist.

IV. Das Amt des Protomedicus (Protomedicato del Regno).

Der Leibarzt des Königs ist der Protomedicus des Königreichs. Alle Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Barbiere und Hebammen stehen in Sachen, die ihre Profeßion betreffen, unter seiner Gerichtsbarkeit. Unsere Gesetze verbiethen, die Arzeneywissenschaft ohne die Approbation der medicinischen Facultät zu Neapel oder Salerno*), oder ohne die Erlaubniß des Protomedicus, zu treiben **). Im Jahr 1530 wurde das Amt eines Protomedicus zu einer königlichen Bedienung erhoben, und einem gewissen Narciso Verdugno verliehen. Er besaß es nicht lebenslang, und hatte sein Tribunal in der königlichen Rechnungskammer. Gegenwärtig dauert die-

*) Unter den Reichsconstitutionen haben wir eine von K. Roger, welche anfängt: *quisquis modo*, worin verbothen wird, die Arzeneywissenschaft ohne eine strenge Prüfung auszuüben. König Friedrich verlangt in seiner Konstitution *Utilitati* die Approbation des medicinischen Collegii zu Salerno, und die Erlaubniß des Fürsten.

**) Pragmat. 4. *de Scholarib. doctorand.*

ses Amt lebenslang. Es ertheilt den Aerzten, Wundärzten und Apothekern nicht nur die Erlaubniß, sondern auch Privilegien, ihre Kunst zu treiben, und visitirt alle Jahr einmal die Apotheken. Für das Privilegium eines Arztes erhält er Ducati 17:50. Für das Privilegium eines Wundarztes 15: 50; und wenn er es nur zur Heilung leichter Wunden verlangt, 11: 50. Für das Privilegium eines Apothekers 15: 50. Die privilegirten Aerzte und Wundärzte zahlen noch außerdem jährlich 6, die nicht privilegirten für die Erlaubniß zu practiciren 12, und die Hebammen 35 Carlini *). Diejenigen, welche in den Collegien zu Salerno und Neapel die Doctorwürde erlangt haben, sind zu keinen Bezahlungen verbunden.

Zu Neapel sind gegen 100, und im ganzen Königreiche ungefähr 2200 Apotheken. Der Privilegien, welche der Protomedicus jährlich ausfertiget, sind ungefähr 150; und die Anzahl der Hebammen, der Aderläßer, und derer, die nur mit der Erlaubniß des Protomedicus die Arzeneywissenschaft ausüben, beläuft sich auf ungefähr 10 tausend.

Der Protomedicus und 6 Beysitzer aus den vornehmsten Apothekern zu Neapel, bilden ein Collegium, welches Collegio degli otto genannt wird. Er visitirt die Apotheken der Hauptstadt und ihrer Dörfer persönlich, die in den Provinzen durch seine Untergeordneten, welche auch die Barbier, die sich mit dem Aderlassen abgeben, und die Hebammen examiniren, um ihnen die Erlaub-

*) Ein Carlino macht beynahe 3 Groschen.

Erlaubniß zu ertheilen; und die Gebühren einsammeln. Wer ohne Erlaubniß des Protomedicus seine Kunst treibt, wird um 50 Ducati gestraft. Ein jeder Apotheker muß jährlich, dem Petitorio gemäß, ein Verzeichniß der Waaren einsenden, die sich bey der Visitation eingefunden haben, und diese Verzeichnisse werden alle vier Jahre vom Collegio degli Otto gedruckt. Petitorium heißt das Verzeichniß der einfachen und vermischten Arzeneymittel, womit eine jede Apotheke versehen seyn muß. Findet der Protomedikus eine Apotheke in gehörigem Zustande, so sollte ihm der Apotheker eigentlich nicht mehr als 6 Carlini für die Visitationsgebühren bezahlen. Wenn die Commissäre des Protomedicus schlechte, oder verbothene, oder wohl gar solche Arzneymittel, die gefährliche Zufälle bewirkt haben, in einer Apotheke finden, so lassen sie den Schuldigen in Verhaft nehmen, und statten dem Protomedicus den Bericht davon ab. Zu Salerno und im Gebiethe dieser Stadt geschiehet die Visitation nicht durch den Protomedicus des Königreichs, sondern durch das eigene medicinische Collegium derselben.

Die Commissäre des Protomedicus ziehen auch diejenigen zur Verantwortung, welche die Gränzen der erhaltenen Erlaubniß überschreiten, oder wohl gar ohne Erlaubniß die Arzneywissenschaft, oder Apothekerkunst treiben. Ehedem bestand die Besoldung des Protomedicus in den Gebühren, die mit seinem Amte verknüpft sind; weil sie aber sehr beträchtlich wurden, erhielt sie im Jahr 1609 der Fiscus. Hierauf wurden sie unter die öffentlichen Abgaben und Zölle gerechnet, und wie alle

dergleichen Dinge Misbräuchen unterworfen. Die General-Soprintendenza über die Privilegien hat einen Theil davon dem Protomedicus angewiesen. Das Amt des Protomedicus wird nun in Pacht gegeben, und trug im Jahr 1780 ein:

zu Neapel, in seinen Dorfschaften, und in Terra di Lavoro	Ducati	4161
in dem jenseitigen Principato, im Contado di Molise, und in Capitanata		2521
im diesseitigen Principato und in Basilicata		2420
in den Provinzen Bari und Lecce		3271
in Abbruzzo		1626
in Calabrien		2511
		16510

Der Protomedicus entscheidet die Rechtshändel mit Hülfe eines Beysitzers. Ihre Urtheile, wenn sie Personen betreffen, werden, im Fall sich der interessirte Theil darüber beschwert, vom Rathe Santa Chiara, wenn sie aber die Rechte des Inhabers der Einkünfte betreffen, von der Soprintendenza untersucht.

V. Proviant-Aemter (Giunte dell' annona).

Wir haben drey Tribunäle, welche über die Lebensmittel wachen. Eins besorget den Proviant der Hauptstadt, das zweyte die Lebensmittel des ganzen Königreichs, und das dritte schränkt sich nur auf den Oehlvorrath ein. Das erste und dritte haben den Präsidenten

ten des Finanzrathes, und das zweyte den Luogotenente der Rechnungskammer zum Oberhaupte. Die übrigen Mitglieder sind aus dem Finanzrathe und der Rechnungskammer. Die Verwaltung des Proviants, und die Entscheidung der Rechtshändel, die sich dahin beziehen, sind das Geschäft dieser Aemter. Die Häupter der Audienzen in den Provinzen sind delegirte Beamten derselben, von welchen hieher appellirt wird.

Unsere alten Proviantgesetze waren dem Gewerbfleiße der Nation sehr schädlich, und verfehlten das Ziel, den Ueberfluß zu bewirken. Von diesen Gesetzen wird im Artikel vom inländischen Handel ein mehreres vorkommen.

VI. Aufsicht über Maaß und Gewicht (Zecca de' pesi, e misure).

Dieser Gegenstand ist sehr wichtig, denn der Handel gründet sich auf den öffentlichen Kredit. Allen Betrug, welcher mit Maaß und Gewicht geschehen kann, zu verhüten, ist eine der vornehmsten Pflichten der Regierung. Unter den Normannen hatten die Landvögte das Amt, hierüber zu wachen. Sie verurtheilten diejenigen, welche falsches Gewicht und Maaß führten, zu Geldstrafen, die dem Fiscus heimfielen. Unter den Königen des Hauses von Anjou war den Mauthbeamten diese Aufsicht anvertraut. Nachher gehörte dieses unter die Geschäfte des Münzamtes, da es zu Neapel auf dem Platze Della Sellaria auf der Stelle, die jetzt noch die alte Münze (Zecca Vecchia) genannt wird, errichtet wurde. Es bestand aus 24 Rechnungsräthen, aus

zween Richtern, 6 Actuarn, und verschiedenen andern Subalternbedienten *). Die Richter hielten monatlich mit zween der Rechnungsräthe einmal Gericht über Rechtshändel, die das Maaß und Gewicht betrafen, und über Betrügereyen der Verkäufer. Sie eicheten die Maaße und Gewichte, und erhielten dafür gewisse Gebühren und Strafgelder von denen, die sich ungerechter Maaße und Gewichte bedienten. Es wurden von diesem Amte durch das ganze Königreich Commissäre geschickt, Maaß und Gewicht in allen Orten zu untersuchen, die aber ihre Gewalt zur Bedrückung des Volkes misbrauchten. Wider diese Unordnung wurden im Jahr 1554 verschiedene Vorkehrungen getroffen, die nichts fruchteten **). Um sich von den Erpressungen zu befreyen, kauften die Gemeinden der Provinzen diese Art von Jurisdiction an sich, und verpflichteten sich dagegen, $25\frac{1}{3}$ Grane ***) für jede Feuerstelle mehr als gewöhnlich an den Fiscus zu entrichten. Seitdem bedient sich jeder Ort eines ihm gefälligen Gewichts und Maaßes; wodurch ein anderes, für den Handel sehr beschwerliches Uebel, nämlich eine endlose Verschiedenheit in Maaß und Gewicht, entstanden ist. In einigen Orten ist dieses Amt an die Baronen verkauft worden, die es noch besitzen. Für die Hauptstadt und ihre Dorfschaften wird es von einem Richter, zween

*) Das königliche Münzamt hatte auch den Namen Maestri razionali del Regio Archivio, weil in demselben die Dekrete und Akten der königlichen Kanzeley eingeregistrirt wurden.

**) Pragmat. de ponderibus et mensuris.

***) Ein Grano macht etwas mehr als 2 Pfennige.

zween Beysitzer, und einem Eichner verwaltet, und die Eichgebühren, die sie einfordern, gehören zu den königlichen Renten.

VII. Die Consulate der Seiden- und Wollen-Weberey (Consolati dell' arte della seta e della lana).

Dieß sind zwey verschiedene Gerichte. Das Consulat der Seidenweberey wurde im Jahr 1465 von dem aragonischen König, Ferdinand I. errichtet. Er zog fremde Seidenweber nach Neapel, und wollte, daß sie in allem wie Eingebohrene betrachtet würden. Er verlieh ihnen das Vorrecht, sowohl in Criminal- als Civilsachen unter ihrem Consulat zu stehen, welches aus drey Consuln, einem Beysitzer, einem Fiscal, einem Advokaten der Armen, und einem Procurator bestehet. Die Consuln werden jährlich vom Luogotenente, Präsidenten und Fiscal der königlichen Rechnungskammer, und die übrigen Beamten von den drey Consuln selbst erwählt.

Weil man bey der Stiftung dieses Consulats die Absicht hatte, die Seidenweberey aller Art in der Hauptstadt zu befördern, und fremde Arbeiter dahin zu ziehen, so wurde verordnet, daß der erste der drey Consuln ein neapolitanischer, der zweyte ein fremder Kaufmann, und der dritte, ein Jahr ums andere, ein neapolitanischer oder fremder Seidenweber wäre. Die Fremden müssen sich aber zu Neapel niedergelassen haben.

Dieses Gericht, welches sich nur auf Sachen, die ins Handwerk einschlagen, erstrecken sollte, entscheidet auch alle Civil-, Criminal- und vermischte Händel der Weber.

Weber. Unsern geschriebenen Gesetzen gemäß, sollten die Entscheidungen dieses Gerichts in Handwerkssachen von der Rechnungskammer, in persönlichen Händeln von der Kammer Santa Chiara, und in schweren Verbrechen von der Vicaria revidirt werden *). Allein unsere Gebräuche widersprechen oft den Gesetzen; denn alle Urtheile dieses Gerichts werden von der Kammer Santa Chiara revidirt. Der Beysitzer muß sie stehend referiren, welches sehr unschicklich zu seyn scheint.

Das Consulat der Wollenweberey wurde gleichfalls von Ferdinand I. gestiftet, und mit den nehmlichen Privilegien versehen. Diesen zwey Gerichten können die Fiscaladvokaten des Gerichts der Vicaria beywohnen, wenn sie wollen.

VIII. Das Amt eines Oberpostmeisters und das Postamt (Officio del Corrier maggiore, e Giunta delle poste).

Der neapolitanische Hof unterhält zweyerley Posten, die Cabinetspost, und die von Calabrien (Corrieri di Gabinetto, e Corrieri di Calabria. Die erste ist dazu bestimmt, den König und die königliche Familie auf ihren Reisen, auf der Jagd rc. zu begleiten, außerordentliche Neuigkeiten an auswärtige Höfe, und alle Wochen die Briefe des Königs und des Publikums nach Spanien zu überbringen. Die zweyte bringt die Briefe von Neapel nach Sicilien und Rom.

Ueber

*) Pragmat. 14. *de offic. procur. Caesaris.*

Ueber beyde Posten hat der Oberpostmeister (Corrier maggiore), welcher ein Staatssecretär ist, die Oberaufsicht. Er stehet dem Postamte vor, welches außer ihm aus einem Luogotenente, einem Secretär, einem Buchhalter und andern Beamten, und aus einem Rechtsgelehrten von Seiten des Fiscus, bestehet, und Officio del Corrier maggiore genannt wird. Dieses Amt verwaltet die Einkünfte der Posten durch das ganze Königreich, und insofern der Corrier maggiore die Aufsicht hierüber hat, wird er Soprantendente generale delle Poste betitelt.

Sonst hat man von Seiten der Regierung bald einen Beysitzer für die ökonomischen Geschäfte, bald einen andern für die Rechtshändel hinzugesetzt. Allein in den Jahren 1779 und 1783 ist beydes abgeschaft, und ein eigenes Gericht (Giunta della Posta) gestiftet worden, welches aus drey Rechtsgelehrten bestehet, die als Commissäre die Gerechtigkeit, Oeconomie, und den Briefwechsel besorgen, und die Rechtshändel gemeinschaftlich entscheiden, dergestalt, daß von ihren Urtheilen unmittelbar an den König appellirt wird. Außer den drey Commissären hat es noch einen Fiskalprocurator, und ihren Versammlungen wohnt der obbesagte Luogotenente bey, der aber zur Entscheidung der Rechtshändel keine Stimme hat.

Nach den Beyspielen der Könige von Frankreich und Spanien unterhält auch unser König zu Rom ein Postamt von 4 Postkutschen, welche Corrieri di Roma genannt werden, und mit denen von Calabrien abwechseln.

seln. Diese Posten dienen, die Nachrichten von dem zu Rom gezogenen Lotto nach Neapel, und die daher kommenden Gelder zum Unterhalt der Truppen in den toskanischen Besatzungsplätzen, nach Civita vecchia, wo sie zu Wasser weiter befördert werden, zu bringen, und zu andern Aufträgen, wozu sie von des Königs Ministern zu Rom gebraucht werden. Dieses Postamt wird von einem Direktor verwaltet, und ist dem neapolitanischen Oberpostamte untergeordnet.

Im Jahr 1742 legte der glorreiche Monarch, Karl von Bourbon, eine ordentliche Post von Neapel nach Konstantinopel über Durazzo in Albanien an, welche den letzten Samstag eines jeden Monaths von Neapel abgieng. Seine Absicht war, eine Communication mit den Staaten des ottomannischen Reichs zu eröfnen; man hat sie aber wenig oder gar nicht benutzt.

IX. Deputation über die Landstraßen des Königreichs. (Giunta e deputazione delle strade del Regno).

Dieses Amt wurde im Jahr 1779 eigentlich errichtet, die Rechnungen von allen königlichen Stätten zu untersuchen und zu revidiren. Es bestehet aus einem Fiscaladvokaten der königlichen Rechnungskammer, der das Haupt davon ist, aus drey Ministern vom Militärstande, und aus einigen Rechnungsbeamten der obbesagten Kammer. Im Jahr 1784 wurde die Deputation über die Landstraßen mit demselben vereint, welche aus einem bürgerlichen und zween Militäringenieurs bestehet. Ihre Beschäftigung ist, die Rechtshändel, welche die öffent-

öffentlichen Wege und Straßen betreffen, zu entscheiden, und die Oekonomie des Baues derselben zu besorgen. Der Straßenbau selbst ist das Geschäft der Ingenieurs.

X. Aufsicht über die Seehäfen, und über den freyen Gebrauch der öffentlichen Plätze und Straßen (Corte della portulania).

Dieses Amt heißt Corte della Portulania, und man sollte denken, daß es mit dem Amte eines Portolano, der in einer jeden Seestadt von Alters her die Aufsicht über den Hafen und das Seeufer hat, damit nichts Verbothenes ein oder ausgeführt, und die Zölle entrichtet werden *), einen Zusammenhang hätte; allein es ist ganz davon unterschieden. Innerhalb des Landes hat eine jede Stadt ein Amt, welches uneigentlich Corte della Portulania genannt wird, und die Aufsicht über die öffentlichen Platze und Straßen hat, damit sie nicht verbauet, und der freye Gebrauch derselben nicht gehindert werde. Der Portolano, welcher es verwaltet, kommt in seinen Verrichtungen mit dem Aedilis der Römer überein.

Diese Art von Jurisdiction ist den Gemeinden gegen die Bezahlung von 12 Grana für eine jede Feuerstelle überlassen worden, und stehet unter der königlichen Rechnungskammer, nach deren Vorschrift vom Jahr 1611 sie verwaltet wird. In vielen Orten ist sie an die Baronen verkauft worden.

XI. Die

*) Im Kap. ut illorum fraudibus.

XI. Die Deputation über die Schauspiele und Theater. (Deputazione degli ſpettacoli e de' teatri).

Ehedem hatte der Generalauditor der Truppen die Aufſicht über die Schauſpiele und Theater. Aber ſeit vielen Jahren iſt eine eigne Deputation hierzu errichtet worden, welche aus vier Edelleuten, und einem Sekretär, die dem Oberhofmeiſter des Königs untergeordnet ſind, beſtehet. Der Auditor hat jezt nichts anders dabey zu verrichten, als daß er die Gerichtshändel, die in dieſem Fache vorfallen, entſcheide.

XII. Von der Direction der Univerſität und Collegien; vom Kanzler, und Collegio der Doctoren.

Von den Wiſſenſchaften und Künſten werden wir nachher handeln. Hier wollen wir nur anmerken, daß der Oberhofkapellan die Aufſicht über die Univerſität zu Neapel hat; daß der Protomedicus den Unterricht in den Hoſpitälern, und eine Deputation von Geiſtlichen und Civilbeamten die Bildung derer, die von der, unter der Aufſicht dreyer Beamten aus der königlichen Giunta über die Misbräuche ſtehenden, Educationscaſſe (Azienda di educazione) unterhalten werden, beſorgen. Die Bildung der Jugend in den Seminarien und Klöſtern überläßt die Regierung der unmittelbaren Direktion der Biſchöffe und Obern der Klöſter, ohne ſich beſonders darum zu bekümmern. Es wäre zu wünſchen, daß alle Klaſſen von Bürgern nach einem allgemeinen Plan und Geiſte gebildet würden.

Die

Die Büchercensur, welche von der Direktion der Universitäten nicht getrennt werden sollte, ist zum Theil dem Oberhofkapellan, und zum Theil dem erzbischöflichen Gerichtshofe anvertrauet.

Der Großkanzler, welchem unter den normannischen und schwäbischen Königen, die Aufsicht über alle die verschiedenen Fächer des Lehrstandes anvertrauet war, ist heut zu Tage nichts anders, als beständiger Oberaufseher eines dreyfachen Collegii von Doctoren der Rechte, der Arzneywissenschaft und Theologie. Das Collegium der Doctoren der Rechtsgelehrsamkeit wurde im Jahr 1428, und das Collegium der Arzneywissenschaft und Philosophie im Jahr 1430 von der Königin Johanna II. gestiftet. Die theologische Facultät wurde vom Könige Ladislaus hinzugesetzt. Ein jedes dieser drey Collegien ertheilt die Doctorwürde allen denen, die es bezahlen, und sich den bloßen Formalitäten eines Examens unterwerfen. Folgende Tabelle zeigt die jährliche Anzahl der Promotionen.

	Rechtsgelehrte.	Aerzte u. Wundärzte.	Theologen.
1781	271	101	30
1782	240	71	26
1783	220	52	31
1784	210	44	30
1785	231	82	23
Im ganzen	1172	350	140
Ein Jahr ins andere	235	70	28

Q Damit

Damit ein in diesem Collegio promovirter Doctor der Rechte das Amt eines Richters versehen könnte, wurde im Jahr 1631 verordnet, daß er von einer Deputation, die aus dem Direktor des Collateralraths, und aus einem der Räthe und dem Präsidenten der königlichen Rechnungskammer bestünde, approbirt würde. Heut zu Tage bestehet diese Deputation aus dem Präsidenten des Staatsraths, aus dem Luogotenente der Rechnungskammer, und dem Vorsitzer einer Ruota des großen Gerichtshofs Vicaria.

XIII. Vom Viceprotonotario.

Die sieben großen Reichsämter gehörten ehedem zur Grundverfassung des Königreichs; aber die Sachen haben sich verändert. Wir wollen hier anmerken, daß der Präsident des heiligen Raths, Santa Chiara, nicht nur das Haupt der königlichen Kammer, sondern auch Viceprotonotarius des Königreichs ist. Unter der Regierung des Königs Alphons hatte der Großprotonotarius im höchsten Staatsrathe mit dem Präsidenten einerley Ansehen und Vorrechte. Hierdurch entstand mit der Zeit, daß er dem höchsten Rathe nicht mehr beywohnte, und seine Vorrechte dem Präsidenten allein eigen wurden. Daher unterzeichnet dieser die Gesetze des Königs, creirt Notare, und Richter zu Verträgen, welche die Verwahrer des öffentlichen Credits sind, und revidirt die Akten ihres Amtes.

XIV. Von

XIV. Von der Verwaltung der Leih- und Wechselbänke und der Hospitäler.

Diese ist in den Händen einiger Privatbürger, und eines dazu deputirten Ministers aus den höchsten Reichscollegien. Der König erwählt diese Beamten. Von der innern Einrichtung der Hospitäler werden wir in der Beschreibung der Hauptstadt, und von unsern öffentlichen Bänken im zweyten Bande, im Artikel vom Commerz, handeln.

§. 3.

Von der Verwaltung der Staatswirthschaft.

I. Der höchste Finanz-Rath. (Supremo consiglio delle finanze).

An die Stelle eines Finanzministers wurde, wie wir schon angemerkt haben, dieses Collegium im Jahr 1782 errichtet. Es bestehet aus drey Staatssekretären, einem Director und drey Räthen, deren zween Rechtsverständige sind, welche insgesammt ein gleiches Recht zu votiren haben. Es hat außerdem noch drey Beysitzer, die sich mit Gegenständen beschäftigen, die eine Reforme betreffen, und drey Commissäre, welche die Geschäfte der Staatswirthschaft, und zum Theil auch Polizeysachen, die das ganze Königreich betreffen, vortragen. Es versammelt sich zweymal die Woche in dem Sekretariat der königlichen Kammer. Die Sachen von Wichtigkeit, die im Finanzrathe zur Ueberlegung gebracht

worden sind, werden von einem der Staatssekretäre dem Könige vorgetragen. Die Depeschen werden von dem Director nicht im Nahmen des Königs, sondern des Collegii unterschrieben, um hierdurch anzuzeigen, daß es das Haupt der staatswirthschaftlichen Verwaltung ist.

II. Die königliche Rechnungskammer (Camera della sommaria) und das Amt des Oberjägermeisters (Montiero maggiore.)

Die Camera della Sommaria ist die Rechnungskammer des königlichen Aerarii. Sie ist das Tribunal des Fiscus, hat ihren Ursprung aus dem ehedem so genannten Münzamt des Groß-Kämmerers und seiner Rechnungsräthe, welches die Aufsicht über die Rechnungen der Münzen und der Steuerverwalter hatte, und die Rechtshändel des Fiscus entschied *).

Karl I. errichtete im neuen Kastell zu Neapel eine neue Rechnungskammer, die aus Präsidenten bestand, die Eintreibung der Abgaben zu beschleunigen; weil aber die Jurisdictionen dieser zwey Aemter sich unter einander verwickelten, so schafte König Alphons das Amt des Groß-Kämmerers ab, und vereinte die Rechnungsräthe desselben mit dieser Rechnungskammer der

*) Das Amt des Großkämmerers erhielt unter König Robert seine Benennung von der Münze, weil es in dem von ihm errichteten Münzhause seinen Sitz hatte.

der Präsidenten, deren vier Rechtsgelehrte, und zween aus dem Militärstande waren. Die Rechnungsräthe behielten nur die Aufsicht über die Rechnungen.

Die Anzahl der Präsidenten wurde unter der Regierung Philipps II. bis auf zwölf vermehrt, so viel als Provinzen sind, und in zwo runde Tafeln (Ruote) getheilt. Philipp IV. setzte noch eine dritte hinzu, die sich in Nothfällen versammelte.

Die Könige des Hauses von Anjou hatten im Münzhause ein Archiv, welches der Aufsicht dieser Rechnungskammer anvertraut war. Unter der Regierung der Aragonischen Könige wurde noch ein anderes Archiv errichtet, welches heutzutage das große Kammerarchiv genannt wird *).

König Alphons verordnete, daß diese Rechnungskammer auch die Lehensstreitigkeiten entschiede, welche sonst unter den Groß-Justitiarius gehörten. Ehedem versammelte sich dieses Collegium im Hause des Groß-Kämmerers; aber der Vicekönig Peter von Toledo versetzte es im Jahr 1537 mit den übrigen Regierungscollegien ins Castello capuano. Nachdem das Amt eines Großkämmerers zu einem bloßen Ehrentitel geworden war, wurde sein Luogotenente (Stellvertreter) Oberhaupt der königlichen Rechnungskammer, von dessen Entscheidungen man nicht appelliren, sondern bey der nämlichen Kammer sich darüber beschweren kann. Außer dem Luogotenente, der

*) Pecchia Storia della G. C. della Vicaria. Tom. 3. c. 15.

vom Könige erwählt wird, bestehet heutzutage die königliche Rechnungskammer aus sieben Präsidenten die Rechtsgelehrte sind und von denen Einer nach Foggia geschickt wird, der dasigen Mauth vorzustehen, aus sechs andern Präsidenten, aus vier Advokaten des Fiscus, welche den Untersuchungen und Entscheidungen fiscalischer Rechtshändel beywohnen, aus einen Fiscalprocurator, aus einem Sekretär bey jeder Tafel, aus funfzehn Rechnungsräthen, welche die Rechnungen übersehen und vorbringen, aus dreyßig Rechnungsführern, aus vielen Ingenieurs, und einer Menge Gehülfen, deren anfänglich nur vier waren. Der Luogotenente vertheilt die Rechtshändel unter die Präsidenten, schickt die eingelaufenen Beschwerden an die zwo Tafeln, unterschreibt alle Befehle, und hat grossen Einfluß in die Entscheidungen. Die Präsidenten, welche keine Rechtsgelehrte sind, haben in Rechtsfällen keine Stimme.

Die königliche Rechnungskammer versammelt sich in allen den Tagen, da der heilige Rath gehalten wird; aber seine Ferien im Oktober, zu Weyhnachten, Ostern und Fastnacht fangen um einen Tag früher an. Sie verwahrt die Register vom ökonomischen Zustande aller Gemeinden des Staates, der Lehen und der öffentlichen Einkünfte. Sie schlichtet alle Rechtshändel, welche den Fiscus, die Inhaber der verkauften Zölle, und die Zöllner betreffen. Sie ist der ordentliche Rechtsstand in Sachen, welche sich

auf

auf das Eigenthum der Gemeinden des Königreichs und ihre Rechnungen, die sonst der Gegenstand der municipal Magistrate sind, beziehen. An sie kann endlich auch von dem Mauthgerichte zu Foggia, von den Vorstehern der kleinern Zollämter in Abruzzo, von der Landvogtey zu Lecce, und von den Aemtern, die in einer jeden Gemeinde die Aufsicht über den freyen Gebrauch der öffentlichen Stätten und Straßen haben, appellirt werden. Auch hangen die Schatzmeister des Fiscus, die sich in jeder Provinz und in der Hauptstadt befinden, von dieser königlichen Rechnungskammer ab.

Andreas von Isernia, welcher unter Karls II. und Roberts Regierung Rechnungsrath, und unter der Königin Johanna I. des Großkämmerers Luogotenente war, hat die Gebräuche dieser Kammer schriftlich aufgesetzt. Nebst vielen Nebeneinkünften hat der Luogotenente dieser Kammer 3000, ein jeder der Präsidenten 1500, jeder Advokat des Fiscus 1600, und jeder Rechnungsrath 300 Dukati Bestallung.

Zu der königlichen Rechnungskammer gehört einiger Maßen das Amt des Oberforstmeisters (Montiero maggiore). Er giebt die Erlaubniß, der Jagd wegen Waffen zu tragen, wofür gewisse Gebühren bezahlt werden, die ein beträchtliches Einkommen ausmachen. In diesem Amte sitzen ein Präsident der königlichen Rechnungskammer, als Deputirter, ein Sekretär und ein Cassier. Ehedem ga-

ben auch die Baronen die Erlaubniß der Jagd wegen Waffen zu tragen, allein heut zu Tage ist dieses Recht nur denen eigen geblieben, die es käuflich an sich gebracht haben. Der deputirte Präsident entscheidet alle die Rechtsfälle, welche die Jagdverpachtungen interessiren, und referirt die Beschwerden, die über seine Entscheidungen geschehen, an die königliche Rechnungskammer.

III. Die General Soprintendenza über die königlichen Einkünfte und Zölle des Königreichs. (Soprintendenza generale dell' azienda reale, e delle dogane dell Regno).

Dieses Collegium, welches im Jahr 1734 errichtet wurde, verwaltet einen Theil der Geschäfte, der sonst zu der königlichen Rechnungskammer gehörte. Es bestehet aus einem Oberhaupte, welches der Finanzdirektor ist, aus drey Beysitzern, die entweder aus dem Staatsrathe, oder aus der königlichen Rechnungskammer dazu bestellt sind, deren einer die Civilgeschäfte, der andere die Criminalsachen, der dritte die das Mauthwesen betreffenden Rechtsfälle besorget, aus einem Fiscaladvokaten der Rechnungskammer, aus einem ökonomischen Fiscal, einem Fiscalprocurator, einem Sekretär und zween Rechnungsräthen der Rechnungskammer. Diese versammeln sich in dem Staatssekretariate der königlichen Finanzen.

Da

Da der große Monarch Karl von Bourbon sich vornahm, die Finanzen beyder Königreiche zu verbessern, fieng er dieses schwere Geschäft damit an, daß er einen guten Theil der veräußerten, oder von Privatpersonen verwalteten Abgaben unter die Aufsicht der königlichen Beamten brachte. Da dieses Geschäft sich nicht füglich durch die Regierungscollegien bewirken ließ, so unterwarf er es der unmittelbaren Aufsicht des Finanzdirectors, und wurde veranlaßt, dieses besondere Collegium zu errichten. Es beschäftiget sich mit den öffentlichen Abgaben, welche theils wieder gekauft, theils in königliche Verwaltung genommen, und zum Theil von der Krone nicht veräußert worden sind. Also verwaltet es eigentlich nur einen Theil der königlichen Finanzen, welche in Zöllen bestehen. Dabey entscheidet es die Rechtshändel, welche den Schleichhandel betreffen, und sonst den Oberaufsehern der Mauth überlassen wurden. Die Entscheidungen desselben werden von der königlichen Rechnungskammer revidirt.

IV. Die Buchhaltung der königlichen Bestallungen (Scrivania di razione) und die General-Casse (Tesoreria generale.)

Noch zwey Aemter können als Zweige der Rechnungskammer, und der Generalsoprintendenza betrachtet werden. Eins heißt Scrivania di razione, und das andere Tesoreria generale. Das Geschäfte des

ersten ist, die Nahmen aller derer, die vom Militär und andern Ständen vom Könige besoldet werden einzuregistriren; und das zweyte empfängt fast alle königliche Einkünfte, und bezahlt, mit Einverständniß der Buchhalterey, alle Besoldungen der königlichen Bedienten. Beyde Aemter sind im königlichen Pallast.

V. Das Mauthamt zu Foggia (Tribunale della dogana di Foggia.)

Nachdem die Provinzen Apulien und Abruzzo durch die Kriege, die nach dem Tode des Königs Robert, bis zum ruhigen Besitz des Aragonischen Königs Alphons, das Königreich erschütterten, verwüstet worden waren, gab sich dieser König alle Mühe, die wüsten Gegenden zur Viehzucht zu benutzen, und diesen Zweig des menschlichen Gewerbes, welcher auch schon vor alters zur Sommerszeit in den Gebirgen von Abruzzo, und des Winters auf den Apulischen Ebenen betrieben worden war, in besondern Schutz zu nehmen. Aus allen Provinzen des Königreichs wurden die Eigenthümer eingeladen, ihre Schafe und Rindvieh, gegen eine leidliche Abgabe an den Fiscus, hierher auf die Trift zu bringen: welches allmählig zu einer der vornehmsten Quellen der königlichen Einkünfte wurde. Das Triftgeld einzutreiben und zu verwalten, errichtete König Alphons eine Mauth, und verlieh ihr im Jahr 1447 die völlige Gerichtsbarkeit über die Besitzer des zollbaren Triftviehes, über die Hir-

Hirten, und alle hierzu gehörigen Personen, damit sie nicht den damals üblichen Gewaltthätigkeiten übermächtiger Leute ausgesetzt wären. Der Uebergang des Viehes aus einer Provinz in die andere konnte ohne den besondern Schutz der Regierung nicht geschehen. Dieses war der Grund, warum das Mauthamt zu Foggia errichtet wurde.

Dem Oberaufseher der Mauth wurden zween Gehülfen zur Einforderung des Triftgeldes, welches hier Fida genannt wird, und ein Richter zur Verwaltung der Gerechtigkeit, beygesellt, und das Recht verliehen, einen Cassier, und andere geringere Beamten selbst zu wählen, besonders die sogenannten Cavallari, welche dem Vieh zu Pferde das Geleite gaben, und es zu Winterszeit unterzubringen halfen.

Nicht alle die weiten Ebenen in Puglia, worüber der Fiscus ein Recht hatte, wurden vom K. Alphons zur Trift bestimmt. Ein Theil davon wurde zum Ackerbau benutzt, die Bewohner zu ernähren. Diese gedoppelte Absicht zu erhalten, wurden gewisse Mauthverordnungen (istruzioni doganali) gegeben, nach welchen sich das Mauthamt zu Foggia richtet.

Die Absicht der Regierung war damals, soviel Vieh, als möglich, auf die Trift in Puglia zu ziehen, um das Triftgeld zu vermehren. Daher gaben Peter von Toledo im Jahr 1549, und der Kardinal von Granvela als Vicekönig im Jahr 1574 verschiedene Verordnungen, damit den Pächtern der Triften schleu-

schleunige Gerechtigkeit widerführe. Ihre Rechtshändel, von welcher Art sie auch wären, sollten summarisch, ohne Formalitäten, und ohne Entrichtung richterlicher Gebühren, geschlichtet werden. Weil die Processe oft durch die Menge der Advokaten und Procuratorn und durch den Misbrauch der Appellationen vervielfältiget werden, so wurde zu Foggia die Anzahl der Advokaten auf zween Doctoren der Rechte, und die Procuratoren auf vier eingeschränkt, und der Oberaufseher des Mauthamts hatte die Vollmacht sie zu wählen und zu approbiren. Zu gleicher Zeit erhielt die königliche Rechnungskammer den Befehl, dem Mauthgericht zu Foggia so viel möglich freye Hand zu lassen. Der dasige Richter wurde zur strengen Verantwortung verpflichtet. Hierdurch gelangte die Mauth zu einem blühenden Zustande und brachte noch einmal so viel ein. Im Jahr 1573 lieferte sie 157000 Ducati ins königliche Aerarium; und nach den geschehenen Regulamenten belief sich diese Summe im Jahr 1574 auf 226000, im Jahr 1575 und 1576 auf 325000, und im Jahr 1577 auf 396000 *). Hätte man diese weisen Verordnungen in alle Gerichte des Königreiches eingeführt, so würden sie einen noch weit größern Nutzen gebracht haben. Allein in andern Gerichtshöfen hatte man die ganz entgegengesetzte Absicht

*) In dem Werke, *Stato politico ed economico della dogana delle pecore di Puglia*, wird diese Materie ausführlich behandelt.

sicht, der Menschen Habe und Gut in dem Labyrinth der Rechtsformeln zu verschlingen.

Die Mauth zu Foggia gewann dadurch überaus viel, daß durch die Triften in Puglia den Bewohnern der Baronen der Weg geöfnet wurde, sich von den Bedrückungen ihrer Localobrigkeiten zu befreyen. Daher war dieses Mauthamt den Baronen ein Dorn im Auge. Die Verordnungen des Kardinals Granvela hatten Revertera, Luogotenente der Rechnungskammer, zum Urheber. Da dieser im Jahr 1575 selbst Lehengüter erhielt, wurde er anderes Sinnes, und gab dem Kardinal den Rath, die so nützlichen Verordnungen durch Erklärungen aufzuheben*). Allein der Oberaufseher der Mauth zu Foggia widersetzte sich der Ausführung, bis unter dem folgenden Vicekönig, Marchese von Monteyar, die Sache aufs neue untersucht, und den 11 Februar 1576 im Collateralrathe beschlossen wurde, daß die Mauth zu Foggia die Verwaltung ihrer Gerichtsbarkeit ungehindert fortsetze. Im Jahr 1578 stiegen die Einkünfte über 450000 Ducati.

Im Jahr 1583 sanken diese Einkünfte bis auf 241000 herab, weil man die Oberaufsicht über die Mauth verkauft, und viele Misbräuche und Erpressungen eingeführt hatte. Den Gewinn der Processe zu vermehren hatte man alle die Formalitäten eingeschoben,

*) Pragmat. vom Jahr 1775. 1. Jul.

schoben, wodurch die Entscheidungen verzögert wurden. Unter der Regierung des Grafen von Miranda wurde die Oberaufsicht der Mauth einem Präsidenten der königlichen Rechnungskammer anvertraut, wodurch sich die Einkünfte aufs neue vermehrten. Aber wegen der immerwährenden Dürftigkeit der spanischen Monarchie wurde mit andern Aemtern auch die Oberaufsicht zu Foggia aufs neue verkauft. Dieses Mahl glaubte man den Unordnungen dadurch vorzubeugen, daß man die Gebühren einiger Beamten dem Fiscus zueignete, und zur Zeit der Triftverpachtungen einen Minister aus der Rechnungskammer nach Foggia schickte. Allein den Unordnungen wurde dadurch nicht abgeholfen; und ob es gleich bekannt war, daß der Fleiß der Unterthanen, und die Einkünfte des Fiscus wegen der Bedrückungen der begüterten Beamten in Abnahme gerathen waren, so wurde dennoch im Jahr 1624 die Oberaufsicht über die Mauth aufs neue für 40000, und im Jahr 1637 für 37000 Ducati verkauft. Der letzte Käufer war ein Genueser, der auf nichts anders, als auf die mögliche Benutzung seines Kapitals bedacht war. die Anzahl der Schaafe betrug nicht über 470000. Im Jahr 1646 brachte die Regierung die Sache dahin, daß der Genueser seinem Recht entsagte, mit dem Beding, daß die armen Triftpächter ihm sein Kapital von 37000 Ducati bezahlten. Auf diese Weise wurde die Stelle des Obermauthners abgeschaft, und mit einem rechtsverständigen

ständigen Minister aus dem Collateralrathe, oder aus der königlichen Rechnungskammer besetzt.

Die Baronen, welche jederzeit darauf bedacht waren, die Gerichtsbarkeit des Mauthamts zu Foggia zu vernichten, fanden Mittel, von demselben die Begebung seiner Rechte auf die Schließung der Contracte zu erhalten. Allein im Jahr 1599 wurden solche widerrechtliche Handlungen von der königlichen Rechnungskammer für ungültig erklärt, und den Triftpächtern unter der Strafe von 300 Ducati verbothen, vor einem andern Gerichte zu erscheinen, oder ein anderes zu erkennen.

Die Vorrechte der Mauthgerichtsbarkeit waren für die Landleute so vortheilhaft, daß sie auch die Schafe und Ziegen ihrer Landgüter freywillig als Triftvieh bey der Mauthangaben, und die Trift, welche sie nicht genossen, 12 Ducati für jedes tausend Schafe, bezahlten, um sich der Gerichtsbarkeit der Baronen zu entziehen. Die Angabe solches Viehes belief sich im Jahr 1592 auf 86399 Stück. In dem allgemeinen Parlament vom Jahr 1586 verlangten die Baronen vergeblich die Aufhebung solcher Verträge; erlangten sie aber endlich im Jahr 1602 unter andern Gnadenbewilligungen vom Vicekönig Grafen von Lemos.

Die Stellen der Zween, welche das Triftgeld einforderten, waren jederzeit an die Meistbiethenden ver-

verkauft worden, woher viele Erpressungen und Grausamkeiten entstanden. Darum wurden sie im Jahr 1736 abgeschaft, und mit einem Fiscaladvokaten mit dem Charakter eines Richters des Gerichtshofs Vicaria besetzt.

Heutzutage ist dieses so sehr privilegirte Amt der königlichen Rechnungskammer untergeordnet, welchem die Verwaltung der königlichen Einkünfte eigentlich zugehöret. Es bestehet aus einem Präsidenten der Rechnungskammer, der unter dem Titel eines Gouvernatore die Oberaufsicht über dasselbe hat, aus einem Richter, aus einem Fiscaladvokaten und einem Sachwalter der Armen. Diese Beamten versammeln sich an einer runden Tafel, Criminalsachen zu entscheiden, wo sie auf besonderen Befehl des Königs manches Mal auch Civilhändel schlichten. Die Beschwerden wider Executionsdekrete des Richters werden vor die königliche Rechnungskammer gebracht, ob sie gleich vor das Mauthgericht selbst gehören. Die Gerichtsgebühren überschreiten das vorgeschriebene Maaß, weil die Stellen eines Sekretärs und Actuars als ein Eigenthum derer, die sie gekauft haben, verwaltet werde; auch werden hier die Rechtshändel nicht mehr, wie anfänglich, summarisch geschlichtet. Die Anzahl der Gerichtsbeamten ist auch allzuzahlreich, und werden reichlicher besoldet, als in andern Gerichtshöfen.

Die Gerichtsbarkeit der Mauth zu Foggia erstreckt sich nicht nur über die Besitzer der Schafe und über

die

die Hirten, sondern auch über alle hierzu nöthige Handwerker z. B. über diejenigen, welche Käsekörbchen flechten, und für die Triftpächter Brod backen. Auch sind von jeher die Kaufleute, welche von den Triftpächtern Wolle, Käse und Häute kaufen, hierunter begriffen gewesen, und die Schaafscheerer, solang sie sich in Puglia mit ihrem Handwerk beschäftigen. Dahin gehören auch die Familie und die Bedienten derer, die diesem Amte unterworfen sind, die Ackerleute der Ländereyen des Fiscus, und alle diejenigen, die sich als Pächter solcher Ländereyen angeben, ob sie es gleich nicht sind.* Gleichwie diejenigen, welche unter diese Gerichtsbarkeit gehören, vor keinen andern Gerichtshof gezogen werden können, so können sie auch zu allen Zeiten zurückgefordert werden. Nachdem man die bürgerliche Freyheit der Unterthanen an reiche Eigenthümer verkauft hatte, suchte man sie durch dieses Mittel in Schutz zu nehmen; welches aber außer dem rechten Wege liegt, und die Verwirrung des politischen Systems vergrößert.

Damit kein Eingriff in die privilegirte Gerichtsbarkeit des Mauthgerichts durch einen in Wechselsachen delegirten Richter geschehen könnte, so traf man im Jahr 1719 das Mittel, einen der Beamten dieses Gerichts für die Triftpächter zu subdelegiren, und den Apulischen Kaufleuten zum Besten wurde im Jahr 1738 verordnet, daß der subdelegirte Richter, welcher heutzutage der Governatore der Mauth ist, in

allen Wechselfällen auch in erster Instanz, in Puglia und den benachbarten Oertern, Recht ertheilen könnte.

Das Mauthamt zu Foggia hat in schweren Verbrechen eben die delegirte Gerichtsbarkeit, welche andern Provincialgerichten und dem großen Criminalgerichte zu Neapel verliehen ist.

Die Ausübung der niedern Gerichtsbarkeit über die Triftpächter war ehedem den Trift-Geleits-Reutern eigen. Seit der Regierung K. Alphons bestellte der Oberaufseher der Mauth zu Foggia einen Verwalter der Triftgelder in der Stadt Aquila, welcher über die dasigen Triftpächter die Gerichtsbarkeit ausübte. Unter Karl V. bestellte er einen andern zu Chieti, das Gras von den Ländereyen des Fiscus einzufordern, und zu verkaufen, welches Amt noch heutzutage Doganella di Abruzzo genannt wird. Da die Anzahl der Triftpächter sehr zunahm, wurden im Jahr 1577 auch drey Mauthverwalter zu Sulmona, Vasto und Lanciano, mit bürgerlicher und peinlicher Gerichtsbarkeit bestellt, deren Urtheile aber vom Gericht zu Foggia revidirt wurden. Ein gleicher Verwalter wurde im Jahr 1569 nach Taranto gesetzt für die Triftpächter der Provinz Otranto. Am Ende des XVI. Jahrhunderts wurde dem Oberaufseher der Mauth zu Foggia die Macht benommen, den Generalverwalter des Mauthgerichts in Abruzzo (Doganella di Abruzzo) zu bestellen, welches in ökonomischen

nomischen Sachen von der Mauth zu Foggia getrennt wurde, ohne daß jedoch in der Gerichtsbarkeit einige Aenderung geschah. Zur Verwaltung derselben wurden zu Aquila, Sulmona, Celano oder Piscina, und zu Lanciano Stellevertreter bestellt. In Terra d'Otranto war Castellaneta der Sitz des Verwalters. Heutzutage werden diese Aemter *Tenenze doganali* (Mauthverwaltungen) genannt; und sind ihrer vier, nämlich zu Sulmona, Aquila, Lanciano und Castellaneta. Sie beschäftigen sich mit der Austheilung der Triften und Weiden, und mit der Verwaltung der Gerechtigkeit in erster Instanz in Civilsachen, und in Criminalfällen ist ihre Gewalt auf die gerichtliche Untersuchung, und die Verhaftnehmung der Schuldigen, um sie nach Foggia zu überliefern, eingeschränkt.

Zur Bequemlichkeit der Triftpächter sind Mauthbeamten, die vom Governatore zu Foggia gewählt werden, in verschiedene Oerter vertheilt, die kleinen Streitigkeiten summarisch zu schlichten. Wenn die vorfallenden Rechtshändel die Gewalt solcher Deputirten überschreiten, so erhalten sie auf Verlangen der Partheyen die erforderliche Erweiterung derselben vom Richter zu Foggia, mit dem Beding, daß ihre Entscheidung mit dem Gutachten eines approbirten Rechtsgelehrten begleitet sey, und daß der interessirte Theil nach Foggia appelliren könne. Weil aber dergleichen Deputirte in schlechtem Ansehen sind, und ihre Entscheidungen, falls sich eine der Partheyen darüber be-

 schwert,

schwert, widerrufen werden, so finden sich die Triftpächter genöthiget, ihre Klagen nach Foggia zu bringen, welches ihre Exemtion lästiger, als die Gerichtsbarkeit der Baronen, macht. In schweren Verbrechen formiren diese Beamten den Proceß, nehmen die Schuldigen in Verhaft, und statten sogleich an das Gericht zu Foggia den Bericht ab. Weil sie keine gewisse Bestallung haben, und ihre Patente bezahlen müssen, so suchen sie durch Bedrückungen der Armen, die keine Mittel haben sich zu Foggia über sie zu beschweren, sich schadlos zu halten.

Die Baronen haben sich jederzeit angelegen seyn lassen, solche Mauthofficianten von ihren Baronien zu entfernen. Dieses hat im Jahr 1758 verschiedene Verordnungen veranlaßt, vermöge deren sie, wie ein jeder ordentlicher Richter des Königreichs, für ihre gerichtliche Handlungen haften müssen, und sogleich von ihrem Amte suspendirt sind, wenn sie sich in das lehensherrliche Regiment der Gemeinden mischen. Ihr Amt wird ihnen nur auf ein Jahr verliehen; sie werden aber, wenn sie in der Rechenschaft, die sie davon geben, bestehen, gemeiniglich darin bestätiget.

In der Provinz Basilicata ist eine besondere Deputation die Triften zu verpachten, welche Transazione di Montepeloso genannt wird. Der Governatore von Foggia bestellt hier zu seinem Stellevertreter einen

einen Beamten aus der Audienza zu Matera. Von hier aus hat sich die Mauthgerichtsbarkeit in Calabrien erstreckt; weil es den Unterthanen der Baronen verstattet worden ist, in die Transactione di Montepeloso einverleibt zu werden, wofern sie sich zum gewöhnlichen Triftgeld verpflichten, oder einen Theil von den Ländereyen des Fiscus in Pacht nehmen. Seit dem Jahr 1751 werden gemeiniglich die Fiscaladvokaten der Audienzen zu Cosenza und Catanzaro zu Stellevertretern des Governatore zu Foggia gebraucht.

Ueber Sachen, welche die Verwaltung des öffentlichen Getreide- oder Oehlvorraths, oder der Einkünfte einer Gemeinde, oder weltlichen frommen Stiftung, betreffen, hat die Mauth zu Foggia keine Gerichtsbarkeit. So kann auch kein Triftpachter, wenn er ein Beamter eines Barons ist, wegen übertretener Amtspflichten bey dem Mauthgerichte belangt werden, es sey denn, daß auch der Baron selbst ein Triftpachter ist. Ein Geistlicher, der den Triftpacht bezahlt, ist der Verbrechen wegen, die er begehet, seinem Bischoffe, in Civilsachen aber dem Mauthgerichte unterworfen.

VI. Doganella di Abruzzo (die kleine Mauth in Abruzzo.)

Obgleich dieser Artikel die Provinz Abruzzo allein betrift, und in die eigene Beschreibung derselben zu

 ge-

gehören scheint, so wollen wir ihn doch hier einschalten, weil vieles, was in dem Kapitel von den Finanzen vorkommen wird, ohne denselben nicht wohl verstanden werden kann.

Seit der Regierung unserer aragonischen Könige erlangte der Fiscus in dem Seelande von Abruzzo zwischen den Flüssen Tronto und Trigno viele Viehweiden, deren sich die römischen Unterthanen bedienen konnten, ohne sich an die Mauthbeamten nach Puglia zu wenden. Daher errichtete man hier ein eigenes Mauthamt unter dem Nahmen Doganella di Abruzzo. Für das ökonomische Fach derselben bestellte der Oberaufseher der Mauth zu Foggia, wie im vorigen Artikel angemerkt worden ist, einen Verwalter, der seinen eigenen Einnehmer, und seine eigene Trift-Geleitsreuter hatte, und die Eintreibung der Gelder dem Oberaufseher zu Foggia überließ. Da das Amt des Oberaufsehers der Mauth zu Foggia um Geld feil wurde, machte sich sein Verwalter der Mauth in Abruzzo vieler Erpressungen und Bedrückungen schuldig. Daher sah man sich im Jahr 1590 genöthiget, die Misbräuche abzuschaffen. Die Wahl des Verwalters wurde dem Oberaufseher der Mauth zu Foggia benommen, und dem Hofe vorbehalten. Die Rechnungskammer verordnete, daß die Weiden von Abruzzo für die Schafe der anconitanischen Mark und dasiger Nachbarschaft angewiesen, und das Vieh anderer Triften hier ausgeschlossen würden.

Also

Also wurde die Gerichtsbarkeit der Doganella von dem Mauthgerichte zu Foggia abgesondert, und einem von der königlichen Rechnungskammer abhängigen Beamten verliehen; folglich verlohren hier die Unterthanen die Vortheile derer, die dem Mauthgerichte zu Foggia unterworfen sind.

Unter der Regierung Philipp IV. wurde unter andern Aemtern auch die Verwaltung der Doganella in Abruzzo veräußert, deren Oberaufseher den Titel Governatore della Doganella erhielt, um allen Schein der alten Abhängigkeit von dem Mauthgericht zu Foggia wegzuräumen.

Unter die Wohlthaten, die das Reich dem Könige Karl von Bourbon zu verdanken hat, ist auch diese zu rechnen, daß er die Verkäuflichkeit des Amts eines Governatore della Doganella in Abruzzo abgeschafft hat. Die Gerichtsbarkeit desselben wurde in die Provinzen von Abruzzo vertheilt, und verordnet, daß die Gouvernatoren aus den Beamten der Audienzen von Chieti, Aquila, und Teramo erwählt würden. Dem Governatore der Doganella zu Chieti sind die Verwalter zu Civita di Penne, und Lanciano, und dem Governatore zu Aquila die Verwalter zu Sulmona, Piscina und Tocco untergeordnet. Diese Verwalter haben keine Criminalgerichtsbarkeit; sie haben nur die Gewalt die Verbrechen zu untersuchen, und den Governatoren, welche mit Abhängigkeit von

der Rechnungskammer die völlige peinliche Gewalt ausüben, Bericht davon abzustatten. Jetzt, da die Regierung ganz darauf bedacht ist, den Staat in Ordnung zu bringen, hat man Hofnung, daß die übermässige Menge Gerichte und Gerichtsbarkeiten, deren Collisionen nothwendig eine Anarchie verursachen müssen, in gehörige Schranken gebracht werde.

VII. Giunta über Allodialgüter des Königs (Giunta degli allodiali del Re.)

Man muß die Güter der Krone von den Allodialgütern des Königs unterscheiden. Jene werden von der Rechnungskammer, diese von einer eigenen Giunta verwaltet. Die ehemaligen Herzoge von Parma und Piacenza, und die Großherzoge von Toskana besaßen viele Lehen im Königreiche. Diese sind Altamura, Rocca Guglielma, S. Giovanni in Carico, Castello a mare, Ortona a mare, Penne, Campli, Lionessa, Montereale, Civita Ducale, Pianella, S. Valentino, la Posta, Borbona, Cantalice. Unter die Allodialgüter des Königs werden auch die Lehen, welche der Krone heimfallen, gerechnet. Dieses Amt entscheidet die Rechtshändel, die sich auf die Allodialgüter des Königs beziehen, und bestehet aus sechs rechtsverständigen Beamten des Staatsrathes, und der Rechnungskammer, aus einem Advokaten des Fiscus, aus einem Procurator, und einem Sekretär.

VIII.

VIII. Giunta über die königlichen Stätten (Giunta de' siti reali.)

Es ist schon angemerkt worden, daß dieses Amt im Jahr 1779 errichtet wurde, die Rechnungen über die Stätten des Königs zu untersuchen. Außer dem hat es noch die Aufsicht über das königliche Mehlmagazin auf dem Markte zu Neapel.

§. 4.

Von dem eigentlichen Civilregiment.

Die Verwaltung der Gerechtigkeit wird nicht nur oft mit der Polizey und Staatsökonomie, wie man bisher leicht hat bemerken können, vermengt, sondern auch verschiedentlich in hohe und andere Dikasterien getheilt. Sie könnte eine und dieselbe seyn, wird aber nach den verschiedenen Ständen der Personen vervielfältiget. Nicht alle Personen weltlichen Standes gehorchen einem Gerichtshofe. Der Militärstand hat sein eigenes Gericht. Die Geistlichen, welche die Lehrer der Religion und Moral seyn sollten, haben einen eigenen Richterstuhl erhoben, formiren Processe, und Decrete, und haben Kerker und Gerichtsknechte. Wir reden hier nur von der Verwaltung der Gerechtigkeit in Ansehung des eigentlich so genannten Civilstandes. Von den Militär- und geistlichen Gerichten werden wir besonders handeln. In

der Beschreibung derselben werde ich mehr der natürlichen als ihrer Rangordnung folgen.

I. Der heilige Rath von S. Chiara (Sacro consiglio di S. Chiara.)

Dieser ist der erste Gerichtshof des Königreichs. Er wurde im Jahr 1444 vom aragonischen Könige Alphons I. nach dem Muster des Raths zu Valenza errichtet, und heißt *Sacro consiglio*, weil er ursprünglich dazu gestiftet war, daß er in Gegenwart des Königs alle Rechtshändel entschied. Weil aber der König nicht jederzeit gegenwärtig seyn konnte, setzte er in seine Stelle einen Präsidenten, welcher die Bittschriften der Unterthanen empfinge, und sie einem der Räthe zur Beurtheilung und zum Vortrag an der runden Tafel auftrüge. Der erste Präsident war der Kardinal Borgia, welcher nachmals unter dem Namen Calixtus III. Papst wurde. Anfänglich wurde dieses Gericht vom König Alphons für das höchste seiner Königreiche erklärt. Es wurde damals von der königlichen Rechnungskammer an dasselbe appellirt. Allein im Jahr 1482 wurde auch diese von dem König Ferdinand I. für ein höchstes Gericht erklärt. Auch noch heut zu Tage werden in dem Rathe von S. Chiara die Urtheile in des Königs Namen abgefaßt; aber seine Gewalt ist nur auf die Entscheidung der Privatstreitigkeiten eingeschränkt. Von den Untergerichten wird in Sachen, die über

über 500 Dukaten werth sind, an denselben appellirt, und die interlocutorische Decrete des Gerichtshofs della Vicaria, und der Consulate der Seiden- und Wollenweberey werden von demselben revidirt. Ein Rechtshandel, der über 500 Ducati beträgt, kann unmittelbar vor den heiligen Rath gebracht werden, es sey denn, daß er vorher vor dem Gerichte der Vicaria anhängig gemacht worden ist.

Hingegen hat er die ausschließende Gerichtsbarkeit über alle Lehensstreitigkeiten unter Privatpersonen, welche die wichtigsten bey uns sind, über die Wahl der Vorsteher der Gemeinden im ganzen Königreich, und über die Zwistigkeiten, die sich über den Adel, und Stand der Personen ereignen können. Anfänglich bestand dieses Gericht aus einem Präsidenten und neun Räthen, die sich im Kreuzgange zu S. Chiara, wovon es den Nahmen hat, an einer runden Tafel versammelten. Unter Kaiser Karl V., da durch die neue Regierung der Vicekönige die Anzahl der Rechtshändel täglich zunahm, theilte im Jahr 1534 Peter von Toledo das Collegium in zwo runde Tafeln, und versetzte es im Jahr 1537 ins Castello Capuano. Die Anzahl der Räthe wurde bis auf zwölf vermehrt, und zween derselben zum Vorsitz in dem Criminalgerichte der Vicaria bestellt. Unter König Philipp II. wurde im Jahr 1560 eine dritte runde Tafel und fünf andere Räthe hinzugesetzt. Die vierte Rota wurde im Jahr 1597 auf Verlangen der Hauptstadt errichtet. Wenn der Rechtshandel den Werth von 1000 Ducati übersteigt, kann er nach Willkühr des Präsidenten an zwo verein-

ten

ten Tafeln behandelt werden; kommt es aber darauf an, den Bedingungen eines Vertrags oder Testaments Abbruch zu thun, so kann der Rechtshandel vermöge eines Gesetzes*) des Grafen von Montarcy vom Jahr 1634 nicht anders als von zwo Tafeln und in Gegenwart des Präsidenten, entschieden werden. Die unbedeutenden Grillen in den Testamenten und Verträgen abzuthun, ist jeder Dienstag und Freytag in der Woche bestimmt. Billig sollte hier auf die Bedingung der Testamente weltlicher Personen, die Güter nicht zu verkaufen, mehr Bedacht genommen werden; sie sollten eben so wohl, als die Güter der Geistlichkeit, unter dem Amortizationsgesetze begriffen seyn, weil sie nicht minder schädlich sind **).

Der heilige Rath von Santa Chiara ist seiner Form nach das regelmässigste Gericht im ganzen Königreiche, und hat sich auch das größte Zutrauen der Unterthanen zugezogen. Gegenwärtig bestehet es aus vier und zwanzig Räthen, deren fünf für eine jede Rota bestimmt sind, die einen der Räthe der königlichen Kammer von S. Chiara zu ihrem Vorsitzer hat. Zween der übrigen vier Räthe sind die Häupter der runden Tafeln des großen Criminal-

*) Pragmat. *de vinculis seu conditionibus in contractu vel testamento appositis, quomodo amovendis.*

**) Man betrachte den Geist unsrer alten Staatsverfassung, welche die Vereinigung der Güter unter wenigen Familien nur allzusehr begünstiget; und wie viele Formalitäten dazu erfordert werden, wenn ein mit einem Fideicommiß belegtes Gut veräußert werden soll.

minalgerichts, der dritte wird als Gouverneur nach Capua, und der vierte als Consultor nach Sicilien geschickt.

Der heilige Rath hat auch einen Sekretär, welcher alle Entscheidungen einregistrirt, und neun sogenannte Tavolarj mit einem Primario *), die liegenden Güter zu schätzen und zu messen, und zu andern dergleichen Gegenständen, welche unter dem Titel Finium regundorum begriffen sind. Das Amt des Primario ist, die Schätzung des Tavolario zu revidiren. Die Tavolarj und der Primario waren ehedem dem Gerichtshofe della Vicaria, da er noch der höchste war, einverleibt, und sind von daher in den heiligen Rath übergegangen. In demselben sind auch 16 Examinatores der von dem Präsidenten approbirten Zeugen, und 13 Actuarii, welche meistens Doctores Juris sind, deren Stellen zwar verkäuflich, die vielen Schreiber aber, die ein jeder unter sich hat, vom Präsidenten erwählt werden. Es sind bey diesem Gerichte eine große Menge Bothen, deren Dienst ebenfalls verkäuflich ist.

Vermöge eines Gesetzes Königs Ferdinand I. darf niemand mit dem Degen an der Seite in dieses Gericht kom-

*) Warum sie Tavolari genannt werden, hiervon siehe Chiarito *Comento storico critico diplomatico Part. I. c. 3.* §. 3. Die Tavolari und der Primario werden von der Stadt Neapel gewählt, und von zween Professoren der Mathematik geprüft. Der Primario muß ein neapolitanischer Patrizier seyn. Tavolario und Primario sind Kunstverständige. Es wäre zu wünschen, daß die Advokaten und Richter sich nicht eines jeden bedienten, der sich dafür ausgiebt.

kommen. Der nämliche König schrieb diesem Gerichte auch die Regeln zu Urtheilen nach den damals üblichen Gesetzen und Maximen vor. Den Grundgesetzen desselben gemäß kann man von seinen Entscheidungen nicht appelliren, sondern nur bey dem nämlichen Gerichte reclamiren, indeß daß das Urtheil vollstreckt wird. Auch konnte kein Beweis der Ungültigkeit wider die Entscheidungen desselben Statt finden; allein der Gebrauch, sie vorzubringen, wodurch die Vollstreckung des Urtheils suspendirt wird, hat die Oberhand gewonnen. Im Jahr 1546 setzte Peter von Toledo eine Geldstrafe auf den Fall, daß der Beweis der Ungültigkeit ungegründet wäre. Nach zwey uniformen Urtheilen konnte der Rechtshandel auf keine Weise erneuert werden. Zu Zeiten des Königs Alphons I. war in diesem Gerichte nur eine Rota, welche daher die wider ihre Entscheidungen gemachten Beschwerden selbst untersuchen mußte; da ihrer aber jetzt vier sind, so wäre es schicklicher, wenn dieses durch eine der übrigen Tafeln geschähe. Die Authoren, die von unsern Gerichtshöfen geschrieben haben, behaupten, dem heiligen Rath seyen die Vorzüge des Präfectus Prätorio der alten Römer verliehen worden. König Alphons hat schwerlich auf das Prätorium der Römer Bedacht genommen; denn unter einem Gerichte eines so großen Reichs als das Römische war, und unter einem andern eines so kleinen Staats von ganz verschiedener Grundverfassung ist ein so großer Unterschied, daß jenes diesem keineswegs zum Muster dienen konnte *). Indessen

*) Zosimus nennt den Präfectus Prätorio *Magistratus ab imperatore secundus*, Lib. 2. c. 32. Nach dem Zeugniß

dessen hat dieser Irrthum die Könige zu manchem irrigen Bescheid verleitet, und nie etwas rechtes auf die Bahn gebracht *). Die Entscheidungen des Präfectus Prätorio, dessen Amt nur zwey Jahr dauerte, wurden von seinem Nachfolger revidirt; dieses könnte für uns ein Fingerzeig seyn, daß die von einer Tafel unseres heiligen Raths abgefaßte Urtheile von einer andern zu untersuchen wären.

In diesem Gerichte ist, wie in allen übrigen, die Gewohnheit, daß der Rath, welchem der Präsident den Rechtshandel aufgetragen hat, denselben im Gerichte vorträgt, und wenn dieses geschehen, und die Sache wichtig ist, den Partheyen erlaubt wird, zu sprechen. Dieses sollten die Advokaten stehend, und zwar wie es die Gesetze befehlen, nur ein Mal thun; und wenn es geschehen ist, so sollte die Entscheidung entweder gleich, oder den Tag darauf **) erfolgen. Allein es ist der Gebrauch,

niß des Herodianus war seine Gewalt von der fürstlichen wenig unterschieden, *non multum a principatu abest.* Hist. Lib. 5. cap. 1.

*) Von dieser Art sind die gegebenen Bescheide auf die berühmte Frage, ob die Waisen, die Minderjährigen, die Gemeinheiten, und alle diejenigen, welche unter die privilegirten Personen gerechnet werden, befugt sind, wider die Entscheidungen der höchsten Gerichte zu reclamiren, neben dem, daß sie das Privilegium restitutionis in integrum genießen.

**) Pragm. 20. *de Off. S. C* und 18. §. 1. *n.* 30. *de ordine judicior.* Der heilige Rath sollte in der ersten Stunde die Sachen entscheiden, die keinen Aufschub leiden, und in den zwo übrigen Stunden sich mit den übrigen, nach der

brauch eingeführt worden, daß die Advokaten so oft sprechen als es ihnen beliebt. Der Fall ist nicht selten, daß über eine Sache viele Tage, und viele Jahre hindurch gesprochen wird. Man ist in dem Wahn, daß große Rechtshändel mit vielen Feyerlichkeiten behandelt werden müssen; und doch siehet man, daß ein von 16 Räthen mit gleichen Stimmen beurtheilter Handel endlich nur von dreyen entschieden wird. So wichtig auch eine Rechtssache ist, so läßt sie sich doch in einer Stunde in ein helles Licht setzen, und von fünf Richtern entscheiden. Sobald die Advokaten gesprochen haben, gehen sie aus dem Gerichte, und der Rath, dem die Sache besonders aufgetragen ist, giebt zuerst, und nach ihm ein jeder der übrigen, seine Stimme. Die Entscheidung geschiehet durch die meisten Stimmen, und wird durch den Referenten abgefaßt, obgleich das Gesetz Ferdinands I. *) nicht ohne Ursache befiehlt, daß dieses durch den Gerichtssekretär geschehe.

Ein gewisser Schriftsteller, Namens Antonio Romano behauptet in seinem Werke de praestantia sacri Consilii, die Entscheidungen dieses Gerichts haben auch in zweifelhaften

der gehörigen Ordnung, beschäftigen. Pragmat. 10 et 72. *de Off. S. R. C.* Welchen Nutzen würde die Beobachtung dieser Vorschrift nicht bringen! Heut zu Tage werden viele Monate mit Referiren zugebracht. Die Räthe sind meistens von den Händeln, die nicht entschieden werden, vollkommen unterrichtet, und von dem, was sie wirklich entscheiden, wenig oder gar nicht.

*) Pragm. 13. *de Offic. S. C.* Ferdinand der Katholische verordnete, daß die Urtheile von dem jüngsten Rathe abgefaßt würden. Pragmat. 14.

felhaften Sachen das Ansehen der Gesetze, weil der Senat der alten Römer diesen Vorzug hatte *). Ehedem hatten auch wirklich die Urtheilssprüche desselben ein solches Gewicht, daß man sich in andern Europäischen Gerichtshöfen darauf bezog. Heut zu Tage fehlt es ihnen zwar nicht an Ansehen, und sie dienen andern Tribunälen des Reichs zur Richtschnur, jedoch wurde demselben im Jahr 1774 durch ein Gesetz befohlen, daß es die That- und Rechtsgründe seinen Urtheilen beyfügte, und die Erläuterungen und Meynungen der Rechtsgelehrten, deren es sich allzusehr bediente, davon ausschlösse. Die nach dieser Vorschrift abgefaßten Urtheile werden im Druck herausgegeben, wozu auch die übrigen Gerichtshöfe der Hauptstadt verpflichtet sind. So lange aber die Gesetze nicht in ein einfacheres System gebracht sind, so wird es einem jeden Richter sehr leicht seyn, sein Urtheil auf Gesetze zu gründen, und dem Advocaten nie an Allegationen fehlen.

Im Jahr 1771 vertheidigte ich vor dem heiligen Rathe einen Rechtshandel, der ein durch den Besitz von 300 Jahren bewährtes Eigenthum betraf. Die Richter nahmen nicht den geringsten Bedacht auf das heiligste Gesetz der Verjährung, worauf ich mich bezog, und ich verlohr den Proceß. Nicht lange hernach vertheidigte ich in dem nehmlichen Gerichte eine Dame, welche die Aussteuer ihrer Mutter verlangte. Man setzte ihr eine Verjährung von 30 Jahren entgegen. Es half nichts, daß ich den Richtern vorstellte, auch eine Verjährung von

*) Cap. I. praeft. 10.

von 300 Jahren sey vor den heiligen Richtern kein hinreichender Grund. Kurz, die Verjährung fand hier Statt, und ich hatte das Schicksal des Herrn von Languais. Dieser wurde von seiner Frau im Parlament zu Paris des Unvermögens Kinder zu zeugen, und zu gleicher Zeit von einem Mädchen im Parlament zu Rennes der Schwängerung beschuldiget. Es schien unmöglich zu seyn, daß er nicht wenigstens einen dieser Processe gewönne; allein er verlohr beyde.

Zu Neapel haben alle Künste und Handwerker ihre Obermeister, die sie Consuln nennen, und alle Jahr erwählen, und ihren Generalcommissär im heiligen Rathe, welcher ihren Wahlen und ihrer Oeconomie vorstehet, und denselben in Sachen, die das Handwerk betreffen, die untere Gerichtsbarkeit mittheilt. Ihre Entscheidungen, wenn sie auch kleine Summen betreffen, werden von ihrem Generalcommissär, und endlich vom heiligen Rathe revidirt. Dieß sind Gegenstände, die sich mehr vor das Tribunal des Consulats schicken.

Der heilige Rath versammelt sich des Morgens, ungefähr 150 mahl des Jahrs. Ordentlicher Weise dauert die Sitzung drey Stunden. Im May und Oktober, von Weihnachten bis den 6 Jänner, in den 6 letzten Tagen des Carnevals, und in der Charwoche ist dieses Gericht geschlossen. In der rühmlichen Reforme, welche König Karl von Bourbon im Jahr 1738 in unsern Gerichten vornahm, wurde verordnet, daß alle Rechtstafeln des heiligen Raths sich viermal des Jahrs versammelten, Streitfragen aufzulösen; wodurch dieses Tribunal die höchste

höchste Ehre, deren es fähig war, erhielt, der Gesetzgeber unseres Vaterlandes zu seyn, wovon es aber bisher noch keinen Gebrauch gemacht hat.

Da König Alphons den heiligen Rath errichtete, ertheilte er ihm die Macht, die Rechtshändel, welche vermöge der 248 Vorschrift des großen Gerichtshofs der Vicaria nach Verlauf einer gewissen Zeit keiner Erneuerung mehr fähig waren, wieder aufzuwecken, und ihnen gleichsam das Leben wieder einzuhauchen *). Dieses war in unserm Lande sehr nöthig. Man benutzt diese Wohlthat nicht nur im heiligen Rathe, sondern ertheilt sie auch ohne weitere Untersuchung den untergeordneten Gerichten des Königreichs.

König Alphons nahm die Professoren der Rechte unter die Anzahl der Mitglieder des heiligen Rathes auf, ohne daß sie deswegen die Verrichtungen ihres Lehramtes auf der Universität unterließen. Dieser Gebrauch

*) Der Ferien waren wenige, da man noch wenige Processe führte; je nachdem aber diese zunahmen, wuchsen die Ferien. Ein sonderbarer Widerspruch! Die Longobarden kannten keine Ferien bey ihren Gerichten. Dieses erhellet aus einer Constitution Kaisers Otto III. *Toto anni tempore liceat judicibus causas agere, lites dirimere, tumultus quaestionum determinare et diffinire; ut qui quotidie legem offendunt, quotidie legis sententia feriantur. Nec enim tempore messis vel vindemiarum legis edictum effugere debent, qui in nullo tempore peccare desierunt; bene enim facere, iustitiam amare, rectum judicare omni tempore licuit, semperque licebit.* Solche Gesetze machten die Barbaren. König Friedrich verordnete in seinem Gesetzbuche, daß alle Tage der Verwaltung der Gerechtigkeit gewidmet wären, außer den Sonntag, Weihnachten, Ostern, Mariä- und Apostelfesten. Const. Bajulos et omnes judices Tit. de feriis.

brauch, die Verwaltung der Gerechtigkeit mit dem Lehramte derselben zu verbinden, nahm unter Kaiser Friederich seinen Anfang. Heut zu Tage werden die Räthe dieses Tribunals aus dem Gerichtscollegio der Vicaria gewählt. Ein jeder derselben hat 1400 Ducati Bestallung, ohne zu rechnen, was sie als Generalcommissäre der Zünfte, und als vom Könige delegirte Richter, in Sachen welche die Leih- und Wechselbänke, die verkauften Zölle, und öffentliche Anstalten betreffen, gewinnen können.

II Der große Gerichtshof della Vicaria (la gran corte della Vicaria).

Dieses ist das Oberappellationsgericht des ganzen Königreichs so wohl in Criminal- als Civilsachen. Es wurde im Jahr 1162 errichtet, und hieß ehedem magna curia, weil es von dem Groß-Institiarius und seinen Beysitzern verwaltet wurde, und das höchste Tribunal beyder Königreiche war. Nach der Sicilianischen Vesper erhielt Sicilien seinen eigenen großen Gerichtshof. Unter der Regierung der Normannen bestand es aus dem Groß-Justitiarius, oder seinem Stellvertreter, aus vier Richtern, aus einem Advokaten, und Procurator des Fiscus. In wichtigen Rechtshändeln wurde an die magna curia, die jederzeit bey dem Könige war, appellirt. Da unter der Regierung der Könige aus dem Hause von Anjou die magna curia und das Gerichte der Pairs aufgehoben wurden,

wurden, errichtete Karl II. ein anderes Tribunal, und nannte es Corte Vicaria, weil es die Stelle des Königs vertrat *). Dieses und die magna curia hatten gleiche Gerichtsbarkeiten, die sich unter einander verwirrten, und es wurde bald von diesem zu jenem und bald von jenem zu diesem appellirt. Unter den Königen von Aragonien schmolzen die zween Tribunäle zusammen in eins, und erhielten den Nahmen Gran corte vicaria, welcher vom Volke in *Gran corte della Vicaria* verwandelt worden ist. Da König Alphons den Rath von S. Chiara errichtete, verlohr jenes Collegium seinen obersten Rang. Unter Karl V. bestand es aus 6 Richtern, deren vier sich mit Criminal- und zween mit Civilsachen beschäftigten. Er vermehrte es in Criminalsachen mit zween Räthen, damit eine bessere Ordnung beobachtet würde. Unter Philipp II. wurden die Richter der Civilsachen bis auf 6 vermehrt, und in zwo Tafeln getheilt. Die Tafeln der Criminalrichter haben jede einen Rath zum Oberhaupt, nebst vier Richtern, einem Advokaten des Fiscus, und einem andern der Armen. Die Tafeln der Civilrichter bestehen jede aus drey Richtern. Die hier Advokaten des Fiscus sind, vertreten dieses Amt auch in dem heiligen Rathe in Criminalsachen.

Dieses Tribunal erkennt in seinen Edicten noch den Groß-Justitiarius, welches heut zu Tage nur

S 3 ein

*) S. Pecchia *Storia della G. C. della Vicaria.*

ein Ehrentitel ist, für sein Oberhaupt; allein sein wahres Haupt ist der Reggente, der aus dem Neapolitanischen Adel erwählt wird. Dieser hat das bürgerliche Regiment der Hauptstadt und ihrer Dorfschaften, vertheilt die Rechtshändel unter die Richter, schlichtet allein die Sachen von geringer Wichtigkeit, besonders bürgerliche Geschäfte, und präsidirt in einer der Criminaltafeln, ohne eine entscheidende Stimme zu haben. Der Reggent und die Richter sollten alle zwey Jahre Rechenschaft von ihrem Amte ablegen, allein in Ansehung des ersten ist diese Pflicht in Abgang gekommen. Der Reggent hat 2400, jeder Richter 700, die Advokaten des Fiscus und der Armen 864 Ducaten Besoldung.

Der große Gerichtshof della Vicaria ist das Stadtgericht von Neapel und dem größten Theil seiner Dorfschaften, und richtet auch die Verbrechen der Beamten der königlichen Gerichte, und der zu Neapel gebohrenen Reichsbaronen, welche füglicher den Provincialgerichten unterworfen seyn sollten. Des K. Friederichs Constitutionen gemäß, die sich aufs XIII. Jahrhundert beziehen, sind die Witwen und Waisen, als erbarmenswürdige Personen, zu jeder Zeit befugt, von ihrem ordentlichen Richter abzugehen, und entweder die Audienzen, oder das Gericht della Vicaria zu wählen. Diese Wohlthat, welche im XVIII. Jahrhundert auf die Provincialgerichte eingeschränkt werden könnte, hat den Weg zu vielen Unordnungen geöfnet;

eröfnet; denn es ist nichts leichter, als die Ungewißheit des Rechtsstandes zu mißbrauchen. Der große Gerichtshof prätendirte anfänglich, das ausschließende Recht zu haben, die Decrete, wodurch jemand zum Erben eines andern erklärt wird, (Preamboli) auszufertigen. Allein diese schwere Unordnung ist von dem glorreichen Monarchen Karl von Bourbon aufgehoben, und verordnet worden, daß solche Decrete auch von den Provincialaudienzen, und Localgerichten ausgefertiget würden. Vermöge eines Gesetzes dieses Königs sind die Richter della Vicaria befugt, einen Rechtshandel, der nicht über 12 Ducaten beträgt, mündlich zu schlichten. Appellationen können nicht nur von den Provincialaudienzen, sondern auch unmittelbar von einem jeden Localgericht an das Tribunal della Vicaria gelangen, wenn sie nur die bestimmte Summe betreffen *).

In einem Tage der Woche, gemeiniglich Donnerstags, referiren die Richter des großen Gerichtshofs

 della

*) In den benachbarten Provinzen, z. B. in Terra di Lavoro, Contado di Molise, Capitanata, und in den zweyen Principati, mußte ehedem die Sache den Werth von 50, in den entfernten 100 Ducaten betragen. Pragm. 7. de Off. S. R. C. König Karl von Bourbon verdoppelte diesen Werth. Pragm. 18. §. 1. de Ord. Judic. Ferdinand I. hatte im Jahr 1488 verordnet, daß ein Rechtshandel, von welchem Werth er auch wäre, erst von dem Localgericht entschieden, und von da vor die Provincialgerichte gebracht würde. Pragm. 1. ubi de delictis. et 7. de Off. S. R. C. Er hatte die Absicht: ein Municipalregiment zu stiften.

della Vicaria, und der Consulate der Seiden- und Wollenweberey die wider ihre interlocutorische Urtheile eingelaufenen Beschwerden an den heiligen Rath in Form eines Memorials der interessirten Parthey, welches zwar an den König gerichtet, aber vom Präsidenten geschlichtet wird. Wenn es darauf ankommt, Clauseln und Bedingungen zu entkräften, so kann die Sache nur von zwo vereinten Tafeln behandelt, und die Entscheidung derselben nicht ohne die Approbation zwoer vereinten Tafeln des heiligen Raths, wo der Präsident gegenwärtig seyn muß, vollstreckt werden *).

Von den entscheidenden Schlüssen des großen Gerichtshofs della Vicaria wird an den heiligen Rath appellirt, dessen Präsident die Sache einem der Räthe aufträgt. Was in jenem Gerichte anhängig gemacht worden ist, kann in erster Instanz eben so wenig an den heiligen Rath gelangen, als ein von demselben bestätigtes Urtheil eines Untergerichts durch den Weg der Appellation, bevor es vollstreckt worden ist. In diesem Fall muß die siegende Parthey sich verbürgen,

*) Wenn dergleichen Fälle den Staat betreffen, und vor die Rechnungskammer gebracht werden, so sind zur Entscheidung derselben wenigstens vier Präsidenten, und die Gegenwart des Luogotenente, und des Advokaten des Fiscus erforderlich. Solche Händel können nur in der königlichen Rechnungskammer entschieden werden.

bärgen, alles zurückzustellen, falls das Urtheil widerrufen würde *).

Vom großen Gerichtshofe della Vicaria kann in Criminalsachen nicht weiter appellirt werden, außer wenn jemand zum Tod, zur Landesverweisung, oder zur Tortur verurtheilt ist; in diesen Fällen ist es erlaubt an die königliche Kammer zu recurriren. Die Criminalsachen können, ohne den Advokaten des Fiscus zu hören, nicht entschieden werden. Todesurtheile sind etwas seltenes. Der Gerichtsformalitäten und der bey uns üblichen Gelindigkeit wegen, kann der Schuldige ihm leicht entgehen. Das Criminalgericht der Vicaria gründet seine Urtheile auf bloße Thatsachen. Geschähe dieses auch im Civilgerichte, so würde um die Hälfte weniger reclamirt werden.

Die Civilrichter dieses Tribunals werden meistens aus den Advokaten, die Criminalrichter aber aus den Provincialbeamten gewählt. Dieses hat die

 sonder-

*) Von den zwo Civiltafeln der Vicaria werden jährlich ungefähr 11000 Decrete in 4000 Processen abgefaßt. Man sagt zwar, sie seyen von der Rota abgefaßt, und haben auch größtentheils die Formuln derselben, sie sind aber, wegen ihrer großen Anzahl, nur das Werk eines Richters, und manchmal eines Subalternbeamten. Unter solchen Decreten sind 8000 interlocutorische, welche wegen ihrer Aehnlichkeit mit den entscheidenden Decreten Verwirrungen verursachen. 7000 Decrete wenigstens sind wegen darüber geführter Beschwerde mit *Referat in Sacro Consilio* bezeichnet. Da aber nur 40 Tage zu solchen Relationen bestimmt sind, und höchstens nur 100 in einem Tage geschehen können, so können nur ungefähr 4000 solche Dekrete in einem Jahre referirt werden.

sonderbare Wirkung hervorgebracht, daß jene mehr als diese geachtet werden. Bey andern Nationen ist das Criminalgericht das vornehmste; gleichwie auch bey uns unter der Regierung der normannischen und schwäbischen Könige das Tribunal des Groß-Justitiarius das erste des Königreichs war. Seitdem aber unter der Regierung der Vicekönige aller Bürger Habe und Gut in Processe verflochten wurden, und es in der Macht der Gerichte war, alle Ansprüche geltend zu machen, und einem jeden das Seinige zu geben, oder zu nehmen, bekamen die Civilmagistrate ein hohes Ansehen, und erhoben sich endlich gar über die Criminalgerichte wegen der Privilegien und Freyheiten des Adels, und derer, die im Civilstande glänzende Würden bekleiden.

Ein jedes Tribunal hatte bey uns seine eigene Manier zu urtheilen. Die Verschiedenheit des Glücks, welches die Rechtshändel bey den verschiednen Gerichtshöfen hatten, beweiset dieses. Eine und die nämliche Criminalsache, welche in der Vicaria streng und in der königlichen Rechnungskammer gelinde behandelt wurde, hatte das Schicksal, von dem heiligen Rathe abgewiesen zu werden. Ein Civilhandel, welcher in dem heiligen Rathe nothwendig gewinnen mußte, konnte vor der Rechnungskammer nicht anders als verlohren werden. Die Gerechtigkeit, die jederzeit die nämliche ist, hieng von der Verschiedenheit der Tribunäle ab.

III. Pro-

III. Provinzialaudienzen (Udienze provinciali.)

Die Provinzialaudienzen sind in die Stelle der Justitienräthe getreten, seitdem den Landvögten Richter an die Seite gesetzt wurden, die man Uditori nannte und ohne deren Gutachten sie nicht befugt waren, Recht zu sprechen. Die Zeit, wenn eigentlich die Benennung Udienza die Oberhand gewonnen, läßt sich nicht genau bestimmen. Unter Philipp II. wurden einer jeden Provinz zween Auditoren gegeben, außer Calabrien, welches ihrer drey, und das Prinzipato, welches nur einen hatte. Unter Karl II. waren ihrer drey in jeder Provinz. Heut zu Tage sind zwölf Provinzialgerichte. Die einzige Provinz Terra di Lavoro wird von einem Richter aus der Vicaria, der den Titel Landcommissar (Commissario della Campagna) hat, regiert. Alle übrigen Provinzen haben ein Gerichtscollegium, welches aus einem sogenannten Preside (Praeses), aus einem Vorsitzer der Rota, aus zween Auditoren, aus einem Advocaten des Fiscus, einem Advocaten der Armen, einem Sekretär, einem Actuarius, und einer Menge Subalternen bestehet. Der Preside ist heut zu Tage ein Staabsofficier, welcher außer dem Gerichte über den Militärstand die Aufsicht hat. Er hat, wie der Reggente des Gerichts der Vicaria, den Vorsitz in der Udienza Provinziale, ohne eine Stimme zu haben, und vertheilt die Rechtsfälle unter die Beysitzer. Wenn er eine Stimme hätte, so würde es die Freyheit der Urtheile hemmen.

Die

Die Provinzialaudienzen haben nicht nur alle Vorzüge der Vicaria, sondern auch die Gewalt, die privilegirten Doktoren der Rechte zu approbieren, damit sie in den Gerichten der Baronen das Richteramt vertreten können. Sie verwalten das politische Regiment der Provinzen, und sind die Appellationsgerichte der Localämter; aber ihre Jurisdiction wird oft durch die Umstände der Rechtsfälle, und durch die Privilegien der Personen modificirt. Unter ihnen stehen die Beamten der Baronen, und die delegirten Richter gewisser Verbrechen, z. B. Landverwüstungen, Mordbrennerey, Befreyung von gerichtlichem Verhaft, wenn sie auch nur versucht worden ist, bewaffnete Winkelversammlungen auf dem Lande, welche in des Grafen Lemos Pragmatik vom Jahr 1616, die von den 89 Kapiteln benannt wird, und in der 10 und 30 de exulibus bestimmt werden: die Audienzen prätendiren auch, delegirte Richter mit Schießgewehr begangener Mordthaten zu seyn.

Das Amt des Preside und der Auditoren dauert drey Jahr. Jener hat 1000, und diese haben 400 Ducati Besoldung. Ihr Nebengewinn beträgt ungefähr noch halb so viel.

Die Provinzialaudienzen sind die wichtigsten Tribunäle des Staats. König Ferdinand I. erhub sie zu großem Ansehen; aber von den Vicekönigen wurden sie herabgewürdiget, und den Tribunälen der

Haupt=

stadt untergeordnet. Vermöge ihrer Verordnungen haben sie keine andre vollstreckende Gewalt, als die der Actuarius und Sekretär in Händen haben, deren Stellen gekauft, oder gepachtet werden. Beyde haben eine Menge unbesoldeter Commissäre unter sich, unwissende und dürftige Leute, welche auf die Aufträge, wie Jagdhunde auf das Wild lauern. Dieß sind die inquirirenden Minister, oder die Thatrichter, von welchen das Leben und die Freyheit der Unterthanen abhängt. Sie sind in so schlechtem Rufe, daß weder die Regierung, noch die Magistrate, noch die Nation einiges Vertrauen auf sie haben. Eine andere Quelle der Unordnung ist diese, daß das Archiv einer jeden Provinzial-Udienza in den Händen des Actuarius ist, der alle vier Jahr abgeändert wird. Dieser Subalternbeamte ist als Herr über alle schriftliche Beweise, folglich aller Geschäfte zu betrachten.

Die Schergen der Audienzen richten wegen ihrer Trägheit wenig aus. Wenn sie einen Dieb in Verhaft nehmen, so wird einem Commissär, ohne allen Vorschuß an Gelde, vom Actuarius der Auftrag gethan, die Sache zu untersuchen, und den Bericht abzustatten. Dieses geschiehet meistens sehr saumselig. Die Formalitäten erfordern, daß der Bestohlne auf seine Unkosten mehrmalen vor Gericht erscheine, den Dieb anzuerkennen, wodurch derselbe veranlaßt wird, zu leugnen, daß er ihn kenne, und man sich genöthiget siehet, ihn in Freyheit zu setzen. Der Dieb kehrt als-

alsdenn zu seinem Handwerk zurück, gesellt sich zu den Ausreißern der Galeeren, woraus ganze Bande von Straßenräubern entstehen, welche viele Jahre ungestraft das Land durchstreifen. Gegenwärtig beschäftiget sich unsere Regierung mit der Reforme solcher Misbräuche.

IV. Localgerichte (Corti locali.)

Es ist schon angemerkt worden, daß die Gothen in den kleinen Oertern niedere Beamten, Namens *Comites*, bestellten. Diesem Gebrauch folgten unsere normannischen Könige. Sie setzten in alle kleine und große Oerter Vögte mit einem Beysitzer, den Richter, und einem Notar *). Unter den Königen aus dem Hause von Anjou fieng man an, Lehen zu verleihen, mit welchen die Gerichtsbarkeit verknüpft war. Hierdurch wurde die Anzahl der Capitani, oder jetzt genannten Governatori, vermehrt, welche die Gerechtigkeit verwalteten. Da hernach K. Alphons den Baronen die obere und untere Gerichtsbarkeit ertheilte, wurden sie als ordentliche Richter ihrer Vasallen betrachtet. Noch heut zu Tage wird kein Lehen ohne Jurisdiction verliehen. Den

*) Vermöge der Constitution Magistri camerarii des K. Wilhelm muß in einem jeden Städtchen oder Flecken ein Vogt mit einem Notar und Richter bestellt werden, die weder daselbst gebohren, noch davon herstammen; und wenn mehrere Oerter in der Vogtey begriffen sind, so hat der Vogt die Pflicht, sich per vices et tempora daselbst aufzuhalten, damit die Unterthanen nicht belästiget werden. Die Camerarii waren verpflichtet, in den Provinzen umherzureisen, um zu sehen, ob die Vögte ihre Schuldigkeit thäten.

Den Misbräuchen, welche aus diesem System erfolgen müssen, vorzukommen, haben die Gesetze den Lehensherrn verbothen, sich in die Verwaltung der Gerechtigkeit zu mischen, und ihnen befohlen, einen Governatore hierzu zu bestellen, und zwar nur auf ein Jahr, und mit der Verbindlichkeit, von seinen gerichtlichen Handlungen Rechenschaft zu geben. Das sind aber allzukleine Mittel wider so große Uebel.

Die Governatoren der Baronen richten alle Civil- und Criminalsachen, die Verbrechen für welche die Provinzialaudienzen die delegirte Gerichtsbarkeit haben, das Verbrechen lesae Majestatis divinae et humanae, die Münzverfälschung, und die Giftmischerey ausgenommen *). Durch die vier Litterae arbitrariae des Königs Robert glauben die Baronen befugt zu seyn, außer dem Todschlage, alle die übrigen Verbrechen mit der Geldbuße zu bestrafen. Diese Constitution hat ihnen eine reiche Aernde eingetragen. Wenn der Beklagte des Verbrechens überzeugt ist, so haben sie das Recht, die peinliche Strafe in eine Geldbuße zu verwandeln; haben sie aber nur Anzeigen in Händen, so müssen sie sich wegen der Geldstrafe mit dem Beklagten vergleichen. Unter Karl V. wurde das Recht, welches die königlichen Gerichte haben, die Strafen in Geldbuße zu verwandeln,

*) Wenn die Urtheile der Localgerichte jemand zum Tode, zur Verstümmelung eines Glieds, oder zu den Galeeren verdammen, so müssen sie von der Udienza der Provinz, auch ohne Appellation, bestätiget werden. Die Criminalrichter der Udienza werden von der Vicaria bestätiget. Pragm. 10. §. 52. de Off. jud.

deln, eingeschränkt, ohne das nämliche Recht, welches an die Baronen verkauft worden *), zu schmälern. Den Unordnungen, welche täglich durch Schießgewehre geschahen, vorzubeugen, verordnete der Graf Monterey im Jahr 1637, daß alle Gerichte des Königreichs von solchen Verbrechen Bericht an die Regierung abstatten, und ohne denselben die peinliche Strafe in keine andere verwandeln könnten **). Allein im Jahr 1638 da der Herzog von Medina Vicekönig war, wurde verordnet, daß dieses Gesetz in den Domainen-Städten beobachtet würde, und die Baronen ihre Gerichtsbarkeit frey ausübten, wie ehedem, ohne Bericht abzustatten ***) Die Wilden in Amerika würden kein solches Gesetz gemacht haben, welches der Absicht eines jeden Regiments, den Verbrechen Schranken zu setzen, schnur gerade entgegengesetzt ist. In der Pragmatischen Verordnung 20 de exulibus wurde den Audienzen gebothen, von den Localgerichten alle vier Monathe von den geschehenen Strafverwechselungen Bericht einzuziehen. Den königlichen Gerichten ist gegenwärtig nur erlaubt, die Landesverweisung durch einen Vergleich in eine Geldstrafe zu verwandeln, wenn der beleidigte Theil dem Schuldigen verziehen hat †). In der pragmatischen Verordnung vom

*) Pragm. 1. *de composit.*

**) Pragm. 24. *de armis.*

***) Pragm. *de ictu slopeti.*

†) Bey verschiedenen Vorfällen hat die Regierung nicht unterlassen, den Gerichten der Baronen zu insinuiren, daß sie sich in der Verwechselung der Strafen nach den königlichen Gerichtshöfen richteten.

vom Jahr 1738 wurde den Localgerichten ihre Pflicht, den Provincialaudienzen alle vier Monathe ein Verzeichniß der geschehenen Strafverwechselungen einzuschicken, und einen Bericht von allen vorgefallenen Verbrechen beyzufügen *), von neuem eingeschärft.

Die Localgerichte müssen die Rechtshändel nach den Gebräuchen des großen Gerichtshofs der Vicaria entscheiden. Aber die Gerichtsgebühren sind verschieden und unbestimmt. Es wäre besser, wenn eine gewisse Taxe gesetzt würde, das Schicksal der streitenden Partheyen zu versichern.

Die Baronen haben auch das Recht, das Gericht, wohin von ihren Curien appellirt werden soll, selbst zu bestimmen, und manche haben das Privilegium, auch noch ein höheres Tribunal zur zweyten Appellation zu wählen. So wird der Unterthan bald auf diese bald auf eine andere Weise gedrückt.

Nach dem Beyspiel der Baronen bestellt der König in seinen Domainen-Städten Governatoren, mit gleich

*) Die Udienzen werden durch solche Berichte in den Stand gesetzt, sich in Sachen, die ihre Jurisdiction betreffen, genauer zu informiren. Wenn es auf Mordthaten, qualificirte Diebstähle, oder andere schwere Verbrechen ankömmt, bestellen sie hierzu oft eine Commission; aber bey jeder geringen Klage der Baronen überlassen sie die Sache den Localgerichten derselben. Manchesmal wird der Baron gezwungen, in der Residenz der Udienza einen Richter zu wählen, und alsdenn wird daselbst, mit Vorbewußt des Advokaten des Fiscus, die Sache geschlichtet.

gleich eingeschränkter Gerichtsbarkeit. Diese sind ein Ueberbleibsel des alten Despotismus der Barbaren. Die Verwaltung der Gerechtigkeit wird hoffentlich einmal zu der Vollkommenheit gelangen, daß die Bürger einer jeden Provincialstadt, in Abhängigkeit von den höhern Gerichten des Staats, sich selbst Recht sprechen. So hat es Frankreich auf der Insel Corsica geordnet, wie ich im zweyten Bande meiner Nuova Descrizione dell' Italia angemerkt habe.

V. Vogteyen (corti bajulari.)

Da die Baronen das Recht erhielten, durch selbst gewählte Beamten die Gerechtigkeit in ihren Baronien verwalten zu lassen, wurde die Gerichtsbarkeit der Vögte (Balivi) zu den geringsten Rechtsfällen, z. B. zu den Beschädigungen, die vom Viehe verursacht werden, herabgesetzt. Kaiser Friederich hatte ihnen solche Fälle besonders angewiesen *). Im ganzen Königreiche ist diese Art von Gerichtsbarkeit den Gemeinheiten, und den Baronen überlassen. Ist sie nicht ausdrücklich in den Investituren begriffen, so besitzen sie dieselbe als ein ihren Gemeinheiten zugehöriges Recht. Von diesen niedern Gerichten wird in den Baronien an die Baronalcurie appellirt. In einigen Domainen-Städten, z. B. zu Lecce, Gaeta, Cosenza, Catanzaro, hat dieses alte Tribunal eine sehr ausgebreitete Gerichtsbarkeit beybehalten. Zu Neapel verwaltet es die Gerechtigkeit in geringern Rechtsfällen neben dem Gerichte della Vicaria,

*) Constitut. *animalia in vineis.*

caria, und ausschließungsweise in Sachen, die nicht über zwey Augustali, welche heut zu Tage 30 Carlini ausmachen, werth sind. Sachen, welche den Werth zweyer Augustali betreffen, müssen in den Localgerichten des Königreichs mündlich abgethan werden. Da solche Statuten gemacht wurden, galten zwey Augustali so viel als zwanzig unserer jetzigen Ducati. Reformirte man in einem jeden Jahrhundert die Gesetze, so würde man gegenwärtig nicht oft zehen Ducaten bezahlen müssen, um eine Schuld von fünfen zu erlangen.

§. 5.

Fortsetzung vom Civilregiment.

I. Das höchste Commerzcollegium (Supremo magistrato del commercio.)

Das zweyte Departement der Justizverwaltung ist das höchste Commerzcollegium. Es vergehen in unsern Tribunälen ganze Jahre, ehe die Sachen zu einem entscheidenden Ausspruch gelangen. Eine solche Verfassung ist nur einem unterdrückten und niedergeschlagenen Volke eigen. Den Gewerbfleiß in demselben zu erregen, errichtete König Karl von Bourbon im Jahr 1739 diesen Magistrat. Seine Absicht war, den Handel hierdurch zu befördern, und die Kaufleute von den Fesseln der gerichtlichen Formalitäten zu befreyen. Daher wurde demselben eine viel kürzere und einfachere Proceßordnung vorgeschrieben. Es ist unter allen Tribunälen das einzige, welches seine Entscheidungeu Italienisch abfasset, und

den barbarischen Gebrauch, sich der lateinischen Sprache zu bedienen, verlassen hat. Anfänglich bestand es aus einem Präsidenten, aus drey Adlichen, drey Rechtsverständigen, und drey mercantilischen Räthen. Seine Gerichtsbarkeit war sehr ausgebreitet; denn sie erstreckte sich auf alle Sachen, die den Handel, die Künste und Handwerke betreffen. Man errichtete auch zu Neapel und in den Provinzen untergeordnete Aemter, die man Consulati di terra e di mare nannte. Es war der Sache sehr angemessen, daß die Räthe dieses Magistrats theils Rechtsgelehrte, und theils Kaufleute wären, welche einen jeden mercantilischen Vorfall in einem Tage schlichteten; denn der Kaufmann darf weder seine Zeit, noch sein Kapital in die Netze der Gerichte verwickeln. Allein so gut auch die Absichten des besten Fürsten waren, so schlecht wurden sie ausgeführt. Es fehlte der Nation an guten Handelsgebräuchen und Instituten, und den Richtern an ökonomischen Kenntnissen. Im Jahr 1746 wurde die Jurisdiction dieses Collegii auf die mercantilischen Rechtshändel zwischen Neapolitanern und Fremden allein eingeschränkt. Gegenwärtig bestehet es aus einem Präsidenten, und aus fünf Räthen, die aus dem heiligen Rathe, und der Rechnungskammer gewählt werden, und aus einem Sekretär. Die adlichen und mercantilischen Räthe sind davon ausgeschlossen worden. Vom Gerichte der Admiralität und des Consulats wird an dasselbe appellirt, wenn die Sachen den Werth von 500 Ducati übersteigen; in kleinern Summen können die Urtheile nur zur Revision eingesandt werden. Die Gerichtsgebühren werden unter den

Mit-

Mitgliedern des Collegii getheilt. Es wäre zu wünschen, daß die gewöhnliche Zeugenaussage wider die Gültigkeit seiner Entscheidungen ausgeschlossen würde.

II. Die Admiralität und das Consulat (Ammiragliato e Consolato.)

Vor dem Monath December 1783 waren diese Tribunäle von einander unterschieden. Das eine entstand unter dem Namen eines Gerichts des Großadmirals in den Zeiten der Normannischen Könige. Seine älteste Verfassung ist uns unbekannt. In den letzten Zeiten bestand es aus einem Richter, der dem heiligen Rathe untergeordnet war, und schlichtete die Rechtshändel der Personen, die sich mit dem Seewesen beschäftigen. Das andere Tribunal hieß Consolato di Mare, und richtete die Rechtsfälle des Seehandels. Dieses wurde im Jahr 1740 abgeschafft, und an seiner Statt das Consolato di Mare e di Terra errichtet, welches von dem höchsten Commerzcollegio abhieng. Auch dieses wurde im Jahr 1746 abgeschaft, und das alte Consulat wieder hergestellt; welches von drey Negotianten und zween Beysitzern verwaltet wurde.

Am Ende des Jahrs 1783 verwandelte man diese zwey Aemter in eins, und nannte es Ammiragliato e Consolato. Es bestehet aus einem Präsidenten, welcher aus den Mitgliedern des heiligen Raths und der Rechnungskammer gewählt wird, aus zween Richtern, die mit denen der Vicaria in einem Rang stehen, und aus zween Beysitzern aus dem Stande der Kaufleute, welche in Civilsachen eine entscheidende, und in peinli-

chen Fällen eine rathgebende Stimme haben; aus einem Advokaten des Fiscus, und einem andern der Armen, und aus einem Sekretär.

Dieses Tribunal entscheidet die Civil- und Criminalsachen aller derer, die vom Seegewerbe leben, z. B. Matrosen, Schiffer, Fischer, Schiffscapitäne, Künstler und Professionisten, die für das Seewesen arbeiten, auch was Schiffbefrachtungen, den Seewechsel und See-Compagnien, Assecuration der Schiffe und Waaren, Havarey, Schiffbruch u. d. g. betrift.

Die zween Richter referiren die Sachen im Collegio, und die wider ihre Urtheile eingekommenen Beschwerden an das höchste Commerzcollegium, in dem nämlichen Verhältnisse, als dieses von den Richtern der Vicaria an den heiligen Rath geschiehet. In Civilsachen ist hier die Gerichtsordnung eben so beschaffen, als in dem höchsten Commerzcollegio, und auch hier werden die Urtheile in Italienischer Sprache abgefaßt. Nur in Sachen, die den Werth von 500 Ducati übersteigen, kann von hier an das höchste Commerzcollegium appellirt werden; welches auch in Criminalfällen geschiehet, wenn es auf Verlust der Ehre, Verstümmelung der Glieder, und Todesstrafe ankömmt. Es versammelt sich die Woche einmal.

Mit dem Amte des Großadmirals sind gewisse Rechte verbunden, welche zu den Finanzen geschlagen worden sind, und von der Rechnungskammer verpachtet werden.

III.

III. Consulate des Königreichs (Consolati del Regno.)

Mit dem höchsten Commerzcollegio wurden im Jahr 1740 zugleich in den Provinzen viele kleinere Aemter, unter dem Namen Consulate, errichtet, welche von zween Negotianten, und von einem Beysitzer verwaltet werden. Gegenwärtig sind ihrer nur fünf, nämlich zu Manfredonia, Barletta, Gallipoli, Reggio und Cotrone.

IV. Gerichte über die Staatsverbrechen und die Giftmischerey. (Giunte di stato e de' veleni.)

Beyde sind delegirte Gerichte. Das erste, Giunta di stato genannt, richtet die Verbrechen wider die Sicherheit des Staats, und der beleidigten Majestät, und bestehet aus einem Präsidenten, vier Räthen, einem Advokaten des Fiscus, einem Advokaten der Beklagten, der jederzeit den Rang eines Raths hat, einem Sekretär, und einem Actuarius.

Das zweyte, Giunta de' veleni genannt, ist bestimmt, die Giftmischerey zu bestrafen. Es bestehet aus drey Räthen und einem Fiscaladvokaten von dem großen Gerichtshof della Vicaria, und hat in dem ihm vorgeschriebenen Fache die ausschließende Gerichtsbarkeit im ganzen Königreiche.

V. Gericht über das Lotto. (Giunta del Lotto.)

Es bestehet aus einem Soprintendenten und einigen Mitgliedern der Rechnungskammer, und entscheidet die Streitigkeiten, die sich auf das Lottospiel beziehen.

VI. Von den delegirten Richtern.

Statt die Richterstühle zu reformiren, wurden unter der Regierung der Vicekönige unter dem Vorwand einer schleunigern Förderung der Geschäfte, delegirte Richter bestellt, welche nicht nach dem ordentlichen Gang der Gerichte, sondern auf eine außerordentliche Weise, und mit ungewöhnlicher vom König erhaltener Gewalt die Rechtshändel schlichten, und von deren Entscheidung nur an den König appellirt werden konnte. Unter der vorigen Regierung wurden dergleichen Delegationen sehr misbraucht; gleichwie sie auch überhaupt der guten Ordnung und der bürgerlichen Freyheit widersprechen, die sich auf dem ordentlichen Wege der Verwaltung der Gerechtigkeit gründet, welche mehr nach der Natur der Sachen, als nach dem Stande der Personen eingetheilt werden sollte. Eine jede Art Zoll, jede Zunft, jede fromme Stiftung, jedes Kloster hatte seinen delegirten Richter in ökonomischen und executorischen Rechtshändeln. Da die Zahl derselben über alle Maaßen zunahm, wurde verordnet, daß man in den Tribunälen, deren ordentliche Mitglieder sie wären, wider ihre Entscheidungen reclamiren könnte. Gegenwärtig wird keine wahre Delegation mehr verstattet, als in schweren Verbrechen. Die delegirten Richter der königlichen Zollverpachtungen sprechen Recht in persönlichen Sachen der Zollbeamten. Die Jurisdiction der übrigen delegirten Richter ist nur auf die Vollstreckung der gerichtlichen Urtheile eingeschränkt. Wo eine Sache bey einigem Gerichte anhängig ist, da findet keine Delegation statt, sondern

der

der ordentliche Richter verfährt seiner ihm zustehenden Gewalt gemäß.

Die Maltheserritter hatten ehedem einen delegirten Rath, welcher in Sachen, die sich auf die Vollstreckung gerichtlicher Urtheile beziehen, für den Orden nicht nur als Kläger, sondern auch als Beklagten, Recht sprach. Allein im Jahr 1739 wurde dem Großmeister verstattet, einen Ritter seines Ordens für dergleichen Rechtshändel, unter dem Namen eines Commissarius zu bestellen. Von den Entscheidungen dieses Commissarius wird an die Versammlung des Priorats zu Capua appellirt.

VII. Von dem delegirten Richter über die Wechselbriefe, und der königlichen Börse.

Der über die Wechselbriefe delegirte Richter zeichnet sich vor allen andern am meisten aus. Er ist dazu bestimmt, zur Beförderung des Handels die Bezahlung der Wechsel zu beschleunigen. Diese Delegation war ehedem dem Collateralrathe vorbehalten; heutzutage aber wird sie einem der Mitglieder des heiligen Raths anvertraut, welcher in den hierher gehörigen Fällen als Generalcommissarius verfährt, und die vorkommenden Beschwerden an seine Rota referirt.

Diese Gerichtsbarkeit über Wechselsachen ist von großer Wichtigkeit; denn sie dient, den Handelsgeist der Nation zu unterstützen. Sie verdiente ein unveränderliches Gesetzbuch, das den Handelsgebräuchen der handelnden Nationen angemessen wäre, und dem Rich-

ter alle Wege abschnitte, willkürlich zu verfahren. Wenn wir unsere pragmatischen Verordnungen zu Rathe ziehen, finden wir, daß im Jahr 1607 gebothen wurde, daß ein Wechselbrief nicht mehr als einmal im Königreich girirt werden könnte *). Im Jahr 1690 wurde verbothen, einen fremden Wechsel, der schon girirt wäre, anzunehmen und zu bezahlen; und dieses Verboth wurde im Jahr 1706 erneuert **). Auch bestimmte die Regierung den Wechselcours der Hauptstadt nach den verschiedenen Handelsplätzen von Europa; wer diese Vorschrift übertrat, war nicht nur einer Geldbusse von 2000 Ducati, sondern auch andern Leibesstrafen unterworfen: man eröfnete einen Criminalproceß wider die Schuldigen; man ermunterte jedermann, sie zu denunciiren, und man privilegirte die Beweise wider sie. Man siehet hieraus, daß man damals den Wechselhandel sehr schlecht verstand. Gesetzmässige Operationen des Handels behandelte man wie Staatsverbrechen.

Im Jahr 1632 wurde unter der Strafe von 2000 Ducati verordnet, daß die Wechselzahlungen zu Neapel vermittelst der Bank geschehen sollten ***). Gegenwärtig fördert man die Wechselzahlungen für erhaltene Waaren, und versagt sie, für baar empfangenen Werth.

Ehedem verabscheute man hier die Art von Wechsel, der darin bestehet, daß ein Kaufmann zu seinem Behuf

*) Pragm. V. §. 5. de litteris Cambii.

**) Pragm. XII. und XIII.

***) Pragm. VIII.

Behuf von seinem Mitbürger Geld aufnimmt, und gegen mässige Interessen die Bezahlung zu einer gewissen Zeit verspricht. Nach einem irrigen Begriffe der Theologen betrachtete man diesen Vertrag als ein Darlehen, das ohne einiges Interesse geschehen müßte, und die Gerichte verfolgten denselben grausamer Weise, als einen unerlaubten Wucher. So dachten damals andere Nationen nicht; sie wußten die Wichtigkeit des Geldes besser als wir zu schätzen, und beförderten hierdurch ihren Handel. Zu Lyon werden alle Jahre von einer der vier Messen zur andern solche Wechselverträge geschlossen. Wer sich auf den Handel verstehet, der weiß wohl, daß ein Kaufmann, der einen Fonds von 100000, und einen Credit von 200000 Ducati besitzt, durch diesen Weg Geschäfte von einer Million betreiben kann, und sich großer Gefahr aussetzt, wenn er sich in den Schranken seines Kapitals halten muß. Heutzutage ist dieser Wechselvertrag gegen ein Interesse von 6 procent bey uns erlaubt, nicht vermöge unserer Gesetze, die denselben verbiethen, sondern aus milder Nachsicht der gegenwärtigen Regierung.

Die Stadt Neapel, welche in Wechselsachen sonderbare Statuten hatte, mußte auch in dem Wechselhandel selbst etwas sonderbares haben. Sie wechselte nicht unmittelbar mit den Handelsplätzen in Europa, wie Rom, Venedig, Livorno, Genua, Messina, Palermo, und andere Handelsstädte Italiens. Unser Königreich vertauscht seine natürlichen Produkte gegen die Waaren anderer Nationen, und gegen die Produkte von Indien, woher zwischen unserm und andern

dern Staaten ein Handel, und folglich ein Geldwechsel entstehet, welcher, wie wir gehörigen Orts zeigen werden, ungefähr 15 Millionen jährlich beträgt. Dieser geschah vermittelst der Handelsplätze Genua, Livorno und Venedig, welche hierdurch jährlich gegen 80000 Ducati von uns gewannen. Die Regierung sah diesen großen Schaden ein, und suchte einen unmittelbaren Wechsel zwischen Neapel und allen europäischen Handelsplätzen einzuführen. In dieser Absicht errichtete sie im Jahr 1778 die königliche Wechsel- und Handels-Börse (Reale borsa di cambj e di commercio), welche aus einem delegirten Richter, aus zwanzig fremden, und eben so vielen einheimischen deputirten Kaufleuten, aus einem Sekretär, und vielen Meklern, (deren Dienst verkäuflich ist) bestehet. Die Deputirten beschlossen in der Versammlung, was sie zur Beförderung des neapolitanischen Handels dienlich zu seyn erachteten, und trugen es dem Könige durch den delegirten Beysitzer vor. Man gab sich hier viele Mühe, einen unmittelbaren Wechsel mit den fremden Handelsplätzen zu errichten; allein man richtete nichts aus. Es that mir herzlich leid, zu sehen, daß auch dießmal die wohlthätigen Absichten der Regierung vereitelt wurden. Ich wagte es ein Werk über die Oekonomie unseres Königreichs zu schreiben, welches unter dem Titel, *Descrizione del contado di Molise, con un Saggio sulla costituzione del Regno* im Jahr 1781 und 1782 im Druck erschien. Am Ende des zweyten Bandes bewies ich, wie leicht es wäre, einen unmittelbaren Wechsel zwischen uns und allen Handelsstädten von Europa zu errichten. Das Buch wurde außer

Acht

Acht gesetzt, bis es einigen Deputirten der Börse in die Hände fiel, die es für ein vernünftiges Werk hielten, obgleich der Verfasser desselben eine Gerichtsperson war. Was man im Jahr 1782 keiner Aufmerksamkeit werth achtete, wurde im Jahre 1785 durch die Kaufleute allein glücklich zu Werk gebracht *).

Wir

*) Was ich damals vorbrachte, ist hauptsächlich folgendes: „Daß die Zahlungen unsers auswärtigen Handels vermittelst Genua, Livorno und Venedig geschehen, ist die Wirkung einer elenden Zaghaftigkeit, einer Gewohnheit, die über die Menschen alles vermag, und eines dem Neapolitaner eigenen Mangels an Zutrauen. Er ist einmal gewohnt, seine Wechsel über die Handelsplätze Italiens zu ziehen, um in einer Zeit von 21 Tagen seines Schicksals versichert zu seyn. Der Gedanke von einer größern Gefahr, und zwey oder drey Monathe in der Ungewißheit zu leben, erschreckt ihn. Unterdessen zahlt der auswärtige Handel der Neapolitaner für diese Kleinmüthigkeit den obbesagten drey Plätzen einen jährlichen Tribut von wenigstens 80,000 Ducati, ihm zu Handlangern zu dienen.

Es ist nicht unmöglich, ein so schädliches Vorurtheil aus den Gemüthern der Menschen zu vertreiben. Hierzu wäre nöthig, daß die Regierung den vornehmsten Wechslern den großen Schaden, und das Unrecht, das hierdurch dem handelnden Theile der Stadt Neapel zugefügt wird, da er andern Handelsplätzen Italiens, über die er herrschen müßte, unterworfen wird, begreiflich machte. Sie müßte dieselben bereden, daß sie in das Verzeichniß des Wechselcours, welches sie alle Dienstage für die Handelsplätze Italiens bekannt machten, auch den von London, Amsterdam, Hamburg, Paris, Lyon, Marseille, wenn er auch hier nicht Statt fände, hinzufügten. Hierdurch würden sich die Augen und der Sinn hiesiger Kaufleute allmählig zu dem Wechselcours der entfernten Plätze gewöhnen, und gewiß

ge-

Wir haben jetzt einen unmittelbaren Wechsel mit den ansehnlichsten Handelsplätzen in Europa, welches die Geschäfte unsrer Kaufleute verdoppelt hat. Die 80000 Ducati, die von hier jährlich nach Livorno, Genua und Venedig giengen, bleiben nun in der Hauptstadt. Der Wechsel wird hier wöchentlich zweymal von den Meklern und Kaufleuten, welche einander eröfnen, was sie in Wechsel zu bezahlen, oder zu erhalten haben, regulirt.

Die

geschehen, daß einer oder der andere Muth faßte, Gebrauch davon zumachen, und einen Versuch anzustellen. Die Idee der Gefahr und Schwierigkeiten würde durch diesen Weg allmählig geringer werden.

Wenn die Kaufleute einmal mit der neuen Methode bekannt geworden wären, so würde die allzugroße Furcht vor Fallimenten und vor den Wirkungen der Revolutionen, die manchesmal die großen Handelsplätze erschüttern, durch Reflexion und Erfahrung aufhören. Wahr ist es, daß wir hierdurch diesem bösen Schicksal die Thüre öfneten; allein wo ist das Gute in der Welt, das nicht mit einem Uebel, oder mit einer Gefahr verknüpft sey? Es ist genug, wenn der Vortheil überhaupt den Schaden weit übertrift. Diese Wahrheit zeigt sich in gegenwärtigem Fall offenbarer, als je anderswo.

Außer dem Nutzen, welchen der Wechselhandel an und vor sich selbst bringt, öffnet er auch dem Waarenhandel einen geraden Weg zu den Plätzen, welche aus diesem Königreiche Lebensmittel erhalten. Dieser unmittelbare Wechselhandel ist um so viel nöthiger, weil wir den ganzen Handel unseres Königreichs mit den nordischen Handelsplätzen, zu unserm größtem Schaden und Verderben, in den Händen von Genua, Livorno, Civitavecchia und Venedig sehen. Wie groß ist nicht der Gegenstand unserer Nachläßigkeit und Ignoranz! *Descrizione del Contado di Molise, Tom. 2. cap. 1.*

Die Börse wird jezt nur in dieser Absicht besucht. Man hält keine Sitzungen mehr über Regulamente des Handels, aus Mangel einer guten Grundlage, und der Eintracht zwischen den fremden und neapolitanischen Kaufleuten; welches ebenfalls leicht zu vermitteln wäre. Hiervon wird in der Beschreibung des gegenwärtigen Handels zu Neapel ein Mehreres vorkommen. Der delegirte Richter der Börse richtet über die Neuerungen, die sich wider die Wechsel- und Handelsgebräuche einschleichen können. Dieses könnte zu der Aufsicht des delegirten Wechselrichters, oder des höchsten Commerz-Collegii gehören.

VIII. Von der Rechenschaft der Beamten, und dem Rechte, sie zu verwerfen.

Ich würde keine vollständige Idee von der Verfassung unserer Gerichte mittheilen, wenn ich zwey noch übrige Artikel übergienge, welche die Freyheit des Bürgers am meisten interessiren.

Vermöge der Gesetze Kaisers Friederich waren alle höhere und niedrigere Tribunäle nach einer jährigen Verwaltung verpflichtet, Rechenschaft abzulegen *). Ferdinand I., der auf ein Municipalregiment abzielte, verordnete im Jahr 1477, daß solche Rechenschaft vor den Vorstehern der Gemeinden als Richtern, geschehen sollte, und verstattete denselben, per

*) Const. *Volumus.*

per inquisitionem generalem et specialem zu verfahren *). Dieses Gesetz betraf die zeitlichen Beamten des großen Gerichtshofs der Vicaria, der Provinzialaudienzen, und anderer Untergerichte; denn die Beamten des heiligen Raths, deren Dienst lebenslang dauerte, waren nicht hiezu verpflichtet. Dieses Privilegium war wahrscheinlich ein Werk des sogenannten weisen Alphons. Nachher wurde es auf alle höchste Tribunäle ausgedehnt. Gegenwärtig sind die Räthe della Vicaria alle zwey Jahr vor den Beamten der Stadt Neapel, die Provinzialauditoren alle drey Jahr vor dem Tribunal der Audienzen, die Governatoren der Localgerichte alle Jahr vor Richtern, die von den Gemeinden dazu erwählt werden, zur Rechenschaft verbunden. Der Zeitraum, welcher dieser gerichtlichen Untersuchung und Entscheidung vorgeschrieben ist, bestehet in 40 Tagen, welche Einschränkung nicht viel Gutes verspricht. Wider das Urtheil über die gerichtlichen Handlungen der Räthe der Vicaria kann bey der königlichen Kammer reclamirt, und von dem Ausspruch in den Provinzen an die Vicaria appellirt werden.

Wenn in der römischen Republik die Bürger einen Gerichtsstuhl errichteten, hatte der Prätor das Recht, die Richter zu wählen, sie aber die Freyheit, diejenigen, die ihnen verdächtig waren, vom Richteramt auszuschließen. Das nehmliche ist bey uns in

der

*) Pragm. I. de Synd. off.

der Wahl der Schiedsrichter und der Sachverständigen üblich. Weil dieses mit den politischen Absichten Peters von Toledo nicht wohl zusammenstimmte, verordnete er im Jahr 1540, daß die Verwerfung eines Richters feyerlich und mit Anführung der Beweggründe, welche von dem Tribunal selbst untersucht würden, geschehen müßte. Der Marquis von Mondeyar fügte noch hinzu, daß derjenige, der einen Richter verwärfe, 15 Ducati deponiren soll, welche im Fall, daß die Verwerfung nicht gegründet wäre, halb an den Fiscus, und halb an den neuen Richter bezahlt würden. Die Ursachen, jemand vom Richteramt auszuschließen, wurden auf wenige eingeschränkt; dennoch war der Fall nicht selten, weil das Verderbniß unter den Gerichtspersonen, wie in allen Ständen, sehr groß war. Statt die Verordnung des de Toledo zur Verbesserung der gerichtlichen Personen aufzuheben, fand im Jahre 1594 der Graf von Miranda für gut, den verwerflichen Richtern zum Besten die zu deponirenden 15 Ducati zu verdoppeln. Der Graf von Lemos fand dieses Mittel nicht wirksam genug, und vermehrte es im Jahr 1611 auf 60 Ducati, wenn die Verwerfungsgründe wider einen Beamten der höchsten Tribunäle von einem Sachwalter vorgebracht wurden, und auf eine gedoppelte Summe, wenn dieses von dem Principal selbst geschah. Diese Taxe wurde verdoppelt, wenn es auf die Ausschließung des Oberhaupts eines Tribunals ankam.

Die Verwerfung eines Beamten mußte in einer Zeit von 40 Tagen, nach der Bestallung desselben, und in 30 Tagen nach einer verdächtigen Handlung, geschehen.

Diese Gesetze und Gebräuche sind noch in ihrem Werthe; allein die Verwerfung der Beamten geschiehet selten, weil man in unserm Jahrhundert aufgeklärter und gesitteter geworden ist.

§. 7.

Von den Lehen und Frohndiensten.

Das Feudalregiment, die Pest der bürgerlichen Freyheit, herrscht in beyden Sicilien mehr, als in dem übrigen Italien. Die vornehmste Classe der Menschen bestehet hier in Lehenherrn, welche Fürsten, Herzoge, Marchesen, Grafen, Baronen betitelt sind, und beträchtliche Güter besitzen. In der Chorographie der Provinzen werden wir ein Verzeichniß aller besondern Bevölkerungen des Königreichs liefern, und die Anzahl der lehensherrlichen mit den königlichen vergleichen.

Die Hauptvorzüge der Lehen bestehen in der Gerichtsbarkeit, von welcher wir zur Genüge gehandelt haben, in den Frohndiensten, und in den Zehenten, die sie fordern können.

Die

Die Baronen üben viele Rechte über die Personen und Güter ihrer Vasallen aus. Sie können eine Beysteuer von 5 Carlini für jede Feuerstelle verlangen, wenn es darauf ankömmt, ihre Personen, wenn sie im Dienst des Königs in Gefangenschaft gerathen sind, loszukaufen, oder eine ihrer Töchter oder Schwestern zur Verheurathung, oder als Nonnen, auszusteuern. Einige haben Unterthanen, die zu persönlichen Frohndiensten verpflichtet sind. Geschehen diese auf des Herrn Unkosten, so werden die Fröhner Angarj, sonst aber Perangarj genannt. Einige Gemeinden sind verbunden, ihre Vorsteher von dem Lehensherrn anzunehmen; andere können keinen Fremden beherbergen, als in der Herberge des Barons.

Die Landgüter des Königreichs sind überhaupt zehentpflichtig. Die Zehenten sind hier von zweyerley Art. Gründen sie sich auf die Bedürfnisse des Staats, oder auf das Recht der Waffen, welches den Ueberwinder zu allen Zeiten berechtiget hat, sich die Herrschaft über die Güter der Ueberwundenen anzumaßen, so heißen sie Tribute (Decimae tributariae). Die milden Römer bedienten sich dieses Rechts, wie im Appian zu ersehen ist *). Gonzalez, welcher diese Materie ausführlich behandelt, sagt: tributariae decimae

U 2 sunt

*) De bello civili, Lib. 2. *Romanos agros bello adeptos possessoribus vel aliis colendos ea lege dedisse ut omnium vectigalia solverentur, arborum et frugum decima pars, aliorumque fructuum quinta.*

sunt, quae supremis principibus praestantur ex pretio rerum quae venduntur *). Sigonius **) und Burmannus ***) belehren uns, welchen Veränderungen diese Art von Zehenten bey den Römern unterworfen war. Die andere Art von Zehenten, welche decimae colonariae genannt werden, gründen sich auf die Oberherrschaft über die Landgüter, und wurden von den Barbaren in den von ihnen eroberten Ländern eingeführt.

Die Zehenten, denen unsere Provinzen unterworfen sind, gehören insgesammt zu der letzten Art, und haben keinen andern Ursprung, als den Misbrauch der Feudalregierung und des Kirchenregiments. Wollte man voraussetzen, die Zehenter haben ehedem das Eigenthum der Güter gehabt, so müßte man annehmen, alle Güter des Königreichs seyen in den Händen weniger Besitzer gewesen, welches nicht nur falsch, sondern auch ungereimt ist; es wäre denn, daß ehedem das nehmliche unglückliche Schicksal unser Vaterland betroffen hätte, welches in den ältesten Zeiten die Aegyptier zwang, erst ihre Heerden, hernach ihre Landgüter, und ihre Personen selbst an des Königs Pharao Minister zu verkaufen, und sich endlich zu ver-

*) De Decimis in cap. *cum homine 7.*

**) De antiquo jure Rom. lib. 1. cap. 16.

***) De vectigalibus populi Romani.

verpflichten, den fünften Theil der Produkte ihrer Aecker dem Könige zu zinsen *).

Auch sind die Zehnten an sich selbst in einem jeden Lehen, und fast in jedem Grundstück so verschieden, daß dieses schon hinreichend ist, ihren unregelmäßigen Ursprung zu beweisen. In vielen Oertern sind die Bewohner ganz zehntfrey; dieß sind meistens solche Oerter, welche ehedem die volkreichsten, und der Unterdrückung weniger unterworfen waren. In einigen andern Oertern bezahlen sie nur von dem Getraide den Zehnten, in andern von allen Saamenfrüchten, oder zugleich von den fruchttragenden Bäumen. Es giebt Oerter, wo nur die fremden Familien den Zehenten bezahlen; andere, wo der Kirchenstand nichts, und die Layen allein zum Zehnten verpflichtet sind, und noch andere, wo sogar die Hühner verzehntet werden. Auch ist das Quantum sehr verschieden; denn bald beträgt es den fünften, bald den sechsten oder achten, und in manchen Oertern auch den zwanzigsten oder dreyßigsten Theil der Produkte. Es giebt Lehen, wo der Bauer nicht nur von sieben Tomoli Getreide einen, sondern auch für einen verhältnißmäßigen Theil Wiesen noch einen andern Tomolo Weitzen, und noch zween andere für ein Joch Ochsen bezahlt, weil die Wiesen den Ochsen, und diese dem Bauer die Nahrung geben; er muß also nicht nur die Produkte, son-

 dern

*) Genes. Cap. 47.

dern auch die Werkzeuge derselben verzehnten. So mißbraucht der reiche Eigenthümer das Elend der Armen, daß er sie in die Nothwendigkeit versetzt, ihn mit dem Schweiß seines Angesichts zu bereichern. Nichts ist so verschieden, nichts so ungereimt, als die Verfassung der Landgüter; aber alles zielt dahin, das Eigenthum des Arbeiters ungewiß und willkührlich zu machen und den Ackerbau zu unterdrücken. So viele Oerter, so viele verschiedene Arten von Eigenthum trift man an. Ein Chineser, der dieses sähe, würde wie Aeneas in Afrika, ausrufen:

Quod genus hoc hominum, quaeve hunc tam barbara morem
Permittit patria!

Eine jede Lehenherrschaft hat also ihre eigene Art zu zehnten; denn obgleich die Mächtigern sich alle darin vereinten, den Landmann zu unterdrücken, so konnte doch die Art und Weise, dieses zu thun, nicht wohl einerley seyn, weil sie willkührlich war. Dieses beweisen die Rechtshändel dieser Art, welche in unsern Gerichten täglich vorkommen. Selten haben die Besitzer einen andern Titel aufzuweisen, als das Herkommen und die Gewohnheit. Allein Thatsachen beweisen kein Recht, sondern vielmehr den Misbrauch und die Wirkung der Uebermacht. Die Gerichte, welche die Verjährung zum Maaßstab ihrer Entscheidungen nehmen, sind wahre Geißeln unsers Vaterlandes. Sie kann zwischen Privatleuten Statt finden,

den, aber nie wider eine ganze Nation, oder wider das menschliche Geschlecht.

Was unser Forum noch mehr schändet, ist die daselbst herrschende Präsumtion eines allgemeinen Dominii directi, welches den Baronen über die ganze Provinz Lecce zugehören soll. Sie hat ihren Ursprung von der Privatmeynung eines gewissen Rechtsgelehrten, Marinus Freccia *), welcher unter Karl V. lebte, dem man blindlings gefolgt hat.

Die Wahrheit ist, daß die Baronen vermöge des Lehensystems von jeher die Unterdrückung des Volks zur Absicht gehabt, und weil sie dieses nicht immer geradezu thun konnten, sich der Richterstühle hierzu bedient haben.

Außer dem Lehenzehnten ist der Bauer auch zu dem Kirchenzehnten verpflichtet, dergestalt, daß ihm nur die Hälfte der Aerndte übrig bleibt. Aber hier endigen sich seine Bedrückungen noch nicht; es sind noch andere, welche die Früchte seines Fleißes verschlingen. Er muß noch die Steuern für den Staat, die den Gütern und Personen selten angemessen sind, entrichten. Er muß die Bettelmönche ernähren, die ihm oft das letzte Brod, das er für seine Kinder aufbehalten hatte, aus den Händen reißen. Er muß einen Arzt, und noch einen andern eben so dürftigen Mann, den Governatore, erhalten. Die kleinen

*) De Subfeudis Lib. 2. Cap. 46.

Vergehungen, die man zu Neapel mild behandelt, werden in den Provinzen mit Geld abgebüßt. Schrecklich wird daselbst die Gerechtigkeit misbraucht. Für einen jeden geringen, und oft erdichteten Fehler wird der arme Bauer in den Kerker geworfen, und oft werden ihm auf die ungerechteste Weise seine Güter sequestrirt, und verkauft; oft ist sein Esel, der seine ganze Habe ausmacht, oft sind die Werkzeuge seiner Nahrung hiervon nicht ausgenommen. Er muß vielen Menschen, die den Pflug nicht berühren, dem Baron, dem Pfaffen, dem Arzt, dem Governatore, dem Assessor, dem Verwalter des Lehens, dem Doctor der Rechte das Brod durch seine Arbeit erringen. Dafür wird er jederzeit unterdrückt und hintergangen. Die Fälle, die einem guten Herzen Thränen auspressen müssen, sind vielfältig. Der Bauer wagt es nicht seine Beschwerden vor die weit entfernten höhern Gerichte zu bringen, und leidet jede Bedrückung mit Geduld. Man kann sich daher seinen und des Ackerbaus elenden Zustand leicht vorstellen. Unter der Last der vielen Abgaben, und der Plackereyen aller Art, womit ihn der Grundherr nach Gefallen drückt, führt er ein sehr kümmerliches Leben.

In den meisten Provinzen kommt noch ein anderes Uebel hinzu, daß wenn der Bauer alle Abgaben und Zehnten entrichtet hat, er nicht einmal die Freyheit hat, das wenige Getreide, welches zu seinem Unterhalt übrig bleibt, zu mahlen, wo es ihm am gelegensten ist. Fast überall ist er gezwungen, sich der Mühle seines Barons zu bedienen, und es aufs neue zu verzehnten. Das ist aber noch

noch nicht genug; er ist auch sogar verbunden, sein Brod in dem Ofen des Barons zu backen, und eine Abgabe dafür zu entrichten. Die meisten sind so weit erschöpft, daß sie, diese Abgabe zu vermeiden, ihr Brod in der Form kleiner runder Kuchen unter der Asche backen. Aber auch diese einzige Freyheit, die ihnen noch übrig geblieben ist, wird ihnen oft streitig gemacht*).

Weil der Bauer alles, was er schuldig ist, nur mit den Früchten seiner Arbeit bezahlen kann, so werden diese für einen geringen Preis angenommen. Wenn er auf die erzählte Weise alles, was er mit seinem Schweiß errungen, hingegeben hat, so fehlt es ihm an Samen zur Aussaat. Er muß ihn unter harten Bedingungen entweder von Privateigenthümern, oder von den Kornmagazinen borgen, welche zu dieser Absicht überall in Menge errichtet worden sind.

Unter den Gemeinden ist keine, die der obbesagten Lehenspflichten halben mit ihrem Baron nicht in Processe verwickelt sey. Dieser höret nicht auf, sie zu drücken, und sie vertheidiget sich mit viel schwächern Waffen, bis sie durch Erfahrung lernt, daß es für sie besser sey, zu dulden, als Processe zu führen. Dieß muß sich in einem Staate, dessen Gesetze die Freyheit allen Klassen von Personen nicht durchaus gleich gesichert haben, nothwendig ereignen.

Es ist keine Provinz, wo die schrecklichen Wirkungen der Feudalregierung nicht beym ersten Blick in die Augen fallen. Welchen Unterschied bemerkt man

 nicht

*) In unsern Gerichten ist es nicht selten, daß die Baronen verlangen, man solle ihnen dieses verbiethen.

nicht unter den Städten der Baronen und der königlichen Domainen? Diese zeichnen sich durch Künste und Gewerbe, durch Bequemlichkeiten, Freyheit der Sitten, und wohl gebauete Felder aus; in jenen findet man nichts, als verzagte Seelen, Elend, Ungemach und Unterdrückung.

Fast in allen Baronien wohnen die Bauern in erbärmlichen Hütten, die mit Holz oder Stroh gedeckt, und dem Ungemach der Witterung ausgesetzt sind. Inwendig sind sie mit Dunkelheit, Gestank, Unflath, Elend und Traurigkeit angefüllt. Des Bauers ganze Habe bestehet meistens in einem elenden Bette, in einem Esel und Schweine, bey denen er wohnt. Der wohlhabende Bauer unterscheidet sich nur dadurch von dem armen, daß seine Hütte vermittelst einer mit Schlamm bekleideten Hürde von dem Schweinen- und Eselsstall abgesondert ist. Und wer sollte es glauben! im Schooß der fruchtbarsten Provinz, in Terra di Lavoro ist ein Dorf, 15 Meilen von Neapel entfernt *), wo eine Bevölkerung von 2000 Bauern in Strohhütten wohnt, und nicht so viel erübrigen kann, daß sie sich auch nur ein Haus errichte. Da ich diesen Ort zum erstenmal sah, war mir nicht anders, als befände ich mich unter wilden Menschen. Wer wußte ehedem, da noch keine Lehengesetze waren, unter den Nolanern, Samniten, und Lucaniern von solchen Scheusalen?

Die Lehen, welche eigentlich nichts anders sind, als gewisse Rechte andere zu unterdrücken, und das ganze Eigen-

*) San Gennaro di Palma, nicht weit von Ottajona.

Eigenthum des Königreichs ungewiß und willkürlich zu machen, sind eben so veräußerlich, als die freyen Güter. Hierzu gehört nichts, als die Bewilligung des Königs. Sie sind erblich, und um die Privatfamilien, an denen mehr als am Staate selbst gelegen ist, zu erhalten, hat man das fränkische Recht der Erstgeburt eingeführt. Zum Unterhalt der übrigen Söhne wird ein Theil der Einkünfte des untheilbaren Lehens, den sie Vita e milizia nennen, und zur Aussteuer der Töchter ein anderer Theil angewiesen. Fehlet es an männlichen Erben, so succediren die Töchter nach der Ordnung des Rechts der Erstgeburt. Durch eine besondere Gnadenbezeugung der Könige von Spanien, welche durch unermessene Beysteuern bewirkt worden ist, erstreckt sich die Erbfolge in den Nebenlinien bis auf den vierten Grad. Sind nach dem Tode des Lehensbesitzers keine gesetzmässige Erben vorhanden, so fällt das Lehen dem Fiscus anheim. Ehedem fand man in solchen Fällen die Lehen mit königlicher Erlaubniß meistens so verschuldet, daß man sie verkaufen mußte, die Schulden zu bezahlen. Hierdurch wurden die Quellen des allgemeinen Unglücks verewiget. Heut zu Tage sucht man dem Uebel dadurch vorzukommen, daß man den Lehensherrn die Erlaubniß, ihre Lehen zu verpfänden, versagt, und wenn sie der Krone anheimfallen, den königlichen Domainen einverleibt.

Die Lehenfälle sind in unserm Königreiche sehr selten. Der Nutzen, den die Krone jährlich hierdurch gewinnt, wurde im Jahr 1649 auf 22000, und nachher im nämlichen Jahrhundert von der königlichen Rechnungs-

kammer

kammer auf 30000 Ducati berechnet; aber in Wahrheit beläuft er sich nicht über 20000. Es würde für die Krone und den Staat unendlich vortheilhafter seyn, wenn man die Lehen in Allodialgüter verwandelte. In dem Artikel von den Finanzen wird hiervon ein mehreres vorkommen.

Fünftes Kapitel.

Von dem Militärstande.

Der Herr Algernon Sidney, ein Engländer, hat in seinen Abhandlungen über die Regierung behauptet, die beste Regierung sey diejenige, die das Kriegeswesen am besten besorgte. Dieses kann nur alsdann Statt finden, wenn man auf die Vermehrung, Macht, und Reichthum der Bewohner bedacht ist, und guten Gesetzen gemäß alles nach der allgemeinen Wohlfahrt gerichtet wird. Nur in solchen Umständen werden die mit ihrem Stande zufriedenen Unterthanen nichts mehr verabscheuen, als ihren Fürsten zu verlieren, und ihr Vaterland so innigst lieben, daß sie jederzeit bereit seyn werden, für das allgemeine Wohl, welches sich mit dem ihrigen vereint, tapfer zu fechten.

Ein Staat muß nach dem Maaße seiner Reichthümer an kriegerischer Macht zunehmen; sonst werden jene zu einem gefährlichen und fürchterlichen Gegenstande. Er muß aber diese Macht in seiner eigenen Nation finden. Alle Jahrhunderte haben bewiesen, daß zwischen

Bürgern, die für ihr Vaterland fechten, und Miethlingen, die für einen Herrn ihr Leben wagen, ein grosser Unterschied ist. Die Nation selbst muß in den Waffen wohl geübt, und mit guten Officieren versehen seyn. Sie muß jederzeit im Stande seyn, feindlichen Anfällen die Spitze zu biethen. Heut zu Tage bestehen die europäischen Armeen nur zum Theil aus Nationaltruppen; die übrigen sind Miethlinge; und wenn sich auch oft Leute von gutem Herkommen, und wohlgesittete Glücksritter darunter finden, so sind doch ein großer Theil derselben der Auswurf der Nationen *). Weil sie für einen sehr geringen Sold dienen, so sind die europäischen Fürsten im Stande, große stehende Armeen zu unterhalten.

*) Hiervon drückt sich ein großer König, einer der größten Kriegsverständigen unserer Zeiten, folgendermaßen aus: Die Soldaten bestehen heut zu Tage aus dem niedrigsten Theil des Volks, aus Lasterhaften, die den Müßiggang der Arbeitsamkeit vorziehen, aus liederlichen Menschen, welche im Soldatenleben eine zügellose Freyheit suchen, aus Jünglingen, die ihren Vätern nicht zu gehorchen, sich anwerben lassen. Diese Menschen haben eben so wenig Liebe und Neigung zu ihrem Herrn, als ein jeder anderer Fremdling. Solche Truppen sind von den römischen, welche die ganze Welt eroberten, weit unterschieden. Das Ausreißen, welches bey allen europäischen Truppen gemein ist, war bey den Römern unbekannt. Da sie für ihre Familien, für ihre Hausgötter, für die römische Bürgerschaft, und für alles, was sie auf dieser Welt am liebsten hatten, die Waffen führten, so fiel es ihnen nicht ein, alles dieses durch das niederträchtige Ausreißen zu verscherzen. Was hierbey die großen Fürsten in Europa sicher stellt, ist, daß alle Truppen von dem nehmlichen Schlag sind, und daß keiner vor dem andern hierin einigen Vortheil hat. — König Friederich II. Prüfung des Fürsten des Machiavelli, Kap. 12.

halten. Diese Leute zum Dienst anzulocken, überhäuft man sie mit Privilegien und Freyheiten, worunter die militärische Gerichtsbarkeit die vornehmste ist. Da sie eine Menge zügelloser und lasterhafter Menschen, welche entweder den verdienten Strafen zu entgehen, oder ihren Neigungen freyen Lauf zu verschaffen, sich in Kriegesdienste begeben, dem ordentlichen Rechtsstande entziehet, verursacht sie große Unordnungen in allen Europäischen Ländern. In dem politischen Körper von Europa bilden der geistliche und der Militärstand, die zween wichtigsten unter allen Ständen, gewissermaaßen zween Staaten im Staate.

Wenn die ordentlichen Gerichtsstühle in einem Staate verderbt sind, so ist das militärische Gericht allerdings nothwendig. In Sachen, welche die Kriegeszucht betreffen, muß der Soldat seinen Obern unterworfen seyn. Die Entscheidung ist einfach und kurz. Daher ist es bey jetzigen Umständen für das allgemeine Wohl am besten, daß der Soldat auch in Verbrechen, die er als Bürger begehet, von militärischer Obrigkeit gerichtet werde.

Was unser Königreich insbesondere betrift, so haben wir schon gesehen, daß unter der Regierung der normännischen und schwäbischen Könige die Reichsvasallen den Kriegesstand ausmachten; und daß erst unter den Königen von Anjou, da die Lehn-Capitäne Mode waren, die Baronen anfiengen, den schuldigen Kriegesdienste mit Geld zu bezahlen, welches *Adoa* genannt wurde. Diese Lehn-Capitäne waren meistens unsere Baro-

Baronen selbst. Ihre Truppen wurden nach geendigtem Kriege abgedankt. Karl V. war der erste, ein stehendes Corps zu besolden, welches von ihm, und nicht von den Baronen, abhieng, und von den bürgerlichen Tribunälen befreyet wurde. Diese Freyheit wurde im Jahr 1599 vom Grafen von Lemos erneuert. Das sonderbarste ist, daß man damals die Baronen von dem Krieges-Contingent *Adoa* lossprach, wie wir im zweyten Bande sehen werden.

Die öftern Staatsrevolutionen, welchen, wie wir gesehen haben, dieses Königreich unterworfen war, hatte den Völkern einen so großen Kaltsinn gegen ihr Vaterland eingeflößt, daß sie keinen Muth hatten, es zu vertheidigen. Nie zeigte sich dieses offenbarer, als da Karl VII. das Königreich eroberte. Es war also von der äußersten Wichtigkeit, die Vaterlandsliebe, welche ehedem diese Völker zu so vielen großen Thaten ermunterte, in den Herzen derselben wieder aufzuwecken; welches auf keine andere Weise geschehen konnte, als durch die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt, wozu Karl von Bourbon den ersten Grund legte. Nachdem er mit italienischen und spanischen Truppen das Königreich erobert hatte, errichtete er Nationalregimenter, welche in dem Kriege vom Jahr 1743 Wunder der Tapferkeit bewiesen, und mit den ältern Regimentern gleichsam um die Wette fochten, ob sie gleich erst neulich aus dem Schooße ihrer Familien gezogen, und noch ungeübt waren.

Unser Vaterland muß sich seiner natürlichen Lage wegen mehr mit dem Handel als mit den Waffen beschäftigen.

schäftigen. Nichts war vernünftiger, als daß man den zahlreichen Adel zum Militärstande zog, und den übrigen Theil der Nation zum Handel und Gewerbfleiß ermunterte. Diese zween Gegenstände müssen unsere ganze Macht bilden.

Nach dem Verhältniß der Bevölkerung unseres Landes könnte der König eine Armee von 60000 Mann unterhalten, ohne den Künsten und dem Ackerbau zu schaden. Weil aber der König weder von Seiten seiner Unterthanen, die ihn innigst lieben, noch von außen etwas wider die allgemeine Ruhe zu befürchten hat, so hat er in jedem Königreiche eine Landmiliz von 25000 Mann errichtet, welche in ihren Provinzen ihre Profession treiben, und funfzehn Tage des Jahrs Kriegesdienste thun. Diese Art Soldaten wäre unserm Staate vielleicht am meisten angemessen, wenn sie zweckmässig geübt, und mit sanfter Bescheidenheit benutzt würde. Eine Kriegesmacht von 50000 ausgesuchter und wohl exercirter Inländer würde mit wenigem Aufwand hinreichend seyn, in jedem Fall unser Vaterland zu vertheidigen, ohne dem Ackerbau und den Künsten einigen Abtrag zu thun.

Wir leben in einer Halbinsel, wo die Natur alles zum Handel vorbereitet hat. Das angrenzende Meer sollte nicht nur des Handels wegen, sondern auch weil die Küsten den Einfällen der Mahumedanischen Seeräuber ausgesetzt sind, die ganze Thätigkeit der Regierung auf sich ziehen. Gegenwärtig fängt unsere Seemacht an, ein fürchterliches Ansehen zu gewinnen. Es sind 903,000 Ducati jährlich dazu bestimmt, welche theils

theils aus der königlichen Schatzkammer, theils aus verschiedenen Kirchengütern beyder Königreiche gezogen werden.

Im Jahr 1784 beschloß unser König, seine Landmacht nach einem neuen Plan zu verbessern. Für jetzt wollen wir ihren gegenwärtigen Zustand beschreiben, und nachher, wenn der ganze Plan ausgeführt seyn wird, in einem der folgenden Bände eine vollständige Tabelle davon liefern. Jetzt bestehet die ordentliche Landmacht regulirter Truppen in 33000 Mann, welche der königlichen Schatzkammer jährlich drey Millionen Ducati kosten. Das Kriegsheer wird von einem General-Capitän, von einigen General-Lieutenants, und Feldmarschallen commandirt. Von der Infanterie gehören zum königlichen Hause eine Compagnie Hellebardier, welche zu den Depeschen in den Staatssekretariaten gebraucht werden; die königlichen Volontaires; die italienische Leibwache, und die Schweitzer. Die königlichen Volontaires dienen auch auf der Flotte, und zeichnen sich durch säuberliche Kleidung, durch Ordnung, und schöne Gestalt vor allen andern aus. Der König hat sie selbst gebildet, und hierin eine sonderbare Geschicklichkeit und Einsicht bewiesen. Nach dem neuen Plan sind alle Granatiere in zwey Battaillonen, jedes von vier Compagnien reducirt werden. Die italienische und Schweitzerische Leibwachen bestehen, wie ehedem, jede aus zwey Battaillonen, und jedes Battaillon aus einer Granatier- und sechs Fusilier-Compagnien. Die Schweitzer engagiren sich auf 20 Jahr vermittelst einer Capitulation, welche nach Verlauf dieser Zeit erneuert wird. Die italieni-

italienische und schweizerische Leibwachen haben viele schöne junge Leute, die sich durch ihr artiges und wackeres Betragen empfehlen.

Auch fehlt es andern Regimentern nicht an braven und schön gebildeten Leuten. Die Regimenter der Infanterie sind theils von spanischer Herkunft, theils Italiener, theils Fremde. Der spanischen Regimenter sind sechs, deren zwey vom Könige und von der Königin benannt werden, und vier Wallonische, welche Bourgogne, Hainaut, Namur, und Anvers heißen. König Philipp V. gab sie seinem Sohn Karl da er den Thron beyder Sicilien bestieg. Der italienischen Regimenter sind dreyzehn, nämlich Real Borbone, Real Farnese, Real Napoli, Real Palermo, Real Italiano, Real Campagna, Puglia, Lucania, Sannio, Messapia, Calabria, Agrigento, Siracusa; die letzten acht werden Nationalregimenter genannt. Das erste wurde in der Lombardie, die übrigen zu Neapel und in den Provinzen angeworben. Der fremden Regimenter sind vier: Real Macedonia, welches aus Macedoniern und andern Griechen bestehet, und zu Brindisi angeworben wurde; das Schweizer-Regiment von Wirtz, welches aus der spanischen Armee zu der unsern übergieng; und die andern zwey Schweizer-Regimenter von Tschudi und Jauch, welche zu Neapel errichtet wurden. Die Macedonier werden wie Nationalsoldaten betrachtet, und sind es auch einem großen Theil nach. Die schweizerischen Regimenter

ca-

capituliren wie die Leibwache ihrer Nation, auf 20 Jahr. Daß die Schweitzer brave Soldaten sind, ist bekannt.

Die Landmilizen unseres Königreichs sind in 120 Compagnien getheilt, deren jede aus 25 Mann bestehet, und bilden ein Corps von 15000 Mann. Bisher hat man zu einer jeden Compagnie einen Capitän mit einem Unterofficier von den alten Regimentern geschickt, und von den Eingebohrnen der Provinzen hat man statt der Sergeanten und Corporale, Furiere und Unterfuriere bestellt. Vielleicht würde es besser gewesen seyn, wenn man die Capitäne aus den Provinzen wählte, weil diese mehr Kenntniß von der Mannschaft der auszuhebenden Miliz haben würden, und von den exercirten Truppen nur Sergeanten und Corporale dahin schickte, sie in den Kriegsübungen zu unterrichten.

Wir haben noch ein Corps von Berg-Fusiliern, oder leichter Infanterie, welches in Friedenszeiten zur Vertilgung der Vagabunden, welche die Provinzen durchstreifen, dienen sollte. Es bestehet aus drey Compagnien und jede Compagnie aus einem Hauptman, zween Lieutenants, zween Fähndrichen, vier Sergeanten, sechs Corporalen, 88 Gemeinen, und zween Tambours. Das ganze Corps stehet unter einem Commandanten.

Auch ist noch ein Corps Invaliden, welche die Thürme und andere kleine Seeplätze des Königreichs bewachen.

Die Cavallerie bestehet aus der Leibwache des Königs und der königlichen Familie, aus vier Regimen-

tern leichter Reuterey, und vier Dragoner-Regimentern. Von den vier ersten ist eins Spanisch, welches aus drey Escadrons, und jedes Escadron aus vier Compagnien, woraus die Compagnie der Carabiniers gezogen wird, bestehet. Die übrigen drey Regimenter sind italienisch. Ein jedes hat zwey Escadrons, und jedes Escadron vier Compagnien, aus welchen ebenfalls eine Compagnie Carabiniers gezogen wird.

Auch unter den vier Dragoner-Regimentern ist ein spanisches. Die übrigen drey sind Italiener. Sie sind der leichten Reuterey in allem gleich, die Carabiniers ausgenommen, die hier Granatiere sind. Die zwey spanischen Regimenter wurden ebenfalls von Philipp V. seinem Sohn Karl übergeben, und werden in Spanien recrutirt.

Die königliche Seemacht bestehet gegenwärtig aus dreyßig Kriegsschiffen. Außer dem sind noch eine Compagnie, die man die adliche Seewache (cavalieri guardie marine) nennt, und ein See-Bataillon.

Das königliche Artillerie-Corps bestehet aus einem Bataillon von 14 Compagnien, nämlich aus einer Compagnie Minirern, und dreyzehn Compagnien Artilleristen, aus einem General-Stab, welcher einen General Lieutenant, dem der Stab und das Bataillon untergeordnet sind, einen Provinciallieutenant, fünf Provincialcommissäre, einen Oberadjutant, 19 ordentliche und eben so viele außerordentliche Commissäre, und 19 Commissari appuntatori begreift.

Das

Das Ingenieur-Corps bestehet aus 2 Obristen als Directeurs, wovon der älteste Commandant des Corps ist, aus 3 *en chef*, welche Obrist-Lieutenants sind, aus 7 *en second*, welche Capitäne sind, aus 13 Ordinari, welche Lieutenants sind, aus 17 Straordinari, ebenfalls Lieutenants, aus 16 Volontairs Unterlieutenants, und aus überzähligen, die für den Nothfall bestimmt sind.

Für das Seewesen ist auch ein minder zahlreiches Ingenieur-Corps, welche Idraulici genannt werden.

Ich schreite fort, die Gerichte, und andere Institute, die zum Militärstande gehören, zu beschreiben.

I. Die höchste Kriegs- und See-Commission (Suprema Giunta di guerra e di marina).

Sie bestehet aus dem General-Capitän, als ihrem Oberhaupte, aus fünf Stabsofficieren, drey Rechtsgelehrten vom heiligen Rathe oder von der Rechnungskammer, einem Fiscaladvokaten des Gerichts della Vicaria, einem Sekretär, einem Advokaten, und Procurator der Armen. Sie versammelt sich in der Wohnung des Generalcapitäns, berathet sich mit dem Könige in allen Sachen, die das Kriegs- und Seewesen betreffen, entscheidet die militärischen Rechtshändel, die ihr vom Könige aufgetragen werden, und revidirt in letzter Instanz alle militärische Urtheile.

II. Generalaudienz des Kriegsstandes, und des königlichen Hauses (Udienza Generale di guerra e di casa Reale).

Vor der Regierung der Vicekönige kannte man, wie schon angemerkt worden ist, keinen eigenen militärischen Rechtsstand. Vermöge einer Verordnung der Königin Johanna II. die sich in dem 46 Ritu des Gerichtshofs der Vicaria findet, wird ausdrücklich festgesetzt, daß alle Unterthanen außer den königlichen Hausbedienten, der ordentlichen Gerichtsbarkeit dieses Tribunals oder des Vicario unterworfen seyn sollen. Da unter der Regierung der Vicekönige der General Kriegsauditor bestellt wurde, die Rechtshändel der Soldaten zu schlichten, entstanden Streitigkeiten zwischen ihm, und dem großen Gerichtshofe der Vicaria, welche sich damit endigten, daß der Vicekönig, Graf von Lemos im Jahr 1599 die Fälle bestimmte, die für das Tribunal des Generalauditors gehörten, welcher auch zum Rechtsstand der königlichen Hausbedienten bestellt wurde.

Im Jahr 1759 wurde für die Beamten des königlichen Hauses ein eigener delegirter Richter, der ein Rath war, bestellt. Die bey dem königlichen Seewesen angestellt sind, hatten auch ihren eigenen Richter, welcher Generalauditor des Seewesens betitelt wurde. So hatten auch die Castelle zu Neapel ihren eigenen Auditor, der die darin liegenden Soldaten und andere Bewohner, oder dazu gehörige Personen richtete, sie mochten in oder außer den Castellen sündigen.

Es

Es war kein ordentliches Gericht bestimmt, wohin man von den Entscheidungen dieser Richter appelliren konnte *). Im Nothfall recurrirte man an den König, welcher einen Rath bestellte, die Urtheile zu revidiren, gleich wie dieses in Ansehung der Curie des königlichen Oberkapellans geschiehet. Der delegirte Richter der königlichen Hausbeamten war angewiesen, die wider seine Entscheidungen eingegangenen Beschwerden, in die Giunta der königlichen Allodialgüter einzuschicken. Die Vervielfältigung der Tribunäle gereicht nicht nur der königlichen Schatzkammer, sondern auch den Unterthanen zur Belästigung. Das Uebel wird für die Unterthanen noch gefährlicher, wenn die Gerichtsbarkeit in den Händen einer einzigen Person ist. Daher vereinte der König im Jahr 1786 alle diese Tribunäle in ein Collegium, welches unter dem Titel Udienza generale di guerra e di casa Reale, aus einem Präsidenten vom Kriegesstande, der ein General ist, aus einem rechtsverständigen Vicepräsidenten von der königlichen Kammer, aus einem Advokaten des Fiscus, und einem andern der Armen, aus einem Sekretär, aus einem Procurator der Armen, aus einem Actuarius und zehen Schreibern, vier zu Criminalsachen, und sechs zu Civilfällen, und aus andern subaltern Bedienten.

Dieses Tribunal ist eins der höchsten, an welches von den Militärgerichten der Provinzen, von den Audi-

 toren

*) Die pragmatische Verordnung des Grafen von Lemos vom Jahr 1614, welche durch eine andere des Kardinals Zapata vom Jahr 1622 bestätiget wurde, bestellte den General Kriegsauditor zum Appellationsrichter der Castelle; sie wurde aber nicht beobachtet.

toren der Castelle, und von den Richtern der Besatzungen des Königreichs appellirt werden kann. Er revidirt die Entscheidungen der Kriegsräthe in den Besatzungsörtern und Regimentern, welche zuletzt an die hohe Kriegscommission (suprema giunta di guerra) gelangen. Wenn von diesem Tribunal der Verbrecher zum Tode, oder lebenslang zu einer peinlichen Strafe verurtheilt wird, und aus dem Militärstande ist, so wird das Urtheil von der gemeldten höchsten Kriegscommission, sonst aber von der königlichen Kammer revidirt.

Der Präsident trägt die Rechtshändel dreyen der Beysitzer auf, und giebt seine Stimme in allen Geschäften: In den Revisionen der von den Kriegsräthen abgefaßten Urtheile, und in Criminalfällen der Leibwachen, der Berg-Füsiliere, und der Invaliden, hat er eine doppelte Stimme, insofern er dem gelindern Theil beypflichtet. Der Vicepräsident entscheidet die Rechtsfragen der Commissäre, und schlichtet die Beschwerden wider die Urtheile, welche die Räthe dieses Tribunals zu Hause abfassen, um sie in demselben vorzutragen. Die Entscheidungen der fünf Räthe können nicht entkräftet werden, als durch den Beweis der Nullität, welcher mit einem Deposito verbürget werden muß. Wenn sie alle einstimmig waren, so werden die Beweise der Nullität von den nehmlichen Räthen untersucht, sonst aber noch zween andere Richter beygesellt.

Dieses

Dieses Gericht versammelt sich zweymal die Woche, und verfaßt seine Urtheile in italienischer Sprache, worin ihm alle Tribunäle folgen sollten. Der Präsident und ein jeder der Räthe haben 960, der Vicepräsident, der Fiscal und Advocat der Armen 600, der Sekretär 240, der Procurator des Fiscus 50, der Procurator der Armen 40, der Actuarius 120, und jeder Criminalschreiber 180 Ducati Besoldung.

III. Von andern Militärrichtern.

In den Provinzen ist jeder Präses (Preside) Richter der Personen vom Militärstande. In seinen Entscheidungen bedient er sich des Gutachtens eines Beysitzers, welcher meistens ein Mitglied der Provinzial-Udienza ist. Jedes Castell und jede Besatzung haben ihren Auditor, welcher den Personen vom Militärstande Recht spricht. Jedes Regiment hat seinen Kriegsrath, der aus einem Obristen und 7 Hauptleuten bestehet, die über die militärischen Verbrechen das Urtheil sprechen, welches von der General-Kriegsaudienz, und zuletzt von der höchsten Kriegs-Commission revidirt wird. Die Ordnung, welche in diesen Gerichten beobachtet wird, ist von den Gebräuchen der übrigen Criminalgerichten sehr unterschieden.

Wenn der Major des Regiments den Proceß formirt, und die Aussagen der Zeugen schriftlich aufgesetzt hat, so werden ihnen dieselben vorgelesen, und was sie noch hinzusetzen, beygefügt. Hierauf wird

der Beklagte vor Gericht geführt, und die Zeugen werden in seiner Gegenwart abgehört. Er hat das Recht, die ihm verdächtigen Zeugen zu verwerfen, und seine Zeugen anzuführen. Alle Umstände, die sich bey diesem Verhör ereignen, werden pünktlich aufgezeichnet. Der Proceß wird dem Advocaten des Beklagten übergeben, und ohne Verzug zur Entscheidung geschritten. Des Morgens wird der Kriegsrath versammelt, und nach der Messe vom heiligen Geiste der ganze Proceß, sammt dem fiscalischen Bescheide des Majors, abgelesen. Hierauf erscheint der Beklagte mit seinem Advocaten, von seinen Fesseln befreyet, und setzt sich auf ein Bänkchen. Ein jeder der Richter kann ihn fragen; und wenn alles ins Helle gebracht ist, wird er zurückgeschickt. Aber sein Advocat bleibt zugegen, spricht zu seiner Vertheidigung, und übergiebt dasjenige, was er gesagt hat, schriftlich, welches dem Processe beygefügt wird. Wenn er seinen Abtritt genommen, so fragt der Präsident einen jeden der Richter um seine Meynung, und ein jeder giebt sein Votum, welches zu Papier gebracht, und von einem jeden unterschrieben wird. Ist es ein Todesurtheil, so hat der Präsident zwo Stimmen, falls sie zur Verminderung der Strafe dienen. Aus den meisten Stimmen entstehet das Urtheil, welches von allen unterzeichnet wird. Die bloße Beschreibung des Militärgerichts ist zu seiner Empfehlung hinreichend. Es wäre zu wünschen, daß alle Tribunäle so verführen.

ren. Wir wollen zur Beschreibung der militärischen Schulen fortschreiten.

IV. Militärische Schulen.

In diesem Jahrhundert, da Künste und Wissenschaften blühen, da man stufenweise aus der Barbarey der vergangenen Zeiten zu einem hohen Grad der Cultur und Verfeinerung gelanget ist, konnte von der Regierung nichts würdigeres unternommen werden, als die Veranstaltungen, welche dahin abzielen, die gethanen Fortschritte des geselligen Lebens und der Künste und Wissenschaften, die auf die bürgerlichen Tugenden so viel Einfluß haben, vermittelst neuer Methoden und Formen aufgeklärter Männer, zu erweitern, und die Fähigkeiten der Menschen, welche die köstlichsten Gaben der Natur sind, zu benutzen. Unser König, welcher nichts unterläßt, was seiner Regierung Ehre machen kann, hat seine Aufmerksamkeit besonders auf die Bildung der zum Kriegsstand bestimmten Jugend gerichtet. In zweyen hierzu bestimmten Collegien, deren eins die königliche Militärakademie, und das andere die königliche Akademie des Seewesens genannt wird, ist folgender Plan vorgeschrieben. Wir wollen vom ersten anfangen.

Die Schulen der königlichen Militäracademie.

Erste Klasse. Wird von Kindern von 6 bis 10 Jahren besucht, und lehrt: 1) Lesen und Rechenkunst

kunst. 2) Die ersten Anfangsgründe der italienischen Sprache. 3) Schreiben. 4) Zeichnen. Man bedient sich der neuen Normalmethode.

Zweyte Klasse, für Kinder von ungefähr 11 Jahren, auch etwas früher oder später, je nachdem sich die Fähigkeit entwickelt, lehrt: 1) eine raisonnirte italienische Sprachkunst, worin der Grund einer jeden Regel angegeben wird; welche Methode man auch in den übrigen Wissenschaften beobachtet. 2) Die praktische Arithmetik. 3) Die Anfangsgründe der französischen Sprache. 4) Schreibekunst. 5) Die Zeichnung. Die Aufmerksamkeit der Jugend zu erregen, bedient man sich der Normalmethode.

Dritte Klasse, für Knaben von 12 Jahren, lehrt: 1) Die italienische Wortfügung, und die lateinische Sprache. Im Latein bedient man sich der Interlinearmethode des Herrn Dumarsais, und zur Uebung der Lebensbeschreibungen des Corn. Nepos und der Commentare des Julius Cäsar. Diese Methode hat den glücklichen Erfolg, daß die Schüler in zwey Jahren so viel Latein verstehen, als hinreichend ist, indeß daß man in andern Collegien viele Jahre hierzu braucht, und entweder nicht weiter kommt, oder Pedanten bildet. Hier ist man nur darauf bedacht, dem Staate nützliche Menschen zu bilden. Deswegen hat man mit der Erlernung der Wörter das Studium der Ideen verbunden,

bunden, besonders derer, die auf den zukünftigen Stand der Jugend einige Beziehung haben. 2) Die praktische Arithmetik. 3) Die französische Sprache. 4) Schreibekunst. 5) Die Zeichnung.

Vierte Klasse, für Kinder von 13 Jahren, lehrt: 1) Die Kunst, in italienischer Sprache schön zu schreiben, mit Uebungen in Briefen, in Vorstellungen an die Obrigkeit, in Anreden an Soldaten, in Vertheidigungen der Schuldigen, x. Jeden Sonnabend schicken die Schüler einer Klasse Briefe an die andere Klasse, welche die darin vorkommenden Sprachfehler corrigirt. Die so verbesserten Briefe werden nachher an die niedere Klasse zurückgeschickt, und von dem Lehrer berichtiget. 2) Die Uebungen in der lateinischen und französischen Sprache werden fortgesetzt. Die französischen Uebungen bestehen im Sprechen und Schreiben. 3) Die raisonnirte Arithmetik. 4) Die Geometrie, in Beziehung auf die Länge und Breite. 5) Zeichnung.

Fünfte Klasse, für Schüler von 14 Jahren, lehrt: 1) Die Algebra. 2) Die Geometrie der Körper. 3) Die Logik. 4) Die Wissenschaft von den Pflichten des Menschen, des Bürgers, des Soldaten. Der letzte Theil der Logik, und der erste der Wissenschaft von den Pflichten enthalten die Grundsätze der Ontologie, Kosmologie und

Theosophie.

Theosophie. 5) Geometrische Zeichnung. 6) Die Kunst zu modelliren.

Sechste Klasse, für Schüler von 15 Jahren, lehrt: 1) Die Kegelschnitte. 2) Die Trigonometrie in Ausdehnungen der Breite. 3) Die Erdbeschreibung. 4) Die Zeichnung von Lagen. 5) Die Kunst zu modelliren. Nach den im vorigen Jahre studierten Grundsätzen der Vernunftlehre, Metaphysik und Moral wäre es schicklich, daß die Jugend in diesem Jahre in den bürgerlichen Rechten und Gesetzen des Vaterlandes Unterricht erhielte. Diese Kenntnisse kann kein Bürger entbehren. Sie sind auch deswegen Militärpersonen sehr nöthig, weil viele Aemter des Staats mit Leuten aus diesem Stande besetzt werden.

Siebente Klasse, für Schüler von 16 Jahren, lehrt: 1) Die Mechanik und Experimentalphysik. 2) Die politische und militärische Geschichte. Ein kleiner Traktat von der Chronologie wird vorausgeschickt. Die Geschichte bestehet in vier Theilen, welche sind, die alte Geschichte von den asiatischen, griechischen rc. Völkern, die römische Geschichte, die Geschichte der mittlern Zeiten, die neue Geschichte. Jeder Theil ist in gewisse Periode getheilt, und in einer jeden Periode werden kriegerische und politische Begebenheiten ausgezeichnet, welche die Ursachen großer

Revo-

Revolutionen an den Tag legen. 3) Die Kunst, zu modelliren.

Achte Klasse, für Schüler von 17 Jahren: 1) Die Kriegsbaukunst. 2) und 3) die vorläufigen Lehren der Artillerie und Taktik. 4) Hierzu gehörige Zeichnung. 5) Zeichnungen und Erklärung von der Civilbaukunst. 6) Kunst zu modelliren.

Neunte Klasse, für Jünglinge von 18 Jahren: 1) Von Belagerungen und Unterminirungen. 2) Vom kriegerischen Gebrauch der Artillerie. 3) Die erhabene Taktik. 4) Die dahin gehörige Zeichnung. 5) Zeichnungen und Erklärungen von der Civilbaukunst. 6) Die Kunst zu modelliren.

Zehnte Klasse, die nur für die Ingenieurs bestimmt ist. 1) Die Wasserbaukunst. 2) Die Wissenschaft, einen Körper durch die Luft zu werfen. 3) Die dahin gehörige Zeichnung.

Im Monath September begeben sich die Schüler einer jeden Klasse mit ihrem Lehrer auf das Land, die ihnen vorgetragene Wissenschaft praktisch zu üben. Man zeigt ihnen hier, wie die Wissenschaften, die sich der Zeichnung bedienen, sowohl im Cabinet, als praktisch auf dem Lande zu Werke gehen.

Eilfte außerordentliche Klasse, für diejenigen, die sich dem Lehramte widmen wollen. 1) Die höhere

höhere Geometrie und Algebra. 2) Die mathematische Geographie.

Der großmüthige Stifter dieser Schulen hat es in keinem der dazu gehörigen Mittel ermangeln lassen. Eine jede Klasse ist mit den nöthigen Landkarten, Maschinen und Instrumenten versehen. Die vornehmsten Maschinen hat der König von London kommen lassen. In jedem Monath muß der Schüler jeder Klasse von allem dem, was ihm in Wissenschaften gelehrt worden ist, eine Art von Tagebuch überliefern, woraus ein ganzer Band, mit dem Namen des Verfassers, formirt wird. Zu gleicher Zeit übergiebt der Lehrer einer jeden Klasse einen Aufsatz von der Aufmerksamkeit, von der Fähigkeit, von den Fortschritten und dem Gehorsam eines jeden Schülers. Die Zweydeutigkeit zu vermeiden, sind die Ausdrücke, deren sich alle Professoren in ihren Tabellen bedienen müssen, vorgeschrieben. Eine solche Tabelle ist folgende:

Bericht

Bericht von der Aufmerksamkeit, von der Fähigkeit, von dem Fortgang und Gehorsam der Schüler der fünften Klasse der Algebra.

Nahmen	Aufmerksamkeit	Fähigkeit	Fortgang	Gehorsam
D. G. Fleming	wenig	schwach	wenig	wenig
D. W. Norton	mittelmäßig	einfältig	mittelmäßig	mittelmäßig
D. B. Lovelace	sehr	stark	groß	sehr
D. B. Maring	äußerst	ein Genie	sehr groß	auf das pünktlichste

Neapel, den 30 März 1786.

N. N. Professor der Algebra.

Nota.

Don Benjamin Maring hat außerdem noch ein sehr glückliches Gedächtniß.

Don Wilhelm Norton bezeugt Widerwillen gegen Ermahnungen.

Dieses Collegium ist in vier Brigaden, jede von 60 Zöglingen, getheilt, und stehet unter einem Generallieutenant, einem Vicecommandanten, welcher zugleich der Oberaufseher der Studien ist, und andern subaltern Officieren.

Der Oberaufseher richtet sich nach den Berichten, die er von den Lehrern erhält, und erwählt mit Bescheidenheit die Maaßregeln, die ein jeder Schüler bedarf, damit keiner von ihnen in der Folge der Zeit sich beklagen könne, daß er verwahrloset worden sey. Was zu thun sey, schreibt er hinter den Bericht. Am Ende des Jahrs wird eine allgemeine Tabelle von der Aufmerksamkeit, Fähigkeit, Fortgang und Gehorsam aller Schüler gemacht, und dem König überreicht, der sich in der Wahl der Officiere einzig und allein nach solchen Tabellen richtet. Man siehet wohl ein, daß hier einem jeden Zöglinge von seiner zartesten Jugend bis ins 19 Jahr seines Alters eine Art von Proceß gemacht wird.

Ob es gleich noch nicht lang ist, daß diese Ordnung eingeführt worden ist, so siehet man doch schon mit Verwunderung, was die Geisteskräfte in zarter Jugend vermögen, wenn sie durch eine gute Erziehung geleitet werden, besonders in der edeln Zeichnungskunst.

Man muß sich in diesem Collegio nicht nur über die Fortschritte der Seelenkräfte, sondern auch über

die sittliche Vollkommenheit der Zöglinge verwundern. Alle die Demüthigungen, welche in andern Schulen den Menschen niederträchtig und boshaft machen, sind aus diesem Collegio verbannt. Von Seiten der Lehrer weiß man hier von keiner andern Züchtigung, als daß der Schüler durch eine anhaltendere Arbeit wieder einbringen muß, was er vernachläßiget hat, und von Seiten der Obern, daß er für andere Vergehungen von den gewöhnlichen Vergnügungen ausgeschlossen wird. Man wollte nicht, daß die Liebe und das Zutrauen, welche die Schüler gegen ihre Lehrer haben müssen, durch harte Strenge vermindert würden. Die übrige Einrichtung dieses Collegii zielt auf die Bildung eines ehrlichen Manns, wie es ein Officier seyn muß. Die Zöglinge bekennen selbst ihre begangenen Fehler den Obern, und verabscheuen Lügen und Betrug wie das größte Uebel der Welt. Ein zügelloser Jüngling wird in diesem Institut nicht geduldet, sondern wie eine vergiftete Pflanze davon ausgeschlossen.

Wenn die künstliche Erziehung wirklich ein Mittel ist, die Menschen zu verbessern, so wäre zu wünschen, daß viele Collegien dieser Art gestiftet würden, worin die Jugend eine ihrer zukünftigen Bestimmung angemessene Bildung erhielte, und die Anzahl der tugendhaften und geschickten Menschen vermehrt würde, in deren Händen es stehet, das Schicksal des Volks zu verbessern.

Die Schulen der königlichen Akademie des Seewesens (la Real Academia di Marina.)

Die königliche Akademie des Seewesens bestehet aus einer Compagnie von vierzig jungen Edelleuten, welche guardie marine genannt werden. Sie werden im 12 Jahr darin aufgenommen, und stehen unter einem ersten und zweyten Commandanten, und unter vier Subalternofficieren. Die Compagnie ist in vier Brigaden, und ihre Studien sind in drey Klassen getheilt.

Erste Klasse. Die Geometrie, insofern sie sich mit den Flächen beschäftiget, und die Arithmetik.

Zweyte Klasse. Die Geometrie, insofern sie den Inhalt der Körper mißt. Die Trigonometrie.

Dritte Klasse. Mechanik und Schiffahrt. Der Traktat von der Sphäre. Geschichte und Erdbeschreibung.

Keiner dieser Zöglinge kann in dem Seewesen eine Officierstelle erhalten, wenn er nicht die obbesagten Studien vollendet, und auf königlichen Schiffen drey Seezüge gethan hat, wo er in der Praktik seiner Profession unterrichtet wird.

Es würde überflüßig seyn, wenn ich mich bey der Beschreibung anderer Erziehungs-Collegien, wo die Jugend keine gleiche Bildung erhält, aufhalten wollte. Da die Militärstudien so gut eingerichtet sind,

so

so würde es eine unverzeihliche Nachläßigkeit seyn, wenn nicht alles, was die menschliche Klugheit erfinden kann, zur Verbesserung der bürgerlichen Schulen angewendet würde. Hiermit beschäftiget sich jezt die Regierung. Die Veranstaltungen, welche nächstens erfolgen werden, werden in den folgenden Bänden beschrieben.

Das militärische Waisenhaus.

Im December des Jahrs 1784 beschloß der König, ein Erziehungshaus für die verwaiseten Töchter der Officiere seiner Truppen zu stiften, worin sie nicht nur eine gute Erziehung, sondern auch eine Aussteuer zu ihrer Verheurathung erhielten. Zur Erhaltung desselben müssen die besitzenden Klöster der Nonnen und Mönche der Stadt Neapel 20000, und die von ganz Sicilien 10000 Ducati jährlich beytragen. Dieses Institut soll zu Neapel errichtet werden. Drey Officiere sind dazu deputirt, die Einforderung dieses Geldes zu besorgen.

Sechstes Kapitel.

Von der Geistlichkeit.

Die durch die Unwissenheit und Uebermacht eingeführten Gebräuche haben sich dermaßen mit den Rechten der Vernunft und der gesunden Politik vermengt, daß man gewohnt ist, die geistliche (ich rede hier nicht von der von Gott erhaltenen Gewalt der Kirche) und die weltliche Macht, als zwey ganz verschiedene Dinge zu betrachten. Ein Weiser findet in der Untersuchung dieser zweyfachen Macht nichts anders als die Geschichte der alten Misbräuche. Streitigkeiten dieser Art sind schwer durch Thatsachen, in welchen ein ewiger Widerspruch herrscht, zu entscheiden, aber sehr leicht, wenn man die wahren Grundsätze des Evangeliums und der Politik zu Rathe ziehet.

Die große Absicht der Religion ist nicht nur auf das zukünftige Leben, sondern auch dahin gerichtet, die Beobachtung der Gesetze, und die Harmonie des geselligen Lebens, durch gute Sitten zu befördern. Sie hat den wesentlichsten Theil des Staats gebildet; allein in den finstern Zeiten hat man sich bestrebt, aus der Kirche, welche die Lehrerin und Führerin in Religionssachen ist, ein besonderes Reich im weltlichen Reiche zu bilden, welches nothwendigerweise die gute Ordnung im bürgerlichen Staate verderben mußte.

Da Europa von Tyrannen aller Art beherrscht wurde, die kein anderes Gesetz, als das Faustrecht erkannten,

kannten, waren die Grundsätze von einer rechtmäßigen Gewalt, und die Regeln einer guten Staatsverwaltung unbekannt. Was eines jeden besondere Leidenschaft billigte, war für Recht angesehen. Der Gebrauch oder vielmehr der Misbrauch war ein Beweis des Rechts. Die Macht der Kirche, die sich auf der Macht der Meynung gründete, war sehr groß. Da man aber anfieng nach dem Licht der Wissenschaften zu urtheilen, fielen sogleich ihre gehörigen Gränzen, oder vielmehr ihre Misbräuche in die Augen. Die Fürsten, von Philosophen unterrichtet, fiengen an, die von ihnen verwahrloseten Rechte der Völker zu behaupten, und nach dem Maaß als sich ihre Regierung befestigte, geltend zu machen. Man siehet heutzutage ein, daß die gehörige Verfassung der Völker nicht hergestellt werden kann, ohne die Kirchenzucht der ersten Jahrhunderte wieder einzuführen. Allein dieses große Werk ist wegen des festen Grundes, worauf die päpstliche Macht ihren Thron gebauet hat, wegen des Ueberrests der Finsterniß so vieler Jahrhunderte, worin die Sachen noch verwickelt sind, und noch vielmehr wegen der Anhänglichkeit an ein gewisses Interesse, dessen Hochschätzung sich nur auf die Gewohnheit gründet, äußerst schwer und gefährlich.

Diese Hindernisse vergrößern sich noch dadurch, weil es durchgängig den Europäischen Staaten an einer solchen Grundverfassung fehlt, die wie jene der alten Republiken, vermöge ihrer innern Einrichtung die Herzen der Bewohner zu den bürgerlichen Tugenden führte. Heutzutage befinden sich alle Stände des gesellschaftlichen

Lebens in der traurigen Lage, durch Eigennuß von einander getrennt zu seyn, und die Misbräuche entweder dulden, oder vertheidigen zu müssen. Daher kommt es, daß auch die nützlichsten Reformen fast jederzeit mit vieler Beschwerlichkeit, oder wohl gar mit schädlichen Folgen verknüpft, und wir troß aller philosophischen Aufklärung noch weit von einer vollkommenen Civilregierung entfernt sind.

Wir haben gesehen, daß unser Königreich mehr als andere den Streitigkeiten der geistlichen und weltlichen Macht unterworfen gewesen, und folglich mehrere Uebel zu heilen, mehrere Misbräuche zu verbessern, mehrere Hindernisse zu überwinden hat. Seitdem unser Königreich seinen eigenen Fürsten erlangt hat, wird es nicht mehr als ein Lehen der Kirche angesehen. Fährt es fort, dem römischen Hofe einen Zelter zu opfern, so geschiehet dieses in frommer Absicht, und ist eine willkührliche Handlung. Es sind bey uns viele wesentliche Verbesserungen geschehen; demungeachtet ist noch alles bey uns auf einem eben so schwachen Fuß, als in andern Ländern, und es wird auch so bleiben, bis die Staatsverfassung auf die wahren Grundsätze der Politik gegründet seyn wird.

Es ist kein Wunder, daß in einem Königreiche, dessen Fürsten Vasallen des Papstes waren, die Geistlichkeit den vornehmsten Theil der Nation ausmacht. Die Städte sind voll Kirchen und Klöster, die Provinzen voll Bisthümer, Kirchenpfründen, Heiligthümer, Brüderschaften, und frommer Stiftungen ohne Ende. Wir

Wir haben gesehen, wie das Königreich unter den normannischen und schwäbischen Königen beschaffen war. Obgleich vermöge des Evangelischen Gesetzes das Priesterthum ein geistliches und von weltlicher Macht ganz unterschiedenes Wesen ist *), so waren doch die Bischöffe und Aebte wie Reichsstände angesehen, und wie die Baronen zum Militärdienste verpflichtet. Einer dienstfreyen Kirche war es verbothen, über die vom Könige verliehenen Güter neue zu erwerben. Der Großkanzler hatte die Aufsicht über alle Kirchen des Königreichs; er war der ordentliche Richter aller Bischöffe und Kirchendiener. Da diese Verfassung unter der Regierung des Hauses von Anjou umgeschaffen wurde, vervielfältigten sich die Güter der Geistlichkeit über alle Maaßen, weil die Veräußerung derselben verbothen, und sie von der Staatsregierung ganz unabhängig waren. Diesen unerträglichen Misbräuchen abzuhelfen, wurden im Jahr 1741 die Kirchengüter der Hälfte der gewöhnlichen Steuern unterworfen, und im Jahr 1769 nach dem Geist des friedericianischen Gesetzbuchs die Amortizationsgesetze wieder eingeführt, vermöge deren die Kirchengüter, welche während einem zehenjährigen Pacht verbessert worden, dem Landmanne, der sie verbessert, in Erbpacht gegeben worden sind.

*) Man lese die Prolusion zum Anti-Grozio des Herrn F. Conforti, wo er mit vieler Gelehrsamkeit beweiset, daß das Priesterthum, welches den natürlichen und politischen Gesetzen gemäß mit der weltlichen Macht verbunden zu seyn scheint, erst durch das mosaische, und nachher durch das evangelische Gesetz von derselben abgesondert worden ist.

Unter den Misbräuchen solcher Art scheint dieser der unerträglichste zu seyn, eine so ungeheuere Zahl Mönche zu sehen, welche in der Folge der Zeit dem Staate unnütz geworden sind. Nur allein vom Bettelorden der Franciskaner waren ihrer im Jahr 1779 nicht weniger als 13520. Diese erstaunliche Menge Menschen, welche die Klöster dem Ackerbau und den nothwendigen Künsten entziehen, und die sonst schon gedrückten Völker ernähren müssen, hat man versucht zu vermindern, aber ohne das Ziel gänzlich zu erreichen. Vielleicht würde es besser gelingen, wenn man die Mönche den nämlichen Gesetzen, den nämlichen Abgaben und den nämlichen Gerichtshöfen der Weltlichen unterwürfe *). Die Mönche und Weltgeistlichen sind nichts anders, als unsere Mitbürger, und man thut ihnen unrecht, wenn man sie in unsern Zeiten nach den Ideen des XIII. Jahrhunderts betrachten will. In dem Lehrstande und in allgemeiner Noth könnten sie dem Vaterlande nützlicher, als andere, seyn **). In der Folge werden wir durch das

*) Da, wo Montesquieu von den Beziehungen handelt, welche die Gesetze auf die Natur der monarchischen Regierung haben, merkt er an, daß die machthabenden Zwischenstände zur Natur der Monarchie, und die vollkommene Abhängigkeit derselben von dem Fürsten, welcher die Quelle aller bürgerlichen und politischen Macht ist, zum Wesen der Staatsverfassung gehöre. Er will es aber nicht billigen, daß solche Stände abgeschaft werden, weil hierdurch eine Veränderung in der Staatsverfassung, und wohl gar der Despotismus erfolgen könnte. Esprit des Loix. Lib. 2. Cap 4.

**) Von der Gelehrsamkeit und dem sittlichen Betragen der neapolitanischen Klerisey werden wir anderswo handeln. Hier will

das Beyspiel des Pfarrers von Montagano zeigen, was die Diener der Religion ausrichten können.

Die Geistlichen aller Art belaufen sich in unserm Königreiche auf ungefehr 100000 Seelen, und machen folglich den 40 Theil der ganzen Nation aus. Die Alten machten keine solche Berechnungen, weil das Priesterthum eine Ehrenstelle des Staates war. Außer dem sind noch 110 Bischöffe, 21 Erzbischöffe, gegen 55 fremde Bischöffe und Aebte, welche eine fast bischöfliche Jurisdiction ausüben *). Unzählig sind die Pfründen, und die frommen Stiftungen. Unter der Regierung des Hauses von Anjou eignete sich der römische Hof durch verschiedene Kunstgriffe die Verleihung der meisten Kirchenpfründen zu. Die reichsten verwandelte er in Komthureyen, und nach dem Tode des Besitzers fiel seine ganze Habe, sammt den Einkünften der erledigten Kirche

will ich nur anmerken, daß sich unter denselben vielleicht mehrere Gelehrte, und für das allgemeine Wohl eifernde Männer finden, als in andern Ständen. Sie sind meistens mit schlechten Pfründen versehen, und dennoch beschäftigen sie sich, so viel sie können, für das Wohl der menschlichen Gesellschaft und der Religion. Oft kostet ihnen ihr rühmlicher Eifer beträchtliche Summen. Welchen Nutzen könnte man nicht von so gesinnten Bürgern ziehen, wenn ihr Eifer eine bessere Richtung erhielte!

*) Wenn man die Bischöffe des päpstlichen Staats, deren Kirchsprengel sich ins Reich erstreckt, hinzufügt, so sind der Bischöffe und Erzbischöffe 136, unter einer Bevölkerung von 4,800,000 Seelen. Frankreich hat ihrer 129 unter einer Bevölkerung von 24,600,000 Seelen. Also verhält sich die Anzahl der Menschen, die auf den Kirchsprengel eines jeden Bischofs im Königreich Neapel und in Frankreich fällt, wie 1 zu $5\frac{2}{4}$.

che der päpstlichen Kammer anheim. Nur die Kirchen, worüber der König oder sonst jemand das Patronatrecht hatten, waren davon ausgenommen. Vermöge des Concordats zwischen Karl V. und Clemens VII. blieb dem König nichts übrig, als das Recht, sieben Erzbischöffe und siebenzehn Bischöffe, außer denen, worüber er das Patronatrecht hat, zu ernennen.

Dem ärgerlichen Misbrauch der Spolien und der Einkünfte der erledigten Kirchen hat man im Jahr 1781 durch die Errichtung der Kornmagazine, Calabrien und Sicilien nach dem letzten Erdbeben zu Hülfe zu kommen, ein Ende gemacht. Durch eine gleich rühmliche Verfügung hat man auch alle die Kirchen, welche von den Königen errichtet, oder mit Einkünften versehen worden sind, unter das königliche Patronatrecht gezogen, und die übrigen Stifter, die ohne königliche Bewilligung errichtet worden, für unrechtmässig und nichtig erklärt. Dieß sind die Mittel, deren sich unser Hof bisher bedient hat, dieser Art von Unordnung im Staate abzuhelfen.

Die Geistlichen, die einen so beträchtlichen Theil im Staate ausmachen, genießen die Immunität ihrer Personen, und Güter, wovon sie leben. Die Weltgeistlichen stehen unter den Bischöffen, und die Mönche unter ihren Obern, und hangen in vielen ökonomischen Artikeln von den Civilmagistraten ab. Frey von allen Abgaben sind die Güter der Pfarreyen, der Hospitäler, der Leihbänke, und die zum Unterhalt der Weltpriester bestimmten Erbgüter. Alle die übrigen Güter der Geistlichkeit, die vor dem Jahr 1741 erworben sind, bezahlen

bezahlen die Hälfte, und die nachher erworbenen die ganzen Steuern der weltlichen Eigenthümer.

Weil die Pfarrer die Nahmen aller getauften aufzeichnen, so enthalten ihre Bücher den ganzen bürgerlichen Staat des Königreichs. Die Geburth und das Ableben der Menschen gehören zum Eigenthum der Geistlichkeit. Sie besitzt auch, was noch viel wichtiger ist, den Ehestand, wodurch sich die menschliche Gesellschaft erhält. Die eheliche Verbindung wird mehr für ein Sacrament, als für einen bürgerlichen Vertrag angesehen. Hierdurch sind die Geistlichen zu Werkzeugen des ehelichen Bandes, und zu Richtern der Gültigkeit desselben geworden. Nach den guten Grundsätzen des politischen Rechts sollte die priesterliche Trauung nichts zur Gültigkeit dieses bürgerlichen Vertrags beytragen. Ein Vertrag, der seine Gültigkeit einzig und allein von beyderseitiger Einwilligung erhält, sollte nur durch die Gesetze des Staats modificirt werden können; und nur diese Gesetze sollten die eheliche Vereinigung rechtfertigen. Sie haben aber bey uns nicht, wie in Frankreich, die ohne den Beyfall der Eltern geschlossene Eheverträge annullirt, sondern in diesem Fall den Eltern erlaubt, ihre Kinder zu enterben.

Die canonischen, nicht die bürgerlichen Gesetze, bestimmen bey uns die Grade der Verwandtschaft, und die Hindernisse der Ehe. Man holt die Dispensation von Rom, weil man glaubt, der Papst allein habe diese Gewalt. Da die Hindernisse sich bis auf den vierten Grad der Verwandschaft erstrecken, so ist der Fall der

nöthigen

nöthigen Dispensation desto öfterer, je kleiner die Bevölkerung der Oerter ist.

Um sich eine vollkommene Idee von der Geistlichkeit unseres Landes zu machen, muß man fünf Dinge in Betrachtung ziehen; Erstlich, die Anzahl aller Erzbisthümer, Bisthümer und Abteyen mit fast bischöflicher Gerichtsbarkeit; Zweytens die Abhängigkeit dieser Gerichtsbarkeit, der Stifter, und der frommen Stiftungen von den königlichen Tribunälen; Drittens die Reichthümer der Geistlichkeit, und was sie von den Völkern unter dem Titel der Sacramente, des Kirchendienstes, der Messe, der Andachten rc. erhält. Ich unterscheide geflissentlich diese Beysteuer und Abgaben, welche die Völker der Religion wegen entrichtet, von den Reichthümern der Geistlichkeit und der Klöster, weil diese von den bürgerlichen Gütern nicht unterschieden sind; Viertens die Einkünfte, welche der Maltheserorden in unserm Königreiche besitzt; Fünftens unsere gegenwärtige Abhängigkeit vom römischen Hofe.

§. 1.

Der geistliche Staat im Königreiche.

Auf dieser Welt haben die Sachen keinen Werth, als in Beziehung auf die Menschen, die sie bewohnen. Daher wollen wir bey allen Kirchen und Kirchensprengeln die Anzahl der Menschen anmerken. Dieses Verzeichniß wird uns den wahren Unterschied unter den Bisthümern des Königreichs vor Augen legen. Ich werde

das

das Seelen-Register des Jahrs 1781, welches das zahlreichste unter allen, und, das jenseitige Calabrien ausgenommen, von der gegenwärtigen Bevölkerung wenig unterschieden ist, zum Grund legen. Zu gleicher Zeit habe ich das zum Behuf der Crociata gesammelte Register vor Augen gehabt, welches weniger mangelhaft ist.

I. Erzbisthümer mit den ihnen untergeordneten Bisthümern.

Neapel, die Hauptstadt.		
Das Erzbisthum *)	400000	
Oberhofcapellan, königliche Pfarreyen	3567	
Die Truppen zu Neapel	10000	
		413567
Der Kirchsprengel des Erzbischofs von Neapel		126999
Acerra, in Terra di Lavoro **)		6716
Nola		111359
Pozzuoli		14671
Ischia, eine Insel		20669
Capua, in Terra di Lavoro		42374
Caserta		34308

Caiazzo

*) Die königlichen Pfarreyen ausgeschlossen, belief sich die Bevölkerung der Stadt Neapel im Jahr 1781 auf 383915 Seelen; die Zählung geschiehet aber nicht mit der gehörigen Pünktlichkeit. In der gegebenen Zahl sind auch die daselbst wohnenden Fremden begriffen.

**) Wo bey einem Ort die Provinz nicht angezeigt wird, gehört er zu der letztangezeigten Provinz.

Caiazzo	15961
Calvi	8165
Carinola	5904
Teano	29018
Sessa	13268
Venafro	8921
Aquino	22820
Pontecorvo *) 5168	
Isernia, im Contado di Molise	22420
Sorrento, in Terra di Lavoro	22625
Vico Equense	9982
Massalubrense	6503
Castello a Mare	11399
Amalfi, im jenseitigen Principato	26654
Lettere	13395
Minori	2285
Capri, eine Insel	3292
Salerno, im jenseitigen Principato	90539
Nocera de' Pagani	31429
Sarno	16474
Campagna und Satriano, vereint im jenseitigen Principato	13333
Capaccio	126331
Marsico nuovo	30753
	Acerno

*) Pontecorvo und Benevento liegen im Königreich Neapel, gehören aber zum päpstlichen Staat. Wir haben die Bevölkerung derselben angemerkt, ohne sie im Kirchsprengel mit anzurechnen.

Acerno	4925
Policastro	45027
Nusco, im jenseitigen Principato	15992
Benevento, nur ein Kirchsprengel, der sich in das jenseitige Princi-	
pato, in Capitanata, und in	
Contado di Molise erstreckt	167552
Benevento mit seinem Gebiethe 18709	
S. Agata de' Goti, im jenseiti-	
gen Principato, und in Ter-	
ra di Lavoro	32627
Avellino und Frigento, vereint	66187
Ariano	32459
Trevico	11301
Montemarano	8946
Bovino, in Capitanata	16480
Ascoli	8250
S. Severo	19916
Lucera	19893
Vulturara	22579
Larino	37415
Termoli	12199
Guardia Alfiera, im Contado di Molise	13570
Bojano und Sepino, vereint	56223
Alife, in Terra di Lavoro	18594
Telese	31669
Lanciano, im dießseitigen Abruzzo	18672
Chieti, im dießseitigen Abruzzo	133617

Ortona, im dießseitigen Abruzzo 12105 } vereint		17527
Campli, in der Prov. Teramo 5422 }		
Civita Ducale, in der Proinz Aquila		8747
Manfredonia, in Capitanata		37236
Viesti		4639
Trani, in Terra di Bari		39124
Andria		11855
Bisceglie		10962
Nazaret, in Barletta	45	
mit Canne in Terra di Bari und mit Monteverde, im jenseitigen Principato vereint	4750	
		4795
Bari, in Terra di Bari		85756
Bitonto		14808
Giovinazzo } vereint		15195
Terlizzi }		
Ruvo		3260
Polignano		6887
Minervino		30318
Conversano		3289
Bitetto		3289
Lavello, in Basilicata		2198
Brindisi, in Terra d'Otranto		20879
Ostuni		17562

Otranto

Otranto	41697
Castro	7789
Gallipoli	8893
Ugento	15281
Lecce	45742
Alessano, und Capo di S. Maria di Lucca	11888
Taranto, in Terra d'Otranto	47204
Motula	10436
Oria	34152
Castellaneta	4592
Matera und Acerenza, vereint in Basilicata	97353
Gravina, in Terra di Bari	8673
Venosa, in Basilicata	17913
Tricarico	47901
Anglona und Tursi, vereint	65849
Potenza	34638
Conza, im jenseitigen Prinzipato	58374
Lacedonia	8315
S. Angelo, Lombardi, Bisaccia vereint	27435
Muro, in Basilicata	31486
Cosenza, im jenseitigen Principato	98756
Martorano	17331
Cassano	77745
Rossano, im dießseitigen Calabrien	41854

S. Severina, im jenseitigen Calabrien „	14340
Umbriatico, im dießseitigen Calabrien „ „	9816
Cerenzia und Cariati, vereint	9963
Strongoli „ „	1888
Belcastro, im jenseitigen Calabrien	2225
Isola „ „	2751
Reggio. im jenseitigen Calabrien	55579
Bova, im dießseitigen Calabrien „ „	8797
Nicastro, im jenseitigen Calabrien „ „	37680
Cotrone „ „	5139
Gerace „ „	47542
Oppido „ „	16096
Squillaci „ „	59965
Nicotera „ „	6258
Catanzaro „ „	35047
Tropea „ „	40559

II. Freye Bisthümer.

Aversa, in Terra di Lavoro	82925
Sora „ „	52989
Gaeta „ „	36849
Fondi „ „	10442
Trivento, im Contado di Molise „ „	69972
Sulmona } vereint im jenseitigen Abruzzo	
Valve }	52215

Marsi

Marsi ; ;	47131
Aquila ; ;	54775
Atri } vereint in der Prov. Teramo ;	
Penne }	62048
Teramo ; ;	35096
Troja } vereint in Capitanata	
Biccari }	28905
Molfetta, in Terra di Bari	11496
Monopoli ; ;	19437
Nardo, in Terra d'Otranto ;	29716
Montepeloso, in Basilicata	5834
Melfi } vereint ;	
Rapolla }	26090
Cava, in dem dießseitigen Principato ; ;	22781
Ravello } vereint ; ;	
Scala }	3233
S. Marco, im dießseitigen Calabrien ; ;	31851
Bisignano ; ;	21992
Mileto, im jenseitigen Calabrien	127256

III. Kirchen, die nicht von Bischöffen abhangen *).

Montecasino, in Terra di Lavoro, Contado di Molise, und in Abruzzo	34893	
— S. Vincenzo a Volturno	6895	
— Cetraro in Calabrien	5238	
		47116
Casolla Valenzana di S. Lorenzo di Aversa, den Benedictinern zu Montecasino zugehörig, in Terra di Lavoro		420
Atina, eine Probstey		5396
Cicciano, Komthurey des Maltheserordens		2599
S. Maria della Ferrara, eine Bernhardinerabtey, ohne Kirchsprengel **)		
Atessa, im dießseitigen Abruzzo		4744
S. Spirito del Morone, den Cölestinern zugehörig ***)		6905
S. Salvo		1852
Letto Paleno		930
Capestrano, in der Prov. Aquila		2884

S. Ste=

*) Von diesen Kirchen hat man kein genaues Register; denn einige schicken die Zahl der Seelen nicht ein, und andern wird noch ihre Unabhängigkeit streitig gemacht, besonders den Komthureyen von Maltha. Die mit einem * bezeichnet sind, von solchen ist die Bevölkerung ungewiß. Dieser Mangel wird in dem Verzeichniß der Bevölkerung, welches in der Beschreibung der Provinzen vorkommen wird, ersetzt werden.

**) Liegt bey Teano.

***) Der Sitz ist im diesseitigen Abruzzo, und der Kirchsprengel in den Provinzen Aquila und Teramo.

S. Stefano = = 814
Lucoli = = 1738
* S. Maria del Soccorso, und Spoltore, den Olivetanern zu Aquila zugehörig = = 2000
S. Clemento di Casauria, in der Prov. Teramo = = 6684
Pianella = = 5585
* S. Maria Casanova, den Bernhardinern zugehörig = = 2000
Picciano = = 950
Cellino = = 1421
S. Maria a propezzano, und S. Angelo in Mosciano = = 4842
Loreto = = 3500
S. Clemente a Vomanum = 915
* Corropoli, eine Cölestinerabtey = 1000
Cerignola, in Capitanata = 6900
S. Marco in Lamis = 7157
Tremiti, unbewohnte Inseln
Altamura, in Terra di Bari, welche der König vergiebt = 15170
Canosa, welche der König vergiebt 4064
S. Nicola di Bari, Pfarrey, die der König vergiebt = 107
Castellana = = 6275
Fasano = = 6820
Marugio, eine Komthurey des Maltheser-Ordens in Otranto = 1200
S. Sofia, im jenseitigen Principato = 2700
Montevergine = = 8517

Cadossa, oder S. Lorenzo di Padula, den Kartheusern zugehörig, im dießseitigen Principato	1607
Trinita della Cava, den Benediktinern zugehörig	12303
S. Pietro a Scafati	3801
S. Maria de Banzi	5106
Real Valle, ohne Kirchsprengel.	
Bosco di Cusati	2882
Centola	1156
Controne	1400
Altavilla S. Egidio, welche der König vergiebt	1500
Mater Domini, ohne Kirchsprengel	
Bagnara, im jenseitigen Calabrien	5086
S. Stefano del Bosco	10776
Ciano	700
S. Eufemia del Golfo, oder Gezzeria, Balley des Maltheserordens	1189

IV. Bisthümer des päpstlichen Staats, deren Kirchsprengel im Königreiche sind.

Rieti, in der Provinz Aquila	31194
Spoleto	3194
Ascoli, in der anconitanischen Mark, in den Provinzen Aquila und Teramo	9263
Ripatransona, in der Provinz Teramo	875
Montalto	4625

V. Un-

V. Unabhängige Kirchen des Kirchenstaats, welche im Königreiche Kirchsprengel haben.

Das Kapitel der Peterskirche zu Rom, Fara in S. Martino, in der Prov. Chieti	2050
Die Benedictiner zu Farfa, in der Provinz Aquila	1065
Das Domkapitel zu Benevento, S. Lupo im jenseitigen Principato	1800
	4,709,976
Die Truppen in den Provinzen des Königreichs	15000
Benevento mit seinem Gebiet	18709
Pontecorvo	5168
Die ganze Summe	4,784,853

§. 2.

Von der geistlichen Gerichtsbarkeit.

Alle diese Bischöffe und Aebte üben die Gerichtsbarkeit über die Kirchen, Geistlichen, und in vielen Sachen auch über die weltlichen Personen aus. Ein jeder derselben hat seinen Gerichtshof, welchem ein Vicarius vorstehet, von dem man seit der Regierung Karls von Anjou nicht mehr an den Großkanzler des Reichs, sondern nach Rom appellirt. In ökonomischen Sachen hangen die bischöflichen Gerichte vom Könige ab, welcher auch in den Rechtshändeln der Privatpersonen, wenn sie von den Entscheidungen der bischöflichen Gerichte an

ihn appelliren, einen der benachbarten Bischöffe zum Richter bestellt, dieselben zu revidiren. In schweren Verbrechen wird vom Könige eine Commission von Rechtsgelehrten, unter dem Vorsitz des Oberhofkapellans, niedergesetzt.

Wir haben gehörigen Orts angemerkt, daß in Sachen, welche die allgemeine Staatsökonomie betreffen von welcher Art sie auch seyen, der König sich nach dem Gutachten der Giunta über die Misbräuche, oder auch der Kammer S. Chiara richtet; was aber die Kirchenökonomie anbelangt, so sind die drey folgenden Tribunäle hierzu bestellt.

I. Der delegirte Richter der königlichen Jurisdiction (Delegato della real Giurisdizione).

Dieser Richter wurde von Philipp II. unter dem Nahmen eines Commissarius der königlichen Jurisdiction bestellt, und zwar bey der Gelegenheit, als es darauf ankam, die Dekrete der Tridentinischen Kirchenversammlung anzunehmen. Diese Zeit war für ein solches Amt sehr ungünstig. Es fehlte an Männern, es mit Würde zu bleiben. Der Reggente von Ponte wurde demselben vorgesetzt und schrieb zur Vertheidigung des Interdikts zu Venedig. Einiges Ansehen erhielt es nachher durch den Präsidenten Argento, und seine jetzige Form hat es von dem berühmten Marchese Fraggianni.

Der delegirte Richter der königlichen Jurisdiction ist zum Theil mit der Gewalt des ehemaligen Großkanzlers bekleidet. Er hat die Aufsicht über die Kirchengü-

tec

ter des Königreichs, und sorget, daß die Rechte des Königs in diesem Fache nicht beeinträchtiget werden. Auch giebt er die Erlaubniß, die zu Neapel einmal gedruckten Bücher wieder aufzulegen. Er ist jederzeit ein Mitglied des heiligen Raths S. Chiara, wo er im Nothfall die Sachen vorträgt. Er hat einen Sekretär, und einen Kanzellisten unter sich. Auch gehört der Censor fremder Bücher, die ins Königreich kommen, zu diesem Tribunal.

II. Das Tribunal des Oberhofkapellans.

Es war nicht unschicklich, daß unsere Könige in ihrer Hofstatt eine eigene von dem bischöflichen Gerichte unabhängige Capelle errichteten, und derselben einen Obercapellan vorsetzten, welcher die bischöfliche Gewalt ausübete. Dieses Amt ist sehr alt. Schon zu den Zeiten der Herzoge von Benevent waren Magistri cappellani, protocappellani, welche der zum Hofkirchendienste bestimmten Geistlichkeit vorgesetzt waren *). Auch unsere normannischen und schwäbischen Könige hatten Hofkapellen, deren Vorgesetzte mit einer fast bischöflichen Gewalt bekleidet waren. Seitdem die Prälaten des Königreichs unter der Regierung der Könige des Hauses von Anjou sich der königlichen Gewalt entzogen, und die Jurisdiction des Großkanzlers aufhörte, nahm das Ansehen des Oberhofcapellans allmählig zu, und verbreitete sich über viel Gegenstände. Der Papst ertheilte ihm

*) Muratori meint, König Luitprand sey der erste gewesen, eine Hofcapelle zu errichten. Annal. anno 744.

ihm die geistliche und den Bischöffen eigene Gerichtsbarkeit *). Heut zu Tage ist er fast jederzeit ein Bischoff, der nicht nur allen königlichen Capellen, sondern auch den Truppen, Castellen, Festungen, und Galeeren beyder Königreiche in geistlichen Sachen vorstehet, und so wohl in der Austheilung der Sacramente und der heiligen Weihen, als in der Verwaltung der bürgerlichen und Criminalgerichtsbarkeit über die zum königlichen Dienst bestimmte Geistlichkeit die bischöfliche Gewalt ausübet.

Er hat einen eigenen Gerichtshof, der außer ihm aus einem Consultor, einem Sekretär und Kanzellisten bestehet. Nicht nur die Capellen, sondern auch die Kirchen des Königs stehen unter seiner Aufsicht, und alle Rechtshändel, die sich dahin beziehen, werden von ihn geschlichtet. Unter sein Tribunal gehören auch alle Sachen welche die königlichen Patronatrechte betreffen, und die durch Appellationen von den Curien der königlichen Capellen zu Altamura, des Priorats zu Bari, zu S. Egidio in Altavilla, und zu Canosa an ihn gelangen. Er ist auch der Präfekt der Universität zu Neapel, und hat die Jurisdiction über die Verbrechen der Studenten. Keine päpstlichen Breven oder Bullen können ohne die Untersuchung dieses Tribunals vollstreckt werden. Es kann dieselben für nichtig erklären, wenn sie den königlichen Rechten widersprechen. Von den Entscheidungen desselben kann nur an den König appellirt werden, welcher zur

*) Siehe die Bullen des Papsts Benedikt XIV. vom Jahr 1740 und 1741. unter dem Titel: Pragm. de Jurisd. Capell. maj.

zur Revision der Sache entweder einen eigenen Richter bestellt, oder dieselbe der königlichen Kammer S. Chiara übergiebt. Daher sieht man, daß dieses Tribunal ein Zweig der alten Kanzelley ist.

Außer dem ist der Oberhofcapellan vom Könige bestellt, die Censoren der Bücher, welche zu Neapel gedruckt werden, zu erwählen. Ueber ein jedes Buch, das im Druck erscheinen soll, und über eine jede zur Kirchenpolizey gehörige Sache, die der König seiner Untersuchung anvertraut, und über die Personen, welche zu Bisthümern, oder Kirchenpfründen ernannt werden sollen, gehet er mit dem Könige zu Rath, und hat in dem sogenannten Tribunale Misto den Vorsitz.

Seit der großen Revolution, welche die Könige aus dem Hause Anjou in unserm Vaterlande anrichteten, könnte es dem abergläubischen Pöbel seltsam vorkommen, wenn man gewisse Sachen, die man jezt dem Obercapellan übergiebt, an den nicht weniger heiligen Rath gelangen ließe *). So wahr ist es, daß sich die Welt durch Worte regieren läßt.

III. Tribunale Misto (das vermischte Gericht.)

Der Abbe' de Saint Pierre sagte sehr wahr, daß ein jedes politisches Gesetz fast jederzeit vernachlässiget wird, es sey denn, daß ein eigener Richterstuhl dazu bestimmt.

*) Ich will das Wort heilig, welches noch vielen andern Dingen zukommt, mit dem Heiligthum der Religion nicht verwechseln.

bestimmt ist, über die Beobachtung desselben zu wachen. Die Hauptbestimmung unseres Tribunale Misto ist, auf die Beobachtung des Concordats, welches im Jahr 1741 zwischen dem Könige und dem heiligen Stuhl zu Rom geschlossen wurde, ein aufmerksames Auge zu haben. Es wurde beschlossen, daß in unserm Königreiche, dessen Souveränität untheilbar und unabhängig seyn muß, ein Tribunal errichtet würde, welches aus einem geistlichen Präsidenten, aus zween geistlichen, vom Papst erwählten Räthen, und aus zween andern, die der König aus den Mitgliedern des heiligen Raths oder der königlichen Rechnungskammer erwählt, und aus einem Sekretär bestände. Die geistlichen Räthe müssen gebohrene Unterthanen des Königs seyn. Zur Präsidentenstelle ernennt der König drey Subjekte, und der Papst wählt einen derselben, welcher bisher jederzeit der Oberhofcapellan gewesen ist. Außer dem spricht dieses Tribunal auch Recht in Sachen, welche Localimmunitäten betreffen, und wacht über die Verwaltung der frommen Stiftungen der Layen, und die Vollstreckung frommer Vermächtnisse. Zum Unterhalt dieses Tribunals bezahlt eine jede fromme Stiftung des Königreichs, sie mag den Layen, oder zugleich auch der Geistlichkeit zum Besten bestimmt seyn, 15 Carlini des Jahrs. Solcher Stiftungen sind in der Hauptstadt gegen 300; in den Provinzen, das jenseitige Calabrien ausgenommen, und die 500 allgemeine Kornmagazine nicht mitgerechnet, gegen 13000.

Reich-

§. 3.

Reichthümer der Kirchen. Beysteuer des Volks der Religion wegen.

Zu unserer Absicht wollen wir zuerst nur den Betrag der vor dem Concordat erworbenen Güter, in so fern wir denselben aus folgenden Collecten berechnen können, vor Augen legen.

Terra di Lavoro	Duc.	30404	13
Contado di Molise		2575	29
Das diesseitige Principato		12376	58
Das jenseitige Principato		9175	13
Capitanata		9806	48
Basilicata		10868	26
Terra di Bari		25115	01
Terra di Otranto		16173	71
Das diesseitige Abruzzo		5713	21
Das jenseitige Abruzzo		9524	90
Das diesseitige Calabrien		8566	85
Summa Ducati		140301	51

Diese Collecte von Duc. 140301, und Grani 51. setzen einen Fonds von 8418060 Unzen (once), und ein Einkommen von 2,525,418 Ducati voraus. In dieser Rechnung ist das jenseitige Calabrien, welches eine neue Form erhalten hat, die ich in der Beschreibung desselben anzeigen werde, nicht begriffen. Bey der Summa 2,525,418 als dem Ertrag der vor dem Concordat erworbenen Güter, die in das Schatzungsregister vom Jahr 1748 eingetragen worden sind, müssen in Betrachtung gezogen

gen werden, einerseits die niedere Taxation der Güter, die geschehene Reduction der Messen, und die Erlassung aller Verbindlichkeiten, auch so gar der Geldsummen, die bey der Zurückstellung liegender Güter eingekommen waren, die Vermehrung der Einkünfte seit dem Jahr 1741, die Güter, welche im District von Neapel liegen, und was in das Schatzungsregister nicht eingetragen worden ist; und anderseits die Verminderung der Zinsen von 8 und 10 auf 5 Procent. Man könnte hieraus schließen, daß, ohne die Messen, Pfarreyen, und Kirchen zu rechnen, welche mit Verbindlichkeiten beschwert sind, die Reichthümer der Geistlichkeit unseres Königreichs sich auf vier Millionen Einkünfte belaufen.

Die Berechnung der Beysteuer der Völker ist mehrern Schwierigkeiten unterworfen. Doch kann man sich von den Reichthümern und Beyträgen, welche der Religion wegen von den Völkern geschehen, einen wahrscheinlichen und allgemeinen Begriff machen, wenn man in einem Verzeichniß der Bisthümer, Prälaturen, Dom Stifter, Abteyen, Pfarreyen, Weltgeistlichen, Mönche, Nonnen des Königreichs, das einem jeden Theil angewiesene Quantum anmerkt. **Von den Einkünften der Bisthümer** ist folgendes Register auf Befehl des Königs gemacht worden.

Acerenza	6000	Alife	2200
Acerno	1000	Amalfi	2400
Acerra	1800	Andria	2500
S. Agata de' Goti	4000	Anglona und Tursi	5000
Alessano	2000	Aquila	1200

Aquino

Aquino	2000
Ariano	5000
Ascoli	3500
Atri und Penne	1000
Avellino	5000
Aversa	14000
Bari	3000
Belcastro	2000
Benevento	10000
Bisceglie	1200
Bisignano	2500
Bitetto	2000
Bitonto	2000
Bojano und Sepino	3200
Bova	1000
Bovino	3400
Brindisi	2500
Cajazzo	2000
Calvi	3000
Campagna und Satriano	4000
Campli	1000
Capaccio	4400
Capri	300
Capua	15000
Cariati	1500
Carinola	1000
Caserta	5600
Cassano	7000
Castellamare	1200
Castellaneta	3000
Castro	2000
Catanzaro	3000
Cava	3500
Chieti	7000
Civitaducale	1000
Conversano	1600
Conza	6000
Cosenza	8000
Cotrone	2000
Fondi	1000
Gaeta	2400
Gallipoli	6000
Gerace	6000
Giovenazzo	4000
Gravina	2000
Guardia Alfiera	1000
Ischia	1500
Isernia	2500
Isola	2000
Lacedogna	800
Lanciano	1000
Larino	2400
Lavillo	3000
Lecce	6500
Lettere und Gragnano	2000
Lucera	2500
Manfredonia	6000
Marsi	1500
Marsiconuovo	1000
Martorano	2000
Massalubrense	700
Melfi und Rapolla	12000
Mileto	10000

Minervino	800	S. Severina	5000
Minori	1000	S. Severo	3500
Molfetta	2000	Sarno	2500
Monopoli	4000	Scala und Ravello	500
Montemarano	2500	Sessa	3000
Montepeloso	2500	Sora	3200
Motula	3500	Sorrento	2000
Muro	2000	Squillaci	5000
Napoli	16000	Strongoli	1000
Nardo	5000	Sulmona und Valve	1000
Nazaret	1600	Taranto	10000
Nicastro	2000	Teano	2000
Nicotera	2000	Telese	1000
Nocera	3000	Teramo	1500
Nola	5000	Termoli	1200
Musco	3000	Trani	2500
Oppido	2000	Trevico	1200
Oria	3000	Tricarico	5000
Ostuni	2500	Trivento	3000
Otranto	4500	Troia	9000
Policastro	6000	Tropea	5000
Polignano	1600	Venafro	2000
Potenza	2500	Venosa	2000
Pozzuoli	1800	Uggento	2500
Reggio	5000	Vico Equense	1200
Rossano	4000	Viesti	800
Ruvo	800	Umbriatico	1800
Salerno	12000	Vulturara	1200
S. Marco	3000		
		Summa	438000

Diese

Diese so mäßige Berechnung gründet sich auf die Einkünfte der erledigten Bisthümer. Also fehlen noch daran die Einkünfte, die mit der Person des Bischofs verbunden sind, die man auf 10 Procent berechnen kann; woher denn noch beyzufügen sind Duc. 43800

Unter den Prälaturen, die eine Jurisdiction haben, ist nur von folgenden die Berechnung gemacht worden:

Altamura	Duc. 1500	
Bari, Priorat	2000	
Canosa	800	
		4300

Wir haben noch 52 freye Abteyen, (oder die man für frey hält,) die Kirchen des päpstlichen Staats mitgerechnet, deren Sprengel im Königreiche sind. Wir wollen sie daher auf 40 herabsetzen, und einer jeden nur 1000 Ducati geben 40000

Die übrigen Abteyen belaufen sich auf 160, von welchen die zehn reichsten, S. Leonardo, delle Mattine, Banzi, S. Sofia, S. Angelo in vultu, S. Marco in lanis, Ripolda rc. an Einkünften abwerfen 100000

Die 150 übrigen kleineren Abteyen, 300 für eine gerechnet Duc. 45000

Der Kathedral- und Collegiatkirchen sind gegen 300. Rechnet man nur 15 Portionen für eine jede, und eine jede Portion auf 40 Ducati, die Unterhaltung der Kirchen mitgerechnet, so betragen diese Einkünfte, ohne die Messen 180000

Andere Kirchen, welche unter den Namen collecticiae, und recepticiae wie Collegiatkirchen bedient werden, sind ungefähr 800. Wenn man eine jede zu 10 Portionen, und eine jede Portion zu 20 Ducati berechnet, so betragen sie mit Ausschließung der Messen, und mit Einschließung der Vermächtnisse 160000

Der Pfarreyen sind ungefähr 3700. Rechnet man eine jede zu 200 Ducati, mit Einschließung ihrer Unterhaltung, so betragen sie 740000

Der Pfründen und Capellaneyen sind gegen 9000, welche, eine jede zu 20 Ducati gerechnet, betragen 180000

Der Weltpriester sind 47233. Für einen jeden kann man zehn Ducati vom

Ertrag

Ertrag der Güter, die pro titulo mensae für ihn bestimmt sind *) 472330
und andere 20 für Messen rechnen 944660

Der bewohnten Oerter sind gegen 3000. Rechnet man für jeden Ort 20 Ducaten für Fastenpredigten und andere Andachten, so haben wir 60000

Die ganze Summe der Einkünfte der Weltgeistlichen 3,408,090

Der Mönche, welche Güter besitzen, sind 15674, und der Nonnen 26659, beyde zusammen 42333. Rechnet man Ducati 72 für die Beköstigung einer jeden Person, so beträgt dieses Duc. 3,047,976

Und 28 Ducati für eine jede Person zu ihren andern Bedürfnissen, und in Kloster- und Kirchensachen 1,185,324

Der Bettelmönche sind 9725, zu deren Beköstigung wir 60 Ducaten rechnen wollen 583,500

Und 20 Duc. für einen jeden zu seinen andern Bedürfnissen, u. in Kloster u. Kirchensachen 194,500

Die ganze Summe der Einkünfte der Klostergeistlichen 5,011,300

*) Sehr viele Weltgeistliche haben nur in den Gedanken ein Patrimonium, und viele sind der Pfründen wegen, die sie besitzen,

Frommer Stiftungen, an Capellen und Brüderschaften, die von Geistlichen und Weltlichen zugleich, oder nur von Weltlichen verwaltet werden, sind gegen 13000. Für jede 15 Ducati als ein gewisses, und andere 15 als ungewisses Einkommen gerechnet, beträgt	390000
Dergleichen Stiftungen finden sich zu Neapel 300, für welche man 30 Ducati gewisse *), und 30 ungewisse Einkünfte rechnen kann	18000
Fromme Stiftungen, welche nur von Geistlichen verwaltet werden, 6000 an der Zahl, 30 Ducati für eine jede, beträgt	180000
Die ganze Summe der Einkünfte frommer Stiftungen	588000

Die

besitzen, ordinirt worden. Dem Concordat vom Jahr 1741 gemäß, darf das Patrimonium nicht geringer als 24 Ducati, und nicht mehr als 40 seyn. Wenn nun auch die Weltgeistlichen an Patrimonialgütern nicht mehr als Duc. 472 tausend 330 besitzen, so beträgt doch ihre Freyheit von Steuern gewiß noch einmal so viel, wegen des Betrugs, der hierin vorgehet. Denn die Anverwandten eines armen Weltpriesters bestimmen nur zum Schein ihre Güter zu seinem Unterhalt, und behalten sie, wenn sie hierdurch steuerfrey geworden sind.

*) Diese Berechnung ist gering angesetzt. Ich hätte füglich die gewissen Einkünfte der Capellen und Congregationen auf 20 Duc. in den Provinzen, und auf 35 in der Hauptstadt setzen können.

Die ganze Summe der Reichthümer aller Kirchen, und der Beysteuer der Völker der Religion wegen. 9,007,390

Wovon, wenn sie unter 4,800,000 Seelen getheilt wird, auf jeden Kopf Duc. 1. 87½ fallen.

Wer in dergleichen Dingen bewandert ist, siehet wohl ein, wie mäßig unsere Berechnung ist. Beträchtlich sind auch die Schenkungen, welche täglich bey den Heiligthümern und in den Kirchen geschehen; man kann sie wenigstens auf 30000 Ducati jährlich rechnen. Da wir 47233 Weltpriester, und 25399 Mönche haben, welche zusammen 72632 Köpfe ausmachen, so betragen die Messen, für jeden 30 Ducati jährlich gerechnet, 2,178,960 Ducati. Wir haben für die Unterhaltung sowohl der Kirchen, als der Klöster der Mönche und Nonnen jährlich 1,379,824 Ducati gerechnet, obgleich die Kirchen, wo an Festtägen sehr viel Aufwand gemacht wird, die Hälfte mehr kosten, woher die Summe bis auf 689912 steigt. Da wir den 300 Dom- und Collegiatstiftern 60 Ducati zu ihrer Unterhaltung gegeben haben, so kann der nehmlichen Ursache wegen auch diese Summe mit 18000 vermehrt werden. Ein gleiches gilt bey den 3700 Pfarrkirchen, und 13300 Capellen und Congregationen. Da wir zur Unterhaltung der ersten 30, und der zweyten 5 Ducati bestimmt haben, so kann die Summe der ersten einen Zusatz von 111000, und

der zweyten eine Vermehrung von 166500 erhalten. Also beträgt die Unterhaltung aller Kirchen 985,412 Ducati. Die Baukosten der Kirchen sind allzu unbestimmt, als daß sie berechnet werden können.

§. 4.

Verzeichniß der Einkünfte des Maltheserordens im Königreich.

Es ist bekannt, daß die Maltheserritter einen souverainen geistlichen Orden ausmachen, welcher in vielen europäischen Staaten verschiedene Würden und Pfründen besitzt. In unserm Königreiche besitzt er sechs Würden, welche sind

Das Priorat zu Capua, welches jährlich einträgt	Duc.	8300
Die Balley zu Neapel		3600
Die Balley zu Venosa		4700
Das Priorat zu Barletta		6400
Die Balley zu S. Stefano		5100
Die Balley zu S. Eufemia		8000
Summe der jährlichen Einkünfte		36100

Das Priorat zu Capua hat in seinem Distrikt ungefähr 36 Komthureyen, deren Einkünfte insgesammt betragen 21500

Und

Und enthält noch eine Komthurey zu Cicciano, die der Großmeister nach Willkühr verleihet. Sie beträgt jährlich Duc. 2000

Das Priorat zu Barletta enthält gegen 17 Komthureyen, welche jährlich eintragen 16500

Und eine Komthurey zu Maruggio, welche der Großmeister nach Gefallen vergiebt; sie wirft jährlich ab 2900

Die Summe aller Einkünfte des Malteserordens im Königreich Neapel *) 79000

§. 5.

Die gegenwärtige Abhängigkeit des Königreichs von dem römischen Hofe.

Was diesen Artikel anbelangt, so ist zu wissen, daß der König im Jahr 1777 dem Papste die Kan-

*) Hier ist nicht der Ort, von den Einkünften, welche der Malteserorden in Sicilien besitzt, zu handeln. Doch wollen wir kürzlich anmerken, daß daselbst ein Priorat, und eine Würde sind, die beyde von Messina ihre Benennung haben. Die Würde hat ein Einkommen von Duc. 9900
Das Priorat begreift ungefähr 15 Komthureyen, welche insgesammt eintragen 14500
Eine Komthurey zu Polizzi, welche der Großmeister nach Gefallen vergiebt 5700

Die ganze Summe in Sicilien 30100
Die ganze Summe im K. Neapel 79000

Die ganze Summe in beyden Königreichen 109100

zellenregeln zurückstellte, und sich das Empfehlungsrecht zu den Kirchenpfründen vorbehielt. Durch eine Verordnung vom Jahr 1779 wird einem jeden Unterthan verbothen, sich ohne Erlaubniß des Königs um einiger Sache willen an den römischen Hof zu wenden. Kein päpstliches Schreiben kann im Königreiche, ohne das königliche Exequatur, vollstreckt werden.

Das Geld, welches jährlich nach Rom gehet:

Jahre	1783	1784	1785
Dispensationen in Ehesachen	2886	2855	2089
Dispensationen im Alter	166	14	11
Dispensationen in Sachen, die das Concordat betreffen	11	—	26
Ablässe	67	63	39
Ausfertigung der Pfründen *)	290	339	151
Säcularisirung der Mönche	1	115	18
Nachtertheilung für die Vicäre in Kapiteln	—	96	42
Patente für Beichtväter	1	—	5
Verschiedene andere Patente	6	24	1

Die Ehedispensationen betragen, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich 2610. Rechnet man alle Un-

*) Hierunter sind die suspendirten Bisthümer nicht begriffen

Unkosten, so beträgt eine jede 10 Ducati, folglich in allem jährlich . . . Duc. 26100

Der Ausfertigungen der Kirchenpfründen geschehen jährlich gegen 200, wofür jedesmal 25 Ducati bezahlt werden = = 5000

Die 11838 Scudi, welche jährlich mit dem Zelter zu Rom entrichtet werden, machen = = 14206

Für die Bulla Cruciata 686 Scudi Almosen, welche betragen = 823

Die ganze Summe *) Duc. 46129

*) Die Geldsummen, welche an die Besitzer der Pfrüuden, und an die Häupter der Mönchorden nach Rom gehen, sind in dieser Berechnung nicht begriffen.

Sieben=

Siebentes Kapitel.

Wissenschaften und schöne Künste.

Nachdem wir die politische, bürgerliche, militärische und Kirchenverfassung beschrieben haben, gebühret es sich auch, den Zustand der Litteratur, welcher wir die Verfeinerung der Sitten, die Aufklärung des Verstandes, und die Vervollkommnung der bürgerlichen Gesellschaft zu verdanken haben, zu entwerfen. Die nützlichen Wissenschaften und die schönen Künste haben sich in unserm Vaterlande, troß den vielfältigen Staatsrevolutionen, jederzeit erhalten. Wir haben anderswo angemerkt*), daß das Genie zu Künsten und Wissenschaften sich in Italien von Natur entwickelt, weil die Fruchtbarkeit der Erde, die Gelindigkeit des Klima, und der Anblick aller natürlichen Schönheiten der menschlichen Seele die glücklichsten Fähigkeiten einflößen. Dichter, Musiker und Mahler werden in unserm Lande gebohren, und bilden sich selbst ohne Kunst. Die Gabe, aus dem Stegreiffe zu dichten, ist hier allen Klassen von Personen so gemein, als sie jenseit der Alpen unbekannt ist. Die italienische Sprache ist der offenbarste Beweis, daß hier die Harmonie eine natürliche Eigenschaft der Empfindungsorgane ist.

Unser Königreich und Sicilien hat die Natur vor allen andern Ländern Italiens mit ihren Schönheiten berei=

*) Nuova descrizione dell' Italia, Tom. I. Introduzione.

bereichert. Unser Vaterland hat Cicero, Sallustius, Horaz, Ovid, Tasso, Sannazzaro, Borrelli, la Porta, Gravina, Vico, Mazzochi, Solario, Salvator Rosa, Giordano, Solimena, Bernini, Vanvitelli, Johann von Nola, Fanzago, Pergolese, Durante, Jommelli, und viele andere große Männer hervorgebracht.

Von unserer Cultur hat Peter Signorelli ein vollständiges Werk herausgegeben. Unser Gegenstand ist, den gegenwärtigen Zustand der Gelehrsamkeit zu beschreiben, und vom vergangenen nur so viel als auf den gegenwärtigen einen Einfluß gehabt hat, zu berühren.

Der Stifter der sicilianischen Monarchie hat den Ruhm, die Künste und Wissenschaften, die er in unsern Provinzen antraf, begünstiget zu haben. Die Abtey Montecasino zeichnete sich durch Gelehrsamkeit aus, da es in allen übrigen europäischen Ländern finster war. Die gelehrte Welt hat ihr die Erhaltung der Werke der Alten einem großen Theil nach zu verdanken. Salerno war wegen seiner Schule der Arzneywissenschaft berühmt. Unter Friederichs Regierung blühete die lateinische, Griechische, und Arabische Litteratur. Er begünstigte die Gelehrten außerordentlich, und verlieh ihnen sehr viele Privilegien. Er stiftete zu Neapel eine Universität, da sie noch nicht die Hauptstadt des Königreichs war. Da sie unter den Königen des Hauses von Anjou zu dieser Ehre gelangte, wurde die Universität, statt sie in eine der Provincialstädte, wo für die studirende Jugend weniger Gelegenheit zu Ausschweifungen wäre, zu versetzen,

versetzen, daselbst bestätiget, und mit vielen schönen Vorrechten bereichert.

Unter der Regierung der vom römischen Hofe abhängigen Könige mußte die Theologie vor andern Studien blühen. König Robert war selbst mehr in derselben, als in den Rechten seines Staats geübt, und begünstigte sie auch mehr als andere Wissenschaften.

Die Universitäten zu Neapel und Salerno hatten das Recht, einen jeden, der einige Wissenschaft auszuüben verlangte, zu approbiren; welches der Jugend zu grosser Ermunterung diente. Sobald aber die Königin Johanna II. das Collegium der Doctoren, der Aerzte, und der Theologen ihrem Großkanzler Ottino Caracciolo zu gefallen errichtete, geriethen beyde Universitäten in Verfall. Die Doctorwürde wurde nicht mehr nach Verdienst, sondern für Geld, ertheilt.

Die Cultur einer Nation stehet mit der Vollkommenheit ihrer Sprache in einem genauen Verhältniß. Zu den Zeiten der normannischen Könige bestand die Nation aus Lateinern, Griechen und Saracenen, und sprach Lateinisch, Griechisch und Arabisch. Der Griechen waren so viel, daß König Friederich sich genöthigt sah, sein Gesetzbuch auch in ihrer Sprache bekannt zu machen. Die Privilegien, welche die normannischen Könige den Kirchen verliehen, sind in griechischer Sprache geschrieben, welches zum Beweis dient, daß die Griechen nicht ihr Kauderwälsch zu uns gebracht, sondern die gelehrten Mundarten sprachen, die sie in unserm Lande fanden.

Da-

Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß von ihrer Sprache eben so wohl, als von den Sprachen der Gothen, Vandalen, Herulen, und besonders der Longobarden, viele Wörter in die unsere aufgenommen wurden. Hieraus folgte, daß die lateinische Sprache, welche die herrschende, und in den bürgerlichen Verträgen und gerichtlichen Handlungen üblich war, verfälscht und verunstaltet wurde. Diese Umstände waren in Italien allgemein. Aus der Verwirruug so vieler fremder Sprachen entstand endlich gegen das Ende des XII. Jahrhunderts die Italienische Sprache.

Bedenkt man, welchen Einfluß die Sprachen auf die Sitten der Menschen haben, so muß man dieses unter die größten Unglücksfälle unseres Vaterlandes zählen, daß die Lateinische die Volkssprache zu seyn aufhörte *). Diese Veränderung mußte nothwendiger Weise die Unwissenheit und Barbarey nach sich ziehen, und diese mußte so lange dauern, bis die neue Volkssprache zu ihrer Vollkommenheit gelangte. Aus dem Latein bildeten sich viele andere Mundarten, deren Abänderungen hauptsächlich darin bestanden, daß sie die Mitlauter am Ende in der Aussprache ausließen. Die vornehmsten solcher Mundarten waren die Provenzalische, die Sicilianische, die Apulische, und die Toskanische. Die Apulische war unserem ganzen Königreiche gemein **), und wurde auch

*) Nuova descrizione dell' Italia, Tom. I. p. 27.

**) Barrio, welcher unter Pius V sein Werk de Antiquitate et situ Calabriae zu Rom herausgab, erzählt, daß noch zu seiner Zeit die Einwohner zu Guardia, Lobrico, Strizzano

auch die Sicilianische genannt, weil man sie am Hofe des Königs von Sicilien sprach *).

Da im XIII. Jahrhundert alle europäische Völker sich roher Sprachen bedienten, hatten sich die vornehmsten Dialekte der italienischen Sprache auf eine wunderbare und außerordentliche Weise ausgebildet. Es sind noch viele Fragmente der *Diurnali* des Matteo Spinelli von Giovenazzo vorhanden, welche die Begebenheiten vom Jahr 1247 bis 1268 in damaliger Volkssprache unseres Königreichs erzählen. Sie sind äußerst schätzbar, weil sie die erste italienische Chronik, und gut geschrieben sind.

Der Apulische Dialekt war eigentlich dazu bestimmt, die Oberhand in Italien zu gewinnen; es würde auch geschehen seyn, wenn des großen Friederichs Thron nicht von fremden Fürsten bestiegen worden wäre. Der Dialekt einer kleinen Nation war glücklicher. Dante, Petrarca, und Boccaccio vervollkommneten ihn am Ende des XIII. und im folgenden Jahrhundert durch ihre prosaische und dichterische Schriften, dergestalt, daß er für die reine Sprache Italiens anerkannt wurde. Hierauf blieb zwar der Apulische Dialekt bey uns die Sprache der öffentlichen und Privathandlungen bis zu den Zeiten Ferdinands des Katholischen **); doch bedienten sich

zano und Taverna, neben ihrem Nationaldialekt lateinisch sprachen. Hi bilingües sunt, nam et sua et latina lingua utuntur.

*) Man lese des Ab. Galiani Dialetto Napoletano.

**) Siehe das Buch; Dialetto Napoletano.

sich unsere Schriftsteller in ihren Werken der Sprache des Petrarca und des Boccaccio. Hierdurch verschlimmerte sich allmählig unser Dialekt, besonders in der Hauptstadt, wo er ganz ungestalt und häßlich wurde. Gegenwärtig spricht man im Königreiche den alten ausgearteten Nationaldialekt, in Schriften aber bedient man sich der reinen italienischen Sprache.

Die Toskaner wurden die cultivirteste Nation Italiens, seitdem sie sich der Sprache des Dante, Petrarca, und Boccaccio beflissen, indeß daß unsere Schriftsteller fortfuhren, Latein zu schreiben, dessen ächte Aussprache sie nicht einmal mehr wußten. Weil hierdurch die Gelehrsamkeit unter wenige eingeschränkt wurde, die selbst in ihrem eigenen Lande fremd waren *), so half dieses sehr viel, die Unwissenheit und Barbarey unter dem Volke zu vermehren. Unsere Schriftsteller schätzten nur Rom und Athen. Der berühmte Galateo von Otranto schämte sich, ein Italiener zu seyn, und wollte für einen Griechen angesehen werden.

Die Cultur unseres Landes gerieth unter den Königen des Hauses von Anjou, nicht nur weil sie fremd, sondern auch weil sie Vasallen des römischen Hofs waren, in Verfall. Die Florentiner hingegen waren muthige und kühne Geister, welche dem guten Geschmack und der

*) Das Vaterland ist der Inhalt aller der Beziehungen und Anhänglichkeiten, die wir gegen das Land haben können, worinnen wir gebohren sind. Man liebt im Vaterlande das Erdreich, die Kinder, die Gesetze, die Sprache rc.

der Philosophie folgten. Das Beste, was bey uns noch Statt finden konnte, war, sich mit dem Studio der Griechischen und Lateinischen Litteratur zu beschäftigen, und in geheim über das Unglück unsers Vaterlands zu seufzen. Die Griechische und Lateinische Litteratur blühete noch viel mehr unter den aragonischen Königen. Ihr Hof war mit Gelehrten aller Art angefüllt. Die Aemter wurden mit Gelehrten besetzt, und die königlichen Prinzen erhielten eine gelehrte Erziehung. Die Könige Alphons und Ferdinand I. sein Sohn waren gelehrt. Von Alphons haben wir schon angemerkt, daß er der Theologie mehr, als andern Wissenschaften ergeben war, und die Gelehrten mehr, als den guten Geschmack begünstigte. Hingegen war Ferdinands Regierung eine glückliche Epoche für Künste und Wissenschaften.

Unter den ersten Akademien Italiens war diejenige, welche Anton Panormita unter dem König Alphons zu Neapel stiftete, und nachher durch Jovianus Pontanus, der mehr durch seine Schriften, als durch seine Staatsministerschaft unter Ferdinand I. und Alphons II. bekannt ist, zu einem hohen Ruhm gelangte. Die angesehensten Männer des Jahrhunderts besuchten diese Akademie, und brachten die ersten Funken der Aufklärung unter ihre Nationen zurück. So viele edele Köpfe würden gewiß unsere Nation zu einem sehr hohen Grad der Cultur gebracht haben, wenn sie nach dem Beyspiel der Toskaner sich dem Geschmack der Alten gewidmet hätten. Sie beschäftigten sich mehr mit den Wörtern, als mit den Sachen der Griechen und Lateiner.

Nea-

Neapel war fruchtbar an lateinischen, mehrentheils schlechten, Schriftstellern. Sie copirten ohne Unterschied die Ausdrücke der alten Schriftsteller, so wohl in Gedichten als in Prosa, und verachteten die Sprache ihres Vaterlandes. Sie dienten daher mehr zum Hinderniß des guten Geschmacks, ohne welchen, wie Condillac bemerkt, die wahre Cultur des Geistes unmöglich ist. Der erhabene, zierliche, und zärtliche Sannazzaro schrieb sein unvergleichliches Arcadia in italienischer Sprache, und würde den guten Geschmack in unserm Vaterlande wiederhergestellt haben, wenn er die Schönheiten der alten Sprachen, die er sich eigen machte, in unsere Muttersprache übertragen hätte. Sein lateinisches Gedicht, welches wir so sehr bewundern, würde Virgil schwerlich gelesen haben.

Indeß daß unsere Latinisten in der Nachahmung der alten Sprachen Wunder thaten, herrschten die Scholastische Theologie und die Aristotelische Philosophie, schwesterlich vereint, in unsern Schulen und Meynungen. An eigentlichen Wissenschaften hatte man keinen Geschmack, und man blieb unwissend.

Nur die sind wahre Wissenschaften, welche die Natur zu unserm Besten brauchbar machen, als die Geometrie, Astronomie, die Natur- und bürgerliche Geschichte, die Mechanik, eine gute Metaphysik, die Politik. Wenn sich diese Wissenschaften mit den Künsten des guten Geschmacks vereinen, so zeigen sie die Wahrheiten, die die Menschen vernünftig, und die Nationen cultivirt machen. Diese allein waren im Stande, das

Joch des Aberglaubens, welches auf den Schultern der Unwissenheit ruhete, abzuschütteln.

Unter den großen Hindernissen fehlte es nicht an unbefangenen Köpfen, welche die wahren Kenntnisse in der Natur aufsuchten, oder unsere Sprache mit Geschmack cultivirten. Bernadino Telesio von Cosenza wagte es, die Aristotelische Philosophie zu bestreiten. Campanella von Stilo empörte sich mit großer Kühnheit wider die Irrthümer der Schulen. Brunus und Vanini gaben die ersten Ideen von der Experimentalphysik. Campanella und Telesio waren die ersten Urheber der Freyheit im Denken. Alphons Borelli zündete das erste Licht zum Weltsystem an. Mit gleichem Erfolg bestrebten sich andere nach dem guten Geschmack. Angelo di Costanzo war einer der größten Italienischen Dichter, und schrieb eine Geschichte unseres Königreichs vom Tode des Kaisers Friederich bis zu Ferdinand I. in einem nachahmungswürdigen italienischen Styl. Aber über alle andere erhub sich das hohe Genie des Torquato Tasso, welcher im Jahr 1595 starb, nachdem er die poetische Harmonie und die Grazien der Sprache zu der höchsten Stufe der Vollkommenheit gebracht hatte. Sein befreytes Jerusalem und sein Aminta sind Meisterstücke, dergleichen andere Nationen nicht aufweisen können. Das erste ist mit einer majestätischen Stärke geschrieben, die sich nie von der Zierlichkeit, Reinheit und Erhabenheit trennt. Im Aminta, einer von ihm geschaffenen Dichtart, bewies er die schwere Kunst, die Grazien über die einfache und schöne

schöne Natur auszustreuen *). Hätte Tasso diese Gedichte in griechischer oder lateinischer Sprache mit Homerischen und Virgilianischen Redensarten geschrieben, so würde er sich den Tadel eines elenden Pedanten zugezogen haben. Die Sprache des Tasso ist so vollkommen, und ausgesucht, daß man nach seinen Zeiten nichts verbesserliches daran gefunden hat. Seine Zeitgenossen ließen ihm kein Recht wiederfahren, weil er sich über sein pedantisches Zeitalter erhub. Er starb, ohne den rühmlichen Erfolg seiner Werke, welche die Freude aller zukünftigen Jahrhunderte seyn werden, zu genießen.

Tasso und Costanzo, welche den Geschmack unserer Nation hätten bilden sollen, fanden keine Nachahmer, indeß daß die Toskaner, durch die Begünstigung des Hauses Medici, sich zu großem Ruhm erhuben. Galilei war Newtons Vorläufer. Machiavelli und Guicciardini waren in ganz Europa die ersten großen Politiker und Geschichtschreiber **). Die Flüchtlinge von Konstantinopel brachten uns zwar neue Kenntnisse, trugen aber auch sehr viel dazu bey, daß die Pedanterey in unserm Lande sich verewigte. Es ist wahrscheinlich, daß der aragonische König Friederich II. unser Vaterland zu einer hohen Stufe der Wohlfahrt und des Ruhms erhoben haben würde, wenn das grausame Schicksal, noch nicht begnügt, unsere Hofnung durch die

*) Sein Nachahmer Guarini ist nicht so natürlich in seinem Pastor fido; Seine Schäfer sind verkleidete Philosophen.

**) Den nehmlichen Ruhm verdient Sarpi in Jurisdictions-Sachen.

die Erlöschung der Nachkommen der normannischen und schwäbischen Könige getäuscht zu haben, auch nicht das nehmliche Spiel mit unsern aragonischen Königen getrieben hätte. Große Drangsale wurden in dem Zeitlaufe von 177 Jahren unter den zween Zweigen des Hauses von Anjou über uns verhängt, und noch größere besonders in Absicht der Litteratur, da unter Ferdinand dem Katholischen das Königreich in eine Provinz verwandelt wurde.

In diesen Zeitläuften vereinten sich die politischen Umstände mit den Latinisten und Pedanten, den Verfall und das Verderben unseres Vaterlandes zu bewirken. Obgleich die Hauptstadt die zween großen Männer, Borelli, und Johann Baptist la Porta hervorbrachte *), welche allen Toskanern überlegen waren; so fiel doch unsere Nation in dem Zustande einer Provinz in die Zaghaftigkeit und Dummheit, welche die untrennbaren Gefährten der Sclaverey sind. Unter Ferdinand I. waren wenigstens die Gesetze in einem reinen Latein, und nachher unter den Anjouinischen Königen in einem barbarischen Latein geschrieben; aber unter den Vicekönigen sprachen sie ein spanisches Kauderwälsch. Unter Karl V. unterdrückte Peter von Toledo alle gelehrte Akademien, als verdächtig, und suchte Statt derselben das Inquisitionsgericht einzuführen. Da einige Bewohner Calabriens Luthers Lehre angenommen hatten, wußte er kein anderes Mittel sie zu bekehren, als sie aufhängen

*) La Porta erfand im Jahr 1545 das Fernglas, und F. Fontana, ebenfalls ein Neapolitaner, das Vergrößerungsglas.

hängen zu lassen. Wissenschaften und Künste schmachteten; nur die finstere Kunst vor Gericht zu streiten, die sich auf ein Chaos von Gesetzen, Gebräuchen, und Statuten gründete, war in Ansehen. Die Regierung gab ihr die Fesseln an die Hand, alle Bürger an das Joch der Richterstühle zu binden. Man sah sich gezwungen, den Wirrwarr der Gesetze zu studiren; woher ein grosser Schwarm juristischer Schriftsteller entstanden ist.

Gegen das Ende des XVII. Jahrhunderts lebte die Griechische, Lateinische und Toskanische Litteratur wieder auf, aber ohne Geschmack, indeß daß in andern europäischen Ländern das Studium der Physik, des Natur- und Staatsrechts, der Sitten- und Vernunftlehre, allmählig die Irrthümer zerstreute, und den Geist der Kritik einführte. In England fand die Philosophie alle die Freyheit, ohne die sie nicht bestehen kann. Die französischen Werke von Ludwigs XIV. Jahrhundert zeigten von gesundem Menschenverstand und gutem Geschmack, da die italienischen Latinisten nichts als Pedanten waren. Mazzocchi wurde in Europa als ein Wunder der Philologie und Kritik angesehen. Nach dem Beyspiel der Abendländer fiengen wir auch an, die Geometrie, Naturgeschichte, und Arzneywissenschaft zu studieren. Nachdem wir ihre Lehrer gewesen waren, machte uns die Barbarey des vergangenen Jahrhunderts zu ihren Schülern. Es war bey uns sehr gefährlich, über die politischen Uebel unseres Vaterlandes seine Gedanken zu eröfnen. Giannone war so beherzt, die Rechte der Souveränität zu behaupten, und wurde zum Opfer seiner Rechtschaffen-

 heit.

heit. Doch bewirkten seine in italienischer Sprache geschriebenen Werke eine Revolution, die alle Latinisten der Erde nicht hervorbringen konnten.

Die Franzosen, welche mehr als andere Nationen ihre Sprache cultivirten, machten sie zierlich und leicht, und wurden hierdurch zu Gesetzgebern des guten Geschmacks in ganz Europa. Bey uns hingegen fuhr man noch immer fort, einem Schriftsteller den Ruhm eines wahren Gelehrten streitig zu machen, wenn er nicht in Lateinischer Sprache schrieb.

Noch heut zu Tage ist dieser Geschmack noch so herrschend, daß die öffentlichen Inschriften nicht in italienischen Versen, wie sie es zur Uebung fähiger Köpfe unserer Nation seyn sollten, sondern in lateinischer Sprache gemacht werden. Bey unsern Nachkommen werden sie zu nichts, als zum Zeugniß unsrer Pedanterey dienen. Wir wollen hierin den Römern, denen wir einen Theil unserer Cultur zu verdanken haben, nachfolgen; aber die Römer bedienten sich der Sprache ihres Landes, ob sie gleich Schüler der Etrusker und Griechen waren.

Genovesi, der dazu gebohren war, der Jugend die Wissenschaften zu lehren, schrieb nach der Mode unseres Landes in Lateinischer Sprache. In seinen letzten Jahren gab er seine Werke Italienisch heraus, aber statt daß er die Harmonie und Würde des Stils in der Natur und Eigenthümlichkeit der allgemeinen Sprache Italiens suchte, spürt er ihr in der toskanischen Mundart ängstlich nach. So schwer war es bey uns geworden,

den, italienisch zu schreiben. Wir sind dem Abate Genovesi vielen Dank schuldig, daß er der erste war, den Geist der Philosophie, und die Grundsätze der Staatswirthschaft unter die Jugend einzuführen. Der Rath Galiani schrieb als Jüngling ein vortreffliches Buch über die Münzen, und lehrte in demselben die wahren Grundsätze dieses Zweigs der Staatsökonomie. Wenige haben seinem Beyspiele gefolgt. Die Gerichtsstühle, welche den vornehmsten Nahrungszweig der Nation ausmachen, verschlingen die besten Köpfe, und verderben in ihnen Geist und Herz.

Unsere Advocaten unterscheiden sich dadurch von den römischen, daß jederzeit ihre Allegata in italienischer Sprache abgefaßt sind, und zwar ohne Geschmack und Methode. Ehedem erfüllten sie die Blätter mit Citationen, ohne sie ordentlich zu entwickeln. Bey den Römern und Griechen war ein solcher Gebrauch unbekannt. Er ist eine Folge der Verwirrung unserer Gesetze. Karl Franchi hatte den Ruhm des ersten Advokaten seiner Zeiten, obgleich seine Schreibart fehlerhaft, weitläuftig und schwülstig war. Aus Eitelkeit füllte er seine Allegationen mit neuen und seltenen Kenntnissen, wie mit neuen Waaren, an, mehr zum Schein eines Gelehrten, als eines Juristen. Man bewunderte, was dem gesunden Menschenverstand widersprach. Cirillo gieng vom Lehramte zum Richterstuhl über, und war der erste, der mit Geschmack vor Gericht sprach. Noch hat ihn niemand hierin über-

 troffen.

troffen *). Seine Allegata sind mit Ordnung, Deutlichkeit und Zierlichkeit, und einer juristischen Logik gemäß, geschrieben. Andere Advokaten haben zwar in diesem Fache Genie und Wissenschaften gezeigt; es fehlt ihnen aber an Geschmack, an Vernunft und Sittenlehre. Doch giebt es unter dem Verderbniß und der Barbarey der Gerichte Richter und Advokaten, welche mit der Philosophie und guten Jurisprudenz, besonders derjenigen, die sich auf die Natur des Menschen und die Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft gründet, bekannt sind. Das Gesetz, welches im Jahr 1779 die Benehmung der Jungferschaft aus der Zahl der schweren Verbrechen ausschloß, ist eins der schönsten Denkmähler, die unserer Regierung Ehre machen. Aber das eiserne Joch gerichtlicher Streitigkeiten, an welches unsere Nation unter der Regierung des Hauses von Anjou, und der Vicekönige angekettet worden ist, abzuschütteln, ist bisher noch immer ein eiteler Wunsch gewesen. Ein allgemeiner Wirbel, dem nicht immer zu widerstehen ist, reißt auch die Friedfertigsten mit sich fort.

Die Bescheide und vornehmsten Gerichtshandlungen werden noch immer in einem barbarischen Latein

*) Unsere gerichtliche Beredtsamkeit ist furchtsam, behutsam und schmeichlerisch. Man spricht vor Richtern, die eine große Gewalt haben, und nicht ohne Gefahr beleidiget werden können. Die Römer und Griechen, deren Beredsamkeit männlich, frey und kühn war, fanden sich in andern Umständen.

kein abgefaßt. Hierdurch, und durch die kauderwälschen Formeln bleibt der Ausspruch des Richters in den gemeinsten Vorfällen des gesellschaftlichen Lebens sehr oft den streitenden Partheyen unverständlich. Hiervon sind, wie wir anderswo schon angemerkt haben, das Commerzcollegium, das Tribunal der Admiralität und des Consulats, und die Udienza generale di guerra und di Casa reale, die sich der italienischen Sprache bedienen, ausgenommen *).

Wenn wir die großen Veränderungen, die sich in unserm Vaterlande zugetragen haben, seitdem es der Sitz eines eignen Fürsten geworden ist, mit dem Zustande der vorigen Jahrhunderte vergleichen, so haben wir Ursache, uns über die Vertilgung unzähliger Irthümer und Vorurtheile, und über die Vervollkommnung der gesunden Staatsklugheit zu verwundern. Künste und Wissenschaften blühen gegenwärtig, troz den Hindernissen der alten Staatsverfassung, die sich nicht leicht aus dem Wege räumen lassen. Die neuen Gesetze sprechen italienisch, und die Werke unserer besten Schriftsteller werden in dieser Sprache geschrieben, und dienen zur Aufklärung der Nation. Neapel ernährt eine größere Anzahl geschickter Mathematiker, vor-

*) Unter den Titeln unserer pragmatischen Verordnungen findet sich folgender: *foedus regium et punicum*, obgleich in derselben von keinem Vertrag mit Carthago, sondern mit Tunis, gehandelt wird. Man siehet hier, wie lächerlich es ist, wenn man neue Sachen in einer alten Sprache ausdrücken will.

vortreflicher Physiker, naturkundiger Aerzte, aufgeklärter Metaphysiker, großer Künstler und anderer geschickter Männer, als eine jede andere Stadt Italiens. Sie cultiviren die Wissenschaften aus eigenem Triebe, und um sie nützlicher zu machen, als sie wirklich sind. Dazu fehlt nichts, als eine höhere Richtung zum allgemeinen Besten, und ein anderer Gang der Gebräuche, welches jezt eine der vornehmsten Sorgen unserer Regierung ist. Es giebt einige schwer zu befriedigende Köpfe, welche troz der Leichtigkeit, womit sich die nüzlichen Kenntnisse immer mehr verbreiten, behaupten wollen, wir seyen im wirklichen Verfall. Es ist schwer, durch Thatsachen den Grad unserer Fortschritte zu bestimmen; doch ist außer allen Zweifel, daß ein Wißbegieriger, der sich nur durch die Entdeckungen unseres Jahrhunderts leiten läßt, mit leichterer Mühe ein vernünftiger und brauchbarer Mann werden kann, als die Gelehrten der vergangenen Jahrhunderte mit aller ihrer großen Arbeitsamkeit, ob sie gleich damals für Wunder der Gelehrsamkeit, und alle die übrigen für Ignoranten angesehen wurden.

Der Aufklärung, welche die Kunst zu regieren von der Philosophie erhalten hat, haben wir es zu verdanken, daß die Gesellschaft der Jesuiten aufgehoben, und viele andere Mönchsorden reformirt worden sind. Die Güter der Jesuiten hat der König zur Erziehung der Jugend bestimmt. Keinen bessern Weg konnte

konnte er wählen, den Nationalgeist zu bilden, und die allgemeine Wohlfahrt durch die Verbesserung der Erziehung zu befördern. Im Jahr 1768 wurde eine Erziehungscasse errichtet, und nachher eine Menge Schulen der Künste und Wissenschaften, sowohl in den Provinzen als in der Hauptstadt gestiftet. Gleichwie es sich aber oft ereignet, daß die besten Absichten der Regierung durch die Rathschläge oder Ausführung der Beamten vereitelt werden, so ist sie auch hier in ihrer Erwartung getäuscht worden.

§. 1.

Oeffentliche Anstalten zur Beförderung der Gelehrsamkeit.

I. Akademien.

Das Ziel einer Akademie sollte seyn, alle Wissenschaften und Künste, sammt denen, die sich damit beschäftigen, zur Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt der menschlichen Gesellschaft zu richten. Dieß war die Absicht, warum im Jahr 1780 unsere königliche Akademie der Wissenschaften und schönen Künste gestiftet, und mit 10600 Ducati jährlichen Einkünften versehen wurde. Vielleicht wäre es besser gewesen, das Erdreich zu den wichtigen Produkten, wozu es bestimmt ist, vorzubereiten. Die Gegenstände ihrer Beschäftigung sind, die bürgerliche, gelehrte, und Naturgeschichte des Königreichs,

die

die Erdbeschreibung desselben, die Vervollkommnung der Nationalsprache, ohne welche keine Art von bürgerlicher Vollkommenheit erhalten werden kann; die Buchdruckerey. Unterdessen thun einzelne Gelehrten mehr, als die Akademie. Wenn die Erwartung nicht erfüllt worden ist, so muß man dieses nicht sowohl den Mitteln, als den Hindernissen zuschreiben, welche die schlechten Gebräuche einer Nation, die unter der Regierung voriger Zeiten in allen ihren Theilen verdorben worden ist, von allen Seiten her in den Weg legen.

Es wäre überflüßig, von der Ercolanischen Akademie zu sprechen, welche im Jahr 1753 gestiftet wurde. Sie war einem Luftzeichen ähnlich, das gleich nach seiner Erscheinung verschwindet. Doch haben wir derselben die Beschreibung der schätzbaren Alterthümer von Stabiä, Pompei und Ercolàno zu verdanken. Wir schreiten zur Beschreibung der übrigen Anstalten.

II. Die Universität zu Neapel.

Sie wurde, wie wir schon angemerkt haben, im Jahr 1224 vom Kaiser Friedrich gestiftet, und war in der Folge der Zeiten verschiedenen Veränderungen unterworfen. Unter der Regierung dieses Kaisers lehrte man auf dieser Universität das Civilrecht, die Theologie, wozu die Mönche von Montecasino gebraucht wurden, die Arzeneywissenschaft, die Philo-

sophie

sophie und Mathematik, die griechische und lateinische Sprache, und in den Provinzen war verbothen, einige andere Wissenschaft, außer der Grammatik, zu lehren. Es war damals nicht sowohl des Kaisers Absicht, die Gelehrsamkeit auszubreiten, als sie zu gründen. Die uralte Schule der Arzeneywissenschaft zu Salerno blieb in ihrem Werthe. Beyde Universitäten hatten das Recht, in ihren Facultäten die Doctorwürde zu ertheilen.

Die anjouinischen und aragonischen Könige erneuerten sehr unschicklich in den Provinzen das Verboth zu lehren, da es Zeit war, die Wissenschaften unter der Nation zu verbreiten. Karl II. ließ eine Schule des canonischen Rechts zu Sulmona zuschließen. Hingegen verstattete er zu Neapel den Franciskanern, Dominikanern und Augustinern das Recht, die Theologie in ihren Klöstern öffentlich zu lehren, und wies ihnen von den Einkünften der Zölle eine Besoldung an. Er befahl, daß die päpstlichen Decretalen auf der Universität zu Neapel gelehrt würden, und erlaubte, als eine sonderbare Gnade gegen die Stadt Bari, daß dieses daselbst durch einen Kanonicus der Nicolaikirche geschähe.

König Alphons gab den Lehrstuhl der Theologie der Universität zu Neapel wieder, und verordnete, daß die Lehrer des Civilrechts zugleich Mitglieder des von ihm gestifteten heiligen Raths wären.

Weil

Weil der Kaiser Friedrich die Absicht hatte, die Universität zu Neapel durch den Zulauf fremder Studenten blühend zu machen, so verlieh er ihnen große Freyheiten. Sie hatten ihren eigenen Justitiarius mit drey Beysitzern, deren einer ein Neapolitaner, der andere ein Italiäner, der dritte ein Transalpiner wäre. Karl I. erlaubte diesem Rathe, mit dem Gutachten der Professoren, eine Accise auf die Eßwaaren zu legen.

Die Königin Johanna II. benahm der Universität durch das von ihr gestiftete Collegium der Doctoren, eins, ihrer vornehmsten Rechte, die Doctorwürde zu ertheilen. So lang die Könige aus dem Hause von Anjou regierten, wurden die Lehrstühle vom Großkanzler mit von ihm geprüften Männern besetzt. Die aragonischen Könige gaben die Aufsicht über die Universität dem Oberhofcapellan, und im Jahr 1522 wurde zur Besetzung der Lehrämter der Concursus auf die Art der Spanier eingeführt. Im Jahr 1537 errichtete man, da der Spanier, Johann Fonzeca, Oberhofcapellan war, zween neue Lehrstühle, einen zur Auslegung der heiligen Schrift, und den andern zur Erklärung der Werke des Magisters Sententiarum. Ferdinand der Katholische verlieh zwar der Universität, auf Verlangen der Hauptstadt, zwey tausend Ducati zur jährlichen Besoldung der Lehrer, sie würden aber schlecht bezahlt, wodurch ein guter Theil der Lehrstühle verlassen wurde.

Ferdi-

Die letzte Reforme erhielt die Universität unter der Regierung der Spanier im Jahr 1616 vom Vicekönig Grafen von Lemos. Es wurden sieben Lehrstühle des Civilrechts, und zween des canonischen Rechts festgesetzt, und unter den ersten vergaß man das Staatsrecht des Königreichs. Im Jahr 1682 wurde auch die Professur der griechischen Sprache wieder hergestellt, und Gregorio Messeri dazu bestellt. Einige Lehrämter wurden auf lebenslang, andere auf vier Jahr, vermittelst des Concursus, besetzt.

Die Concurrenten wurden vom Obercapellan, als Präfekt der Universität, von den Reggenten des Collateralraths, vom Präsidenten des heiligen Raths, und den Vorsitzern der vier Tafeln desselben, vom Luogotenente der königlichen Rechnungskammer, vom Consultor des Oberhofcapellans, von den Vicecanzlern der Juristen, Aerzte und Theologen des Collegii der Doctoren, von den vornehmsten Professoren der Universität, zween Dominikanern, zween Franciskanern, zween Augustinern, zween Carmelitern, und zween Jesuiten, approbirt. Diese Herren mußten in allen Wissenschaften bewandert seyn, wenn sie die Lehrer aller Facultäten beurtheilen wollten.

Unter der Regierung Karls von Bourbon sah man diese Unordnung ein. Alle Lehrämter wurden auf lebenslang besetzt, und die Mönche von der Zahl der Votirenden ausgeschlossen. In der Wahl neuer

Lehrer votiren gegenwärtig der Präfekt, mit den vornehmsten Professoren, die Räthe der königlichen Kammer, der Luogotenente, der Decanus, und der erste Advokat des Fiscus von der Rechnungskammer, der Präsident des Commerzcollegii, der Consultor des Oberhofcapellans, der Protomedicus des Königreichs, und der Vicecanzler der Facultät, zu welcher der neue Professor gehört.

Die Universität wurde auch mit neun Lehrstühlen vermehrt, worunter die Gesetze des Königreichs, die Experimentalphysik, und durch eine besondere Stiftung des Bartolommeo Intieri, der Handel und die Staatswirthschaft nicht vergessen wurden. Der Professor der letztern ist verbunden, sich der italienischen Sprache zu bedienen. Alle die übrigen lehren in lateinischer Sprache. Sie sind des Jahrs, vom 5 November bis den 15 Junius, da sich das Schuljahr endiget, zu 120 öffentlichen Vorlesungen verpflichtet. Zur Erhaltung der Universität wurden 7000 Ducati aus der königlichen Schatzkammer angewiesen.

Im Jahr 1780 wurden noch die neun Lehrämter, welche von der Erziehungscasse gestiftet worden waren, hinzugesetzt. Man suchte den Lehrstuhl der Decretalen abzuschaffen, aber die Mühe war vergeblich. Zu Zeiten Gregors IX., da man die Jurisdiction der Bischöffe zu erweitern, und die weltliche der geistlichen Macht zu unterwerfen suchte, konnte die-

dieses Lehramt gute Dienste thun; aber zu unsern Zeiten ist es nicht nur ganz unschicklich, sondern auch schädlich. Man fand für gut, ihm einen Lehrstuhl der Concilien entgegen zu setzen, der dasjenige einwärfe, was der andere bauete. Ich will ein Verzeichniß aller Lehrämter, sammt ihren Besoldungen, hier beyfügen. Einige lehren das ganze Jahr hindurch, außer dem Monath Oktober, andere vom 5. November bis in die Mitte des Junius. Die ersten sind mit * bezeichnet. Die öffentlichen Vorlesungen, einige wenige ausgenommen, dauern nicht über eine Stunde.

Rechtsgelehrsamkeit.

Erklärung der Pandecten	=	Duc. 800
Erklärung des Codex	=	300
Der erste Lehrer der Institutionen		200
Der zweyte Lehrer der Institutionen		160
Das Municipalrecht	=	240
Das Lehenrecht *)	=	300
Das Criminalrecht	=	200
Das Natur- und Völkerrecht	=	500

Kirchenrecht, Theologie und Kirchengeschichte.

Die Decretalen	=	=	400
Das Decretum Gratiani		=	200

*) Hierin werden nur in den Ferien von einem der königlichen Räthe Vorlesungen gehalten.

Der erste Lehrer der kanonischen Institutionen	130
Der zweyte Lehrer der kanonischen Institutionen	120
Auslegung der heiligen Schrift	250
Die Geschichte der Kirche und der Concilien	300
Die dogmatische Theologie	200
Die Moraltheologie	120
Der Text des heiligen Thomas	120

Die Arzeneywissenschaft.

Der erste Lehrer der practischen Arzeneywissenschaft	400
Der zweyte Lehrer derselben	200
Die theoretische Arzneywissenschaft	220
Die Anatomie	60
Die Chirurgie	120
Die Physiologie	150

Physik und Mathematik.

* Die Analytische Mathematik	300
* Die Synthetische Mathematik	300
* Astronomie und Calender	300
* Bürgerliche Baukunst, und practische Geometrie	300
* Geographie und Nautik	300
* Mechanik	200
* Physik	300
* Naturgeschichte	300

* Kräu-

* Kräuterkunde	300
* Chimie	300
* Ackerbau	300

Philosophie, Kritik, Staatswirthschaft.

* Logik und Metaphysik	300
Ethik	120
Handel und Staatswirthschaft	300
Diplomatik und Kritik	300

Sprachen.

Die italienische Beredsamkeit	300
Rhetorik und Poetik	300
Die lateinische Sprache und römischen Alterthümer	300
Die griechische Sprache	300
Die hebräische Sprache	120
Grammatica latina superior	220
Grammatica latina inferior	240

Die Universität hat auch noch einen anatomischen Prosector, einen chimischen Operator, und zwo niedere Lese- Schreibe- und Rechenschulen. Man siehet, daß der Schulplan der Universität vieler Verbesserungen bedarf, die aber nicht hierher gehören. Die Einkünfte der Universität sind folgende:

Aus der königlichen Schatzkammer	Duc.	7000
Aus der Erziehungscasse		5000
Aus der Erbschaft des Barons von Mirto		400
Aus der Erbschaft des Bartolomineo Intieri		300
	Summa	12700

III. Schulen des königlichen Hospitals der Unheilbaren zu Neapel.

Diese stehen offen vom November bis zu Ende des Maimonaths. Sie stehen unter der Direction des Protomedicus des Königreichs, welcher denen, die diese Schulen nicht besucht haben, nicht leicht die Erlaubniß zu prakticiren ertheilt. Man lehrt daselbst:

Die Experimentalphysik, mit der Besoldung von	Duc.	300
Demonstration physikalischer Maschinen		120
Anatomie *)		240
Praktische Arzneywissenschaft		300
Praktische Chirurgie		120
Augen- und Blasen-Krankheiten		300
Hebammenkunst		300
Anatomischer Prosector und Demonstrator		100
	Summa	1780

IV. An-

*) Diese wird von der Universität bezahlt, und ihr Lehrer gehört zu derselben.

IV. Anstalten der Educationscasse.

Nachdem man die prächtigen Collegien der Jesuiten zu Neapel in verschiedene edele Institute zur Erziehung und Bildung der Jugend verwandelt hatte, that man ein gleiches in den vornehmsten Städten der Provinzen des Königreichs. Diese waren Capua, Aquila, Chieti, Bari, Lecce, Matera, Salerno, Cosenza, Catanzaro. Die drey Provinzen Capitanata, Contado di Molise, und das jenseitige Principato wurden vergessen. In einer jeden dieser Städte errichtete man ein Erziehungshaus für funfzehn adliche Knaben, die hier unentgeltlich erzogen wurden, und für andere, die 72 Ducati jährlich bezahlten. Dabey war ein Gymnasium von neun Schulen, worin 1) das Lesen, Schreiben und die Rechenkunst; 2) die lateinische Sprache; 3) die griechische Sprache; 4) die Welt- und Kirchengeschichte; 5) der Katechismus; 6) die Theologie; 7) die Mathematik; 8) die Philosophie; 9) die philosophische Sittenlehre gelehrt wurden. Diese Schulen konnten nicht bestehen. Die Jurisprudenz und Arzeneywissenschaft, welche dem größten Theil der Studierenden Brod geben, wurden in denselben nicht gelehrt; man mußte sie zu Neapel studieren. Daher wurden die Gymnasien wenig besucht. Man schafte einen großen Theil derselben ab, anstatt sie zweckmäßig zu verbessern. Diejenigen, denen dieses wichtige Geschäft anvertrauet war, hätten einen bessern Plan erwählen sollen, ungefähr folgenden:

genden: 1) Die griechische und lateinische Sprache; 2) die italienische Beredsamkeit und Dichtkunst; 3) Geschichte und Geographie; 4) Logik, Metaphysik, und Naturrecht; 5) Mathematik; 6) Naturgeschichte und Ackerbau; 7) Zeichnung und bürgerliche Baukunst. Schreiben, Lesen und Rechenkunst gehören nicht in die Institute der Wissenschaften, sondern in die öffentlichen Schulen aller Oerter. Auch hätte man sich im Unterricht der lateinischen Sprache und gedruckter Bücher bedienen sollen.

Gegenwärtig unterhält die Educationscasse zwey Erziehungshäuser für die adliche Jugend zu Neapel, und zwey in den Provinzen, nämlich zu Bari und Catanzaro. Auch werden zu Neapel zwey andere Institute zur Bildung junger Frauenzimmer im Carminello del Mercato, und das andere zu Uebungen der Schiffahrt in S. Giuseppa a Chiaja, von der Educationscasse unterhalten. Außer den Schulen, die sie auf der Universität zu Neapel gestiftet hat, besoldet sie auch noch fünf andere in San Ferdinando, worin 1) die griechische und lateinische Sprache; 2) die Humaniora; 3) die Elemente der lateinischen Grammatik; 4) die Perspectiv; 5) Lesen, Schreiben, und die Rechenkunst, gelehrt werden. Im Carminello al Mercato, und in S. Giuseppe a Chiaja unterhält sie noch zwo andere Schulen, eine der lateinischen Sprache, und die andere zum Lesen, Schreiben und Rechnen.

Die

Die größern Schulen, welche die Erziehungscasse gegenwärtig in den Provinzen unterhält, sind zu Aquila, Chieti, Capua, Salerno, Bari, Lecce, Matera, Cosenza und Catanzaro. Diese lehren: 1) die Physik; 2) Logik und Mathematik; 3) die Humaniora und die griechische Sprache; 4) den mittlern Theil der lateinischen Grammatik; 5) Lesen, Schreiben, Rechnen, und die ersten Elemente der lateinischen Sprache. Zu Bari, Matera und Chieti sind die ersten zwo Schulen mit einander vereint. Zu Aquila ist seit kurzem eine Schule der Jurisprudenz hinzugekommen.

In den kleinern Städten des Königreichs sind zwo Schulen, worin Lesen, Schreiben und Rechnen, und die lateinische Sprache, sammt den Anfangsgründen der griechischen gelehrt werden. Solche Städte sind: Acerno, Amantea, Atri, Barletta, Brindisi, Campobasso, Castello a mare, Latronico, Massa, Modugno, Molfetta, Monopoli, Monteleone, Nola, Paola, Reggio, Sora, Sulmona, Taranto, Tropea. Bey der Stiftung hat man meistens die Städte, wo Jesuiten waren, in Betrachtung gezogen. Zu Taranto hat man zum Andenken des Archytas einen Lehrer der Mathematik hinzugesetzt.

Dieß sind die vornehmsten Stiftungen der Erziehungscasse, deren Einkünfte sich auf 210000 Ducati belaufen. Sie giebt

Für die Universität zu Neapel	Duc.	5000
Für die Schulen in S. Ferdinando		780
Für die Schulen der Provinzen		17350
Für das Erziehungshaus der Nunziatella		6100
Für ein gleiches del Salvatore		9867
Für ein anderes zu Bari		3800
Für ein gleiches zu Catanzaro		1954
Für das Erziehungshaus der Mädchen im Carminello zu Neapel		12693
Für die Schulen in demselben		390
Für das Erziehungshaus zum Seewesen in S. Giuseppe a Chiaia		9247
Für die Schulen in demselben		390
Für den Unterhalt der Invaliden im königlichen Armenhospital		2060
Für das Gebäude desselben, und für den Unterhalt der Töchter		1000
Für Almosen und Aussteuerungen		20000
	Summa	98571

Von andern Ausgaben dieser Casse wird im Artikel von den Finanzen ein mehreres vorkommen.

V. Schulen zu Salerno, und Altamura.

Die salernitanische Schule der Arzeneywissenschaft, welche nach dem Einfall der barbarischen Völker gestiftet wurde, ist berühmt. Nach einer alten salernitanischen Chronik *) waren der Rabbiner Aelinus, Magister Pontus ein Grieche, und Magister Salernus, ein Lateiner, die ersten Stifter derselben. Der erste war der Lehrer der Juden, der zweyte der Griechen, und der dritte der Lateiner. Sie wurde im Jahr 802 von Karl dem Großen bestätiget **). Das kleine berühmte Buch de tuenda valetudine, ein Werk dieser Schule vom Jahr 1098, ist von großen Aerzten commentirt worden. Kaiser Friederich II. verordnete, daß niemand die Arzneywissenschaft ausüben könnte, ohne die Doctorwürde im Collegio zu Salerno erhalten zu haben. Seitdem Neapel zur Hauptstadt des Königreichs geworden ist, hat sich alles in derselben concentrirt, und ist alles in den Provinzen in Verfall gerathen. König Ferdinand I. befreyte im Jahr 1477 die Schule zu Salerno von der Visitation des Protomedicus. Sie ertheilt noch heut zu Tage die Doctorwürde, ungefehr 40 Aerzten des Jahrs.

Die Stadt Salerno unterhält eine Universität, deren Schulen 6 Monathe im Jahr offen stehen, und vermittelst eines öffentlichen Examens durch die Wahlstimmen der Professoren und der Vorsteher der Gemeinde mit

*) Ex Romualdo Guarna Archiepiscopo Salernitano.

**) Descrizione del principato citeriore.

mit Lehrern besetzt werden. In diesen Schulen werden gelehrt

Die Pandecten und der Coder, mit der Besoldung von	Duc. 60
Die Decretalen	18
Das kanonische Recht	19
Die Institutionen	18
Gesetze des Königreichs	15
Die theoretische Arzeneywissenschaft	20
Die Practische	25
Die Experimentalphysik	15
Geometrie	15
Logik	12
Metaphysik	15
Rhetorik	30
Summa	Duc. 262

Zu Altamura stiftete König Karl von Bourbon im Jahr 1748 eine Universität von sechs Lehrstühlen unter der Direktion des damaligen Erzpriesters Marcello Cusano, jetzigen Erzbischofs zu Palermo. Er lehrte daselbst das Kanonische- und Civil-Recht. Zur Besoldung dieser Schulen wurden die Zinsen eines wuchernden Kapitals, welches zur Errichtung eines Bisthums zu Altamura dienen sollte, bestimmt. Die in folgendem Verzeichniß mit einem * bezeichneten Lehrstühle, sind nach dem Jahre 1748 hinzugekommen.

* Ma-

* Mathematik, mit der Besoldung von . Duc.	75
Logik, Physik und Metaphysik .	75
Ethik . .	75
* Anatomie, Arzeneywissenschaft, und Botanik	75
Geschichte und Chronologie, welche der Präfekt lehrt . .	120
* Dogmatische Theologie .	75
Moral Theologie, ohne Besoldung	
Biblische Vorlesung ohne Besoldung	
Lateinische und italienische Beredsamkeit .	75
* Griechische Sprache .	75
Lateinische Grammatik .	75

VI. Collegien und Seminarien.

Wir haben zu Neapel viele von Privatpersonen gestiftete Collegien, welche zum Unterricht der Jugend bestimmt sind, und von Mönchen dirigirt werden. Fast alle bischöfliche Städte haben Seminarien. Das heilige Pfand der Erziehung der Jugend ist in den Händen der Geistlichkeit, woran nichts zu tadeln ist, als daß es nicht unter der Aufsicht der Regierung geschiehet. Der Gegenstand der jugendlichen Bildung ist kein anderer, als die Leibes- und Seelen- Kräfte der Zöglinge zu entwickeln und auszubilden. Dieß ist aber nicht das Ziel unserer Collegien und Seminarien. Die bischöflichen Seminarien haben keine andere Absicht, als Geistliche zu bilden. Die alte Methode, welche der Despotismus, die Unwissenheit, und der Afterwitz dictirt haben, foltert hier die Jugend, beraubet sie ihrer Gesundheit,

und

und verdirbt auch oft ihr Herz. Die dem Studieren gewidmeten Kinder werden hier wie Sclaven behandelt. Ohne Unterschied werden sie in der Aeneide des Virgils und in den Oden des Horaz geübt. Von hundert Jünglingen lernen ungefehr zehen die alte Welt kennen, ohne eine Idee von der gegenwärtigen zu erhalten, und neunzig bleiben in der alten und jetzigen unbewandert. Diese Art von Erziehung ist erbärmlich. Sie ist die allgemeine Ursach der Unwissenheit, die in unsern Provinzen herrscht. Die reichen Familien schicken, aus Mangel der Schulen, ihre Kinder nach Neapel, daselbst zu studieren, wo sie durch die allzugroßen Zerstreuungen, die den Hauptstädten eigen sind, davon abgehalten werden.

VII. Klöster.

Man kann auch die Klöster der Mönche und Nonnen als Erziehungshäuser betrachten. Wären sie der Aufsicht der Regierung unterworfen, so könnten sie zur Bildung der Nationalsitten nützlich werden. Allein nach ihrem gegenwärtigen System gehet ihre ganze Absicht dahin, Mönche und Nonnen zu bilden. Die Nonnen könnten gar wohl zur Erziehung der Mädchen dienen, so wohl was die Bildung des Verstandes, als die ökonomische und sittliche anbelangt, besonders wenn sie sich nach der neuen Normalmethode richteten. Wir haben in dem vorigen Kapitel angemerkt, daß unsere Regierung alle ihre Sorgfalt dahin gerichtet hat. — Zu Sorrento sind neulich Schulen der Schiffahrt gestiftet worden, die wir bey dieser Stadt beschreiben werden.

§. 2.

§. 2.

Schöne Künste.

1. Das Theater.

Die Wissenschaften klären die Nationen auf, und die schönen Künste verbessern Sitten und Geschmack. Das Theater begreift viele schöne Künste, besonders solche, die sich mit der Nachahmung beschäftigen, z. B. die Dichtkunst, Musik, Tanzkunst, die Scene, und die Decorationen. Daher hat man zu allen Zeiten das Theater als das vornehmste Mittel, die Sitten der Völker zu bilden, angesehen. Bey uns ist es von dreyerley Art, dramatische Oper in Musik, Opera Buffa in Musik, und das comische Lustspiel. In der dramatischen Oper ist unser Theater das erste in Europa. Sie bedient sich meistens der dramatischen Werke des Metastasio, dem hierin noch niemand gleich gekommen ist. Die harmonischen Verse desselben geben unsern großen Tonkünstlern Gelegenheit, ihre Geschicklichkeit mit wunderbarer Verschiedenheit zu zeigen. Allein die Vorstellungen unserer dramatischen Bühnen sind nichts als prächtige Schauspiele für das Auge, und für das Ohr, in welchen die Musik, der Tanz und die Decorationen eine angenehme Empfindung erregen, ohne daß das Herz großen Antheil daran nehme, welches doch der Hauptgegenstand seyn sollte.

Die Tänze, welche zwischen den Aufzügen aufgeführt werden, scheinen heut zu Tage der wichtigste Theil der Oper geworden zu seyn. Die Pantomime hat sich nach

nach dem Geschmack, den der Herr Noverre unter den Franzosen eingeführt hat, verbessert. Dieses stumme Spiel drückt die feinsten Empfindungen des Herzens, und die stärksten Leidenschaften desselben durch eine sinnreiche Beredsamkeit der Gebehrden aus. Es wäre zu wünschen, daß der Tanz mit dem Drama so vereint würde, daß er zum Uebergang von einem Aufzuge zum andern diente, ohne daß jedoch das Drama der Hauptgegenstand zu seyn aufhörte.

Wir Neapolitaner finden weniger Geschmack an dem bloßen Trauerspiel, als die übrigen Italiener. Unser Lieblingsspiel ist die Opera Buffa, deren Text meistens in dem niedrigen und poßierlichen Nationaldialekt geschrieben ist. Dergleichen Schauspiele sind meistens Werke mittelmässiger Köpfe, und wider alle Regeln der Kunst; doch enthalten sie oft Stücke, die sich durch Wahrheit der Handlung, durch eine glückliche Wahl des Ausdrucks, durch Feinheit des Scherzes sehr empfehlen. Die Nation liebt den Scherz, und findet Vergnügen an leichtfertigen und abgeschmackten Possen, denen man freyen Lauf läßt, weil man nichts besseres hat. Das schöne Geschlecht wird hierdurch zur Wollust, die Jugend zur Ausgelassenheit, und zum Verderbniß der Sitten verleitet. Mit allem dem werden dergleichen Stücke von den geschicktesten Tonkünstlern in Musik gesetzt.

Die Lustspiele sind hier nicht so unregelmässig als die scherzhaften Singspiele, sind aber auch, den herrschenden Geschmack zu befriedigen, vom pöbelhaften Scherz angesteckt. Fast in allen unsern Komödien sind die scherz-

scherzhaften Auftritte seit Johann Baptist la Porta, welcher im Anfang des XVII. Jahrhunderts lebte, in dem niedrigen Nationaldialekt geschrieben.

II. Die Musik, Mahlerey, Bildhauer- und Baukunst.

Unter allen Nationen zeichnen sich die Neapolitaner durch die Tonkunst aus, entweder weil sie die Natur mit einem lebhaftern und mehr harmonischen Genie begabt hat, oder weil sie in den vielen Musikanstalten, die zu Neapel sind, eines bessern Unterrichts genießen. Zöglinge dieser Schulen waren die großen Kapellmeister, die durch ihre Meisterstücke die Bewunderung fremder Nationen auf sich zogen, ohne daß sie sich durch metaphysische Werke über ihre Kunst ausgezeichnet hatten *). Die Musik mischt sich zu Neapel fast in alle Handlungen des gesellschaftlichen Lebens. Es ist kein heiliges oder weltliches Fest, keine feyerliche Handlung, keine Ergötzlichkeit ohne Musik. Die ganze Nation singet. Die Provinz Puglia bringt die schönsten Stimmen in Europa hervor.

Neapel hat zwar keine besondere Schule der Mahlerey gebildet; kann sich aber in allen Jahrhunderten großer Meister rühmen. Solche sind Solario, d'Arpino, Salvator Rosa, Giordano, Preti, Solimena, Paolo de Mattheis, der Ritter Massimo, Conca. Ribera und Lanfranco waren

*) Z. B. Leo. Porpora, Pergolesi, u. a. m.

ren zwar Ausländer, bildeten sich aber zu Neapel. Gegenwärtig scheinen wir uns mit den vielen Meisterstücken unserer Vorfahren zu begnügen. Die Natur ist in diesem Fache nicht unerschöpflich, und was sie in vergangener Zeit bey uns hervorgebracht hat, ist nicht wenig.

In Statüen ist noch keine Nation den alten Griechen gleichgekommen. Unserer Nation hat es nicht an vortreflichen Meistern in dieser Kunst gefehlt. Wem sind die Nahmen Johann von Nola, Santacroce, Cosmo, Fanzago, Lorenz Vaccaro, Bernini unbekannt? Die Bildsäulen des San Martino gehören unter die schönen Denkmäler unseres Jahrhunderts.

Daß die Baukunst in allen Jahrhunderten bey uns geblühet habe, beweisen die vielen prächtigen Klöster, deren Bau zum Theil auch zu unsern Zeiten bewundert wird. Weil Neapel so lange Zeit in dem Stande einer Provinz geschmachtet, und die großen Künstler jederzeit mehr Aufnahme zu Rom gefunden haben, so ist es kein Wunder, daß hier nicht der Siz der bildenden Künste ist. Es ist uns Ehre genug, daß Bernini und Vanvitelli, die größten Baumeister Italiens, deren erster im vorigen, und der andere im gegenwärtigen Jahrhundert *) lebten, unsere Landsleute sind. Vanvitelli hat viele Denkmäler einer vollkommenen Baukunst hinterlassen, die wir bey den Oertern, wo sie sich

*) Vanvitelli kam im Jahr 1700 zu Neapel zur Welt, und starb daselbst im Jahr 1773.

sich befinden, beschrieben werden. In unserer Hauptstadt ist alles glänzend und prächtig, ob es gleich, aus Mangel der Zeichnungsschulen, nicht immer den Regeln des guten Geschmacks gemäß ist. Dieser Fehler ist den prächtigsten Palästen und Kirchen gemein.

§. 3.

Fortsetzung von den schönen Künsten.

Das große und schöne Unternehmen des Königs, die Alterthümer von Ercolano, Pompei und Stabia in Kupfer stechen zu lassen, hat die gute Folge gehabt, die Fähigkeiten zur Kupferstecherkunst in einigen zu entwickeln. Im Jahr 1779 sah man sich aus Mangel dieser Kunst genöthiget, die Karten vom Königreich, vermittelst des Raths Galiani zu Paris stechen zu lassen. Da man aber nach einigen Jahren des Ritters Vivenzio Beschreibung des Erdbebens des jenseitigen Calabriens mit einer Karte dieser Provinz begleiten wollte, fand sich unter denen, welche die Ercolanischen Alterthümer in Kupfer stachen, ein junger Mann, der diese Arbeit glücklich ausführte, ob er sich gleich in diesem Fache noch nicht geübt hatte. Wir haben in vielen Dingen das Vorurtheil, ohne Hülfe der Fremden nichts ausrichten zu können, wodurch die Nationaltalente in ihren Fortschritten gehindert werden.

Die Silber- und Goldschmiede, und die Juweliere gehören unter die Klasse der edeln Künstler, die sich mit der Zeichnung und den Werken des guten Geschmacks

beschäftigen. Es finden sich unter uns viele, die diese Künste zu einem hohen Grad der Vollkommenheit gebracht haben. Da wir für Künstler keine Zeichnungsschulen haben, so muß man die Geschicklichkeit dieser Künstler als eine Wirkung ihres Genies bewundern.

Unter die schönen Künste rechne ich auch die Buchdruckerkunst, die wir als das schönste Geschenk betrachten müssen, welches die göttliche Vorsehung den Menschen gegeben hat. Wir verdanken ihr die Vervollkommnung aller übrigen Künste und Wissenschaften, und die Verbreitung der Kenntnisse, welche die Welt umgebildet haben. Diese unschätzbare Kunst wird endlich das große Werk, die Welt aufzuklären, und die Vernunft in den Menschen aufzuwecken, vollenden. Die Bücher sind das Mittel unsere Kenntnisse zu vermehren, und den Geist zum vernünftigen Denken zu leiten. Sie sind die wahren Lehrer des menschlichen Geschlechtes; wer sie haßt, ist ein Menschenfeind.

Die Buchdruckerkunst wurde im Jahr 1465 vom Könige Ferdinand I. zu Neapel eingeführt. Sie kann ohne Freyheit nicht zur Blüthe gelangen, und bedarf mehr als andere Künste der Begünstigung der Regierung. Die Menge schaler Bücher, die täglich im Druck erscheinen, dienen dem faden und müssigen Geist des größten Theils der Nation zu einer minderschädlichen Beschäftigung *). Sie können nur einen vorübergehenden Schaden anrichten. Die brauchbaren Werke bleiben, die schlechten sind bald vergessen.

Der

*) *Nuova descrizione dell' Italia*. Tom. I. *Introduzione*.

Der höchste Grad der Vollkommenheit, wozu die bürgerliche Gesellschaft gelangen kann, scheint erreicht zu seyn, wenn das Lesen allgemein geworden ist. Der Unterschied, der dieser Ursachen wegen zwischen England und den übrigen europäischen Staaten ist, erregt Erstaunen. In England lieset jedermann, so gar der Bauer. Der Absatz dasiger Bücher übersteigt allen Glauben. Ein englischer Buchhändler, namens Guy hinterließ im Jahr 1724 ein Vermächtniß von 200000 Pfund Sterling zur Stiftung eines Hospitals *). Diese Summe hatte er mit seinem Handel verdient. In der Cultur des Geistes stehen wir noch allen übrigen Italienern nach. Dieses läßt sich dadurch beweisen, daß in keiner unserer Städte ein Bruchdruckergewerbe, wie zu Livorno, Siena, Vicenza, Verona, ꝛc. bestehen konnte.

Ehedem fanden sich Buchdruckereyen zu Aquila, Lecce, Isernia, und in andern Städten; da aber im vorigen Jahrhundert das Königreich in Unwissenheit gerieth, giengen sie zu Grund. Gegenwärtig werden nur zu Neapel Bücher gedruckt **) und auch hier kann die Buchdruckerey sich nicht erheben, ob sie gleich von Seiten der Regierung unterstützt worden ist. Die Vicekönige benahmen ihr die Zollfreyheit des geleimten Papiers, und unterwarfen sie vielen Formalitäten und der Bürde, eine Menge Exemplare umsonst abzugeben ***).

*) *Nouvelles considerations sur l'Angleterre*, par Mr. Coyer.

**) Zu Neapel sind 45 Buchdruckereyen.

***) Im Jahr 1619 wurde unter der Regierung des Herzogs von Ossuna verordnet, daß von einem gedruckten Werke

Zu Neapel wird wenig und schlecht gedruckt. Die Buchhändler und Buchdrucker machen hier keine Zunft aus, und es fehlt ihnen an den nothwendigen Kenntnissen *). Sie bezahlen kein Honorarium für die Manuscripte **) und wenn der Author sein Werk auf eigene Unkosten drucken läßt, so verlangen es alle seine Freunde zum Geschenk. Einem armen Schriftsteller gereicht alsdenn eine große Anzahl Freunde zu großen Schaden.

Gute Bücher kommen aus fremden Ländern. Für Bücher gehen jährlich gegen 15000 Ducati nach Frankreich, in die Schweitz und nach Holland, andere 15000 nach Venedig, und 2000 nach Toskana und in andere Länder Italiens, wie wir im Artikel von den Finanzen zeigen werden.

§. 4.

Fortsetzung von den schönen Künsten.

Die Arzeneywissenschaft begreift viele nützliche Künste. Die erste, oder wenigstens die heilsamste ist die

Werke zwanzig Exemplare für die Minister des höchsten Raths von Italien, und des Collateralraths abgegeben würden. Jetzt beläuft sich diese Zahl auf 30; welches in großen Werken eine unerträgliche Bürde ist.

*) Frankreich hatte ehedem gelehrte Buchdrucker, z. B. die Stephanen, Venedig die Aldi, Padova di Volpi, unter dem Nahmen Comino.

**) Hier macht der Gewinn eines Schriftstellers keinen Reichthum, wie in England. Pope verdiente mit der Uebersetzung des Homers 100,000 Thaler durch den Weg der Subscription. Robertson gewann 4000 Pfund Sterl. mit seiner Geschichte Karls V.

die Chirurgie. Um sie zu lernen, muß man viele Hindernisse überwinden, und sich lang und mühselig mit dem menschlichen Elend beschäftigen. Die Arzeneywissenschaft hätte nicht von ihr getrennt werden sollen, wie es bey uns geschehen ist. Man kann der Arzeneykunde ihre Nutzbarkeit nicht absprechen, besonders wenn es darauf ankommt, die durch unordentliches Leben zerrüttete Natur wieder in Ordnung zu bringen. Doch ist gewiß, daß der größte Arzt mehr ein Philosoph, als ein Aesculap ist. Ein Wundarzt muß beydes in gleichem Grade seyn. Ihm kann man den Ruhm, die Menschen vom Tode zu erretten, nicht streitig machen. Ohne ihn kann kein Kriegsheer bestehen. Er muß eine geschickte Hand, und ein gefühlvolles Herz haben, sonst würde er sich, wie Mr. de Mercier anmerkt, von einem Nachrichter nicht viel unterscheiden. Er muß der unglücklichen Menschheit gedoppelt beystehen, mit Tröstungen, und Hülfsmitteln.

Diese heilsame Kunst hat in Frankreich große Fortschritte gemacht. Bey uns bilden sich im Hospital der Unheilbaren geschickte Wundärzte. Doch hat diese Kunst die Vollkommenheit der hiesigen practischen Arzeneywissenschaft noch nicht erreicht, die in Italien ihres gleichen nicht haben soll.

Das heiligste Werk der Natur bedarf des Beystandes der Hebammenkunst. Sittlicher Ursachen wegen ist hier der Gebrauch, daß diese Kunst in den Händen der Weiber ist. Man sollte sie aber in derselben unter-

richten. Der Chirurgus sollte nur in seltenen und gefährlichen Fällen dazu gerufen werden. Uebrigens muß man glauben, daß es der Natur eben so leicht ist, ein Kind auf die Welt zu bringen, als dasselbe im Mutterleib zu bilden.

Achtes Kapitel.

Verschiedene Classen der Nation, und allgemeiner sittlicher Charakter.

Die Classen, in welche eine Nation eingetheilt ist, und ihre Sitten, gehören zu den Gegenständen der Regierung. In diesem Fache haben die Entdeckung des Vorgebirgs der guten Hofnung und von America, und die Erfindung der Buchdruckerey eine große Veränderung in ganz Europa verursacht. Vorher bestanden die Nationen aus Adlichen und Sclaven. Heut zu Tage ist die Macht der Fürsten weniger eingeschränkt, und das Volk, so vielfältig es auch getheilt ist, weniger unterdrückt. Die Künste des Luxus und der Reichthum des Handels ernähren verschiedene Classen von Menschen, die sich in den großen Städten vermehrt, und der bürgerlichen Verfassung eine neue Gestalt gegeben haben. Allein nach dem Maaß als die großen Städte an Reichthümern und Bevölkerung zugenommen haben, ist das Land arm und öde geworden *).

Die

*) Saggio sulla storia degli antichi popoli d'Italia, C. 10.

Die Wissenschaften haben mehr Gutes gestiftet, als die Künste. Durch sie sind der Gebrauch der gesunden Vernunft, die Leutseligkeit, und die Verfeinerung der Sitten in alle Stände verbreitet worden. Die größere Verbindung unter den Völkern der Welt hat verursacht, daß die Staatsklugheit sich mehr zur Begnügung, und zu den Bequemlichkeiten des gesellschaftlichen Lebens gefügt hat. Die Veränderungen, welche die Kenntnisse unseres Jahrhunderts in dem bürgerlichen Leben bewirken, haben einen Einfluß auf alle Classen, und auf die Gebräuche der Nationen.

Der sittliche Charakter der Völker unserer Provinzen ist der Verschiedenheit des Clima, und den vielfältigen politischen Veränderungen so vieler Jahrhunderte angemessen. Sie sind überhaupt lebhaft, witzig, thätig; wacker, arbeitsam; es fehlt ihnen aber insgesammt, weil sie in allzuviele Classen getrennt sind, an der Begeisterung für das allgemeine Wohl. Sie sind zu den Vergnüglichkeiten des Lebens, zu Pracht, und Schauspielen sehr geneigt. Die Völker, welche weiter im Lande wohnen, leben mit mehr Einfalt, und sind in Bearbeitung der Erde unermüdet. Die in der Nachbarschaft des Meers wohnen, sind feiner, und dem Luxus und der Eitelkeit mehr ergeben. Insgesammt aber sind sie von leutseliger und sanfter Gemüthsart, und lassen sich leicht regieren; doch müssen sie gelinder als alle übrige Italiener behandelt werden.

§. 1.

Vom Adel, und von den Ritterorden.

Die Sitten und Gebräuche einer Nation kennen zu lernen, muß man den verschiedenen Classen, woraus sie bestehet, und ihre Vorrechte untersuchen. Die erste unter uns ist der Adel, welcher zahlreich, wohlhabend und glänzend ist. Ehedem erfüllte ihn die Unwissenheit mit Stolz; aber gegenwärtig übet er sich zwar nicht durchaus in den Wissenschaften, doch befleißiget er sich allgemein der geselligen Tugenden, und will für höflich und manierlich angesehen seyn. Aus Vorurtheil seines Standes verachtet er den Handel, und lebt von den Produkten seiner Landgüter, und anderer Fonds, die er der Krone abgekauft hat. Er beschäftiget sich mit Hof- und Militärdiensten, und genießt der Ergötzlichkeiten des geselligen Lebens. Da die Lehenbesitzer noch immer die vornehmste Classe des Staats ausmachen, so dient dieses zum Beweis, welche hohe Idee man noch immer von den Lehen hat.

Unter den Gebräuchen, die seit Karl dem Großen in Europa aufgekommen sind, ist der erbliche Adel, der sich in das Wesen der europäischen Monarchien verwebt hat, einer der sonderbarsten. Wir haben anderswo gezeigt, daß die Verwirrung und Barbarey, welche in Europa herrschte, den Waffen allein Hochachtung und Ansehen verschafte. Nur die Republiken Italiens gewährten den bürgerlichen Professionen auszeichnende Ehre. In andern Ländern war sie nur dem Ritter (miles)

(miles) vorbehalten. Diese Art Menschen erkannten einen Oberherrn, oder vielmehr ein Oberhaupt, dem sie sich zum persönlichen Dienst verpflichteten, und dagegen vor den übrigen Unterthanen den Vorzug hatten, tributfrey zu seyn. Alle Civil- und Staatsbedienungen fielen in ihre Hände. Die Lehen, welche persönliche Dienste waren, verwandelten sich in erbliche Besitzungen, und die Besitzer, die nichts als Soldaten waren, machten den politischen Staat der Nation aus. Ihre Vorrechte bestanden in der Gewalt, die Bewohner ihrer von den Fürsten verliehenen Landgüter auf alle Weise zu unterdrücken, und in dem Wahn, Menschen von einer höhern Art zu seyn. Statt die Rechte des Bürgers anzuerkennen, worin das Wesen der Regierung der Alten bestand, und die Tugenden der Menschen zu verehren, wurden die Ehrenzeichen unter die Rechte der Geburt gezählt, wodurch eine höchst schädliche Trennung unter den Classen der Nation entstand.

Die Unwissenheit nöthigte die Ritter, in der Verwaltung der Gerechtigkeit die Rechtsgelehrten zu Rathe zu ziehen; wodurch diese allmählig zu einer Ehrenstufe im Staate erhoben wurden. Die Unentbehrlichkeit ihrer Wissenschaft eröfnete ihnen den Weg zu den Civilämtern, und zu den Vorrechten des Adels, die eigentlich militärisch waren *).

Seitdem die Fürsten anfiengen das Recht zu adeln auszuüben, und den Stand einzelner Bürger zu erhöhen, bedien-

*) Man sehe das 3. Kap. dieses Buchs.

bedienten sich Karl I. von Anjou und seine Nachkommen dieses Rechts sehr vielfältig in unserm Lande. Nach dem Maaß, als der Unterschied unter den Bewohnern zunahm, vermehrte sich die Trennung der Gemüther; die Menge der Müssiggänger vergrößerte sich, und der Bürgerstand, nehmlich der größte Theil der Nation, wurde niedergeschlagen. Unsere Provinzen wimmelten von Adlichen, und verarmten an bürgerlichen Tugenden an Künsten und Gewerbfleiß.

Die nehmlichen Uebel, welche nach Karl dem Grossen die europäischen Nationen in Verfall brachten, veranlaßten die Stiftung der Ritterorden. Weil man nur den Wehrstand achtete, so entstand der Gebrauch, die jungen Adlichen zu Rittern zu schlagen, wodurch sie sich zu gewissen Pflichten und Gebräuchen verbanden. Der Ritter verpflichtete sich, die Religion, die Ehre, die Rechte der Menschheit, die Wittwen und Waisen, und alle Menschen wider die damahls üblichen Gewaltthätigkeiten zu vertheidigen. Es geschahen viele schöne, und viele schlechte Thaten, wie es die menschlichen Dinge mit sich bringen. Die Galanterie gesellte sich zur Religion, und machte daß die Ritter zu Vertheidigern der Ehre und Schönheit des weiblichen Geschlechts wurden. Ein jeder Ritter wählte sich eine Dame, unter deren Begünstigung er ritterliche Thaten ausübte. Die Begeisterung gieng hierin so weit, daß mancher der Ritter einer Dame war, die er nicht kannte. Also war der Ritterorden ein Gemisch von Krieg, Galanterie, und Religion.

Hier-

Hieraus entstand die Gewohnheit, daß die Fürsten die jungen Edelleute mit vieler Feyerlichkeit und Pracht in den Ritterstand aufnahmen *). Sie wurden von sieben Fräulein mit den Waffen bekleidet; eine in Wahrheit schöne Beschäftigung für junge Frauenzimmer, die von der Liebe dazu angefeuert wurden!

Eigentlich hatte die Religion den größten Antheil an dieser Ritterschaft. Daher zeigte sie sich in den Kreutzzügen in ihrem größten Glanz. Es entstanden damahls viele religiöse Ritterorden, unter denen einige zur Souveränität gelangten. Bey uns ist keiner derselben mehr vorhanden, als der Maltheserorden, welcher viele Güter in unserm Königreiche besitzt.

Die Veränderungen, welche durch die Fortschritte der Künste, der Wissenschaften und des Handels im Civilstande bewirkt wurden, verursachten auch den Verfall der Ritterschaft. Bey uns blieb der Rittergürtel, welchen die normannischen Fürsten in unser Land gebracht hatten, und womit Karl I. von Anjou so verschwenderisch war. Da ganz Europa durch gleichen Misbrauch mit Adlichen überschwemmt wurde, fieng man an, mehr eingeschränkte Ritterorden zu stiften, die sich durch gewisse Ehrenzeichen, z. B. eines Sterns, eines Heiligen, eines Thiers rc. unterschieden. Wären diese Ehrenzeichen nur dazu bestimmt, die Menschen zu bürgerlichen Tugen-

*) Unsere Baronen hatten das Recht, von ihren Unterthanen eine Beysteuer zu den Unkosten zu fordern, wenn einer ihrer Söhne oder Brüder zum Ritter geschlagen wurde.

Tugenden zu ermuntern, so würden sie viel Gutes stiften. Ein jeder Fürst stiftete in seinem Lande dergleichen Orden, theils die ihnen geleisteten Dienste zu belohnen, theils auch die vornehmsten Familien des Landes sich verbindlich zu machen. Der König von England Eduard III. stiftete den Orden des blauen Hosenbandes, Ludwig XI. König in Frankreich den S. Michaelsorden, und der Herzog von Burgundien den Orden des goldenen Vließes. Auch unsere Könige des Hauses von Anjou stifteten verschiedene, unbekannte Orden, unter den Nahmen des Knotens, des Schiffes, des Mondes, des Hermellins *).

Da unser Königreich zu einer Provinz wurde, kamen die Ritterorden außer Gebrauch, ohne daß der Gewerbfleiß dadurch etwas gewann. Im Parlamente vom Jahr 1591 verlangte unser Adel vergeblich vom Könige die Stiftung eines Ritterordens unter dem Titel des heiligen Januars. Da aber Neapel der Sitz eines eigenen Königs wurde, kam im Jahr 1738 dieser Ritterorden zu Stande, und wurde der erste des Reiches. Der König ist der Großmeister derselben, und hat allein das Recht, ihn zu ertheilen. Er bestehet meistens nur aus 60 Rittern, worunter die Prinzen des königlichen Hauses, viele fremde Fürsten, und die vornehmsten Herrn beyder Sicilien begriffen sind. Sie tragen ein rothes und breites Band mit einem goldenen weiß emaillirten Kreutze,

*) Der König Ludewig, Gemahl der K. Johanna I. stiftete die Gesellschaft des Knotens, Karl III. den Orden des Schiffs, Ferdinand I. den Hermellinorden.

Kreuße, mit dem Bilde des heiligen Januars in der Mitte, welches von der rechten Schulter gegen die linke Seite herabhängt. Ein gleiches Kreuß tragen sie mit Gold und Silber gestickt auf der rechten Brust des Kleides, mit der Devise in sangnine foedus.

Die vorgeschriebenen Pflichten dieses Ordens sind die Vertheidigung der Religion, die Treue gegen den König, die Versöhnung der Ritter, die Feindschaft gegen einander hegen, niemanden zum Zweykampf herauszufordern, noch die Herausforderung anzunehmen, täglich eine Messe zu hören, am Fest des h. Januars, und zur österlichen Zeit zum h. Abendmahl zu gehen, eine Messe lesen zu lassen, und die Tagezeiten der Todten für einen jeden verstorbenen Ordensbruder zu bethen.

Der König ertheilt, als Erbe des Hauses Farnese, noch einen andern Ritterorden, welcher der Constantinische genannt wird. Dieser bestehet in vier Classen, nehmlich in Großkreußen, welche vom vornehmsten Adel sind, in Rittern von geprüftem Adel (cavalieri di giustizia), welche ihren Adel auf die Art der Maltheserritter beweisen müssen; in Gnadenrittern (cavalieri di grazia), welche aus Gnade des Königs in den Orden aufgenommen werden; und in Commenthuren, welche nicht verbunden sind, ihren Adel zu beweisen, und dagegen eine Commenthurey zum Eigenthum des Ordens stiften, die nach dem Maaß als es ihnen mehr oder weniger an Ahnen fehlt, mehr oder minder reich seyn muß. Er ist ein geistlicher Ritterorden, und verbindet sich zu der Re-

gel

gel des heiligen Basilius. Er ist sehr reich an Kirchenpfründen.

Unter dem Adel zeichnen sich diejenigen aus, die sich dem Militärstande widmen. Ich habe ihrer schon mit Ruhm gedacht. Unser Vaterland kann sich von den zu ihrer Bildung bestimmten Instituten sehr viel Gutes versprechen. Es wäre nicht unwichtig, die Anzahl des ganzen Adels unseres Königreichs zu wissen; ich habe aber keinen sichern Weg hierzu ausfindig machen können. In der Hauptstadt, welche aus 80000 Familien, die Vorwerke nicht mitgerechnet, bestehet, schätze ich die adlichen Familien auf 1500, und in den Provinzen auf 4500.

§. 2.

Von den Tribunalisten.

Nach dem Adel folgen dem Rang nach die Personen, welche zur Handhabung der Gerechtigkeit bestimmt sind. Ihre Anzahl beläuft sich im ganzen Königreiche auf ungefehr 26000 Seelen, worunter Richter, Advokaten, Procuratoren, Notaren, und subalterne Gerichtsbeamten begriffen sind. Man kann sie folgender Weise berechnen.

Zu

Zu Neapel

die Räthe und Subalternbeamte der königlichen Kammer	50
— — — des heiligen Raths	227
— — — der K. Rechnungskammer	267
— des Commerz- und Admiralitätscollegii, und des deputirten Wechselgerichts	50
— des Criminalgerichts Vicaria	111
— des Civilgerichts Vicaria	370
— Udienza di guerra und di casa reale	20
— Tribunal des Oberhofcapellans	5
— Tribunale Misto	15
	1115
Ein jeder hat seinen Gehülfen	1115
Soldaten die zu diesen Tribunälen bestimmt sind	300
Advocaten und Procuratoren	3600
Summa für Neapel	6214
In den Provinzen hat ein jedes Tribunal ungefähr 100 Soldaten, und eben so viele Ober- und Unterbeamten. Die Procuratoren sind meistens Notare, welche deswegen hier nicht angerechnet werden. Mit dem zu Foggia haben wir 13 Tribunäle, welche betragen	2600

Wir haben ungefehr 3000 bewohnte Oerter, und gegen 2000 Localgerichte, deren Governatori oft Doctoren der Rechte, oder Notare sind, und die Actuarii ebenfalls oft die Stelle der Notare vertreten, weswegen wir die zween letztern auslassen, und statt 5 Personen, worunter der Bediente und Soldat begriffen sind, nur 4 rechnen wollen 8000

Doctoren der Rechte, welche entweder das Amt eines Governatore, oder in ihren Häusern die Stelle eines Assessors, oder einer gewissen Art Richter vertreten, oder in den Localgerichten advociren, anderthalb Personen auf ein Localgericht gerechnet 3000

Die Anzahl der Notare beläuft sich im ganzen Königreich auf 6000

Die ganze Summe 25824

Diese 25824 Köpfe leben auf Unkosten des Zankgeistes der Nation. Zu Neapel sind Advokaten, welche gegen 15000 Ducati jährlich verdienen. Unter den Gehülfen derselben sind einige, die es jährlich auf 4000 Duc. bringen. Dieses ist der offenbarste Beweis der schlechten Verfassung, in welche uns die Regierung voriger Zeiten versetzt hat. Durch die Menge, Verschiedenheit, Verwirrung, und Widersprüche der Gesetze werden die Sachwalter veranlaßt, alle Rechts-

Rechtshändel zu unternehmen, und sich zu bereichern. Der gute Ausgang der Processe hängt meistens davon ab, welche der streitenden Partheyen sich zuerst bey ihnen melde, und sie zu ihrer Vertheidigung bestimme. Nur ein Proceß eines der reichen und großen Vasallen der Krone, glücklich ausgeführt, ist hinreichend ihnen einen größern Ruhm zu verschaffen, als alle wahre Kenntnisse und Fähigkeiten, die sie besitzen mögen. Weil die Processe nie aufhören, so sind sie nie ohne Geschäfte, und ihre Profession ist der reichste Zweig des Gewerbes zu Neapel.

Ein Advokat ist hier nichts anders, als ein Miethling der des Geldes wegen eines andern Vorgeben vertheidiget. Weil sein Ziel nur ist zu siegen, so bedient er sich allerley Künste, seine Gegner zu überraschen. Er ist von einem Lehrer der Rechte weit unterschieden; denn außer dem daß er die Gesetze erforscht, bedient er sich gewisser Kunstgriffe, sie zu täuschen. Daher kommt es, daß oft einer der geschicktesten Lehrer der Gesetze, als Advokat wenig Glück hat.

Leute von diesem Handwerk schwatzen viel und laut, weil sie diese Gewohnheit unter dem Getöse des Gezänkes vor den Tribunälen angenommen haben. Sie erhalten die Classe der Buchdrucker; denn sie beschäftigen alle 45 Buchdruckereyen die zu Neapel sind. Unbekannte und gemeine Rechtshändel werden mit zahlreichen und ausgedehnten Allegaten in dicken Bro-

chüren gedruckt, welche niemand lieset, und der Cliente bezahlt. Sie sind mit Unwahrheiten, Injurien, Trugschlüssen, sinnlosen Wörtern, Sprachfehlern aller Art angefüllt, außer wenigen, die von Genie und Wissenschaft zeigen. Einem nach den Grundsätzen der Logik, der Sittenlehre, und Jurisprudenz gebildeten Kopfe ist es sehr lästig, die gewöhnlichen Schlußreden dieser Classe von Menschen zu beantworten.

Die Kleidung der Magistratspersonen zu Neapel ist schwarz, wie sie in Spanien unter Philipp II. Mode war. Die Rechtsgelehrten, die bey den Tribunälen zu thun haben, trugen bis zum Anfang des jetzigen Jahrhunderts den Kragen, und Hut der Spanier, und wurden von der Form des Huts paglietti genannt. Gegenwärtig gehen sie wie die Weltpfaffen in Frankreich gekleidet, außer daß sie Perrucken tragen. Es wäre zu wünschen, daß man ihnen statt dieser Maske ein eigenes Uniform vorschriebe; sie würden hierdurch der Unkosten, außer den Tribunälen sich der gewöhnlichen Kleidertracht zu bedienen, überhoben werden.

Die Notare gehören zu dieser Classe. Weil sie alle Verträge aufsetzen, so haben sie alle Privatangelegenheiten in Händen. Sie besitzen alle die Kunstgriffe, wodurch die Verfügungen der Gesetze getäuscht werden. Sie wissen die Kniffe, wodurch die Töchter von der Erbschaft ihrer Eltern ausgeschlossen

werden

werden können. Man kann sie als die größten Wohlthäter der Gerichte betrachten, weil sie den Stof zu Processen vorbereiten. Viele derselben haben kein zartes Gewissen; wenige sind wohlhabend, und die meisten stehen in schlechtem Ansehen; und doch ist der öffentliche Kredit in ihren Händen.

Unser Monarch war willens, diese Mißbräuche abzuschaffen. Das schönste Unternehmen, das ihm einfallen konnte, der bürgerlichen Verwirrung Einhalt zu thun, ist die Stiftung eines allgemeinen Archivs, wie es durch die einsichtsvollen Räthe der königlichen Kammer eingerichtet worden ist. Diese Stiftung, welche das Eigenthum der Bürger sicher stellt, ist allein hinreichend, eine Reforme in den Tribunälen zu bewirken, und bey den zukünftigen Geschlechtern fast alle Wunden des Staats zu heilen, damit wenigstens unsere Enkel die Wohlfahrt genießen, deren wir unfähig sind.

§. 3.

Von der Classe der Aerzte.

Die Aerzte stehen bey uns in keinem so großen Ansehen, als die Advokaten. Auch ist ihr Gewinn geringer. Dieses könnte zum Beweis dienen, daß die Wunden, welche dem Glücksstande der Bürger zugefügt werden, weit beträchtlicher sind, als die Krankheiten des Leibes, denen sie unterworfen sind.

Wir haben große Männer in dieser Classe, wie wir schon anderswo angemerkt haben. Ihre Profession ist in Wahrheit sehr nützlich, wenn sie sich auf die Erfahrung gründet *), ob sie gleich das Schicksal hat, nur in Nothfällen hochgeachtet zu werden. Man ruft den Arzt in den Krankheiten, weil es so der Gebrauch ist. Er nutzet den Apothekern, die durch ihn ihre Waaren verkaufen, er giebt uns in unsern Schwachheiten Trost und Hofnung. Dieses ist alles, was wir mit Zuverlässigkeit von ihm erwarten können, wenn er sonst ein bescheidener Mann ist.

Zu dieser Classe gehören auch die Wundärzte, die Hebammen und Apotheker. Die ersten sind in Wahrheit nützlich, und die zweyten würden noch viel nützlicher seyn, als sie es sind, wenn sie besser unterrichtet würden. Diese verdienen vorzüglich von der Regierung geschützt zu werden; denn sie besitzen die Geschicklichkeit, die Schande der verunglückten Mädchen zu bedecken, und die Ursachen des Kindermords aus dem Wege zu räumen. Wären sie eben so sehr im Schreiben geübt, so würden sie auch durch reizende Romanzen, und seltsame Anekdoten unsern Müssiggängern eine

*) Die Speculationen dieser Profeßion sind fast jederzeit eitel, und oft gefährlich. Nur die Erfahrung kann uns von dem Werthe gewisser Methoden versichern. Wer hätte je geglaubt, daß die Kälte für die Kinderpocken heilsam wäre? Alle Grundsätze der Kunst bewiesen das Gegentheil.

eine angenehme Lectüre verschaffen können. Unter den Apothekern sind wenige, die in der Chimie bewandert sind; und doch bereiten sie gute Arzeneymittel. Dieses Uebel ist in Europa allgemein.

Der Personen, welche unter der Aufsicht des Protomediens stehen, sind gegen	10000
Die Aerzte und Wundärzte, die zu Neapel und Salerno jährlich approbirt werden, belaufen sich auf 120. Gesetzt, es lebe jeder zwanzig Jahr, so steigt ihre Anzahl auf	2400
Summa	12400

§. 4.

Die Geistlichen.

Das gegenwärtige Jahrhundert ist nicht das goldene Alter der Geistlichkeit. Die Fortschritte, welche die Vernunft macht, versprechen ihren unermessenen Reichthümern, die von Tag zu Tag mehr eingeschränkt werden, nicht viel Gutes. Die Geistlichen müssen sich, ihrem Institut gemäß, der Strenge bedienen, wodurch sie verleitet werden, sich zu Sittenrichtern des Volks aufzuwerfen. Uebrigens sind sie hier gute Bürger, und die Bischöffe und Pfarrer haben den Ruhm rechtschaffene Männer zu seyn. Die Pfarrer würden bey der Polizey die besten Dienste

thun können, weil ihnen der geheimste Zustand der Familien bekannt ist.

Die Geistlichkeit der Hauptstadt lebt regelmässig und tugendhaft, und hat hier mehr Gelegenheit, als in den Provinzen, sich in der Kanzelberedsamkeit zu üben. In den Provinzen stehet sie in geringerem Ansehen. Insgesammt lebt diese Classe von Menschen von Kirchenpfründen, Zehnten, Frohndiensten, von Steuern die sie von Todten und Lebenden ziehen. Ihre Anzahl, die Nonnen ausgeschlossen, beläuft sich auf 73000.

§. 5.

Von Bauern, Künstlern und Kaufleuten.

Alle die beschriebenen Classen von Menschen bringen nichts hervor, und sind folglich dem Staate zur Last. Der Bauer, Künstler und Handelsmann ernährt, und bereichert sie. Demungeachtet haben unsere Gesetze und das Lehensystem, wie wir anderswo gesehen haben, den Bauerstand tief herabgewürdiget, und die müssigen Classen über ihn erhoben. Unsere gegenwärtige Regierung hat sich zwar bisher alle Mühe gegeben, den Gewerbfleiß und Handel zu befördern, ist aber noch weit entfernt, die widrigen Wirkungen unserer alten Grundverfassung und die Herrschaft der alten Vorurtheile zu vertilgen. Der Landmann

mann und Negotiant werden bey uns nur ihres Reichthums wegen geachtet. Daher verlassen sie ihren Stand, und kaufen den Adel, um sich ein Ansehen zu erwerben *). Wer bey uns Kopf und anfänglich nur ein Wenig zuzusetzen hat, widmet sich den gerichtlichen Geschäften, der Arzeneywissenschaft, dem Notariat, oder dem geistlichen Stande, um auf Unkosten des Volks zu leben, welches nach der gegenwärtigen bürgerlichen Verfassung ohne sie nicht bestehen kann. Daher entstehet das müssige und unthätige Leben vieler Menschen in den kleinen Oertern der Provinzen. Der übrige Theil der Nation beschäftiget sich, die Manufakturen fremder Länder zu verkaufen mit Handarbeiten sich zu nähren, und die Wohlha-

*) Hierüber schreibt ein sinnreicher Schriftsteller: In Frankreich ist Marquis, wer will, besonders aber, wer mit einer reichen Goldbörse, und mit einem Namen, der sich in ac oder ille endiget, aus dem Innern der Provinzen nach Paris kommt, und sagen kann: ein Mann wie ich — ein Mann von meinem Stande — und gegen Handelsleute die tiefste Verachtung äußert. Der Kaufmann, der sich so niederträchtig behandelt siehet, ist so närrisch, sich seines Standes zu schämen. Unterdessen weiß ich nicht, welcher von beyden dem Staate nützlicher sey, ein mit Poudre zugedecktes Herrchen, der die Stunde pünktlich weiß, wenn der König aufstehet oder schlafen gehet, und sich damit brüstet, wenn er als ein Sclave in der Antichambre eines Ministers aufwartet, oder ein Handelsmann, der sein Land bereichert, und in seinem Schlafreck Befehle nach Surate und Groß-Cairo aus seiner Schreibestube ertheilt, wodurch er die Wohlfahrt der Welt befördert. Lettres sur les Anglais.

benden zu bedienen. Die Fremden benutzen unsere Dummheit. Sie verkaufen uns jährlich für ungefehr acht Millionen Ducati von ihren Produkten und Manufakturen, wie wir in dem folgenden Bande sehen werden. Sie haben viele Handelshäuser zu Neapel, und gewinnen in kurzer Zeit große Reichthümer.

In einem Lande, welches, wie das unsere, so reich an natürlichen Producten und fähigen Köpfen ist, sollte die politische Verfassung nur dem Landmann, und dem Genie bürgerliche Vorzüge gestatten. Heut zu Tage lacht jedermann über solche Ideen, und giebt hierdurch den offenbarsten Beweis der durch die Regierung der Barbaren unter uns bewirkten Verkehrung der Vernunft. Obgleich die Römer durch ihr militärisches Regiment alles umgestürzt hatten, so hielten sie doch den Ackerbau für eine dem freyen Menschen am meisten angemessene Beschäftigung *). Sie nahmen ihre Benennungen vom Ackerbau, und ihre vornehmsten Geschlechter rühmten sich, von Bauern, als den Ernährern ihres Vaterlandes, abzustammen. Jetzt brüsten sich unsere großen Familien mit der Abkunft von den alten Kriegern, welche die ärgste Geißel des menschlichen Geschlechts waren.

Es

*) Cicero schrieb: Omnium autem rerum, ex quibus aliquid acquiritur, nihil est agricultura melius, nihil uberius, nihil dulcius, *nihil homine libero dignius*. De officiis.

Es ist wahr, daß unsere Begriffe sich durch die Fortschritte der Philosophie verbessert haben; wir sind aber im gesunden Menschenverstand noch nicht so weit gekommen, wie wir uns schmeicheln; denn unsere Denkart wird mehr von den Gebräuchen, als von der Philosophie gelenkt. In China, wo die Ideen der Menschen weniger verfeinert, aber nicht so sehr verderbt sind, als die unsern, wird der Ackerbau vor allen übrigen Professionen geehrt. Er ist daselbst der sicherste Weg zu den höchsten Ehrenstellen des Staats zu gelangen, wie es bey uns der Stand der Rechtsgelehrten ist. Die Regierung bestätiget die Unterthanen in dieser Idee durch ein jährliches Fest, an welchem der Kaiser in Gegenwart des Volkes ackert. Dieses allein ist genug, sich von der Chinesischen Regierung einen hohen Begrif zu machen. Mit aller der Aufklärung, deren sich die Europäer rühmen, haben sie kein einziges Institut, das mit diesem zu vergleichen wäre.

Die wahren Güter der Menschen sind die Produkte der Erde. Diese verschaffen uns alle die übrigen Lebensbedürfnisse, erhalten die schöne Einfalt der Sitten, und bereiten die Gemüther zu allen geselligen Tugenden. Die gefährliche Klippe der neuern Politik ist die Absicht, die Grundsätze eines guten bürgerlichen Systems mit der Regierung der Barbaren zu vereinen. In meinem Versuch über die Geschichte der alten Völker Italiens habe ich

die

die politischen Grundsätze unserer ältesten Vorfahren, deren Hauptzweck die Beförderung des Ackerbaues und der Bevölkerung war, vorgetragen. Das politische System des unglücklichen Europa hat nichts anderes zur Absicht, als die Macht nicht auf die Vereinigung aller Bürger, sondern auf ihre Reichthümer, die den Geiz, die Ungleichheit der Stände, eine unzählige Menge neuer Bedürfnisse, den Geschmack für fremde Waaren, und das Verderbniß der Sitten gestiftet haben, zu gründen. Daher erheben sich die Menschen, und Familien nur durch den Handel und durch Staatsbedienungen, und die Bürger unterscheiden sich mehr durch den Luxus und Pracht, als durch politische Tugenden. Die Gesetze können guten Sitten nicht allzugünstig seyn; ob man gleich in der Verderbniß so weit gekommen ist, daß man sie in einer Monarchie für überflüssig hält.

Es wäre hier der Ort gewesen, die Anzahl der Künstler, Kaufleute, und Bauern des ganzen Königreichs anzugeben; ich bin aber jezt nicht im Stande es zu thun. Vielleicht geschiehet es in der Beschreibung einer jeden Provinz. Für jezt sey es genug, anzumerken, daß unser Königreich aus 960000 Familien bestehet, worunter ungefehr 6000 Adliche sind. Von dieser Zahl der Adlichen müssen 500 abgezogen werden, die in den Gerichten sitzen; daher bleiben 5500

In

In den Tribunälen dienen ungefehr	25800
Zu den verschiedenen Zweigen der Arzney-wissenschaft gehören	12400
Summa	43700

Diese bilden ungefehr den 22 Theil der Nation. Ich halte für wahrscheinlich, daß von den 960000 Familien unseres Königreichs ein Drittel den Adel, die Professionen, die sich von der Feder ernähren, die edeln, und mechanischen Künste, und die zwey übrigen Drittel die Bauern und Hirten begreifen.

§. 6.

Von Hausbedienten und dem Pöbel.

Die Anzahl der Bedienten ist bey uns überaus groß. Die adlichen Häuser haben eine Menge Sekretäre, Haushofmeister, Capelläne, Pagen, Kammerdiener, Köche, Laquais, Läufer, Kutscher, Vorreuter, Stallknechte. In der Hauptstadt ist der Gebrauch, einen Läufer zu halten, allgemein, und dienet, die adlichen Personen von andern zu unterscheiden. Weil die Besoldung der Bedienten schlecht ist, so betriegen sie ihre Herrn auf alle Weise; wodurch eine große Anzahl gewissenloser Menschen entstehet.

Die

Die Bedienten erhalten auf Weihnachten und Ostern von ihren Herrn ein Trinkgeld. Wenn die Frau des Hauses niedergekommen, oder der Herr zu einer Ehrenstelle erhoben worden ist, so bringen sie allen Freunden des Hauses die Nachricht davon, und erhalten ein Trinkgeld. Mit einigen Viergroschenstücken sind sie zufrieden. Die Bedienten der Magistratspersonen werden von den streitenden Partheyen beschenkt, wenn sie wegen eines glücklichen Ausgangs ihrer Sache sich bey ihren Herrn bedanken.

Der Pöbel der Hauptstadt ist roh. Er thut alles um sich zu ernähren, und verkauft seine Dienste um einen wohlfeilen Preis. Er hat wenige Bedürfnisse. Sogar diejenigen, die sich aufs Stehlen legen, begnügen sich mit Wenigem. In andern Oertern sind die Diebstähle häufiger und wichtiger, und die Todesstrafen öfterer. Dieses gute Volk wurde unter der schlechten Regierung der Vicekönige beschuldiget, aufrührerisch zu seyn. Gegenwärtig, da wir unter einer guten Regierung leben, ist es ruhig. In großen Städten kann man das Volk nicht nach den Unordnungen, ohne welche es nirgends ist, beurtheilen. Man muß es mit andern großen Städten, die sich einer vollkommenen Polizey rühmen, vergleichen. Zu Paris sind die Ausschweifungen weit größer. Es gereicht daher dem Neapolitanischen Volke zur Ehre, daß es sich bey dem Mangel der Polizey mehr in Schran-

ken

ken hält, und dient zum Beweis, daß es der Gesetze wenig bedürfe *).

Ueberhaupt ist das Volk zu Neapel glücklich, und verdient, es zu seyn. Es hat von Natur ein menschenfreundliches, aufrichtiges, und fröhliches Herz; und so würde es auch in den Provinzen seyn, wenn es durch die Abhängigkeit von der Hauptstadt nicht schmachtete. Es bearbeitet daselbst ein ihm nicht eigenthümliches Erdreich, um kümmerlich zu leben, und bezahlt alle seine Schuldherrn mit den Früchten seiner Arbeit. Auf den Lehengütern ist es noch tiefer herabgesetzt, noch viel elender, noch weit mehr der bürgerlichen Freyheit beraubt.

Die guten oder schlechten Sitten einer Nation sind fast jederzeit der größern oder geringern Betreibung der Künste und des Ackerbaues angemessen, und die Verbrechen, die sich unter dem Volke ereignen, beziehen sich meistens auf einen oder den andern nothdringenden Mangel, worin sie dasselbe läßt. Das sanfte Klima, und die Fruchtbarkeit der Erde stellen das Volk vor der äußersten Armuth sicher, und halten sie von größern Ausschweifungen ab. Die einzige Ursache vieler politischen Uebel in einem so fruchtbaren

*) Zu Neapel werden 400,000 Menschen mit 300 Soldaten, die den Tribunälen dienen, im Zaum gehalten. Wer sollte so etwas glauben!

baren und glücklichen Lande ist, daß das Eigenthum in allzuwenige Hände eingeschränkt ist. Der Diebstahl ist gemeiniglich das Verbrechen der Armen. Die Verbrechen der Reichen haben andere Benennungen, und sind eben so schwer zu beweisen, als zu bestimmen. Es giebt zu Neapel Privatpersonen, welche 56 bis 100 tausend Ducati Einkünfte haben. Zehn bis zwanzig tausend sind etwas Gemeines. Damit dieses möglich sey, muß der größere Theil in Armuth und Dürftigkeit leben, und dem reichern in allen Gassen nachlaufen. In den Provinzen kommen noch die Unterdrückungen der Baronen hinzu, und bewirken, daß es daselbst viele Landstreicher giebt.

Der allgemeine Ruf rechnet die Mordthaten, die jährlich im ganzen Königreiche geschehen, auf 6000. Allein diese Anzahl beläuft sich nicht viel über 600, und auf 8000 lebende fällt 1 ermordeter. Zwey Drittel ereignen sich aus Zänkereyen, meistens beym Weine in den Schenken, besonders an Festtagen; das andere Drittel ist eine Wirkung der Eifersucht, der Diebstähle *), und anderer Ursachen. Die Mordthaten,

*) Wie viele Menschenliebe in den Bewohnern unseres Königreichs sey, dieses beweiset die geringe Anzahl derer, die von Straßenräubern ermordet werden, obgleich unsere Gesetze den Straßenräuber zum Tode verdammen, wenn nur zwey Menschen wider ihn zeugen, daß er sie bestohlen habe. Diese Straßenräuber wissen, daß sie entdeckt werden

thaten, die der Weiber wegen geschehen, werden immer weniger, und derer, die der Diebstahl veranlaßt, sind sehr wenige. In der Hauptstadt und in den königlichen Vorstädten verhalten sich die Ermordeten zu den Lebenden wie 1 zu 10000. In der Provinz Montefusco, wo die meisten Todschläge im Königreiche geschehen, weil die Verbrecher in dem benachbarten Benevento eine Freystätte finden, ist dieses Verhältniß wie 1 zu 3400, in den Provinzen Salerno und Capitanata wie 1 zu 5000, in Terra di Lavoro wie 1 zu 6000, in Abruzzo, Contado di Molise, und Basilicata wie 1 zu 7500, in Calabrien wie 1 zu 10000, wodurch das Gerüchte von der Bosheit der Calabresen Lügen gestraft wird. Jedoch haben die Drangsale des Erdbebens so viel über die jenseitigen Calabresen vermocht, daß die Anzahl der Mordthaten im Jahr 1785 sich bey ihnen verdoppelte, und im Jahr 1786 dreymal größer, als sonst war *). In der Provinz Trani und Lecce verhalten sich die Mord-

den können, wenn sie die Menschen beym Leben lassen, und doch thun sie dieses meistens. Gemeiniglich maskiren sie das Gesicht, damit sie nicht nöthig haben, die Menschen, die sie berauben wollen, zu tödten.

*) In der Anzahl der Mordthaten, die im jenseitigen Calabrien geschehen, ist folgendes Verhältniß:

1781.	1782.	1783.	1784.	1785.	1786.
44.	59.	44.	27.	80.	131.

Mordthanen wie 1 zu 15000. Wir haben 10000 Verbrecher, die zu den Festungen, und Galeeren verdammt sind, und ungefehr eben so viel in den Kerkern, die ihr Urtheil erwarten. Folglich sind in einer Bevölkerung von 4,800,000 Seelen 20000 Verbrecher von der Classe des elendesten Volks.

Im jenseitigen Calabrien hat die Erfahrung gezeigt, wie viel es in einem Volk auf die Erziehung ankomme. Der niedrigste Theil der Bewohner war in der Feldarbeit begriffen, da das Erdbeben des 5ten Februars 1783 den schrecklichen Umsturz anrichtete. Sie liefen sogleich in die bewohnten Oerter, nicht etwa den wohlhabenden Leuten beyzustehen, welche unter dem Schutt hervor um Hülfe schrien, sondern ihre noch übergebliebene Habschaft zu plündern. Sie bekümmerten sich nicht um ihr Schreyen und Seufzen, und so gar die Gefahren, die ihrem eigenen Leben droheten, konnten sie nicht bewegen, den Haß, den sie offenbar gegen sie bewiesen, abzulegen. Die weniger grausam waren, verlangten einen überaus großen Lohn ihrer Arbeit, deren man benöthigt war. Da sie sich durch ein seltenes Schicksal über die Reichen erhoben sahen, wollten sie sich dieser Gelegenheit bedienen, sich dessen zu bemächtigen, was ihnen die Ungerechtigkeit des Glücks nicht zugetheilt hatte. Man siehet hier offenbar, welch sittliches Verderbniß die allzugroße Ungleichheit der Glücksgüter in den Gemüthern des nie-

niedrigen Volks bewirkt hat. Bey diesem allgemeinen Unfall haben fast alle reiche Bewohner verlohren, und die Armen fast durchgängig gewonnen.

Eben diese schrankenlose Ungleichheit an Stand und Gütern, wodurch die Nation in so viele Classen getrennt wird, macht es der Regierung schwer, den Unordnungen vorzubeugen, und die Gemüther zur bürgerlichen Tugend zu bilden. In der Grundverfassung, die wir von den Barbaren erhalten haben, fehlt es an der sittlichen Anlage, wodurch die Gemüther vereint, und Bürger gebildet werden. Familien von höherer Art, Eigennuß, und Verderbniß der Sitten können nichts anderes stiften, als Zank und Zwietracht. Der Gegenstand unserer Gesetze bestehet größtentheils in Lehen, Fidecommissen, Rechten der Erstgeburth, Erbverbrüderungen, wodurch der Misbrauch, sich der Reichthümer zur Unterdrückung der Armen zu bedienen, verewigt wird. Die Gesetzgebung müßte vielmehr darauf bedacht seyn, die Güter zu vertheilen, welche sich bey den reichen Besitzern durch Handel und Geiß mehr und mehr anhäufen. Es ist nichts gewissers, als daß eine Nation nie einen vollkommenen politischen Körper ausmachen, noch je zu einer großen Macht gelangen wird, als wenn sie sich zum allgemeinen Wohl vereint.

§. 7.

Von der Religion.

Obgleich einige der neuen Politiker anderer Meynung sind, so behaupten wir dennoch, daß die sittlichen Tugenden sehr wirksam sind, das Herz der Bürger eines Staats zum allgemeinen Wohl zu lenken; und daß folglich die Staatsklugheit bey jeder Art von Regierung der Sittenlehre, und aller der Mittel, benöthiget sey, wodurch die Ausübung der gesellschaftlichen Tugenden den Menschen interessant gemacht wird. Unter allen solchen Mitteln vermag keines so viel über den Menschen, als die Religion. Gute Gesetze und Regierung können ohne dieselbe nicht bestehen. Die Sophisten unter den Philosophen unseres Jahrhunderts haben sich durch die herrschende Freyheit zu denken verleiten lassen, die Wahrheiten, worauf sich die Sittenlehre und Staatsklugheit gründen, anzufeinden, und das Verderbniß der Sitten in Europa zu befördern. In den Staaten unserer Zeiten, die so reich an Cultur, an Künsten und Wissenschaften sind, sind zwo reiche Quellen von Elend, die den Alten unbekannt waren, und diese sind Unglauben, und Gewissenlosigkeit der Magistrate. Hier handeln wir nur vom ersten.

In

In dem von uns geschriebenen Geist der Religion*) haben wir bewiesen, wie wirksam sie ist, einen guten Bürger zu bilden, wenn sie sich mit den Gesetzen der Natur und des Staates verbindet. Es wäre nun endlich Zeit, zum Besten der Sitten das Studium der Religion von den leeren Speculationen zu reinigen, welche zu nichts dienen, als das Gewissen der Bürger zu verwirren, und in Irrthümer zu führen. Nur diejenige ist die wahre Religion, die zur Ausübung der Pflichten, zur Gerechtigkeit, und zur Wohlthätigkeit gegen die Menschen gerichtet ist. Warum disputiren wir nicht vielmehr über die Mittel, die menschliche Gesellschaft glücklicher zu machen? Hierüber habe ich in meiner Beschreibung des Contado di Molise einem Diener der Religion, nämlich dem Pfarrer zu Montagano, Recht wiederfahren lassen. Da ich diese Provinz besuchte, fand ich diesen Ort mit Bäumen und Pflanzen von den ausgesuchtesten Früchten bedeckt. Ich erstaunte, da ich hörte, daß man alles dieses dem Pfarrer des Orts Damiano Petrone**) zu verdanken hätte. Er legte seinen Beichtkindern keine andere Buße auf, als gewisse Fruchtbäume auf ihren Gütern, und wenn sie unbegütert waren, auf ihrer Nachbarn oder Anverwandten Grund zu pflanzen.

*) Spirito della Religione Christiana, wovon im Jahr 1786 die dritte Auflage zu Neapel erschienen ist.

**) Er kam den 5. Julius 1659 zu Montagano zur Welt, wurde daselbst Pfarrer den 25 Sept. 1690, und starb den 17. August 1710.

zen. Diese Pflanzungen waren der Anzahl und Beschaffenheit der Sünden angemessen. Manchesmal war der Sünder verbunden, die Pflanzen aus entfernten Oertern herbeyzuschaffen. Wenn er sich mit seiner Armuth entschuldigte, so versah ihn der Pfarrer mit Geld, die auferlegte Buße zu vollstrecken. Auf solche Weise benutzte er die Religion zum Wohl des Vaterlandes. In meinen Augen war dieser Mann ein wahrer Schüler Christi. Dieser große Gesetzgeber ließ sich in keine Religionsstreitigkeiten ein, und lehrte keine eitele Wortwissenschaft. Alle seine Lehren waren dahin gerichtet, uns zu gerechten, leutseligen und tugendhaften Menschen zu machen. Metaphysik ist unser Zweck nicht. Gott anbethen, die Erde bearbeiten, und in dem kleinen Zeitraum unseres Lebens einander beystehen, ist alles, was von uns erfordert wird.

Ich war begierig zu wissen, ob der Pfarrer von Montagano ein Gelehrter war. Er war nichts weniger, als dieses. Das Evangelium und die gesunde Vernunft waren die einzige Regeln seiner Handlungen. War er ein Gelehrter, so würde vielleicht sein Geist durch falsche Weisheit verkehrt worden seyn.

§. 8.

Vom schönen Geschlechte.

Ich darf die schöne Hälfte des menschlichen Geschlechts, wovon ich einen eigenen Traktat geschrieben habe,

habe *), nicht vergessen. Ihr Stand ist bey uns nicht unglücklich. Sie sind zwar von allen Staatsbedienungen ausgeschlossen, doch genießen sie nicht nur mit dem männlichen Geschlechte gleiche Bürgerrechte, sondern werden auch von demselben geschätzt und geehrt. Im Ehestande sind die Weiber ein wichtiger Gegenstand der Familien. Wenn sie von Stande sind, so machen sie in der Hauptstadt die Galanterie, das Theater, das Spiel, und der Tanz ihre ganze Beschäftigung aus. Der Putz ist für sie ein sehr wichtiges Geschäfte. Die verheuratheten Weiber gehen, mit wem sie wollen, um, und besuchen die Gesellschaften, die ihnen am meisten gefallen. Sie tragen so gar kein Bedenken, in Händeln, die ihre Familien betreffen, selbst vor den Gerichten und Magistraten zu erscheinen. Man glaubt auch, daß ihre mündliche Vertheidigung wirksamer sey, als die Beredsamkeit der Advokaten. In den Provinzen sind ihre Sitten eingezogener und einfacher.

In der Hauptstadt gehen die Frauenzimmer nicht in die Kaffeehäuser, noch ins Parterre der Theater, wie zu Rom, Venedig, Florenz, und Meiland. Nach Mittag gehet kein Frauenzimmer von Stande zu Fuß oder ohne Begleitung der Bedienten aus. Dieses geschiehet jedoch des Morgens, und zwar seit einigen Jahren in einem schwarzen Mantel, welchen ehedem die Catalonischen Frauenzimmer nach Sicilien, und die Sicilianischen hierher gebracht haben. Er ist größer als

 das

*) Osservazioni intorno a Romanzi, alla morale ed a diversi generi sentimento, terza edizione. Napoli 1786. in 12.

das Zendale zu Bologna und Venedig. Sie bedienen sich desselben, allein und unerkannt auszugehen. In den Provinzen Abruzzo, Contado di Molise, Terra di Lavoro, Principato, und Basilicata treiben die Weiber den Ackerbau, und stehen den Männern in allen Arbeiten bey. Dergleichen Gebräuche werden wir in den besondern Oertern der Provinzen ausführlicher beschreiben.

Unsere Gesetze lassen die Ehescheidung nicht zu; jedoch ist die Scheidung von Tisch und Bett bey uns üblich. Daß dieses ein viel größeres politisches Uebel, als das erste, sey, ist sehr begreiflich. Vermöge der Kirchengesetze ist es alsdenn nicht erlaubt, zur zweyten Ehe zu schreiten, wenn nicht bewiesen wird, daß ein Theil der verehligten beziehungsweise, oder schlechterdings zu den eheligen Pflichten untüchtig sey. Das Urtheil über dergleichen Rechtshändel wird von Geistlichen gefällt, welche zum Cölibat verbunden sind. Unsere Nachkommen werden sich verwundern, daß solche Dinge in dem Jahrhundert der Philosophie üblich waren.

Die vornehmste Classe der Menschen im Staate ist zum ehelosen Leben verpflichtet. Dieses politische Uebel ist gegenwärtig, da die Zerstreuungen des schönen Geschlechts, und der Luxus den Ehestand zu einer unerträglichen Bürde machen, weit schädlicher als sonst. Man ziehet den Cölibat, als den sichersten und ruhigsten Stand, dem ehelichen Leben vor. So sehr auch die Klöster mit Nonnen angefüllt sind, so sind doch noch die Privathäuser voll veralteter Jungfern. Der ehelose Stand war

in

in den alten Zeiten mit Schande ausgezeichnet. So sehr sind unsere Gesetze und Sitten von den alten unterschieden.

§. 9.

Verschiedene Gebräuche.

Es würde zu weitläuftig und schwer ausfallen, wenn ich alle die Gebräuche unserer Nation entwerfen wollte. Zu meiner Absicht ist genug, wenn ich mich auf diejenigen einschränke, die sich auf unsere politische Verfassung am meisten beziehen.

Zu Neapel sind die Gesellschaften zahlreich; aber Jedermann, besonders die Weiber, halten sich zu ihrer Classe. Die Advocaten und Procuratoren finden ihre Rechnung in den Häusern der Staatsbedienten, denen sie schmeicheln. Die Gelehrten haben keine eigene Gesellschaften. Die Adlichen haben starken Umgang unter einander, und ihre Assembleen sind zierlich und glänzend. Unter uns ist keine öffentliche Anstalt, die so viel Aufnahme gefunden habe, als ihre sogenannte Accademia. Andere Bürger geringern Standes verlieren entweder ihre Zeit in den Caffeehäusern, oder ihre Vernunft und Gesundheit in den sehr zahlreichen Wirthshäusern. In allen Gesellschaften herrscht das Kartenspiel. Dieses vertritt die Stelle der Leibesübungen, wodurch die Alten ihre Gesundheit und Stärke erhielten. Ihre Staatsverfassung brachte es so mit sich, wie die unsere das Gegentheil. Die Adlichen und Reichen, welche vor Langeweile nicht wissen, was sie thun sollen,

spielen ganze Nächte, und verlieren oft große Summen. Das Spiel dient bey ihnen nicht zur Erholung des Geistes, sondern zum Verderben ihrer Gesundheit und Glücksumstände. Die Jugend wird anfänglich geprellt, und oft hierdurch verleitet, Schurken zu werden. In den Provinzen ist diese Art Spiel allen Ständen gemein. Die feinsten Kenntnisse aller Kartenspiele hat daselbst die Stelle der Wissenschaften und Künste eingenommen. Die Völker neuerer Zeiten können ohne Spiel nicht leben, und ohne dasselbe würde das Geld der Reichen wenig in Umlauf kommen.

Es giebt unter uns sehr viele die vom Spielen leben. Die Regierung, die nicht aufhört, über die Sitten der Unterthanen zu wachen, erneuert von Zeit zu Zeit das Verboth gewisser Spiele; man müßte aber die Seelen umbilden, wenn man sein Ziel erreichen wollte.

Zu Neapel finden sich in allen Classen des Adels mehr philosophische Geister, die sich erlauben zu denken und zu reden, was sie für gut befinden, als in allen großen Städten von Europa. Dieß ist vielleicht der größte Ruhm der Regierung. Demungeachtet giebt es in einer Bevölkerung von 4,800,000 Seelen sehr wenige, welche an dem Vergnügen des Geistes, nämlich an der Lectüre Geschmack finden. Ist ein neugedrucktes Buch gründlich, so wird es von zwanzig Personen, ist es belehrend oder nützlich, von dreyhundert, ist es angenehm, von fünfhundert gelesen; allen den übrigen bleibt es unbekannt. Doch giebt es viele zweyfüßige Geschöpfe, die wider die Bücher, oder vielmehr wider die neuen Kenntnisse ihre Stimme erheben, und den

Pöbel,

Pöbel, der weder die Schriften, noch die Authoren kennt, aufhetzen.

Wir haben gesehen, daß der Adel unter uns zahlreich ist. Unzählig sind bey uns die Prinzen, Herzoge, Marchese, Grafen und Baronen. Es giebt unter ihnen sehr viele, die keine vier Aecker Landes besitzen, und doch durch Verachtung einer jeden Profession ihre Abkunft behaupten. Die Leihbänke, welche zum Behuf der Armen gestiftet sind, leisten ihnen heimliche Hülfe. Der Adel hat den Titel Excellenz; den sich auch alle diejenigen, die Anspruch auf den Adel machen, von ihren Bedienten geben lassen. Daher ist er so gemein geworden, daß der adliche Stolz allerdings benöthiget wäre, neue Titel zu erfinden, um sich zu unterscheiden. Die Bischöffe werden Monsignora und illustrissimi betitelt. Die Magistratspersonen heißen zu Neapel Vostra Signoria, und in den Provinzen illustrissimi. Die Professoren der Universitäten, und die reichen Besitzer wollen in Briefen, und von niedrigen Personen mündlich, illustrissimi begrüßt seyn. Dieß war ehedem der Titel der Könige. Der Herzog von Calabrien, der erstgebohrene Sohn des Königs Robert, hatte nur den Titel illustre. Heut zu Tage würde man sich einen Doctor zum ärgsten Feind machen, wenn man ihm einen Brief zuschickte, ohne die Adresse: All' illustrissimo Sig. Sig. Padrone colendissimo, il Sig. Don N.N. Andere, die weniger ehrsüchtig sind, begnügen sich mit dem Titel Molto illustre, welcher eine Stufe weniger bedeutet. Das Wort Don (Dominus) wurde von König Alphons uns zugebracht. In dem Parlament

laments des Jahrs 1443 schrieb man zum erstenmal Signor Don Alfonso Re d' Aragona; Signor Don Ferrando! suo Figlio. Vor hundert Jahren war es der Titel der Edelleute, und der Weltpriester. Die spanische Kanzelley verkaufte die Patente, die ihn ertheilten. Die Professoren nannten sich damals Signori, welches das nehmliche bedeutete. Gegenwärtig setzt man Signore zu Don, welches lächerlich ist. Ein jeder Page eines Edelmanns, ein jeder Krämer heißt jezt Don. Die Unterschrift der Briefe muß am äussersten Ende desselben stehen, und mit umilissimo, divotissimo, obbligatissimo, servitor vero begleitet seyn. Ein Adlicher, der an einen geringern schreibt, setzt seine Unterschrift höher nach dem Maaß, als er seine Würde und Rang zeigen will. Er nennt sich nicht umilissimo, oder divotissimo, sondern affezionatissimo per servirla. Man sollte glauben, daß hier alles Diener wäre. Die Kaufleute allein kennen diese Formeln der Niederträchtigkeit nicht. Ihre Briefe sind einfach, und höflich. Unsere ältern Vorfahren zeichneten sich durch Tugenden aus. Sie waren groß und bescheiden; wir sind klein, und stolz.

Im Jahr 1596 suchte man durch eine pragmatische Verordnung den alten Gebrauch wieder herzustellen. Man befahl, daß man mündlich und schriftlich keinen andern Titel, als Vostra Signoria prätendiren könnte. Der Titel Excellenz (Eccellenza) war den sieben Kronämtern, und illustrissimo den titulirten Adlichen

lichen vorbehalten. Die Briefe sollten ohne Titel anfangen, und mit den Worten Dio vi guardi (Gott erhalte sie) endigen. Gleich darauf sollte das Datum und die Unterschrift, ohne einigen Zusatz, nach der Gewohnheit der Kaufleute, folgen. Die Adresse sollte seyn, Al Duca B. B. Al Marchese C. C. etc. Die nicht titulirt waren, sollten sich mit ihrem bloßen Namen begnügen, z. B. A Francesco N N. Ein Bedienter gab seinem Herrn eben den Titel, als der Vasal seinen Lehenherrn. Ein Sohn schrieb seinem Vater A mio Padre Pietro N N. So betitelte die Frau ihren Mann, der Bruder seine Schwester. In öffentlichen und gerichtlichen Handlungen war es nicht erlaubt, sich eines Titels zu bedienen. Die Uebertreter wurden mit der Geldstrafe von acht Unzen bedrohet, welche Summa heut zu Tage über 100 Dukati beträgt, wovon ein Theil dem Denuncianten, der zweyte Theil dem Fiscus, und der dritte dem Hospital der Unheilbaren anheim fiel *). Diese Verfügung war für die Grundverfassung des Staats allzu einfach, und hatte das Schicksal aller der Gesetze, die dem allgemeinen Geist der Nation widersprechen.

Die Moden in Kleidertracht sind bey uns nach französischem Geschmack, der zwar selten gut ist, aber in den großen Städten die Künste des Luxus ernährt. In dem Mediceischen Jahrhundert richteten sich

*) S. Pragm. *de titulorum seu inscriptionum abusu in scribendo sublato.*

sich alle Europäische Völker nach dem Geschmack der Italiener. Hierauf gieng dieser Vorzug unter Karl V. und Philipp II. zu den Spaniern über. Gegenwärtig sind die Franzosen in dem Besitz desselben. Ihre Moden, ihre Denkart, ihre Sprache haben sich aller Geister bemächtiget. Doch behaupten die Neapolitaner den Vorzug in der Tonkunst, und zeichnen sich in allen Ländern Europens durch dieselbe aus.

Bey uns herrscht noch der Gebrauch, Degen zu tragen, als ein Ueberbleibsel der barbarischen Völker. Es ist kein Stand davon ausgeschlossen. Mit dem Degen bewaffnet gehet man in die Kirche, Gott anzubethen, und in die Häuser, seine Freunde zu besuchen. Doch hat man angefangen, des Morgens ohne diese lächerliche und lästige Rüstung auszugehen.

Die Zimmer reicher Leute sind mit Seiden und Krystall ausgeschmückt. Dieser verderbte Geschmack hat den Verfall der Mahlerkunst in Italien verursacht. Die Engländer und andere fremde Nationen fahren fort, Italien seiner Meisterstücke dieser Kunst, womit sonst die Wände bedeckt waren, zu berauben. Unsere Nachkommen werden nach London reisen müssen, sie zu sehen.

Zu Neapel liebt der Adel das Landleben nicht, welches sehr viel dazu beyträgt, die Provinzen an Geld zu erschöpfen. Die Gegend um Neapel ist voll prächtiger Palläste, die aber nur auf eine kurze Zeit des Jahrs bewohnt werden.

Zu Neapel stehen das ganze Jahr hindurch, und so gar in der Fasten, die Theater offen. Die Franzo-

sen

sen übertreffen uns im tragischen und komischen Schauspiel; wir sind aber vernünftiger, als sie, da wir die Schauspieler nicht für infam halten.

Unsere Gebräuche werden immer weniger tadelhaft scheinen, jemehr wir sie mit den Sitten anderer Nationen vergleichen. Bey uns ist die Einimpfung der Kinderpocken ohne vieles Bedenken der Geistlichkeit und des Volkes eingeführt worden, wie dieses unter einer Nation, die sich der höhern Wissenschaften, und der angenehmen Künste rühmt, vielfältig geschehen ist. Im Jahr 1770 verurtheilte das obere Gericht zu Arras, aus eigenem Betrieb, und ohne Zeugen einen jungen Mann mit seinem Weibe zur Tortur, und lebendig geradert und verbrannt zu werden, den Mann als Mörder seiner Mutter, und die Frau, als Mitschuldige. Der Mann wurde hingerichtet. Die Frau, weil sie im dritten Monath schwanger war, wurde aufbewahrt, um nach ihrer Niederkunft verbrannt zu werden. Da aber der Kanzler von Frankreich von dem unwahrscheinlichen Verbrechen Nachricht erhielt, wurde die Ungerechtigkeit nicht vollstreckt *). Voltaire versichert uns, aus den Schriften vieler Rechtsgelehrten von Frankreich lasse sich zuverlässig schlüßen, daß die Tribunäle dieses Königreichs alle Jahr einen oder den andern unglücklichen Menschen hinrichten lassen, dessen Unschuld nachher zwar erkannt, aber nicht gerochen werde. Die so grausame als ungerechte Todesurtheile des Calas und des Ritters de la Barre sind weltkundig. Der erste Fall konnte in unserm Lande gar nicht Statt finden, und der zweyte würde mit einem

*) Prix de la justice et de l'humanité, §. 2.

einen Verweis davon gekommen seyn. Es ist wahr, daß bey uns die Gebräuche den Gesetzen widersprechen, weil diese gemacht wurden, da jene noch wild waren. Unsere Gesetze werden verwahrloset, sind aber nicht förmlich abgeschaft; woher es manchesmal kommt, daß die Richter sie nach Gefallen modificiren können.

Die Gerichtsbeamten werden zwar bey uns vom Könige besoldet, doch herrscht bey uns, wie bey so vielen andern Nationen der sehr schlechte Gebrauch, daß wir ohne Geld keine gerichtliche Entscheidung erhalten können. In Europa scheint die Gerechtigkeit nur für diejenigen, die Geld haben, bestimmt zu seyn.

Die vornehmsten Feste bey uns sind Weihnachten und Ostern. Es ist gewöhnlich, daß man in diesen Festtagen einander Glück wünscht, und beschenkt, wie es bey den Alten auf den Saturnalien üblich war. Die Häuser der Advokaten, Aerzte, und anderer Leute von Geschäften werden alsdenn mit Geschenken aller Art angefüllt. Alles ist an solchen Tagen in Bewegung. Die Marktplätze zu Neapel und anderer Städte sind mit Eßwaaren und Käufern bedeckt. Auch das niedrigste Volk läßt sich an diesen Tagen wohl seyn. Ein gleiches geschiehet auf Martini, und in den letzten Tagen des Carnevals. Auch gratulirt man den Damen und Herrn zu ihrem Nahmenstag.

Am Weihnachtsfest haben viele Neapolitaner die Gewohnheit, von Baumeistern ein Krippchen in ihren Häusern bauen zu lassen. Auf diese Andacht verschwenden sie beträchtliche Summen. Bey einigen ist dieser Geschmack zur Leidenschaft geworden; und man

muß

muß bekennen, daß sie das Ländliche vortreflich nachahmen, und oft Meisterstücke hervorbringen.

Zu Neapel sind, wie in andern katholischen Ländern, außerordentliche Belustigungen von Tänzen, Masken zur Carnevalszeit zugelassen. Man vergönnet sie der Jugend, und dem Frauenzimmer, welche hier alle Gelegenheit haben, nach Gefallen zu glänzen.

Die Todten werden hier in die Kirchen begraben, das einzige Hospital der Unheilbaren ausgenommen, welches einer Verordnung vom Jahr 1764 gemäß, seine Todten außer der Stadt begräbt. Der Gebrauch die Todten unter die Lebenden zu begraben herrscht auch in England, wo der König das Haupt der Religion ist. Unser Monarch, der sich die Verbesserung der alten Mißbräuche sehr angelegen seyn läßt, hat sein Verlangen geäußert, daß die Todten außer den bewohnten Oertern ihr Begräbniß hätten; allein seine Wünsche haben vieler Hindernisse wegen noch nicht erfüllt werden können. Es gehört mehr Zeit dazu, als man glaubt, ein Volk, welches so viele Jahrhunderte in Irrthümern und Drangsalen versunken war, zu den einfachen Ideen der Vernunft, und zu der Wohlfahrt, wozu es die Natur bestimmt hat, zurückzuführen.

§. 10.

Von der Begeisterung für das allgemeine Wohl.

Sie ist die allgemeine Triebfeder der politischen Gesellschaft, und gleicht der Sonne, welche die ganze

Natur belebt. Ehedem glüheten wir von diesem heiligen Feuer. Seitdem aber unsere Staatsverfassung durch die Gepiden, Hunnen, Herulen, Ost- und Westgothen, Wandalen, Franken, und andere dergleichen Gesetzgeber zu einem Gemische von Adel, Lehenbarkeit, Fiscalität, und Priesterthum geworden, ist dieses Feuer in uns ganz erloschen. Der Bürger ist nur auf seine Selbsterhaltung bedacht, und der Eifer für das allgemeine Wohl hat sich in eine Begierde, sein eigenes Geschlecht durch Titel, Würden und Reichthümer zu vergrößern, verwandelt. Adel und Reichthum sind das Ziel der Bürger.

Von dem Enthusiasmus für das allgemeine Wohl kann man sich keinen bessern Begriff machen, als wenn man denselben in den Völkern des Alterthums betrachtet. Allein diese sind allzuweit von uns entfernt, als daß sie einen Eindruck auf uns machen können. Wir finden ihn näher in England, wo die Geldbörsen der Bürger jederzeit offen stehen, wenn es auf die Wohlfahrt des Staats ankömmt. In andern Ländern muß in allgemeinen Nothfällen der Fiscalgeist der Minister auf Kunstgriffe sinnen, Geld aufzutreiben. In England erhält die Regierung was sie immer verlangt, durch freywillige Unterzeichnung der Bemittelten. Der Grund hiervon ist, weil daselbst die Edelleute ohne Vasallen, und von stolzem Uebermuth entfernt, mit dem gemeinen Manne gleiche Bürger sind, und von gleichem Eifer für das Vaterland und desselben Verfassung angeflammt, ohne Unterschied den Gesetzen gehorchen, und die öffentlichen Abgaben entrichten.

Es

Es sind in England verschiedene Gesellschaften, welche mit dem Parlament wetteifern, das Wohl der Nation zu beförden. Ich will es durch einige Beyspiele beweisen. Die Admiralität hatte zum Dienst eines jeden Kriegsschifs von 60 Kanonen 30 Jünglinge von 13 bis 18 Jahren bestimmt, aber der ihnen angewiesene Sold war nicht hinreichend, und es meldete sich niemand zu diesem Dienste. Sogleich verband sich eine Gesellschaft, von Tuchhändlern, Wirthen, Fischhändlern, Apothekern, und verschiedenen Compagnien des indischen Handels, durch ihre Privatbeyträge den Mangel reichlich zu ersetzen. Ein gleiches geschah im Jahr 1756 durch eine andere Gesellschaft, da des geringern Handgeldes wegen, die Werbung der Soldaten nicht gut von Statten gieng.

Viele Privatleute in England haben ihr Vaterland mit Hospitälern und kostbaren Bibliotheken bereichert *). Es fehlte zu London eine Börse zur Versammlung der Kauf-

*) Wir haben oben schon erinnert, daß der Buchhändler Guy im Jahr 1724 ein Hospital mit einem Fond von 200000 Pf. Sterl. stiftete. Ein anderer Privatmann, Namens Sutton, stiftete ein gleiches Verpflegungshaus für alte unvermögende Leute, mit einer Schule der Künste und Wissenschaften für die Jugend. Auch haben die reichen Bürger zu London eine Anstalt errichtet, armen Kindern die Pocken einzuimpfen. Odoard Custol, ein Kaufmann, errichtete in seiner Vaterstadt Bristol ein Hospital, welches ihm 150000 unserer Ducati kostete, eine Schreib- und Rechenschule für 40 Knaben, und eine Pflanzschule für den Handel. Auch wir können uns vieler frommen Stiftungen von Privatpersonen rühmen, welche beweisen, daß es auch unserer Nation nicht an Menschenliebe fehle, und wie leicht es wäre, den Patriotismus wieder anzufachen.

Kaufleute, und siehe, ein Kaufmann, Namens Gresham, erbauete sie auf seine Unkosten. Das nämliche hat eine Gesellschaft von Kaufleuten zu Bristol gethan, mit einer Summe von 300000 Ducati unserer Münze.

Zur allgemeinen Bequemlichkeit wünschte man zu London das Wasser der Themse in die höhern Gegenden der Stadt durch Pumpen zu führen. Die ungeheuern Kosten machten das Unternehmen bedenklich. Sir Hugh Midleton brachte es durch seine Geschicklichkeit und ganze Habschaft zu Stande. Gegen 800 Wasserleitungen mußten von einer Entfernung von 48 englischen Meilen gebauet werden.

Von gleichem patriotischen Geiste beseelt, bauete Clipton, als Lord Maire zu London, mit den Einkünften dieser Würde, eine aus 14 Bogen bestehende Brücke über den Fluß Avon in seiner Vaterstadt Stratford in der Grafschaft Warwich *).

In der Nachbarschaft von Newcastle fehlte es an einer Brücke, weil sie schwer anzubringen war. Ein Engländer, Namens Laval nahm das Geschäft auf sich, und überwand mit seinem Gelde alle Hindernisse. Sogar ein unverheurathetes Frauenzimmer, Lora Pitt genannt, verlangte und erhielt im Jahr 1746 von der Regierung die Erlaubniß, eine Brücke über den Fluß Frome, in der Provinz Dorpt, bauen zu lassen **).

Die

*) Thomas Hobson bauete auf seine Unkosten eine drey Meilen lange Wasserleitung zur Bequemlichkeit der Stadt Cambridge, mit einem Fond, sie zu unterhalten.

**) Man lese die Reisebeschreibung des Abts Coyer von England vom Jahr 1777 unter dem Titel: *Observations nouvelles sur l'Angleterre*, in 12.

Die Begeisterung der Engländer für das allgemeine Wohl äußert sich nicht nur gegen ihre Landsleute, und ihr Vaterland, sondern auch gegen die Fremden. Im Jahr 1709 wollte der Prinz Eugen von Savoyen, der sich im Mittelpunkte Teutschlandes befand, der belagerten Stadt Turin zu Hülfe kommen; es fehlte ihm aber an Geld. Er nahm seine Zuflucht zu englischen Kaufleuten, welche in der Zeit einer halben Stunde eine Unterzeichnung von anderthalb Millionen unseres Geldes zu Stande brachten. Mit diesem Gelde entsetzte er Turin, und schrieb denen, die ihm das Geld überschickt hatten: Meine Herrn, ich habe ihr Geld erhalten, und schmeichele mir, es gut und zu ihrem Vergnügen benutzt zu haben. Im Kriege des Jahes 1756 verkauften die englischen Damen ihre Juwelen, dem König von Preußen zu Hülfe zu kommen. Dergleichen Beyspiele lassen sich in andern Ländern, wo die Staatsverfassung nicht auf die Bildung guter Bürger abzielt, nicht erwarten.

Calais ist eine Stadt in Frankreich, welche England gegen über liegt, und von den Bewohnern desselben oft besucht wird. Sie pflegten in einem elenden Wirthshause einzukehren, welches durch einen Unglücksfall abbrannte. Sie veranstalteten sogleich eine Subscription, und baueten zu Calais einen prächtigen Gasthof, mit einer schönen Façade, mit zween großen Vorhöfen, mit einem Garten, und Theater, mit vielen Zimmern und Bequemlichkeiten.

Um eine vollständige Idee von dem englischen Enthusiasmus für die allgemeine Wohlfahrt zu entwerfen, will ich noch eine Begebenheit hinzufügen, die sich im Jahr 1756 in dem Kriege zwischen England und Frankreich ereignete. Das Französische Ministerium hatte eine beträchtliche Anzahl von Gefangenen vergessen, welche von den Engländern in ihre Seeplätze geführt worden waren. Sie schmachteten im äußersten Elend. Die Engländer veranstalteten eine Subscription zu ihrem Besten, und verschaften ihren Feinden den Unterhalt *).

Man siehet hieraus, was ein so begeistertes Volk in jedem Nothfall ausrichten kann. Wo das Volk so gesinnt ist, hat man sich vor keinen Anfällen der Feinde, vor keiner Erschöpfung der Finanzen zu fürchten. Ein so glücklicher Zustand ist leicht zu erhalten, wenn eine wechselsweise Liebe zwischen uns und unserm Vaterlande herrschet.

Welche wären aber wohl die Mittel die Liebe zum allgemeinen Besten in einer Nation zu erwecken? Sie sind sehr einfach, und finden sich im gegenwärtigen ersten Bande dieses Werkes entwickelt. Ihrer sind hauptsächlich drey. Das erste ist die bürgerliche Freyheit der Völker. Wo sie für nichts geachtet werden, ist jedermann auf seinen besondern Nutzen bedacht. Dieses ist nirgends offenbarer, als in Asien, wo der Eigennutz die Staatsbedienten zu einem hartdrückenden Despotismus verleitet. Der Nahme des Souverains dient ihnen zur Befriedigung ihrer Leidenschaften, und Capricen. In Europa hat man angefangen, die Vortheile des freyen

Regi-

*) Coyer in dem angeführten Werke.

Regiments der Provinzialstädte einzusehen. Wie abgeschmackt wäre es nicht, wenn die Aerzte einer Hauptstadt die Kranken aller Provinzen curiren wollten, ohne sie zu sehen, noch ihnen den Puls zu fühlen.

Das zweyte Mittel ist, die Erziehung in allen Classen der Nation zu verbessern und sie zu Gewohnheiten und Gesinnungen zu leiten, die des Staates Wohlfahrt befördern. Der Staat ist glücklich, wenn seine Bürger arbeitsam, menschenfreundlich, zur Gerechtigkeit geneigt, und ruhmbegierig sind. Von Natur sind alle Menschen gleich, durch die Regierung werden sie entweder gut, oder schlecht

Das dritte Mittel ist eine getreue Verwaltung der Gerechtigkeit. Hierzu wäre es sehr nützlich, wenn die zu dieser Profession bestimmte Jugend nach gleichen Grundsätzen gebildet würde. Im Jahr 1739 theilte sich das Parlament der Provence in der Beurtheilung des Jesuiten Girard in zwey gleiche Partheyen, deren eine ihn als einen Zauberer zum Feuer verdammte, die andere aber für unschuldig erklärte, und die Ankläger zu den Unkosten des Processes verurtheilte. Auch in andern Ländern sind dergleichen Fälle nicht selten, und beweisen, wie nothwendig es sey, daß die Rechtsgelehrten nach eben demselben Grundsatze erzogen werden. Welchen Gefahren sind nicht ein Königreich, das Leben, die Ehre, und die Güter der Bürger ausgesetzt, wenn es denen, welche die Gerechtigkeit verwalten, am gemeinen Menschenverstand fehlt. In Criminalurtheilen ist die Gefahr noch größer. Man schaffe doch endlich einmal die vielen menschenfeindlichen Gebräuche einer barbarischen Gesetzgebung

gebung ab, und man mässige die Gerechtigkeit nach der Menschenliebe, so werden sich die Bürger bey jeder Gelegenheit für das Beste des Vaterlandes, welches so sehr für ihre Erhaltung sorget, aufopfern.

Wir haben mit dem Vergnügen eines von der Liebe des allgemeinen Wohls ganz durchdrungenen Herzens die neuen Erziehungsanstalten, besonders in Ansehung des Militärstandes in diesem Werke beschrieben. Aber um zu sehen, wie sehr sich der allgemeine herrschende Geist unserer Nation, als Zögling der barbarischen Staatsverfassung, der Liebe für das allgemeine Wohl, welche die gegenwärtige Regierung in aller Herzen anzufachen sucht, widersetze, so bemerke man daß der Hochselige König Karl von Bourbon im Jahr 1738 ein Gesetz ergehen ließ, worin er befahl, daß die vier Tafeln des heiligen Raths sich viermal des Jahres versammelten, die streitigen Rechtsfragen zu entscheiden. Dieß war das sicherste Mittel, einer unzähligen Menge Processe ein Ende zu machen. Aber eben dieses ist die Ursache, warum das heilsame Gesetz nicht befolgt wird. Der nämliche König verlangte, daß durch ein neues Gesetzbuch unsere schwankenden Rechte bestimmt würden; aber seine Wünsche konnten nicht vollstreckt werden. Wir kennen unter uns keinen andern Nationalenthusiasmus, als den Zankgeist, und haben nichts großes in unserm Vaterlande, als das Forum, wodurch es nichts weniger, als liebenswürdig ist.

Ende des ersten Bandes.





